

14. 08. 92

EG – AS – Fz – In – R

115 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union

A. Zielsetzung

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union geschaffen werden.

B. Lösung

Das Vertragswerk bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte (vgl. Begründung zum Entwurf des Vertragsgesetzes).

Fristablauf: 25. 09. 92

14. 08. 92

EG – AS – Fz – In – R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (211) – 310 70 – Eu 48/92

Bonn, den 14. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die
Europäische Union

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Kohl

Fristablauf: 25. 09. 92

Entwurf

**Gesetz
zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union**

Vom

1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Dem in Maastricht am 7. Februar 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union einschließlich der 17 Protokolle sowie den Erklärungen, wie sie in der Schlußakte vom selben Tage aufgeführt sind, wird zugestimmt. Der Vertrag, die Protokolle und die Schlußakte einschließlich der Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Ar-

tikel 104c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind in den Haushalten von Bund und Ländern gemäß der ihnen nach Artikel 109 Abs. 2 des Grundgesetzes obliegenden Berücksichtigung der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu erfüllen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag über die Europäische Union nach seinem Artikel R Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union geschaffen werden. Der Vertrag enthält auch Vorschriften, für deren innerstaatliche Durchführung Änderungen von Artikel 28 (Kommunalwahlrecht) und Artikel 88 (Europäische Zentralbank) des Grundgesetzes erforderlich sind. Die gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat hat außerdem die Aufnahme eines eigenen Europaartikels ins Grundgesetz vorgeschlagen, mit dem neben Artikel 24 GG eine besondere Rechtsgrundlage im Grundgesetz für die Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen einer Europäischen Union geschaffen werden soll.

Die Bundesregierung legt parallel zum Vertragsgesetz einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vor.

Zu Artikel 1

Der Vertrag über die Europäische Union einschließlich der ihm beigefügten 17 Protokolle bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Wenn der oben erwähnte neue Europaartikel gemäß dem Entwurf der Verfassungskommission zur Anwendung kommt, wird Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich sein.

Die der Schlußakte beigefügten Erklärungen entfalten teilweise rechtliche Wirkungen und stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag über die Europäische Union, so daß sie in das Zustimmungsverfahren einzubeziehen sind. Die zu Art. 73 d abgegebene Erklärung ist als rechtlich nicht verbindliche, politische Absichtserklärung zu werten.

Zu Artikel 2

Gemäß Artikel 104 c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Satz 2 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit haben die Mitgliedstaaten innerstaatlich die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen im Haushaltsbereich zu gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland als einem föderativ gegliederten Staat sind Bund und Länder gleichermaßen von Rechtsakten und Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Haushaltsdisziplin betroffen. Nach Artikel 109 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Bund und Länder dazu verpflichtet, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Umsetzung von Rechtsakten und Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 104c des Vertrags setzt damit ein Zusammenwirken aller in Artikel 2 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit angesprochenen Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger voraus.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag über die Europäische Union nach seinem Artikel R Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Zustimmungsgesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Vertragsbestimmungen treffen keine quantitativen finanziellen Festlegungen. Die finanziellen

Auswirkungen des Vertrags über die Europäische Union können daher erst nach Erlaß zusätzlicher Rechtsakte der Gemeinschaft ermittelt werden.

Die Vertragsbestimmungen zur Wirtschafts- und Währungsunion enthalten die notwendigen Voraussetzungen, um Preisstabilität zu gewährleisten. Ob und ggf. welche Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sich aus den neuen oder erweiterten vertraglichen Kompetenzen ergeben, hängt von der Anwendung der Vertragsbestimmungen ab.

Das in Maastricht beschlossene Vertragswerk hat auch Fortschritte in umweltpolitischer und frauenpolitischer Hinsicht gebracht.

Vertrag über die Europäische Union

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Griechischen Republik,

Seine Majestät der König von Spanien,

Der Präsident der Französischen Republik,

Der Präsident Irlands,

Der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Der Präsident der Portugiesischen Republik,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland,

entschlossen, den mit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften eingeleiteten Prozeß der europäischen Integration auf eine neue Stufe zu heben,

eingedenk der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents und der Notwendigkeit, feste Grundlagen für die Gestalt des zukünftigen Europas zu schaffen,

in Bestätigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit,

in dem Wunsch, die Solidarität zwischen ihren Völkern unter Achtung ihrer Geschichte, ihrer Kultur und ihrer Traditionen zu stärken,

in dem Wunsch, Demokratie und Effizienz in der Arbeit der Organe weiter zu stärken, damit diese in die Lage versetzt werden, die ihnen übertragenen Aufgaben in einem einheitlichen institutionellen Rahmen besser wahrzunehmen,

entschlossen, die Stärkung und die Konvergenz ihrer Volkswirtschaften herbeizuführen und eine Wirtschafts- und Währungsunion zu errichten, die im Einklang mit diesem Vertrag eine einheitliche, stabile Währung einschließt,

in dem festen Willen, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu fördern und Politiken zu verfolgen, die gewährleisten, daß Fortschritte bei der wirtschaftlichen Integration mit parallelen Fortschritten auf anderen Gebieten einhergehen,

entschlossen, eine gemeinsame Unionsbürgerschaft für die Staatsangehörigen ihrer Länder einzuführen,

entschlossen, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu verfolgen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer

gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, und so die Identität und Unabhängigkeit Europas zu stärken, um Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und in der Welt zu fördern,

in Bekräftigung ihres Ziels, die Freizügigkeit unter gleichzeitiger Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bürger durch die Einfügung von Bestimmungen über Justiz und Inneres in diesen Vertrag zu fördern,

entschlossen, den Prozeß der Schaffung einer immer engeren Union der Völker Europas, in der die Entscheidungen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden, weiterzuführen,

im Hinblick auf weitere Schritte, die getan werden müssen, um die europäische Integration voranzutreiben,

haben beschlossen, eine Europäische Union zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:

Mark Eyskens,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Philippe Maystadt,
Minister der Finanzen;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Uffe Ellemann-Jensen,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Anders Fogh Rasmussen,
Minister für Wirtschaft;

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Hans-Dietrich Genscher,
Bundesminister des Auswärtigen;

Theodor Waigel,
Bundesminister der Finanzen;

Der Präsident der Griechischen Republik:

Antonios Samaras,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Efthymios Christodoulou,
Minister für Wirtschaft;

Seine Majestät der König von Spanien:

Francisco Fernández Ordóñez,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Carlos Solchaga Catalán,
Minister für Wirtschaft und Finanzen;

Der Präsident der Französischen Republik:

Roland Dumas,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Pierre Bérégovoy,
Minister für Wirtschaft, Finanzen und Haushalt;

Der Präsident Irlands:

Gerard Collins,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Bertie Ahern,
Minister der Finanzen;

Der Präsident der Italienischen Republik:

Gianni de Michelis,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Guido Carli,
Schatzminister;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Jacques F. Poos,
Vizepremierminister,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Jean-Claude Juncker,
Minister der Finanzen;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Hans van den Broek,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Willem Kok,
Minister der Finanzen;

Der Präsident der Portugiesischen Republik:

João de Deus Pinheiro,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Jorge Braga de Macedo,
Minister der Finanzen;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:

Rt. Hon. Douglas Hurd,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Commonwealth-Fragen;

Hon. Francis Maude,
Financial Secretary im Schatzamt.

Diese sind nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:

Titel I

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel A

Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine Europäische Union, im folgenden als „Union“ bezeichnet.

Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst bürgernah getroffen werden.

Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.

Artikel B

Die Union setzt sich folgende Ziele:

- die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung

des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung nach Maßgabe dieses Vertrags umfaßt;

- die Behauptung ihrer Identität auf internationaler Ebene, insbesondere durch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte;
- die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen ihrer Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft;
- die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres;
- die volle Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands und seine Weiterentwicklung, wobei nach dem Verfahren des Artikels N Absatz 2 geprüft wird, inwieweit die durch diesen Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel zu revidieren sind, die Wirksamkeit der Mechanismen und Organe der Gemeinschaft sicherzustellen.

Die Ziele der Union werden nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend den darin enthaltenen Bedingungen und der darin vorgesehenen Zeitfolge unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, wie es in Artikel 3b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt ist, verwirklicht.

Artikel C

Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, der die Kohärenz und Kontinuität der Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele unter gleichzeitiger Wahrung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands sicherstellt.

Die Union achtet insbesondere auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außen-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik. Der Rat und die Kommission sind für diese Kohärenz verantwortlich. Sie stellen jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Durchführung der betreffenden Politiken sicher.

Artikel D

Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen für diese Entwicklung fest.

Im Europäischen Rat kommen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie der Präsident der Kommission zusammen. Sie werden von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und einem Mitglied der Kommission unterstützt. Der Europäische Rat tritt mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Staats- oder Regierungschefs des Mitgliedstaats zusammen, der im Rat den Vorsitz innehat.

Der Europäische Rat erstattet dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung Bericht und legt ihm alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Fortschritte der Union vor.

Artikel E

Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und der Gerichtshof üben ihre Befugnisse nach Maßgabe und im Sinne der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie der nachfolgenden Verträge und Akte zu deren Änderung oder Ergänzung einerseits und der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags andererseits aus.

Artikel F

(1) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, deren Regierungssysteme auf demokratischen Grundsätzen beruhen.

(2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

(3) Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.

Titel II

Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Artikel G

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels im Hinblick auf die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft geändert.

A. Im gesamten Vertrag gilt folgendes:

1. Der Ausdruck „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ wird durch „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt.

B. Im Ersten Teil „Grundsätze“ gilt folgendes:

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung der in den Artikeln 3 und 3a genannten gemeinsamen Politiken oder Maßnahmen eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nichtinflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge

- a) die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) eine gemeinsame Handelspolitik;
- c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;
- d) Maßnahmen hinsichtlich der Einreise in den Binnenmarkt und des Personenverkehrs im Binnenmarkt gemäß Artikel 100c;
- e) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Fischerei;

- f) eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;
- g) ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt;
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist;
- i) eine Sozialpolitik mit einem Europäischen Sozialfonds;
- j) die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts;
- k) eine Politik auf dem Gebiet der Umwelt;
- l) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft;
- m) die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung;
- n) die Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze;
- o) einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus;
- p) einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten;
- q) eine Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit;
- r) die Assoziation der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, um den Handelsverkehr zu steigern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch gemeinsame Bemühungen zu fördern;
- s) einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes;
- t) Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfaßt nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.

(2) Parallel dazu umfaßt diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU, sowie die Festlegung und Durchführung einer einheitlichen Geld- sowie Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen.

(3) Diese Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft setzt die Einhaltung der folgenden richtungweisenden Grundsätze voraus: stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3b

Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig.

In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.“

6. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- ein Europäisches Parlament,
- einen Rat,
- eine Kommission,
- einen Gerichtshof,
- einen Rechnungshof.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie einem Ausschuß der Regionen mit beratender Aufgabe unterstützt.“

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4a

Nach den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren werden ein Europäisches System der Zentralbanken (im folgenden als „ESZB“ bezeichnet) und eine Europäische Zentralbank (im folgenden als „EZB“ bezeichnet) geschaffen, die nach Maßgabe der Befugnisse handeln, die ihnen in diesem Vertrag und der beigefügten Satzung des ESZB und der EZB (im folgenden als „Satzung des ESZB“ bezeichnet) zugewiesen werden.

Artikel 4b

Es wird eine Europäische Investitionsbank errichtet, die nach Maßgabe der Befugnisse handelt, die ihr in diesem Vertrag und der beigefügten Satzung zugewiesen werden.“

8. Artikel 6 wird gestrichen, und Artikel 7 wird Artikel 6. Der neue Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 189c Regelungen für das Verbot solcher Diskriminierungen treffen.“

9. Die Artikel 8, 8a, 8b und 8c werden Artikel 7, 7a, 7b und 7c.

C. Folgender Teil wird eingefügt:

„Zweiter Teil

Die Unionsbürgerschaft

Artikel 8

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt.

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.

(2) Die Unionsbürger haben die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten.

Artikel 8a

(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Ver-

trag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Der Rat kann Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird; sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beschließt er einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Artikel 8b

(1) Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

(2) Unbeschadet des Artikels 138 Absatz 3 und der Bestimmungen zu dessen Durchführung besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats. Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat vor dem 31. Dezember 1993 einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments festzulegen sind; in diesen können Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Artikel 8c

Jeder Unionsbürger genießt im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist, den diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Die Mitgliedstaaten vereinbaren vor dem 31. Dezember 1993 die notwendigen Regeln und leiten die für diesen Schutz erforderlichen internationalen Verhandlungen ein.

Artikel 8d

Jeder Unionsbürger besitzt das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament nach Artikel 138d.

Jeder Unionsbürger kann sich an den nach Artikel 138e eingesetzten Bürgerbeauftragten wenden.

Artikel 8e

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor dem 31. Dezember 1993 und sodann alle drei Jahre über die Anwendung dieses Teiles Bericht. In dem Bericht wird der Fortentwicklung der Union Rechnung getragen.

Auf dieser Grundlage kann der Rat unbeschadet der anderen Bestimmungen dieses Vertrags zur Ergänzung der in diesem Teil vorgesehenen Rechte einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Bestimmungen erlassen, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.“

D. Der Zweite und der Dritte Teil werden unter folgender Überschrift zusammengefaßt:

„Dritter Teil
Die Politiken der Gemeinschaft“,

und in diesem Teil gilt folgendes:

10. In Artikel 49 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Vertrags trifft der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses durch Richtlinien oder Verordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 48 fort-schreitend herzustellen, insbesondere“

11. Artikel 54 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien zur Verwirklichung des allgemeinen Programms oder – falls ein solches nicht besteht – zur Durchführung einer Stufe der Niederlassungsfreiheit für eine bestimmte Tätigkeit.“

12. Artikel 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor dem Ende der Übergangszeit erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Richtlinien für die Koordinierung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Hinsichtlich der Koordinierung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erläßt er jedoch die Richtlinien nach dem Ende der zweiten Stufe gemäß dem Verfahren des Artikels 189b.“

13. Artikel 57 erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

(1) Um die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erläßt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189b Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise.

(2) Zu dem gleichen Zweck erläßt der Rat vor dem Ende der Übergangszeit Richtlinien zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten. Der Rat beschließt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments über Richtlinien, deren Durchführung in mindestens einem Mitgliedstaat eine Änderung bestehender gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung hinsichtlich der Ausbildung und der Bedingungen für den Zugang natürlicher Personen zum Beruf umfaßt. Im übrigen beschließt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189b.

(3) Die schrittweise Aufhebung der Beschränkungen für die ärztlichen, arztähnlichen und pharmazeutischen Berufe setzt die Koordinierung der Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe in den einzelnen Mitgliedstaaten voraus.“

14. Im bisherigen Zweiten Teil Titel III erhält die Überschrift des Kapitels 4 folgende Fassung:

„Kapitel 4
Der Kapital- und Zahlungsverkehr“

15. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 73a

Mit Wirkung vom 1. Januar 1994 werden die Artikel 67 bis 73 durch die Artikel 73b bis 73g ersetzt.

Artikel 73b

(1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Artikel 73c

(1) Artikel 73b berührt nicht die Anwendung derjenigen Beschränkungen auf dritte Länder, die am 31. Dezember 1993 aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten bestehen.

(2) Unbeschadet der anderen Kapitel dieses Vertrags sowie seiner Bemühungen um eine möglichst weitgehende Verwirklichung des Zieles eines freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen für den Kapitalverkehr mit dritten Ländern im Zusammenhang mit Direktinvestitionen einschließlich Anlagen in Immobilien, mit der Niederlassung, der Erbringung von Finanzdienstleistungen oder der Zulassung von Wertpapieren zu den Kapitalmärkten beschließen. Maßnahmen nach diesem Absatz, die im Rahmen des Gemeinschaftsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit dritten Ländern einen Rückschritt darstellen, bedürfen der Einstimmigkeit.

Artikel 73d

(1) Artikel 73b berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten,

- a) die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, die Steuerpflichtige mit unterschiedlichem Wohnort oder Kapitalanlageort unterschiedlich behandeln,
- b) die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts und der Aufsicht über Finanzinstitute, zu verhindern, sowie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Information vorzusehen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.

(2) Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendbarkeit von Beschränkungen des Niederlassungsrechts, die mit diesem Vertrag vereinbar sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren dürfen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 73b darstellen.

Artikel 73e

Abweichend von Artikel 73b können die Mitgliedstaaten, für die am 31. Dezember 1993 eine Ausnahmeregelung aufgrund des bestehenden Gemeinschaftsrechts gilt, Beschränkungen des Kapitalverkehrs aufgrund der zu dem genannten Zeitpunkt bestehenden Ausnahmeregelungen längstens bis 31. Dezember 1995 beibehalten.

Artikel 73f

Falls Kapitalbewegungen nach oder aus dritten Ländern unter außergewöhnlichen Umständen das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend stören oder zu stören drohen, kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf

Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB gegenüber dritten Ländern Schutzmaßnahmen mit einer Geltungsdauer von höchstens sechs Monaten treffen, wenn diese unbedingt erforderlich sind.

Artikel 73g

(1) Falls ein Tätigwerden der Gemeinschaft in den in Artikel 228a vorgesehenen Fällen für erforderlich erachtet wird, kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 228a die notwendigen Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit den betroffenen dritten Ländern ergreifen.

(2) Solange der Rat keine Maßnahmen nach Absatz 1 ergriffen hat, kann jeder Mitgliedstaat unbeschadet des Artikels 224 bei Vorliegen schwerwiegender politischer Umstände aus Gründen der Dringlichkeit gegenüber dritten Ländern einseitige Maßnahmen auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs treffen. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sind über diese Maßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten zu unterrichten.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheiden, daß der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben hat. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über die betreffenden Entscheidungen des Rates.

Artikel 73h

Bis zum 1. Januar 1994 gelten folgende Bestimmungen:

1. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, die Zahlungen zu genehmigen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen, sowie den Transfer von Kapitalbeträgen und Arbeitsentgelten zu gestatten, soweit der Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nach diesem Vertrag liberalisiert ist.

Die Mitgliedstaaten sind bereit, über die in vorstehendem Unterabsatz vorgesehene Liberalisierung des Zahlungsverkehrs hinauszugehen, soweit ihre Wirtschaftslage im allgemeinen und der Stand ihrer Zahlungsbilanz im besonderen dies zulassen.

2. Soweit der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr nur durch Beschränkungen der diesbezüglichen Zahlungen begrenzt ist, werden diese Beschränkungen durch entsprechende Anwendung dieses Kapitels und der Kapitel über die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen und die Liberalisierung der Dienstleistungen schrittweise beseitigt.
3. Die Mitgliedstaaten führen untereinander keine neuen Beschränkungen für die Transferierung ein, die sich auf die in der Liste des Anhangs III zu diesem Vertrag aufgeführten unsichtbaren Transaktionen beziehen.
Die bestehenden Beschränkungen werden gemäß den Artikeln 63 bis 65 schrittweise beseitigt, soweit hierfür nicht die Nummern 1 und 2 oder die sonstigen Bestimmungen dieses Kapitels maßgebend sind.
4. Im Bedarfsfall verständigen sich die Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen und Transferierungen zu treffen sind; diese Maßnahmen dürfen die in diesem Vertrag genannten Ziele nicht beeinträchtigen."

16. Artikel 75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 75

(1) Zur Durchführung des Artikels 74 wird der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß

dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses

- a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;
- b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;
- d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Vorschriften werden im Laufe der Übergangszeit erlassen.

(3) Abweichend von dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren werden die Vorschriften über die Grundsätze der Verkehrsordnung, deren Anwendung die Lebenshaltung und die Beschäftigungslage in bestimmten Gebieten sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte, vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig erlassen; dabei berücksichtigt er die Notwendigkeit einer Anpassung an die sich aus der Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergebende wirtschaftliche Entwicklung."

17. Im bisherigen Dritten Teil wird „Titel I – Gemeinsame Regeln“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Titel V

Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften"

18. In Artikel 92 Absatz 3

– wird folgender Buchstabe eingefügt:

„d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;“

– wird der bisherige Buchstabe d Buchstabe e.

19. Artikel 94 erhält folgende Fassung:

„Artikel 94

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen zu den Artikeln 92 und 93 erlassen und insbesondere die Bedingungen für die Anwendung des Artikels 93 Absatz 3 sowie diejenigen Arten von Beihilfen festlegen, die von diesem Verfahren ausgenommen sind."

20. Artikel 99 erhält folgende Fassung:

„Artikel 99

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstige indirekte Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts innerhalb der in Artikel 7a gesetzten Frist notwendig ist."

21. Artikel 100 erhält folgende Fassung:

„Artikel 100

Der Rat erläßt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses Richtlinien für die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.“

22. Artikel 100a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gilt abweichend von Artikel 100 für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 7a die nachstehende Regelung. Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.“

23. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 100c

(1) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die dritten Länder, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen.

(2) Bei einer Notlage in einem dritten Land, die zu einem plötzlichen Zustrom von Staatsangehörigen dieses Landes in die Gemeinschaft zu führen droht, kann der Rat jedoch auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten den Visumzwang für Staatsangehörige des betreffenden Landes einführen. Der nach diesem Absatz eingeführte Visumzwang kann nach dem Verfahren des Absatzes 1 verlängert werden.

(3) Vom 1. Januar 1996 an trifft der Rat Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 mit qualifizierter Mehrheit. Vor diesem Zeitpunkt erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Maßnahmen zur einheitlichen Visagegestaltung.

(4) In den in diesem Artikel genannten Bereichen hat die Kommission jeden von einem Mitgliedstaat gestellten Antrag zu prüfen, in dem sie ersucht wird, dem Rat einen Vorschlag zu unterbreiten.

(5) Dieser Artikel läßt die Ausübung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit unberührt.

(6) Dieser Artikel gilt für weitere Bereiche, falls ein entsprechender Beschluß nach Artikel K.9 der die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres betreffenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union gefaßt wird; dies gilt vorbehaltlich des gleichzeitig festgelegten Abstimmungsverfahrens.

(7) Die Bestimmungen der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Abkommen, die durch diesen Artikel erfaßte Sachbereiche regeln, bleiben in Kraft, solange sie nicht durch Richtlinien oder Maßnahmen aufgrund dieses Artikels inhaltlich ersetzt worden sind.“

24. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 100d

Der aus hohen Beamten bestehende Koordinierungsausschuß, der durch Artikel K.4 des Vertrags über die Europäische Union eingesetzt wird, trägt unbeschadet des Arti-

kels 151 zur Vorbereitung der Arbeiten des Rates in den in Artikel 100c genannten Bereichen bei.“

25. Im bisherigen Dritten Teil werden „Titel II – Die Wirtschaftspolitik“ sowie die Kapitel 1, 2 und 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Titel VI

Die Wirtschafts- und Währungspolitik

Kapitel 1

Die Wirtschaftspolitik

Artikel 102a

Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik so aus, daß sie im Rahmen der in Artikel 103 Absatz 2 genannten Grundzüge zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 beitragen. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und halten sich dabei an die in Artikel 3a genannten Grundsätze.

Artikel 103

(1) Die Mitgliedstaaten betrachten ihre Wirtschaftspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse und koordinieren sie im Rat nach Maßgabe des Artikels 102a.

(2) Der Rat erstellt mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission einen Entwurf für die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft und erstattet dem Europäischen Rat hierüber Bericht.

Der Europäische Rat erörtert auf der Grundlage dieses Berichts des Rates eine Schlußfolgerung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft.

Auf der Grundlage dieser Schlußfolgerung verabschiedet der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Empfehlung, in der diese Grundzüge dargelegt werden. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Empfehlung.

(3) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistungen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, überwacht der Rat anhand von Berichten der Kommission die wirtschaftliche Entwicklung in jedem Mitgliedstaat und in der Gemeinschaft sowie die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitik mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen und nimmt in regelmäßigen Abständen eine Gesamtbewertung vor.

Zum Zwecke dieser multilateralen Überwachung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zu wichtigen einzelstaatlichen Maßnahmen auf dem Gebiet ihrer Wirtschaftspolitik sowie weitere von ihnen für erforderlich erachtete Angaben.

(4) Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, daß die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, seine Empfehlungen zu veröffentlichen.

Der Präsident des Rates und die Kommission erstatten dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung Bericht. Der Präsident des Rates kann ersucht werden, vor dem zuständigen Ausschuß des Europäischen Parlaments zu erscheinen, wenn der Rat seine Empfehlungen veröffentlicht hat.

(5) Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 189c die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 festlegen.

Artikel 103a

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren einstimmig über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Gemeinschaft zu gewähren. Sind die gravierenden Schwierigkeiten auf Naturkatastrophen zurückzuführen, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluß.

Artikel 104

(1) Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im folgenden als „nationale Zentralbanken“ bezeichnet) für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sind ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Kreditinstitute im öffentlichen Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 104a

(1) Maßnahmen, die nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden und einen bevorrechtigten Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen der Mitgliedstaaten zu den Finanzinstituten schaffen, sind verboten.

(2) Der Rat legt vor dem 1. Januar 1994 nach dem Verfahren des Artikels 189c die Begriffsbestimmungen für die Anwendung des in Absatz 1 vorgesehenen Verbots fest.

Artikel 104b

(1) Die Gemeinschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens. Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

(2) Der Rat kann erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 189c Definitionen für die Anwendung der in Artikel 104 und in diesem Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen.

Artikel 104c

(1) Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite.

(2) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstands in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler. Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran,

- a) ob das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, daß
 - entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat
 - oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,
- b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt einen bestimmten Referenzwert überschreitet, es sei denn, daß das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Die Referenzwerte werden in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im einzelnen festgelegt.

(3) Erfüllt ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien, so erstellt die Kommission einen Bericht. In diesem Bericht wird berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats.

Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, daß in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht.

(4) Der Ausschuß nach Artikel 109 c gibt eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission ab.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, daß in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem Rat eine Stellungnahme vor.

(6) Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob ein übermäßiges Defizit besteht.

(7) Wird nach Absatz 6 ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren. Vorbehaltlich des Absatzes 8 werden diese Empfehlungen nicht veröffentlicht.

(8) Stellt der Rat fest, daß seine Empfehlungen innerhalb der gesetzten Frist keine wirksamen Maßnahmen ausgelöst haben, so kann er seine Empfehlungen veröffentlichen.

(9) Falls ein Mitgliedstaat den Empfehlungen des Rates weiterhin nicht Folge leistet, kann der Rat beschließen, den Mitgliedstaat mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, innerhalb einer bestimmten Frist Maßnahmen für den nach Auffassung des Rates zur Sanierung erforderlichen Defizitabbau zu treffen.

Der Rat kann in diesem Fall den betreffenden Mitgliedstaat ersuchen, nach einem konkreten Zeitplan Berichte vorzulegen.

gen, um die Anpassungsmaßnahmen des Mitgliedstaats überprüfen zu können.

(10) Das Recht auf Klageerhebung nach den Artikeln 169 und 170 kann im Rahmen der Absätze 1 bis 9 dieses Artikels nicht ausgeübt werden.

(11) Solange ein Mitgliedstaat einen Beschluß nach Absatz 9 nicht befolgt, kann der Rat beschließen, eine oder mehrere der nachstehenden Maßnahmen anzuwenden oder gegebenenfalls zu verschärfen, nämlich

- von dem betreffenden Mitgliedstaat verlangen, vor der Emission von Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren vom Rat näher zu bezeichnende zusätzliche Angaben zu veröffentlichen,
- die Europäische Investitionsbank ersuchen, ihre Darlehenspolitik gegenüber dem Mitgliedstaat zu überprüfen,
- von dem Mitgliedstaat verlangen, eine unverzinsliche Einlage in angemessener Höhe bei der Gemeinschaft zu hinterlegen, bis das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist,
- Geldbußen in angemessener Höhe verhängen.

Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von den Beschlüssen.

(12) Der Rat hebt einige oder sämtliche Entscheidungen nach den Absätzen 6 bis 9 und 11 so weit auf, wie das übermäßige Defizit in dem betreffenden Mitgliedstaat nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Hat der Rat zuvor Empfehlungen veröffentlicht, so stellt er, sobald die Entscheidung nach Absatz 8 aufgehoben worden ist, in einer öffentlichen Erklärung fest, daß in dem betreffenden Mitgliedstaat kein übermäßiges Defizit mehr besteht.

(13) Die Beschlußfassung des Rates nach den Absätzen 7 bis 9 sowie 11 und 12 erfolgt auf Empfehlung der Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gemäß Artikel 148 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Stimmen des Vertreters des betroffenen Mitgliedstaats.

(14) Weitere Bestimmungen über die Durchführung des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens sind in dem diesem Vertrag beigefügten Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit enthalten.

Der Rat verabschiedet einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie der EZB die geeigneten Bestimmungen, die sodann das genannte Protokoll ablösen.

Der Rat beschließt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes vor dem 1. Januar 1994 mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls.

Kapitel 2

Die Währungspolitik

Artikel 105

(1) Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 3a genannten Grundsätze.

(2) Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin,

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 109 durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

(3) Absatz 2 dritter Gedankenstrich berührt nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.

(4) Die EZB wird gehört

- zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB,
- von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 festlegt.

Die EZB kann gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

(5) Das ESZB trägt zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

(6) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen.

Artikel 105a

(1) Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf. Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen so weit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.

Artikel 106

(1) Das ESZB besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken.

(2) Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Das ESZB wird von den Beschlußorganen der EZB, nämlich dem EZB-Rat und dem Direktorium, geleitet.

(4) Die Satzung des ESZB ist in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll festgelegt.

(5) Der Rat kann die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 der Satzung des ESZB entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB ändern. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.

(6) Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 der Satzung des ESZB genannten Bestimmungen.

Artikel 107

Bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und die Satzung des ESZB übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 108

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB im Einklang stehen.

Artikel 108a

(1) Zur Erfüllung der dem ESZB übertragenen Aufgaben werden von der EZB gemäß diesem Vertrag und unter den in der Satzung des ESZB vorgesehenen Bedingungen

- Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1, Artikel 22 oder Artikel 25.2 der Satzung des ESZB festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erläßt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 106 Absatz 6 vorgesehen werden,
- Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und der Satzung des ESZB übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
- Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(2) Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.

Die Artikel 190, 191 und 192 des Vertrags gelten für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB.

Die EZB kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

(3) Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 106 Absatz 6 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zwangsgeldern zu belegen.

Artikel 109

(1) Abweichend von Artikel 228 kann der Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, nach Anhörung des Europäischen Parlaments gemäß den in Absatz 3 für die Festlegung von Modalitäten vorgesehenen Verfahren förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkursystem für die ECU gegenüber Drittländswährungen

treffen. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung der EZB in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität im Einklang stehenden Konsens zu gelangen, die ECU-Leitkurse innerhalb des Wechselkursystems festlegen, ändern oder aufgeben. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament von der Festlegung, Änderung oder Aufgabe der ECU-Leitkurse.

(2) Besteht gegenüber einer oder mehreren Drittländswährungen kein Wechselkursystem nach Absatz 1, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB oder auf Empfehlung der EZB allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Diese allgemeinen Orientierungen dürfen das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigen.

(3) Wenn von der Gemeinschaft mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen auszuhandeln sind, beschließt der Rat abweichend von Artikel 228 mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß solcher Vereinbarungen. Mit diesen Modalitäten wird gewährleistet, daß die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt. Die Kommission wird an den Verhandlungen in vollem Umfang beteiligt.

Die nach diesem Absatz getroffenen Vereinbarungen sind für die Organe der Gemeinschaft, die EZB und die Mitgliedstaaten verbindlich.

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 1 befindet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB mit qualifizierter Mehrheit über den Standpunkt der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind, sowie einstimmig über ihre Vertretung unter Einhaltung der in den Artikeln 103 und 105 vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung.

(5) Die Mitgliedstaaten haben das Recht, unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeit und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen.

Kapitel 3

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 109a

(1) Der EZB-Rat besteht aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.

(2) a) Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

b) Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums werden.

Artikel 109b

(1) Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen.

Der Präsident des Rates kann dem EZB-Rat einen Antrag zur Beratung vorlegen.

(2) Der Präsident der EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des EZB erörtert.

(3) Die EZB unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des EZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr. Der Präsident der EZB legt den Bericht dem Rat und dem Europäischen Parlament vor, das auf dieser Grundlage eine allgemeine Aussprache durchführen kann.

Der Präsident der EZB und die anderen Mitglieder des Direktoriums können auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf ihre Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.

Artikel 109c

(1) Um die Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten in dem für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Umfang zu fördern, wird ein Beratender Währungsausschuß eingesetzt.

Dieser hat die Aufgabe,

- die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten,
- auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben,
- unbeschadet des Artikels 151 an der Vorbereitung der in Artikel 73f, Artikel 73g, Artikel 103 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 103a, Artikel 104a, Artikel 104b, Artikel 104c, Artikel 109e Absatz 2, Artikel 109f Absatz 6, Artikel 109h, Artikel 109i, Artikel 109j Absatz 2 sowie Artikel 109k Absatz 1 genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken,
- mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung dieses Vertrags und der Maßnahmen des Rates ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuß erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission ernennen zwei Mitglieder des Währungsausschusses.

(2) Mit Beginn der dritten Stufe wird ein Wirtschafts- und Finanzausschuß eingesetzt. Der in Absatz 1 vorgesehene Währungsausschuß wird aufgelöst.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuß hat die Aufgabe,

- auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen an diese Organe abzugeben,
- die Wirtschafts- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, insbesondere über die finanziellen Beziehungen zu dritten Ländern und internationalen Einrichtungen,
- unbeschadet des Artikels 151 an der Vorbereitung der in Artikel 73f, Artikel 73g, Artikel 103 Absätze 2, 3, 4 und 5, Artikel 103a, Artikel 104a, Artikel 104b, Artikel 104c, Artikel 105 Absatz 6, Artikel 105a Absatz 2, Artikel 106 Absätze 5 und 6, Artikel 109, Artikel 109h, Artikel 109i

Absätze 2 und 3, Artikel 109k Absatz 2, Artikel 109l Absätze 4 und 5 genannten Arbeiten des Rates mitzuwirken und die sonstigen ihm vom Rat übertragenen Beratungsaufgaben und vorbereitenden Arbeiten auszuführen,

- mindestens einmal jährlich die Lage hinsichtlich des Kapitalverkehrs und der Freiheit des Zahlungsverkehrs, wie sie sich aus der Anwendung dieses Vertrags und der Maßnahmen des Rates ergeben, zu prüfen; die Prüfung erstreckt sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zahlungsverkehr; der Ausschuß erstattet der Kommission und dem Rat Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung.

Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission und die EZB ernennen jeweils höchstens zwei Mitglieder des Ausschusses.

(3) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB und des in diesem Artikel genannten Ausschusses im einzelnen fest, wie sich der Wirtschafts- und Finanzausschuß zusammensetzt. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über diesen Beschluß.

(4) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung nach den Artikeln 109k und 109l gilt, hat der Ausschuß zusätzlich zu den in Absatz 2 beschriebenen Aufgaben die Währungs- und Finanzlage sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der betreffenden Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat und der Kommission regelmäßig darüber Bericht zu erstatten.

Artikel 109d

Bei Fragen, die in den Geltungsbereich von Artikel 103 Absatz 4, Artikel 104c mit Ausnahme von Absatz 14, Artikel 109, Artikel 109j, Artikel 109k und Artikel 109l Absätze 4 und 5 fallen, kann der Rat oder ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, je nach Zweckmäßigkeit eine Empfehlung oder einen Vorschlag zu unterbreiten. Die Kommission prüft dieses Ersuchen und unterbreitet dem Rat umgehend ihre Schlußfolgerungen.

Kapitel 4

Übergangsbestimmungen

Artikel 109e

(1) Die zweite Stufe für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Januar 1994.

(2) Vor diesem Zeitpunkt wird

a) jeder Mitgliedstaat

- soweit erforderlich, geeignete Maßnahmen erlassen, um die Beachtung der Verbote sicherzustellen, die in Artikel 73b - unbeschadet des Artikels 73e - sowie Artikel 104 und Artikel 104a Absatz 1 niedergelegt sind,

- erforderlichenfalls im Hinblick auf die unter Buchstabe b vorgesehene Bewertung mehrjährige Programme festlegen, die die für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion notwendige dauerhafte Konvergenz, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, gewährleisten sollen,

b) der Rat auf der Grundlage eines Berichts der Kommission die Fortschritte bei der Konvergenz im Wirtschafts- und Währungsbereich, insbesondere hinsichtlich der Preisstabilität und gesunder öffentlicher Finanzen, sowie bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt bewerten.

(3) Artikel 104, Artikel 104a Absatz 1, Artikel 104b Absatz 1 und Artikel 104c mit Ausnahme der Absätze 1, 9, 11 und 14 gelten ab Beginn der zweiten Stufe.

Artikel 103a Absatz 2, Artikel 104c Absätze 1, 9 und 11, Artikel 105, Artikel 105a, Artikel 107, Artikel 109, Artikel 109a, Artikel 109b und Artikel 109c Absätze 2 und 4 gelten ab Beginn der dritten Stufe.

(4) In der zweiten Stufe sind die Mitgliedstaaten bemüht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

(5) In der zweiten Stufe leitet jeder Mitgliedstaat, soweit angezeigt, nach Artikel 108 das Verfahren ein, mit dem die Unabhängigkeit seiner Zentralbank herbeigeführt wird.

Artikel 109f

(1) Zu Beginn der zweiten Stufe wird ein Europäisches Währungsinstitut (im folgenden als „EWI“ bezeichnet) errichtet und nimmt seine Tätigkeit auf; es besitzt Rechtspersönlichkeit und wird von einem Rat geleitet und verwaltet; dieser besteht aus einem Präsidenten und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken, von denen einer zum Vizepräsidenten bestellt wird.

Der Präsident wird von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten (im folgenden als „Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken“ bezeichnet) bzw. des Rates des EWI und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates einvernehmlich ernannt. Der Präsident wird aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten ausgewählt. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Präsident des EWI sein. Der Rat des EWI ernennt den Vizepräsidenten.

Die Satzung des EWI ist in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll festgelegt.

Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken wird mit Beginn der zweiten Stufe aufgelöst.

(2) Das EWI hat die Aufgabe,

- die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken;
- die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität aufrechtzuerhalten;
- das Funktionieren des Europäischen Währungssystems zu überwachen;
- Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren;
- die Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, der aufgelöst wird, zu übernehmen; die Einzelheiten der Auflösung werden in der Satzung des EWI festgelegt;
- die Verwendung der ECU zu erleichtern und deren Entwicklung einschließlich des reibungslosen Funktionierens des ECU-Verrechnungssystems zu überwachen.

(3) Bei der Vorbereitung der dritten Stufe hat das EWI die Aufgabe,

- die Instrumente und Verfahren zu entwickeln, die zur Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind,
- bei Bedarf die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in seinem Zuständigkeitsbereich zu fördern,
- die Regeln für die Geschäfte der nationalen Zentralbanken im Rahmen des ESZB auszuarbeiten,
- die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs zu fördern,

- die technischen Vorarbeiten für die ECU-Banknoten zu überwachen.

Das EWI legt bis zum 31. Dezember 1996 in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen fest, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe benötigt. Dieser wird der EZB zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Beschlußfassung unterbreitet.

(4) Das EWI kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder seines Rates

- Stellungnahmen oder Empfehlungen zu der allgemeinen Orientierung der Geld- und der Wechselkurspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zu deren diesbezüglichen Maßnahmen abgeben,
- den Regierungen und dem Rat Stellungnahmen oder Empfehlungen zu Maßnahmen unterbreiten, die die interne oder externe Währungssituation in der Gemeinschaft und insbesondere das Funktionieren des Europäischen Währungssystems beeinflussen könnten,
- den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Durchführung ihrer Währungspolitik geben.

(5) Das EWI kann einstimmig beschließen, seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu veröffentlichen.

(6) Das EWI wird vom Rat zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft in seinem Zuständigkeitsbereich angehört.

Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI festlegt, wird das EWI von den Behörden der Mitgliedstaaten zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich angehört.

(7) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI diesem durch einstimmigen Beschluß weitere Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung der dritten Stufe übertragen.

(8) In den Fällen, in denen dieser Vertrag eine beratende Funktion für die EZB vorsieht, ist vor der Errichtung der EZB unter dieser das EWI zu verstehen.

In den Fällen, in denen dieser Vertrag eine beratende Funktion für das EWI vorsieht, ist vor dem 1. Januar 1994 unter diesem der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken zu verstehen.

(9) Für die Dauer der zweiten Stufe bezeichnet der Ausdruck „EZB“ in den Artikeln 173, 175, 176, 177, 180 und 215 das EWI.

Artikel 109g

Die Zusammensetzung des ECU-Währungskorbs wird nicht geändert.

Mit Beginn der dritten Stufe wird der Wert der ECU nach Artikel 109f Absatz 4 unwiderruflich festgesetzt.

Artikel 109h

(1) Ist ein Mitgliedstaat hinsichtlich seiner Zahlungsbilanz von Schwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht, die sich entweder aus einem Ungleichgewicht seiner Gesamtzahlungsbilanz oder aus der Art der ihm zur Verfügung stehenden Devisen ergeben, und sind diese Schwierigkeiten geeignet, insbesondere das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes oder die schrittweise Verwirklichung der gemeinsamen Handelspolitik zu gefährden, so prüft die Kommission unverzüglich die Lage dieses Staates sowie die Maßnahmen, die er getroffen hat oder unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach diesem Vertrag treffen kann. Die Kommission gibt die Maßnahmen an, die sie dem betreffenden Staat empfiehlt.

Erweisen sich die von einem Mitgliedstaat ergriffenen und die von der Kommission angeregten Maßnahmen als unzureichend, die aufgetretenen oder drohenden Schwierigkeiten zu beheben, so empfiehlt die Kommission dem Rat nach Anhörung des in Artikel 109c bezeichneten Ausschusses einen gegenseitigen Beistand und die dafür geeigneten Methoden.

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Lage und ihre Entwicklung.

(2) Der Rat gewährt den gegenseitigen Beistand mit qualifizierter Mehrheit; er erläßt Richtlinien oder Entscheidungen, welche die Bedingungen und Einzelheiten hierfür festlegen. Der gegenseitige Beistand kann insbesondere erfolgen

- a) durch ein abgestimmtes Vorgehen bei anderen internationalen Organisationen, an die sich die Mitgliedstaaten wenden können;
- b) durch Maßnahmen, die notwendig sind, um Verlagerungen von Handelsströmen zu vermeiden, falls der in Schwierigkeiten befindliche Staat mengenmäßige Beschränkungen gegenüber dritten Ländern beibehält oder wieder einführt;
- c) durch Bereitstellung von Krediten in begrenzter Höhe seitens anderer Mitgliedstaaten; hierzu ist ihr Einverständnis erforderlich.

(3) Stimmt der Rat dem von der Kommission empfohlenen gegenseitigen Beistand nicht zu oder sind der gewährte Beistand und die getroffenen Maßnahmen unzureichend, so ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat, Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit diese Ermächtigung aufheben und die Bedingungen und Einzelheiten ändern.

(4) Unbeschadet des Artikels 109k Absatz 6 endet die Geltungsdauer dieses Artikels zum Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe.

Artikel 109i

(1) Gerät ein Mitgliedstaat in eine plötzliche Zahlungsbilanzkrise und wird eine Entscheidung im Sinne des Artikels 109h Absatz 2 nicht unverzüglich getroffen, so kann der betreffende Staat vorsorglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen. Sie dürfen nur ein Mindestmaß an Störungen im Funktionieren des Gemeinsamen Marktes hervorrufen und nicht über das zur Behebung der plötzlich aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen.

(2) Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden über die Schutzmaßnahmen spätestens bei deren Inkrafttreten unterrichtet. Die Kommission kann dem Rat den gegenseitigen Beistand nach Artikel 109h empfehlen.

(3) Nach Stellungnahme der Kommission und nach Anhörung des in Artikel 109c bezeichneten Ausschusses kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, daß der betreffende Staat diese Schutzmaßnahmen zu ändern, auszusetzen oder aufzuheben hat.

(4) Unbeschadet des Artikels 109k Absatz 6 endet die Geltungsdauer dieses Artikels zum Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe.

Artikel 109j

(1) Die Kommission und das EWL berichten dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und Artikel

108 dieses Vertrags sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen:

- Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;
- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104c Absatz 6;
- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats;
- Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und des EWL berücksichtigen auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

(2) Der Rat beurteilt auf der Grundlage dieser Berichte auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit,

- ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen,
- ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt,

und empfiehlt seine Feststellungen dem Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt. Das Europäische Parlament wird angehört und leitet seine Stellungnahme dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zu.

(3) Unter gebührender Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments nach Absatz 2 verfährt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, spätestens am 31. Dezember 1996 mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- er entscheidet auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Empfehlungen des Rates, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt;
- er entscheidet, ob es für die Gemeinschaft zweckmäßig ist, in die dritte Stufe einzutreten;

sofern dies der Fall ist,

- bestimmt er den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe.

(4) Ist bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden, so beginnt die dritte Stufe am 1. Januar 1999. Vor dem 1. Juli 1998 bestätigt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, nach einer Wiederholung des in den Absätzen 1 und 2 – mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Gedankenstrich – vorgesehenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage der Empfehlungen des Rates nach Absatz 2, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen.

Artikel 109k

(1) Falls der Zeitpunkt nach Artikel 109j Absatz 3 bestimmt wurde, entscheidet der Rat auf der Grundlage der in Artikel 109j Absatz 2 genannten Empfehlungen mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission, ob – und gegebenenfalls welchen – Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 3 gewährt wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ bezeichnet.

Falls der Rat nach Artikel 109j Absatz 4 bestätigt hat, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, wird den Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 3 gewährt. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag ebenfalls als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ bezeichnet.

(2) Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die EZB dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 109j Absatz 1. Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Artikels 109j Absatz 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.

(3) Eine Ausnahmeregelung nach Absatz 1 hat zur Folge, daß die nachstehenden Artikel für den betreffenden Mitgliedstaat nicht gelten: Artikel 104c Absätze 9 und 11, Artikel 105 Absätze 1, 2, 3 und 5, Artikel 105a, Artikel 108a, Artikel 109 sowie Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe b. Der Ausschuß des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Zentralbank von den Rechten und Verpflichtungen im Rahmen des ESZB wird in Kapitel IX der Satzung des ESZB geregelt.

(4) In Artikel 105 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 105a, Artikel 108a, Artikel 109 sowie Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ die Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(5) Das Stimmrecht der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ruht bei Beschlüssen des Rates gemäß den in Absatz 3 genannten Artikeln. In diesem Fall gelten abweichend von Artikel 148 und Artikel 189a Absatz 1 zwei Drittel der gemäß Artikel 148 Absatz 2 gewogenen Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, als qualifizierte Mehrheit; ist für die Änderung eines Rechtsakts Einstimmigkeit vorgeschrieben, so ist die Einstimmigkeit dieser Mitgliedstaaten erforderlich.

(6) Artikel 109h und Artikel 109i finden weiterhin auf Mitgliedstaaten Anwendung, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Artikel 109l

(1) Unmittelbar nach dem gemäß Artikel 109j Absatz 3 gefaßten Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe bzw. unmittelbar nach dem 1. Juli 1998

- verabschiedet der Rat die in Artikel 106 Absatz 6 genannten Bestimmungen;
- ernennen die Regierungen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, nach dem Verfahren des Artikels 50 der Satzung des ESZB den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Direktoriums der EZB. Bestehen für Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen, so kann sich das Direktorium aus weniger Mitgliedern als in Artikel 11.1 der Satzung des ESZB vorgesehen zusammensetzen; auf keinen Fall darf es jedoch aus weniger als 4 Mitgliedern bestehen.

Unmittelbar nach Ernennung des Direktoriums werden das ESZB und die EZB errichtet und von diesen Vorkehrungen für die Aufnahme ihrer vollen Tätigkeit im Sinne dieses Vertrags und der Satzung des ESZB getroffen. Sie nehmen ihre Befugnisse ab dem ersten Tag der dritten Stufe in vollem Umfang wahr.

(2) Unmittelbar nach Errichtung der EZB übernimmt diese erforderlichenfalls die Aufgaben des EWI. Dieses wird nach Errichtung der EZB liquidiert; die entsprechenden Einzelheiten der Liquidation werden in der Satzung des EWI geregelt.

(3) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels 106 Absatz 3 der in Artikel 45 der Satzung des ESZB bezeichnete Erweiterte Rat der EZB als drittes Beschlußorgan der EZB errichtet.

(4) Am ersten Tag der dritten Stufe nimmt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB die Umrechnungskurse, auf die ihre Währungen unwiderruflich festgelegt werden, sowie die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese Währungen durch die ECU ersetzt werden, an und wird die ECU zu einer eigenständigen Währung. Diese Maßnahme ändert als solche nicht den Außenwert der ECU. Der Rat trifft ferner nach dem gleichen Verfahren alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind.

(5) Wird nach dem Verfahren des Artikels 109k Absatz 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB den Kurs, zu dem dessen Währung durch die ECU ersetzt wird, fest und ergreift die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der ECU als einheitlicher Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Artikel 109m

(1) Bis zum Beginn der dritten Stufe behandelt jeder Mitgliedstaat seine Wechselkurspolitik als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse. Er berücksichtigt dabei die Erfahrungen, die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung der ECU gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten.

(2) Mit Beginn der dritten Stufe sind die Bestimmungen des Absatzes 1 auf die Wechselkurspolitik eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, für die Dauer dieser Ausnahmeregelung sinngemäß anzuwenden.“

26. Im bisherigen Dritten Teil Titel II wird „Kapitel 4 – Die Handelspolitik“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Titel VII

Gemeinsame Handelspolitik“

27. Artikel 111 wird aufgehoben.

28. Artikel 113 erhält folgende Fassung:

„Artikel 113

(1) Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluß von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Rat Vorschläge für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik.

(3) Sind mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln, so legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschuss nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 228 finden Anwendung.

(4) Bei der Ausübung der ihm in diesem Artikel übertragenen Befugnisse beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

29. Artikel 114 wird aufgehoben.

30. Artikel 115 erhält folgende Fassung:

„Artikel 115

Um sicherzustellen, daß die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen nicht durch Verlagerungen von Handelsströmen verhindert wird, oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem oder mehreren Staaten führen, empfiehlt die Kommission die Methoden für die erforderliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Genügt dies nicht, so kann sie die Mitgliedstaaten ermächtigen, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Bedingungen und Einzelheiten sie festlegt.

Im Dringlichkeitsfall ersuchen die Mitgliedstaaten die Kommission, die umgehend entscheidet, um die Ermächtigung, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und setzen sodann die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis. Die Kommission kann jederzeit entscheiden, daß die betreffenden Mitgliedstaaten diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben haben.

Es sind mit Vorrang solche Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes am wenigsten stören.

31. Artikel 116 wird aufgehoben.

32. Im bisherigen Dritten Teil wird „Titel III – Die Sozialpolitik“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Titel VIII

Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend“

33. Artikel 118a Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Beitrag zur Verwirklichung des Ziels gemäß Absatz 1 erläßt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften, die schrittweise anzuwenden sind.“

34. Artikel 123 erhält folgende Fassung:

„Artikel 123

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten der Arbeitskräfte im Binnenmarkt zu verbessern und damit zur Hebung der

Lebenshaltung beizutragen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Europäischer Sozialfonds errichtet, dessen Ziel es ist, innerhalb der Gemeinschaft die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern.“

35. Artikel 125 erhält folgende Fassung:

„Artikel 125

Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die den Europäischen Sozialfonds betreffenden Durchführungsbeschlüsse.“

36. Die Artikel 126, 127 und 128 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Kapitel 3

Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

Artikel 126

(1) Die Gemeinschaft trägt zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch bei, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

- Entwicklung der europäischen Dimension im Bildungswesen, insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten;
- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden, auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustausches über gemeinsame Probleme im Rahmen der Bildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Förderung des Ausbaus des Jugendaustausches und des Austausches sozialpädagogischer Betreuer;
- Förderung der Entwicklung der Fernlehre.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Bildungsbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat.

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;
- mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

Artikel 127

(1) Die Gemeinschaft führt eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat folgende Ziele:

- Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;
- Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
- Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;
- Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustausches über gemeinsame Probleme im Rahmen der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für die berufliche Bildung zuständigen internationalen Organisationen.

(4) Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels beitragen, unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.“

37. Folgender Wortlaut wird eingefügt:

„Titel IX

Kultur

Artikel 128

(1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes.

(2) Die Gemeinschaft fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker,
- Erhaltung und Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung,
- nichtkommerzieller Kulturaustausch,
- künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat.

(4) Die Gemeinschaft trägt den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags Rechnung.

(5) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189b einstimmig;
- einstimmig auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.“

38. Im bisherigen Dritten Teil werden die Titel IV, V, VI und VII durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Titel X

Gesundheitswesen

Artikel 129

(1) Die Gemeinschaft leistet durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erforderlichenfalls durch Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft ist auf die Verhütung von Krankheiten, insbesondere der weitverbreiteten schwerwiegenden Krankheiten einschließlich der Drogenabhängigkeit, gerichtet; dabei werden die Erforschung der Ursachen und der Übertragung dieser Krankheiten sowie die Gesundheitsinformation und -erziehung gefördert.

Die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes sind Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft.

(2) Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander im Benehmen mit der Kommission ihre Politiken und Programme in den in Absatz 1 genannten Bereichen. Die Kommission kann in enger Fühlungnahme mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit mit dritten Ländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen.

(4) Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele dieses Artikels erläßt der Rat

- gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten;
- mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen.

Titel XI

Verbraucherschutz

Artikel 129a

(1) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus durch

- a) Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel 100a erläßt;
- b) spezifische Aktionen, welche die Politik der Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und zur Sicherstellung einer angemessenen Information der Verbraucher unterstützen und ergänzen.

(2) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die spezifischen Aktionen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b.

(3) Die nach Absatz 2 beschlossenen Aktionen hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

Titel XII

Transeuropäische Netze

Artikel 129b

(1) Um einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Artikel 7a und 130a zu leisten und den Bürgern der Union,

den Wirtschaftsbeteiligten sowie den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in vollem Umfang die Vorteile zugute kommen zu lassen, die sich aus der Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen ergeben, trägt die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze in den Bereichen der Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei.

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab. Sie trägt insbesondere der Notwendigkeit Rechnung, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden.

Artikel 129c

(1) Zur Erreichung der Ziele des Artikels 129b geht die Gemeinschaft wie folgt vor:

- Sie stellt eine Reihe von Leitlinien auf, in denen die Ziele, die Prioritäten und die Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfaßt werden; in diesen Leitlinien werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen;
- sie führt jede Aktion durch, die sich gegebenenfalls als notwendig erweist, um die Interoperabilität der Netze zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Harmonisierung der technischen Normen;
- sie kann die finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten für von ihnen finanzierte Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der Leitlinien gemäß dem ersten Gedankenstrich ausgewiesen sind, insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen unterstützen; die Gemeinschaft kann auch über den Kohäsionsfonds, der nach Artikel 130d bis zum 31. Dezember 1993 zu errichten ist, zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen.

Die Gemeinschaft berücksichtigt bei ihren Maßnahmen die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben.

(2) Die Mitgliedstaaten koordinieren untereinander in Verbindung mit der Kommission die einzelstaatlichen Politiken, die sich erheblich auf die Verwirklichung der Ziele des Artikels 129b auswirken können. Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

(3) Die Gemeinschaft kann beschließen, mit dritten Ländern zur Förderung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sowie zur Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zusammenzuarbeiten.

Artikel 129d

Die Leitlinien nach Artikel 129c Absatz 1 werden vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen festgelegt.

Leitlinien und Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, bedürfen der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats.

Der Rat erläßt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen die übrigen Maßnahmen nach Artikel 129c Absatz 1.

Titel XIII

Industrie

Artikel 130

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Wett-

bewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind.

Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf folgendes ab:

- Erleichterung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;
- Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstigen Umfelds;
- Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfelds;
- Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potentials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.

(2) Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

(3) Die Gemeinschaft trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 beschließen.

Dieser Titel bietet keine Grundlage dafür, daß die Gemeinschaft irgendeine Maßnahme einführt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte.

Titel XIV

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt

Artikel 130a

Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern.

Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.

Artikel 130b

Die Mitgliedstaaten führen und koordinieren ihre Wirtschaftspolitik in der Weise, daß auch die in Artikel 130a genannten Ziele erreicht werden. Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Gemeinschaft sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 130a und tragen zu deren Verwirklichung bei. Die Gemeinschaft unterstützt auch diese Bemühungen durch die Politik, die sie mit Hilfe der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft - Abteilung Ausrichtung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzierungsinstrumente führt.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen alle drei Jahre Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und über die Art und Weise, in der die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel hierzu beigetragen

haben. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls entsprechende Vorschläge beigelegt.

Falls sich spezifische Aktionen außerhalb der Fonds und unbeschadet der im Rahmen der anderen Politiken der Gemeinschaft beschlossenen Maßnahmen als erforderlich erweisen, so können sie vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig beschlossen werden.

Artikel 130c

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.

Artikel 130d

Unbeschadet des Artikels 130 e legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig die Aufgaben, die vorrangigen Ziele und die Organisation der Strukturfonds fest, was ihre Neuordnung einschließen kann. Nach demselben Verfahren legt der Rat ferner die für die Fonds geltenden allgemeinen Regeln sowie die Bestimmungen fest, die zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeitsweise und zur Koordinierung der Fonds sowohl untereinander als auch mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten erforderlich sind.

Der Rat errichtet nach demselben Verfahren vor dem 31. Dezember 1993 einen Kohäsionsfonds, durch den zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell beigetragen wird.

Artikel 130e

Die den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung betreffenden Durchführungsbeschlüsse werden vom Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen gefaßt.

Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, und den Europäischen Sozialfonds sind die Artikel 43 bzw. 125 weiterhin anwendbar.

Titel XV

Forschung und technologische Entwicklung

Artikel 130f

(1) Die Gemeinschaft hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel dieses Vertrags für erforderlich gehalten werden.

(2) In diesem Sinne unterstützt sie in der gesamten Gemeinschaft die Unternehmen – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnung des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Alle Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund dieses Vertrags auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, einschließlich der Demonstrationsvorhaben, werden nach Maßgabe dieses Titels beschlossen und durchgeführt.

Artikel 130g

Zur Erreichung dieser Ziele trifft die Gemeinschaft folgende Maßnahmen, welche die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen ergänzen:

- a) Durchführung von Programmen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration unter Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen;
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit dritten Ländern und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- c) Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration;
- d) Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Gemeinschaft.

Artikel 130h

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Gemeinschaft sicherzustellen.

(2) Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung nach Absatz 1 förderlich sind.

Artikel 130i

(1) Der Rat stellt gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ein mehrjähriges Rahmenprogramm auf, in dem alle Aktionen der Gemeinschaft zusammengefaßt werden. Der Rat beschließt im Rahmen des Verfahrens des Artikels 189 b einstimmig.

In dem Rahmenprogramm werden

- die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die mit den Maßnahmen nach Artikel 130 g erreicht werden sollen, sowie die jeweiligen Prioritäten festgelegt;
- die Grundzüge dieser Maßnahmen angegeben;
- der Gesamthöchstbetrag und die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Rahmenprogramm sowie die jeweiligen Anteile der vorgesehenen Maßnahmen festgelegt.

(2) Das Rahmenprogramm wird je nach Entwicklung der Lage angepaßt oder ergänzt.

(3) Die Durchführung des Rahmenprogramms erfolgt durch spezifische Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden. In jedem spezifischen Programm werden die Einzelheiten seiner Durchführung, seine Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt. Die Summe der in den spezifischen Programmen für notwendig erachteten Beträge darf den für das Rahmenprogramm und für jede Aktion festgesetzten Gesamthöchstbetrag nicht überschreiten.

(4) Die spezifischen Programme werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschlossen.

Artikel 130j

Zur Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms legt der Rat folgendes fest:

- die Regeln für die Beteiligung der Unternehmen, der Forschungszentren und der Hochschulen;
- die Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Artikel 130k

Bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms können Zusatzprogramme beschlossen werden, an denen nur bestimmte Mitgliedstaaten teilnehmen, die sie vorbehaltlich einer etwaigen Beteiligung der Gemeinschaft auch finanzieren.

Der Rat legt die Regeln für die Zusatzprogramme fest, insbesondere hinsichtlich der Verbreitung der Kenntnisse und des Zugangs anderer Mitgliedstaaten.

Artikel 130l

Die Gemeinschaft kann im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorsehen.

Artikel 130m

Die Gemeinschaft kann bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen.

Die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit können Gegenstand von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Artikel 130n

Die Gemeinschaft kann gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für gemeinschaftliche Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration erforderlich sind.

Artikel 130o

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig die in Artikel 130n vorgesehenen Bestimmungen fest.

Der Rat legt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die in den Artikeln 130j, 130k und 130l vorgesehenen Bestimmungen fest. Für die Verabschiedung der Zusatzprogramme ist die Zustimmung der daran beteiligten Mitgliedstaaten erforderlich.

Artikel 130p

Zu Beginn jedes Jahres unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht. Dieser Bericht erstreckt sich insbesondere auf die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten während des Vorjahrs sowie auf das Arbeitsprogramm des laufenden Jahres.

Titel XVI

Umwelt

Artikel 130r

(1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

(2) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden.

Im Hinblick hierauf umfassen die derartigen Erfordernissen entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen.

(3) Bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Gemeinschaft

- die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten;
- die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft;
- die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens;
- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

(4) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

Artikel 130s

(1) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 130r genannten Ziele.

(2) Abweichend von dem Beschlußverfahren des Absatzes 1 und unbeschadet des Artikels 100a erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig

- Vorschriften überwiegend steuerlicher Art,
- Maßnahmen im Bereich der Raumordnung, der Bodennutzung - mit Ausnahme der Abfallbewirtschaftung und allgemeiner Maßnahmen - sowie der Bewirtschaftung der Wasserressourcen,
- Maßnahmen, welche die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühren.

Der Rat kann nach dem Verfahren des Unterabsatzes 1 festlegen, in welchen der in diesem Absatz genannten Bereiche mit qualifizierter Mehrheit beschlossen wird.

(3) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses in anderen Bereichen allgemeine Aktionsprogramme, in denen die vorrangigen Ziele festgelegt werden.

Der Rat legt nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen fest.

(4) Unbeschadet bestimmter Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge.

(5) Sofern eine Maßnahme nach Absatz 1 mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden ist, sieht der Rat unbeschadet des Verursacherprinzips in dem Rechtsakt zur Annahme dieser Maßnahme geeignete Bestimmungen in folgender Form vor:

- vorübergehende Ausnahmeregelungen und/oder
- eine finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds, der nach Artikel 130d bis zum 31. Dezember 1993 zu errichten ist.

Artikel 130t

Die Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Artikels 130s getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert.

Titel XVII

Entwicklungszusammenarbeit

Artikel 130u

(1) Die Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die eine Ergänzung der entsprechenden Politik der Mitgliedstaaten darstellt, fördert

- die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am meisten benachteiligten Entwicklungsländer;
- die harmonische, schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft;
- die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern.

(2) Die Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich trägt dazu bei, das allgemeine Ziel einer Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verfolgen.

(3) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten kommen den im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen nach und berücksichtigen die in diesem Rahmen gebilligten Zielsetzungen.

Artikel 130v

Die Gemeinschaft berücksichtigt die Ziele des Artikels 130u bei den von ihr verfolgten Politiken, welche die Entwicklungsländer berühren können.

Artikel 130w

(1) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags erläßt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 189c die zur Verfolgung der Ziele des Artikels 130u erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen können die Form von Mehrjahresprogrammen annehmen.

(2) Die Europäische Investitionsbank trägt nach Maßgabe ihrer Satzung zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 bei.

(3) Dieser Artikel berührt nicht die Zusammenarbeit mit den Ländern Afrikas, des Karibischen Raumes und des Pazifischen Ozeans im Rahmen des AKP-EWG-Abkommens.

Artikel 130x

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Gemeinschaft bei.

(2) Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der in Absatz 1 genannten Koordinierung förderlich sind.

Artikel 130y

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse mit dritten Ländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Gemeinschaft können Gegenstand von Abkommen zwischen dieser und den betreffenden dritten Parteien sein, die nach Artikel 228 ausgehandelt und geschlossen werden.

Absatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen.

E. Im Fünften Teil „Die Organe der Gemeinschaft“ gilt folgendes:

39. Artikel 137 erhält folgende Fassung:

„Artikel 137

Das Europäische Parlament besteht aus Vertretern der Völker der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten; es übt die Befugnisse aus, die ihm nach diesem Vertrag zustehen.“

40. Artikel 138 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Europäische Parlament arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.“

41. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 138a

Politische Parteien auf europäischer Ebene sind wichtig als Faktor der Integration in der Union. Sie tragen dazu bei, ein europäisches Bewußtsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 138b

Das Europäische Parlament ist an dem Prozeß, der zur Annahme der Gemeinschaftsakte führt, in dem in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang durch die Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Verfahren der Artikel 189b und 189c sowie durch die Erteilung seiner Zustimmung oder die Abgabe von Stellungnahmen beteiligt.

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die

Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 138c

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 138d

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 138e

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest."

42. Artikel 144 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte."

43. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 146

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten:

- während einer ersten Periode von sechs Jahren: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich;
- während der folgenden Periode von sechs Jahren: Dänemark, Belgien, Griechenland, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Irland, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Portugal."

44. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 147

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen."

45. Artikel 149 wird aufgehoben.

46. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 151

(1) Ein Ausschuß, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen.

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht. Der Generalsekretär wird vom Rat durch einstimmigen Beschluß ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung."

47. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 154

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest."

48. Folgende Artikel werden eingefügt:

"Artikel 156

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Euro-

päischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 157

(1) Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Der Kommission muß mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 160 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 158

(1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 144, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen nach Anhörung des Europäischen Parlaments im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Kommissionspräsidenten zu ernennen beabsichtigen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen in Konsultation mit dem benannten Präsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden erstmals auf den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission Anwendung, deren Amtszeit am 7. Januar 1995 beginnt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, deren Amtszeit am 7. Januar 1993 beginnt, werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit endet am 6. Januar 1995.

Artikel 159

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 158 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Fall der Amtsenthebung nach Artikel 160 bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Artikel 160

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 161

Die Kommission kann aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten ernennen.

Artikel 162

(1) Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

(2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel 163

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 157 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist."

49. Artikel 165 erhält folgende Fassung:

„Artikel 165

Der Gerichtshof besteht aus dreizehn Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Gemeinschaft als Partei des Verfahrens dies verlangt.

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 167 Absatz 2 vornehmen."

50. Artikel 168 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 168 a

(1) Dem Gerichtshof wird ein Gericht beigeordnet, das für Entscheidungen über einzelne, nach Absatz 2 festgelegte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszug zuständig ist und

gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Das Gericht erster Instanz ist nicht für Vorabentscheidungen nach Artikel 177 zuständig.

(2) Auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission legt der Rat einstimmig die Gruppen von Klagen im Sinne des Absatzes 1 und die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofs notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs auf das Gericht erster Instanz Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Gericht erster Instanz erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

51. Artikel 171 erhält folgende Fassung:

„Artikel 171

(1) Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

(2) Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht ergriffen, so gibt sie, nachdem sie ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie aufführt, in welchen Punkten der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist.

Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, daß der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren läßt den Artikel 170 unberührt."

52. Artikel 172 erhält folgende Fassung:

„Artikel 172

Aufgrund dieses Vertrags vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam sowie vom Rat erlassene Verordnungen können hinsichtlich der darin vorgesehenen Zwangsmaßnahmen dem Gerichtshof eine Zuständigkeit übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung und zur Änderung oder Verhängung solcher Maßnahmen umfaßt."

53. Artikel 173 erhält folgende Fassung:

„Artikel 173

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments

und des Rates sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der EZB, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments und der EZB, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Entscheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat."

54. Artikel 175 erhält folgende Fassung:

„Artikel 175

Unterläßt es das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission unter Verletzung dieses Vertrags, einen Beschluß zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.

Jede natürliche oder juristische Person kann nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 vor dem Gerichtshof Beschwerde darüber führen, daß ein Organ der Gemeinschaft es unterlassen hat, einen anderen Akt als eine Empfehlung oder eine Stellungnahme an sie zu richten.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen, die von der EZB in ihrem Zuständigkeitsbereich erhoben oder gegen sie angestrengt werden."

55. Artikel 176 erhält folgende Fassung:

„Artikel 176

Das oder die Organe, denen das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder deren Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, haben die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergebenden Maßnahmen zu ergreifen.

Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des Artikels 215 Absatz 2 ergeben.

Dieser Artikel gilt auch für die EZB."

56. Artikel 177 erhält folgende Fassung:

„Artikel 177

Der Gerichtshof entscheidet im Weg der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung dieses Vertrags,

- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.“

57. Artikel 180 erhält folgende Fassung:

„Artikel 180

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig in Streitsachen über

- a) die Erfüllung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Satzung der Europäischen Investitionsbank. Der Verwaltungsrat der Bank besitzt hierbei die der Kommission in Artikel 169 übertragenen Befugnisse;
- b) die Beschlüsse des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank. Jeder Mitgliedstaat, die Kommission und der Verwaltungsrat der Bank können hierzu nach Maßgabe des Artikels 173 Klage erheben;
- c) die Beschlüsse des Verwaltungsrats der Europäischen Investitionsbank. Diese können nach Maßgabe des Artikels 173 nur von Mitgliedstaaten oder der Kommission und lediglich wegen Verletzung der Formvorschriften des Artikels 21 Absätze 2 und 5 bis 7 der Satzung der Investitionsbank angefochten werden;
- d) die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag und der Satzung des ESZB ergebenden Verpflichtungen durch die nationalen Zentralbanken. Der Rat der EZB besitzt hierbei gegenüber den nationalen Zentralbanken die Befugnisse, die der Kommission in Artikel 169 gegenüber den Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Stellt der Gerichtshof fest, daß eine nationale Zentralbank gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat diese Bank die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.“

58. Artikel 184 erhält folgende Fassung:

„Artikel 184

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 173 Absatz 5 genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Geltung einer vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassenen Verordnung oder einer Verordnung des Rates, der Kommission oder der EZB ankommt, vor dem Gerichtshof die Unanwendbarkeit dieser Verordnung aus den in Artikel 173 Absatz 2 genannten Gründen geltend machen.“

59. Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„Abschnitt 5

Der Rechnungshof

Artikel 188a

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

Artikel 188b

- (1) Der Rechnungshof besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungs-

organen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofs, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofs können wiederernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(6) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 7.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofs bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(7) Ein Mitglied des Rechnungshofs kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(8) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(9) Die für die Richter des Gerichtshofs geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofs.

Artikel 188c

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft. Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.“

60. Artikel 189 erhält folgende Fassung:

„Artikel 189

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.“

61. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 189a

(1) Wird der Rat kraft dieses Vertrags auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er vorbehaltlich des Artikels 189b Absätze 4 und 5 Änderungen dieses Vorschlags nur einstimmig beschließen.

(2) Solange ein Beschluß des Rates nicht ergangen ist, kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern.

Artikel 189b

(1) Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt das nachstehende Verfahren.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag.

Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest. Dieser gemeinsame Standpunkt wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung

- a) den gemeinsamen Standpunkt gebilligt, so erläßt der Rat den betreffenden Rechtsakt endgültig entsprechend diesem gemeinsamen Standpunkt;
- b) nicht Stellung genommen, so erläßt der Rat den betreffenden Rechtsakt entsprechend seinem gemeinsamen Standpunkt;
- c) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder die Absicht geäußert, den gemeinsamen Standpunkt abzulehnen, so unterrichtet es den Rat unverzüglich hiervon. Der Rat kann den in Absatz 4 genannten Vermittlungsausschuß einberufen, um seinen Standpunkt ausführlicher darzulegen. Daraufhin bestätigt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder die Ablehnung des gemeinsamen Standpunkts, womit der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht angenommen gilt, oder es schlägt nach Buchstabe d Abänderungen vor;
- d) mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.

(3) Billigt der Rat mit qualifizierter Mehrheit binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments alle diese Abänderungen, so ändert er seinen gemeinsamen Standpunkt entsprechend und erläßt den betreffenden Rechtsakt; über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat jedoch einstimmig. Erläßt der Rat den betreffenden Rechtsakt nicht, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments unverzüglich den Vermittlungsausschuß ein.

(4) Der Vermittlungsausschuß, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der Vertreter des Europäischen Parlaments eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.

(5) Billigt der Vermittlungsausschuß binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend dem gemeinsamen Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Nimmt eines der beiden Organe den vorgeschlagenen Rechtsakt nicht an, so gilt er als nicht angenommen.

(6) Billigt der Vermittlungsausschuß keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht angenommen, sofern nicht der Rat binnen sechs Wochen nach Ablauf der dem Vermittlungsausschuß gesetzten Frist mit qualifizierter Mehrheit den gemeinsamen Standpunkt, den er vor Eröffnung des Vermittlungsverfahrens gebilligt hatte, gegebenenfalls mit vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen bestätigt. In diesem Fall ist der betreffende Rechtsakt endgültig erlassen, sofern nicht das Europäische Parlament die Vorlage binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Rat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ablehnt; der vorgeschlagene Rechtsakt gilt dann als nicht angenommen.

(7) Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten bzw. sechs Wochen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat um höchstens einen Monat bzw. zwei Wochen verlängert werden. Die in Absatz 2 genannte Dreimonatsfrist verlängert sich im Fall der Anwendbarkeit des Absatzes 2 Buchstabe c automatisch um zwei Monate.

(8) Der Anwendungsbereich des in diesem Artikel beschriebenen Verfahrens kann nach dem Verfahren des Artikels N Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union auf der Grundlage eines dem Rat von der Kommission spätestens 1996 zu unterbreitenden Berichts erweitert werden.

Artikel 189c

Wird in diesem Vertrag hinsichtlich der Annahme eines Rechtsakts auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen gemeinsamen Standpunkt fest.
- b) der gemeinsame Standpunkt des Rates wird dem Europäischen Parlament zugeleitet. Der Rat und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, sowie über den Standpunkt der Kommission.

Hat das Europäische Parlament diesen gemeinsamen Standpunkt binnen drei Monaten nach der Übermittlung gebilligt oder hat es sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert, so erläßt der Rat den betreffenden Rechtsakt endgültig entsprechend dem gemeinsamen Standpunkt.

- c) Das Europäische Parlament kann innerhalb der unter Buchstabe b vorgesehenen Dreimonatsfrist mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem gemeinsamen Standpunkt des Rates vorschlagen. Es kann ferner den gemeinsamen Standpunkt des Rates mit der gleichen Mehrheit ablehnen. Das Ergebnis der Beratungen wird dem Rat und der Kommission zugeleitet.

Hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rates abgelehnt, so kann der Rat in zweiter Lesung nur einstimmig beschließen.

- d) Die Kommission überprüft innerhalb einer Frist von einem Monat den Vorschlag, aufgrund dessen der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt festgelegt hat, unter Berücksichtigung der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

Die Kommission übermittelt dem Rat zusammen mit dem von ihr überprüften Vorschlag die von ihr nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments und nimmt dazu Stellung. Der Rat kann diese Abänderungen einstimmig annehmen.

- e) Der Rat verabschiedet mit qualifizierter Mehrheit den von der Kommission überprüften Vorschlag.

Der Rat kann den von der Kommission überprüften Vorschlag nur einstimmig ändern.

- f) In den unter den Buchstaben c, d und e genannten Fällen muß der Rat binnen drei Monaten beschließen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Beschluß, so gilt der Vorschlag der Kommission als nicht angenommen.
- g) Die unter den Buchstaben b und f genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat um höchstens einen Monat verlängert werden."

62. Artikel 190 erhält folgende Fassung:

„Artikel 190

Die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam oder vom Rat oder von der Kommission angenommen werden, sind mit Gründen zu versehen und nehmen auf die Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug, die nach diesem Vertrag eingeholt werden müssen."

63. Artikel 191 erhält folgende Fassung:

„Artikel 191

(1) Die nach dem Verfahren des Artikels 189b angenommenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet und im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verordnungen des Rates und der Kommission sowie die an alle Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinien dieser Organe werden im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder andernfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Die anderen Richtlinien sowie die Entscheidungen werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und werden durch diese Bekanntgabe wirksam."

64. Artikel 194 erhält folgende Fassung:

„Artikel 194

Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Portugal	12
Vereinigtes Königreich	24

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses fest."

65. Artikel 196 erhält folgende Fassung:

„Artikel 196

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.“

66. Artikel 198 erhält folgende Fassung:

„Artikel 198

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für zweckmäßig erachten. Er kann von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben, in denen er dies für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuß für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt.“

67. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„Kapitel 4

Der Ausschuß der Regionen

Artikel 198a

Es wird ein beratender Ausschuß aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, nachstehend „Ausschuß der Regionen“ genannt, errichtet.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Portugal	12
Vereinigtes Königreich	24

Die Mitglieder des Ausschusses sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Artikel 198b

Der Ausschuß der Regionen wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie dem Rat zur Genehmigung vor; der Rat beschließt einstimmig.

Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten.

Artikel 198c

Der Ausschuß der Regionen wird vom Rat oder von der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen und in allen anderen Fällen gehört, in denen eines dieser beiden Organe dies für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuß für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuß nach Artikel 198 gehört, so wird der Ausschuß der Regionen vom Rat oder von der Kommission über dieses Ersuchen um Stellungnahme unterrichtet. Der Ausschuß der Regionen kann, wenn er der Auffassung ist, daß spezifische regionale Interessen berührt werden, eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Er kann, wenn er dies für zweckdienlich erachtet, von sich aus eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahme des Ausschusses sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt.“

68. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„Kapitel 5

Die Europäische Investitionsbank

Artikel 198d

Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit.

Mitglieder der Europäischen Investitionsbank sind die Mitgliedstaaten.

Die Satzung der Europäischen Investitionsbank ist diesem Vertrag als Protokoll beigefügt.

Artikel 198e

Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes im Interesse der Gemeinschaft beizutragen; hierbei bedient sie sich des Kapitalmarkts sowie ihrer eigenen Mittel. In diesem Sinne erleichtert sie ohne Verfolgung eines Erwerbszwecks durch Gewährung von Darlehen und Bürgschaften die Finanzierung der nachstehend bezeichneten Vorhaben in allen Wirtschaftszweigen:

- Vorhaben zur Erschließung der weniger entwickelten Gebiete;
- Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergeben und wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können;
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Art mit den in den einzelnen Mitgliedstaaten vorhandenen Mitteln nicht vollständig finanziert werden können.

In Erfüllung ihrer Aufgabe erleichtert die Bank die Finanzierung von Investitionsprogrammen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft.“

69. Artikel 199 erhält folgende Fassung:

„Artikel 199

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

Die für die Organe anfallenden Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit den die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres betreffenden Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union gehen zu Lasten des Haushalts. Die aufgrund der Durchführung dieser Bestimmungen entstehenden operativen Ausgaben können unter den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen dem Haushalt angelastet werden.

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

70. Artikel 200 wird aufgehoben.

71. Artikel 201 erhält folgende Fassung:

„Artikel 201

Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.“

72. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 201 a

Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erläßt keine Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, daß der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 201 festgelegten Bestimmungen ergeben.“

73. Artikel 205 erhält folgende Fassung:

„Artikel 205

Die Kommission führt den Haushaltsplan nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus.

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 209 festgelegten Haushaltsordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.“

74. Artikel 206 erhält folgende Fassung:

„Artikel 206

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die in Artikel 205 a genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kon-

trollierten Organe auf dessen Bemerkungen und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.“

75. Die Artikel 206 a und 206 b werden aufgehoben.

76. Artikel 209 erhält folgende Fassung:

„Artikel 209

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Gemeinschaft vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.“

77. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 209 a

Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck mit Unterstützung der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen ihrer Behörden.“

78. Artikel 215 erhält folgende Fassung:

„Artikel 215

Die vertragliche Haftung der Gemeinschaft bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Absatz 2 gilt in gleicher Weise für den durch die EZB oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden.

Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Gemeinschaft bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.“

79. Artikel 227 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die französischen überseeischen Departements gelten mit Inkrafttreten dieses Vertrags seine besonderen und allgemeinen Bestimmungen über

- den freien Warenverkehr,
- die Landwirtschaft, mit Ausnahme des Artikels 40 Absatz 4,
- den freien Dienstleistungsverkehr,
- die Wettbewerbsregeln,
- die in den Artikeln 109h, 109i und 226 vorgesehenen Schutzmaßnahmen,
- die Organe.

Die Bedingungen für die Anwendung der anderen Bestimmungen dieses Vertrags werden binnen zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten durch einstimmige Entscheidungen des Rates auf Vorschlag der Kommission beschlossen.

Die Organe der Gemeinschaft sorgen im Rahmen der in diesem Vertrag, insbesondere in Artikel 226, vorgesehenen Verfahren für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete.“;

b) Absatz 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung.“

80. Artikel 228 erhält folgende Fassung:

„Artikel 228

(1) Soweit dieser Vertrag den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen vorsieht, legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit den zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten besonderen Ausschüssen nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann.

Bei der Ausübung der ihm in diesem Absatz übertragenen Zuständigkeiten beschließt der Rat, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, in denen er einstimmig beschließt, mit qualifizierter Mehrheit.

(2) Vorbehaltlich der Zuständigkeiten, welche die Kommission auf diesem Gebiet besitzt, werden die Abkommen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geschlossen. Der Rat beschließt einstimmig, wenn das Abkommen einen Bereich betrifft, in dem für die Annahme interner Vorschriften die Einstimmigkeit erforderlich ist, sowie im Fall der in Artikel 238 genannten Abkommen.

(3) Mit Ausnahme der Abkommen im Sinne des Artikels 113 Absatz 3 schließt der Rat die Abkommen nach Anhörung des Europäischen Parlaments, und zwar auch in

den Fällen, in denen das Abkommen einen Bereich betrifft, bei dem für die Annahme interner Vorschriften das Verfahren des Artikels 189b oder des Artikels 189c anzuwenden ist. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluß fassen.

Abweichend von Unterabsatz 1 bedarf der Abschluß von Abkommen im Sinne des Artikels 238 sowie sonstiger Abkommen, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen, von Abkommen mit erheblichen finanziellen Folgen für die Gemeinschaft und von Abkommen, die eine Änderung eines nach dem Verfahren des Artikels 189 b angenommenen Rechtsakts bedingen, der Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Der Rat und das Europäische Parlament können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der Rat die Kommission bei Abschluß eines Abkommens ermächtigen, Änderungen, die nach jenem Abkommen im Weg eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch das Abkommen geschaffenes Organ anzunehmen sind, im Namen der Gemeinschaft zu billigen; der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

(5) Beabsichtigt der Rat, ein Abkommen zu schließen, das Änderungen dieses Vertrags bedingt, so sind diese Änderungen zuvor nach dem Verfahren des Artikels N des Vertrags über die Europäische Union anzunehmen.

(6) Der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit diesem Vertrag einholen. Ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels N des Vertrags über die Europäische Union in Kraft treten.

(7) Die nach Maßgabe dieses Artikels geschlossenen Abkommen sind für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich.“

81. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 228a

Ist in gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, ein Tätigwerden der Gemeinschaft vorgesehen, um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat die erforderlichen Sofortmaßnahmen; der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit.“

82. Artikel 231 erhält folgende Fassung:

„Artikel 231

Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei; die Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.“

83. Die Artikel 236 und 237 werden aufgehoben.

84. Artikel 238 erhält folgende Fassung:

„Artikel 238

Die Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziation mit gegenseitig-

gen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.“

F. In Anhang III gilt folgendes

85. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Liste der unsichtbaren Transaktionen
zu Artikel 73h dieses Vertrags“.

G. In dem Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank gilt folgendes:

86. Die Bezugnahme auf die Artikel 129 und 130 wird durch die Bezugnahme auf die Artikel 198d bzw. 198e ersetzt.

Titel III

Bestimmungen

zur Änderung des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Artikel H

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Organe der Gemeinschaft sind:

- die Hohe Behörde, im folgenden als „Kommission“ bezeichnet;
- die Gemeinsame Versammlung, im folgenden als „Europäisches Parlament“ bezeichnet;
- der Besondere Ministerrat, im folgenden als „Rat“ bezeichnet;
- der Gerichtshof;
- der Rechnungshof.

Der Kommission steht ein Beratender Ausschuß zur Seite.“

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9

(1) Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Der Kommission muß mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unter-

lassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 12 a seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 10

(1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 24, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen nach Anhörung des Europäischen Parlaments im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Kommissionspräsidenten zu ernennen beabsichtigen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen in Konsultation mit dem benannten Präsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden erstmals auf den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission Anwendung, deren Amtszeit am 7. Januar 1995 beginnt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, deren Amtszeit am 7. Januar 1993 beginnt, werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit endet am 6. Januar 1995.

Artikel 11

Die Kommission kann aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten ernennen.

Artikel 12

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Fall der Amtsenthebung nach Artikel 12a bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Artikel 12a

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 13

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 9 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist."

3. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Die Kommission trifft alle Maßnahmen des inneren Geschäftsbetriebs, die geeignet sind, das ordnungsgemäße Arbeiten ihrer Dienststellen sicherzustellen.

Sie kann Studienausschüsse, insbesondere einen wirtschaftswissenschaftlichen Ausschuß, einsetzen.

Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung."

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 17

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft."

5. Dem Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit alle als Entgelt gezahlten Vergütungen fest."

6. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 20a

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 20b

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertragen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 20c

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten:

Artikel 20d

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest."

7. Artikel 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Europäische Parlament arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

8. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24

Das Europäische Parlament erörtert in öffentlicher Sitzung den Gesamtbericht, der ihm von der Kommission vorgelegt wird.

Wird wegen der Tätigkeit der Kommission ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf das Europäische Parlament nicht vor Ablauf von drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung darüber entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger gemäß Artikel 10 weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.

9. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 27

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten:

- während einer ersten Periode von sechs Jahren: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich;
- während der folgenden Periode von sechs Jahren: Dänemark, Belgien, Griechenland, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Irland, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Portugal.

Artikel 27a

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.

10. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 29

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

Artikel 30

(1) Ein Ausschuß, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen.

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht. Der Generalsekretär wird vom Rat durch einstimmigen Beschluß ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

11. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

Der Gerichtshof besteht aus dreizehn Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder

bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

Der Gerichtshof tagt in Vollsitzungen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Gemeinschaft als Partei des Verfahrens dies verlangt.

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 32b Absatz 2 vornehmen.

12. Artikel 32 d erhält folgende Fassung:

„Artikel 32d

(1) Dem Gerichtshof wird ein Gericht beigeordnet, das für Entscheidungen über einzelne, nach Absatz 2 festgelegte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszug zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Das Gericht erster Instanz ist nicht für Vorabentscheidungen nach Artikel 41 zuständig.

(2) Auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission legt der Rat einstimmig die Gruppen von Klagen im Sinne des Absatzes 1 und die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofs notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs auf das Gericht erster Instanz Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Gericht erster Instanz erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates.

13. Artikel 33 erhält folgende Fassung:

„Artikel 33

Der Gerichtshof ist für die Entscheidung über Nichtigkeitsklagen zuständig, die ein Mitgliedstaat oder der Rat gegen Entscheidungen und Empfehlungen der Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrags oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhebt. Die Nachprüfung durch den Gerichtshof darf sich jedoch nicht auf die Würdigung der aus den wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen sich ergebenden Gesamtlage erstrecken, die zu den angefochtenen Entscheidungen oder Empfehlungen geführt hat, es sei denn, daß der Kommission der Vorwurf gemacht wird, sie habe ihr Ermessen mißbraucht oder die Bestimmungen des Vertrags oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm offensichtlich verkannt.

Die Unternehmen oder die in Artikel 48 genannten Verbände können unter denselben Bedingungen Klage gegen die sie individuell betreffenden Entscheidungen und Empfehlungen oder gegen die allgemeinen Entscheidungen und Empfehlungen erheben, die nach ihrer Ansicht einen Ermessensmißbrauch ihnen gegenüber darstellen.

Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Klagen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der

individuellen Entscheidung oder Empfehlung oder nach Veröffentlichung der allgemeinen Entscheidung oder Empfehlung zu erheben.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments, die auf die Wahrung seiner Rechte abzielen."

14. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„Kapitel V

Der Rechnungshof

Artikel 45a

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

Artikel 45b

(1) Der Rechnungshof besteht aus zwölf Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofs, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofs können wiederernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(6) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 7.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofs bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(7) Ein Mitglied des Rechnungshofs kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(8) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs fest, insbesondere die Gehälter, Vergü-

tungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(9) Die für die Richter des Gerichtshofs geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofs.

Artikel 45c

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in Absatz 1 genannten Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans.

(5) Der Rechnungshof erstellt ferner jährlich einen gesonderten Bericht über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsvorgänge, die sich nicht auf die in Absatz 1 genannten Ausgaben und Einnahmen beziehen, und des Finanzgebarens der Kommission hinsichtlich dieser Rechnungsvorgänge. Er faßt diesen Bericht spätestens sechs Monate nach Schluß des Haushaltsjahrs ab, auf das sich der Abschluß bezieht, und leitet ihn der Kommission und dem Rat zu. Die Kommission übermittelt ihn dem Europäischen Parlament."

15. Artikel 78c erhält folgende Fassung:

„Artikel 78c

Die Kommission führt den Verwaltungshaushaltsplan nach der gemäß Artikel 78 h festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus.

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 78 h festgelegten Haushaltsordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung des Verwaltungshaushaltsplans übertragen.“

16. Die Artikel 78e und 78f werden aufgehoben.

17. Artikel 78g erhält folgende Fassung:

„Artikel 78g

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die in Artikel 78d genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs zusammen mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Vornahme der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.“

18. Artikel 78h erhält folgende Fassung:

„Artikel 78h

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrollure, der anweisungsbefugten Personen und der

Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.“

19. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 78i

Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck mit Unterstützung der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen ihrer Behörden.“

20. Artikel 79 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Dieser Vertrag findet auf die Färöer keine Anwendung.“

21. Die Artikel 96 und 98 werden aufgehoben.

Titel IV

Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Artikel I

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben werden durch folgende Organe wahrgenommen:

- ein Europäisches Parlament,
- einen Rat,
- eine Kommission,
- einen Gerichtshof,
- einen Rechnungshof.

Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse.

(2) Der Rat und die Kommission werden von einem Wirtschafts- und Sozialausschuß mit beratender Aufgabe unterstützt.“

2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 107a

Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Gemeinschaftsakts zur Durchführung dieses Vertrags erfordern.

Artikel 107b

Das Europäische Parlament kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Einsetzung eines nichtständigen Untersuchungsausschusses beschließen, der unbeschadet der Befugnisse, die anderen Organen oder Institutionen durch diesen Vertrag übertra-

gen sind, behauptete Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht oder Mißstände bei der Anwendung desselben prüft; dies gilt nicht, wenn ein Gericht mit den behaupteten Sachverhalten befaßt ist, solange das Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Mit der Vorlage seines Berichts hört der nichtständige Untersuchungsausschuß auf zu bestehen.

Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

Artikel 107 c

Jeder Bürger der Union sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat kann allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament richten.

Artikel 107 d

(1) Das Europäische Parlament ernennt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Mißstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags von sich aus oder aufgrund von Beschwerden, die ihm unmittelbar oder über ein Mitglied des Europäischen Parlaments zugehen, Untersuchungen durch, die der für gerechtfertigt hält; dies gilt nicht, wenn die behaupteten Sachverhalte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind oder waren. Hat der Bürgerbeauftragte einen Mißstand festgestellt, so befaßt er das betreffende Organ, das über eine Frist von drei Monaten verfügt, um ihm seine Stellungnahme zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte legt anschließend dem Europäischen Parlament und dem betreffenden Organ einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis dieser Untersuchungen unterrichtet.

Der Bürgerbeauftragte legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über die Ergebnisse seiner Untersuchungen vor.

(2) Der Bürgerbeauftragte wird nach jeder Wahl des Europäischen Parlaments für die Dauer der Wahlperiode ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Der Bürgerbeauftragte kann auf Antrag des Europäischen Parlaments vom Gerichtshof seines Amtes enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

(3) Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Er darf bei der Erfüllung seiner Pflichten von keiner Stelle Anweisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Bürgerbeauftragte darf während seiner Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben.

(4) Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest."

3. Artikel 108 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Europäische Parlament arbeitet Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten aus.

Der Rat erläßt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, einstimmig die entsprechenden Bestimmungen und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.“

4. Artikel 114 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„In diesem Fall endet die Amtszeit der als Nachfolger ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der geschlossen zur Amtsniederlegung verpflichteten Mitglieder der Kommission geendet hätte.“

5. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 116

Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaats verbindlich zu handeln.

Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für je sechs Monate wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge der Mitgliedstaaten:

- während einer ersten Periode von sechs Jahren: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich;
- während der folgenden Periode von sechs Jahren: Dänemark, Belgien, Griechenland, Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Irland, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Portugal.

Artikel 117

Der Rat wird von seinem Präsidenten aus eigenem Entschluß oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder der Kommission einberufen.“

6. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 121

(1) Ein Ausschuß, der sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, hat die Aufgabe, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen.

(2) Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem Generalsekretär untersteht. Der Generalsekretär wird vom Rat durch einstimmigen Beschluß ernannt.

Der Rat entscheidet über die Organisation des Generalsekretariats.

(3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

7. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 123

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs fest. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.“

8. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 125

Die Kommission veröffentlicht jährlich, und zwar spätestens einen Monat vor Beginn der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, einen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft.

Artikel 126

(1) Die Kommission besteht aus siebzehn Mitgliedern, die aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt werden und volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen.

Die Zahl der Mitglieder der Kommission kann vom Rat einstimmig geändert werden.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder der Kommission sein.

Der Kommission muß mindestens ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehören, jedoch dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder der Kommission dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Mitglieder der Kommission üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein. Werden diese Pflichten verletzt, so kann der Gerichtshof auf Antrag des Rates oder der Kommission das Mitglied je nach Lage des Falles gemäß Artikel 129 seines Amtes entheben oder ihm seine Ruhegehaltsansprüche oder andere an ihrer Stelle gewährte Vergünstigungen aberkennen.

Artikel 127

(1) Die Mitglieder der Kommission werden, gegebenenfalls vorbehaltlich des Artikels 114, nach dem Verfahren des Absatzes 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt.

Wiederernennung ist zulässig.

(2) Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen nach Anhörung des Europäischen Parlaments im gegenseitigen Einvernehmen die Persönlichkeit, die sie zum Kommissionspräsidenten zu ernennen beabsichtigen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten benennen in Konsultation mit dem benannten Präsidenten die übrigen Persönlichkeiten, die sie zu Mitgliedern der Kommission zu ernennen beabsichtigen.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, die auf diese Weise benannt worden sind, stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments werden der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden erstmals auf den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission Anwendung, deren Amtszeit am 7. Januar 1995 beginnt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission, deren Amtszeit am 7. Januar 1993 beginnt, werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ernannt. Ihre Amtszeit endet am 6. Januar 1995.

Artikel 128

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds der Kommission durch Rücktritt oder Amtsenthebung.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen ein neues Mitglied ernannt. Der Rat kann einstimmig entscheiden, für diese Zeit einen Nachfolger nicht zu ernennen.

Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Präsidenten wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt. Für die Ersetzung findet das Verfahren des Artikels 127 Absatz 2 Anwendung.

Außer im Fall der Amtsenthebung nach Artikel 129 bleiben die Mitglieder der Kommission bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

Artikel 129

Jedes Mitglied der Kommission, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder der Kommission durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

Artikel 130

Die Kommission kann aus ihrer Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten ernennen.

Artikel 131

Der Rat und die Kommission ziehen einander zu Rate und regeln einvernehmlich die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit.

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um ihr ordnungsgemäßes Arbeiten und das ihrer Dienststellen nach Maßgabe dieses Vertrags zu gewährleisten. Sie sorgt für die Veröffentlichung dieser Geschäftsordnung.

Artikel 132

Die Beschlüsse der Kommission werden mit der Mehrheit der in Artikel 126 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder gefaßt.

Die Kommission kann nur dann wirksam tagen, wenn die in ihrer Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl von Mitgliedern anwesend ist."

9. Artikel 133 wird aufgehoben.

10. Artikel 137 erhält folgende Fassung:

„Artikel 137

Der Gerichtshof besteht aus dreizehn Richtern.

Der Gerichtshof tagt in Vollesitzungen. Er kann jedoch aus seiner Mitte Kammern mit je drei oder fünf Richtern bilden, die bestimmte vorbereitende Aufgaben erledigen oder bestimmte Gruppen von Rechtssachen entscheiden; hierfür gelten die Vorschriften einer besonderen Regelung.

Der Gerichtshof tagt in Vollesitzungen, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ der Gemeinschaft als Partei des Verfahrens dies verlangt.

Auf Antrag des Gerichtshofs kann der Rat einstimmig die Zahl der Richter erhöhen und die erforderlichen Anpassungen der Absätze 2 und 3 und des Artikels 139 Absatz 2 vornehmen."

11. Artikel 140a erhält folgende Fassung:

„Artikel 140a

(1) Dem Gerichtshof wird ein Gericht beigeordnet, das für Entscheidungen über einzelne, nach Absatz 2 festgelegte Gruppen von Klagen im ersten Rechtszug zuständig ist und gegen dessen Entscheidungen ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Maßgabe der Satzung eingelegt werden kann. Das Gericht erster

Instanz ist nicht für Vorabentscheidungen nach Artikel 150 zuständig.

(2) Auf Antrag des Gerichtshofs und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission legt der Rat einstimmig die Gruppen von Klagen im Sinne des Absatzes 1 und die Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz fest und beschließt die Anpassungen und ergänzenden Bestimmungen, die in bezug auf die Satzung des Gerichtshofs notwendig werden. Wenn der Rat nichts anderes beschließt, finden die den Gerichtshof betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags und insbesondere die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs auf das Gericht erster Instanz Anwendung.

(3) Zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und über die Befähigung zur Ausübung richterlicher Tätigkeiten verfügen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre wird das Gericht teilweise neu besetzt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Gericht erster Instanz erläßt seine Verfahrensordnung im Einvernehmen mit dem Gerichtshof. Sie bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rates."

12. Artikel 143 erhält folgende Fassung:

„Artikel 143

(1) Stellt der Gerichtshof fest, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, so hat dieser Staat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben.

(2) Hat nach Auffassung der Kommission der betreffende Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht ergriffen, so gibt sie, nachdem sie ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der sie aufführt, in welchen Punkten der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen ist.

Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof fest, daß der betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds verhängen.

Dieses Verfahren läßt den Artikel 142 unberührt."

13. Artikel 146 erhält folgende Fassung:

„Artikel 146

Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit der Handlungen des Rates oder der Kommission, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmißbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Europäischen Parlaments, die auf die Wahrung seiner Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Voraussetzungen gegen die an sie ergangenen Ent-

scheidungen sowie gegen diejenigen Entscheidungen Klage erheben, die, obwohl sie als Verordnung oder als eine an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat."

14. Folgender Abschnitt wird eingefügt:

„Abschnitt V

Der Rechnungshof

Artikel 160a

Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.

Artikel 160b

(1) Der Rechnungshof besteht aus zwölf Mitgliedern.

(2) Zu Mitgliedern des Rechnungshofs sind Persönlichkeiten auszuwählen, die in ihren Ländern Rechnungsprüfungsorganen angehören oder angehört haben oder die für dieses Amt besonders geeignet sind. Sie müssen jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten.

(3) Die Mitglieder des Rechnungshofs werden vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig auf sechs Jahre ernannt.

Vier Mitglieder des Rechnungshofs, die durch Los bestimmt werden, erhalten jedoch bei der ersten Ernennung ein auf vier Jahre begrenztes Mandat.

Die Mitglieder des Rechnungshofs können wiederernannt werden.

Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Rechnungshofs für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Rechnungshofs üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Sie dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist.

(5) Die Mitglieder des Rechnungshofs dürfen während ihrer Amtszeit keine andere entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit ausüben. Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit übernehmen sie die feierliche Verpflichtung, während der Ausübung und nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Annahme gewisser Tätigkeiten oder Vorteile nach Ablauf dieser Tätigkeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.

(6) Abgesehen von regelmäßigen Neubesetzungen und von Todesfällen endet das Amt eines Mitglieds des Rechnungshofs durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung durch den Gerichtshof gemäß Absatz 7.

Für das ausscheidende Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger ernannt.

Außer im Fall der Amtsenthebung bleiben die Mitglieder des Rechnungshofs bis zur Neubesetzung ihres Sitzes im Amt.

(7) Ein Mitglied des Rechnungshofs kann nur dann seines Amtes enthoben oder seiner Ruhegehaltsansprüche oder anderer an ihrer Stelle gewährter Vergünstigungen für verlustig erklärt werden, wenn der Gerichtshof auf Antrag des Rechnungshofs feststellt, daß es nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

(8) Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten und die Mitglieder des Rechnungshofs fest, insbesondere die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter. Er setzt mit derselben Mehrheit alle sonstigen als Entgelt gezahlten Vergütungen fest.

(9) Die für die Richter des Gerichtshofs geltenden Bestimmungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften gelten auch für die Mitglieder des Rechnungshofs.

Artikel 160c

(1) Der Rechnungshof prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft. Er prüft ebenfalls die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben jeder von der Gemeinschaft geschaffenen Einrichtung, soweit der Gründungsakt dies nicht ausschließt.

Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Vorgänge vor.

(2) Der Rechnungshof prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Die Prüfung der Einnahmen erfolgt anhand der Feststellungen und der Zahlungen der Einnahmen an die Gemeinschaft.

Die Prüfung der Ausgaben erfolgt anhand der Mittelbindungen und der Zahlungen.

Diese Prüfungen können vor Abschluß der Rechnung des betreffenden Haushaltsjahrs durchgeführt werden.

(3) Die Prüfung wird anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle bei den anderen Organen der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Prüfung in den Mitgliedstaaten erfolgt in Verbindung mit den einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, mit den zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

Die anderen Organe der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder, wenn diese nicht über die erforderliche Zuständigkeit verfügen, die zuständigen einzelstaatlichen Dienststellen übermitteln dem Rechnungshof auf seinen Antrag jede für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderliche Unterlage oder Information.

(4) Der Rechnungshof erstattet nach Abschluß eines jeden Haushaltsjahrs einen Jahresbericht. Dieser Bericht wird den anderen Organen der Gemeinschaft vorgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zusammen mit den Antworten dieser Organe auf die Bemerkungen des Rechnungshofs veröffentlicht.

Der Rechnungshof kann ferner jederzeit seine Bemerkungen zu besonderen Fragen vorlegen, insbesondere in Form von Sonderberichten, und auf Antrag eines der anderen Organe der Gemeinschaft Stellungnahmen abgeben.

Er nimmt seine jährlichen Berichte, Sonderberichte oder Stellungnahmen mit der Mehrheit seiner Mitglieder an.

Er unterstützt das Europäische Parlament und den Rat bei der Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans."

15. Artikel 166 erhält folgende Fassung:

„Artikel 166

Die Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Dänemark	9
Deutschland	24

Griechenland	12
Spanien	21
Frankreich	24
Irland	9
Italien	24
Luxemburg	6
Niederlande	12
Portugal	12
Vereinigtes Königreich	24

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Rat durch einstimmigen Beschluß auf vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

Die Mitglieder des Ausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus.

Der Rat setzt mit qualifizierter Mehrheit die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses fest."

16. Artikel 168 erhält folgende Fassung:

„Artikel 168

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium auf zwei Jahre.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Ausschuß wird von seinem Präsidenten auf Antrag des Rates oder der Kommission einberufen. Er kann auch von sich aus zusammentreten."

17. Artikel 170 erhält folgende Fassung:

„Artikel 170

Der Ausschuß muß vom Rat oder der Kommission in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen gehört werden. Er kann von diesen Organen in allen Fällen gehört werden, in denen diese es für zweckmäßig erachten. Er kann von sich aus eine Stellungnahme in den Fällen abgeben, in denen er dies für zweckmäßig erachtet.

Wenn der Rat oder die Kommission es für notwendig erachten, setzen sie dem Ausschuß für die Vorlage seiner Stellungnahme eine Frist; diese beträgt mindestens einen Monat, vom Eingang der Mitteilung beim Präsidenten des Ausschusses an gerechnet. Nach Ablauf der Frist kann das Fehlen einer Stellungnahme unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen des Ausschusses und der zuständigen fachlichen Gruppe sowie ein Bericht über die Beratungen werden dem Rat und der Kommission übermittelt."

18. In Artikel 172 werden die Absätze 1, 2 und 3 aufgehoben.

19. Artikel 173 erhält folgende Fassung:

„Artikel 173

Der Haushaltsplan wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Gemeinschaft fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften."

20. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 173a

Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Gemeinschaft, ändert nicht ihre Vorschläge und erläßt keine

Durchführungsmaßnahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, daß der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Gemeinschaft finanziert werden kann, die sich aufgrund der vom Rat nach Artikel 173 festgelegten Bestimmungen ergeben.“

21. Artikel 179 erhält folgende Fassung:

„Artikel 179

Die Kommission führt die Haushaltspläne nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung in eigener Verantwortung im Rahmen der zugewiesenen Mittel entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus.

Die Beteiligung der einzelnen Organe bei der Vornahme ihrer Ausgaben wird in der Haushaltsordnung im einzelnen geregelt.

Die Kommission kann nach der gemäß Artikel 183 festgelegten Haushaltsordnung innerhalb eines jeden Haushaltsplans Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.“

22. Die Artikel 180 und 180a werden aufgehoben.

23. Artikel 180 b erhält folgende Fassung:

„Artikel 180b

(1) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Zu diesem Zweck prüft es nach dem Rat die in Artikel 179a genannte Rechnung und Übersicht sowie den Jahresbericht des Rechnungshofs mit den Antworten der kontrollierten Organe auf dessen Bemerkungen und die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs.

(2) Das Europäische Parlament kann vor der Entlastung der Kommission sowie auch zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Haushaltsbefugnisse die Kommission auffordern, Auskunft über die Ausführung der Ausgaben oder die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament auf dessen Ersuchen alle notwendigen Informationen vor.

(3) Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Ausführung der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigelegt sind, nachzukommen.

Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Massnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung der Haushaltspläne zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten.“

24. Artikel 183 erhält folgende Fassung:

„Artikel 183

Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Stellungnahme des Rechnungshofs folgendes fest:

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;

- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Haushaltseinnahmen, die in der Regelung über die Eigenmittel der Gemeinschaft vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassenmittel bereitzustellen;

- c) die Vorschriften über die Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.“

25. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 183a

Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

Die Mitgliedstaaten koordinieren unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags ihre Tätigkeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vor Betrügereien. Sie sorgen zu diesem Zweck mit Unterstützung der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen ihrer Behörden.“

26. Artikel 198 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Dieser Vertrag findet auf die Färber keine Anwendung.“

27. Artikel 201 erhält folgende Fassung:

„Artikel 201

Die Gemeinschaft führt ein enges Zusammenwirken mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung herbei; die Einzelheiten werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.“

28. Die Artikel 204 und 205 werden aufgehoben.

29. Artikel 206 erhält folgende Fassung:

„Artikel 206

Die Gemeinschaft kann mit einem oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren herstellen.

Diese Abkommen werden nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Rat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Änderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem Verfahren des Artikels N des Vertrags über die Europäische Union angenommen werden.“

Titel V

Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Artikel J

Hiernit wird eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik eingeführt, die durch die nachstehenden Bestimmungen geregelt wird.

Artikel J.1

- (1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten erarbeiten und verwirklichen eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik nach Maß-

gabe dieses Titels, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt.

(2) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik hat zum Ziel

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen und der Unabhängigkeit der Union;
- die Stärkung der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

(3) Die Union verfolgt diese Ziele

- gemäß Artikel J.2 durch Einrichtung einer regelmäßigen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik;
- gemäß Artikel J.3 durch stufenweise Durchführung gemeinsamer Aktionen in den Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen.

(4) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geist der Loyalität und gegenseitigen Solidarität. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte. Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge.

Artikel J.2

(1) Zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung findet im Rat eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten statt, damit gewährleistet ist, daß ihr vereinter Einfluß durch konvergierendes Handeln möglichst wirksam zum Tragen kommt.

(2) In allen Fällen, in denen er dies als erforderlich erachtet, legt der Rat einen gemeinsamen Standpunkt fest.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten im Einklang steht.

(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihr Handeln in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen. Sie treten dort für die gemeinsamen Standpunkte ein.

In den internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen nicht alle Mitgliedstaaten vertreten sind, setzen sich diejenigen, die dort vertreten sind, für die gemeinsamen Standpunkte ein.

Artikel J.3

Für die Annahme einer gemeinsamen Aktion in den Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik gilt folgendes Verfahren:

1. Der Rat beschließt auf der Grundlage allgemeiner Leitlinien des Europäischen Rates, daß eine Angelegenheit Gegenstand einer gemeinsamen Aktion wird.

Beschließt der Rat grundsätzlich eine gemeinsame Aktion, so legt er den genauen Umfang der Aktion, die allgemeinen und besonderen Ziele, welche die Union bei dieser Aktion verfolgt, sowie die Mittel, Verfahren und Bedingungen sowie erforderlichenfalls den Zeitraum für ihre Durchführung fest.

2. Bei der Annahme einer gemeinsamen Aktion und in jedem Stadium ihres Verlaufs bestimmt der Rat die Fragen, über die mit qualifizierter Mehrheit zu entscheiden ist.

Bei den Beschlüssen des Rates, für die nach Unterabsatz 1 eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur

Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindeststimmzahl von vierundfünfzig Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern umfassen.

3. Tritt eine Änderung der Umstände mit erheblichen Auswirkungen auf eine Angelegenheit ein, die Gegenstand einer gemeinsamen Aktion ist, so überprüft der Rat die Grundsätze und Ziele dieser Aktion und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Solange der Rat keinen Beschluß gefaßt hat, bleibt die gemeinsame Aktion bestehen.
4. Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten bei ihren Stellungnahmen und ihrem Vorgehen bindend.
5. Jede einzelstaatliche Stellungnahme oder Maßnahme, die im Rahmen einer gemeinsamen Aktion geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt, daß erforderlichenfalls eine vorherige Abstimmung im Rat stattfinden kann. Die Pflicht zur vorherigen Unterrichtung gilt nicht für Maßnahmen, die eine bloße praktische Umsetzung der Entscheidungen des Rates auf einzelstaatlicher Ebene darstellen.
6. Bei zwingender Notwendigkeit aufgrund der Entwicklung der Lage und mangels einer Entscheidung des Rates können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele der gemeinsamen Aktion die erforderlichen Sofortmaßnahmen ergreifen. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet den Rat sofort über die von ihm getroffenen Maßnahmen.
7. Ein Mitgliedstaat befaßt den Rat, wenn sich bei der Durchführung einer gemeinsamen Aktion größere Schwierigkeiten ergeben; der Rat berät darüber und sucht nach angemessenen Lösungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der gemeinsamen Aktion stehen oder ihrer Wirksamkeit schaden.

Artikel J.4

(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.

(2) Die Union ersucht die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen.

(3) Die Fragen, die verteidigungspolitische Bezüge haben und die nach diesem Artikel behandelt werden, unterliegen nicht den Verfahren des Artikels J.3.

(4) Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(5) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der Atlantischen Allianz nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

(6) Zur Förderung der Ziele dieses Vertrags und im Hinblick auf den Termin 1998 im Zusammenhang mit Artikel XII des Brüsseler Vertrags in seiner geänderten Fassung kann dieser Artikel nach Artikel N Absatz 2 auf der Grundlage eines dem Europäischen Rat 1996 vom Rat vorzulegenden Berichts, der eine Bewertung der bis dahin erzielten Fortschritte und gesammelten Erfahrungen enthalten wird, revidiert werden.

Artikel J.5

(1) Der Vorsitz vertritt die Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(2) Der Vorsitz ist für die Durchführung der gemeinsamen Aktionen verantwortlich; daher wird in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen der Standpunkt der Union grundsätzlich vom Vorsitz dargelegt.

(3) Bei den Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 wird der Vorsitz gegebenenfalls von dem Mitgliedstaat, der den vorhergehenden Vorsitz innehatte, und dem Mitgliedstaat, der den nachfolgenden Vorsitz wahrnimmt, unterstützt. Die Kommission wird an diesen Aufgaben in vollem Umfang beteiligt.

(4) Unbeschadet des Artikels J.2 Absatz 3 und des Artikels J.3 Nummer 4 unterrichten die Mitgliedstaaten, die in internationalen Organisationen oder auf internationalen Konferenzen vertreten sind, die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten laufend über alle Fragen von gemeinsamem Interesse.

Die Mitgliedstaaten, die auch Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sind, werden sich abstimmen und die übrigen Mitgliedstaaten in vollem Umfang unterrichten. Die Mitgliedstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für die Standpunkte und Interessen der Union einsetzen.

Artikel J.6

Die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Kommission in dritten Ländern und auf internationalen Konferenzen sowie ihre Vertretungen bei internationalen Organisationen stimmen sich ab, um die Einhaltung und Umsetzung der vom Rat festgelegten gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen zu gewährleisten.

Sie intensivieren ihre Zusammenarbeit durch Informationsaustausch, gemeinsame Bewertungen und Beteiligung an der Durchführung des Artikels 8c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel J.7

Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und achtet darauf, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Das Europäische Parlament wird vom Vorsitz und von der Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Außen- und Sicherheitspolitik der Union unterrichtet.

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel J.8

(1) Der Europäische Rat bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

(2) Der Rat trifft die für die Festlegung und Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien. Er trägt für ein einheitliches, kohärentes und wirksames Vorgehen der Union Sorge.

Außer in Verfahrensfragen und außer im Fall des Artikels J.3 Nummer 2 beschließt der Rat einstimmig.

(3) Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann den Rat mit einer Frage der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik befragen und ihm Vorschläge unterbreiten.

(4) In den Fällen, in denen eine rasche Entscheidung notwendig ist, beruft der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag der Kommissi-

sion oder eines Mitgliedstaats innerhalb von achtundvierzig Stunden, bei absoluter Notwendigkeit in kürzerer Zeit, eine außerordentliche Tagung des Rates ein.

(5) Unbeschadet des Artikels 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verfolgt ein Politisches Komitee, das sich aus den Politischen Direktoren zusammensetzt, die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei. Ferner überwacht es die Durchführung vereinbarter Politiken; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission.

Artikel J.9

Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beteiligt.

Artikel J.10

Bei einer etwaigen Revision der sicherheitspolitischen Bestimmungen nach Artikel J.4 prüft die dafür einberufene Konferenz auch, ob weitere Änderungen der Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erforderlich sind.

Artikel J.11

(1) Die Artikel 137, 138, 139 bis 142, 146, 147, 150 bis 153, 157 bis 163 und 217 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finden auf die Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche Anwendung.

(2) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik entstehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

Der Rat kann ferner

- entweder einstimmig beschließen, daß die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Bestimmungen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen; in diesem Fall findet das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Haushaltsverfahren Anwendung;
- oder feststellen, daß derartige Ausgaben, gegebenenfalls nach einem noch festzulegenden Schlüssel, zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen.

Titel VI

Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres

Artikel K

Die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres wird durch die nachstehenden Bestimmungen geregelt.

Artikel K.1

Zur Verwirklichung der Ziele der Union, insbesondere der Freizügigkeit, betrachten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft folgende Bereiche als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse:

1. die Asylpolitik;
2. die Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung der entsprechenden Kontrollen;

3. die Einwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder:
 - a) die Voraussetzungen für die Einreise und den Verkehr von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;
 - b) die Voraussetzungen für den Aufenthalt von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, einschließlich der Familienzusammenführung und des Zugangs zur Beschäftigung;
 - c) die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, des illegalen Aufenthalts und der illegalen Arbeit von Staatsangehörigen dritter Länder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;
4. die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, soweit dieser Bereich nicht durch die Nummern 7, 8 und 9 erfaßt ist;
5. die Bekämpfung von Betrügereien im internationalen Maßstab, soweit dieser Bereich nicht durch die Nummern 7, 8 und 9 erfaßt ist;
6. die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen;
7. die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen;
8. die Zusammenarbeit im Zollwesen;
9. die polizeiliche Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität, erforderlichenfalls einschließlich bestimmter Aspekte der Zusammenarbeit im Zollwesen, in Verbindung mit dem Aufbau eines unionsweiten Systems zum Austausch von Informationen im Rahmen eines Europäischen Polizeiamts (Europol).

Artikel K.2

(1) Die in Artikel K.1 genannten Angelegenheiten werden unter Beachtung der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie unter Berücksichtigung des Schutzes, den die Mitgliedstaaten politisch Verfolgten gewähren, behandelt.

(2) Dieser Titel berührt nicht die Ausübung der den Mitgliedstaaten obliegenden Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Artikel K.3

(1) In den Bereichen des Artikels K.1 unterrichten und konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Rat, um ihr Vorgehen zu koordinieren. Sie begründen hierfür eine Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Verwaltungsstellen.

(2) Der Rat kann

- in Bereichen des Artikels K.1 Nummern 1 bis 6 auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission,
 - in Bereichen des Artikels K.1 Nummern 7, 8 und 9 auf Initiative eines Mitgliedstaats
- a) gemeinsame Standpunkte festlegen sowie in geeigneter Form und nach geeigneten Verfahren jede Art der Zusammenarbeit fördern, die den Zielen der Union dient;
 - b) gemeinsame Maßnahmen annehmen, soweit sich die Ziele der Union aufgrund des Umfangs oder der Wirkungen der geplanten Maßnahme durch gemeinsames Vorgehen besser verwirklichen lassen als durch Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten; er kann beschließen, daß Maßnahmen zur Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden;
 - c) unbeschadet des Artikels 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Übereinkommen ausarbeiten, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Sofern in den Übereinkommen nichts anderes bestimmt ist, werden etwaige Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen im Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Hohen Vertragsparteien angenommen.

In diesen Übereinkommen kann vorgesehen werden, daß der Gerichtshof für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen und für alle Streitigkeiten über ihre Anwendung zuständig ist; entsprechende Einzelheiten können in diesen Übereinkommen festgelegt werden.

Artikel K.4

(1) Es wird ein aus hohen Beamten bestehender Koordinierungsausschuß eingesetzt. Zusätzlich zu seiner Koordinierungstätigkeit hat er die Aufgabe,

- auf Ersuchen des Rates oder von sich aus Stellungnahmen an den Rat zu richten;
- unbeschadet des Artikels 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Vorbereitung der Arbeiten des Rates in den in Artikel K.1 und - nach Maßgabe des Artikels 100 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - in Artikel 100 c jenes Vertrags genannten Bereichen beizutragen.

(2) Die Kommission wird in vollem Umfang an den Arbeiten in den in diesem Titel genannten Bereichen beteiligt.

(3) Außer in Verfahrensfragen und den Fällen, in denen Artikel K.3 ausdrücklich eine andere Abstimmungsregel vorsieht, beschließt der Rat einstimmig.

Ist für einen Beschluß des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewogen; Beschlüsse kommen mit einer Mindeststimmzahl von vierundfünfzig Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedern umfassen.

Artikel K.5

Die Mitgliedstaaten vertreten in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, bei denen sie vertreten sind, die im Rahmen dieses Titels festgelegten gemeinsamen Standpunkte.

Artikel K.6

Der Vorsitz und die Kommission unterrichten das Europäische Parlament regelmäßig über die in den Bereichen dieses Titels durchgeführten Arbeiten.

Der Vorsitz hört das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten der Tätigkeit in den in diesem Titel genannten Bereichen und achtet darauf, daß die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden.

Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat richten. Einmal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen in den in diesem Titel genannten Bereichen.

Artikel K.7

Dieser Titel steht der Begründung oder der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

Artikel K.8

(1) Die Artikel 137, 138, 139 bis 142, 146, 147, 150 bis 153, 157 bis 163 und 217 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft finden auf die Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche Anwendung.

(2) Die Verwaltungsausgaben, die den Organen aus den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche ent-

stehen, gehen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

Der Rat kann ferner

- entweder einstimmig beschließen, daß die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Bestimmungen zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften gehen; in diesem Fall findet das im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Haushaltsverfahren Anwendung;
- oder feststellen, daß derartige Ausgaben, gegebenenfalls nach einem noch festzulegenden Schlüssel, zu Lasten der Mitgliedstaaten gehen.

Artikel K.9

Der Rat kann auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaats einstimmig beschließen, daß Artikel 100c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf Maßnahmen in den in Artikel K.1 Nummern 1 bis 6 genannten Bereichen anwendbar ist, und das entsprechende Abstimmungsverfahren festlegen. Er empfiehlt den Mitgliedstaaten, diesen Beschluß gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Titel VII

Schlußbestimmungen

Artikel L

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft betreffend die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Zuständigkeit gelten nur für folgende Bestimmungen dieses Vertrags:

- a) die Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft;
- b) Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c Unterabsatz 3;
- c) die Artikel L bis S.

Artikel M

Vorbehaltlich der Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie dieser Schlußbestimmungen läßt der vorliegende Vertrag die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die nachfolgenden Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung der genannten Verträge unberührt.

Artikel N

(1) Die Regierung jedes Mitgliedstaats oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge, auf denen die Union beruht, vorlegen.

Gibt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls der Kommission eine Stellungnahme zugunsten des Zusammentritts einer Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ab, so wird diese vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an den genannten Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

(2) Im Jahr 1996 wird eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einberufen, um die Bestimmungen dieses Vertrags, für die eine Revision vorgesehen ist, in Übereinstimmung mit den Zielen der Artikel A und B zu prüfen.

Artikel O

Jeder europäische Staat kann beantragen, Mitglied der Union zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

Die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel P

(1) Die Artikel 2 bis 7 und 10 bis 19 des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden aufgehoben.

(2) Artikel 2, Artikel 3 Absatz 2 und Titel III der am 17. Februar 1986 in Luxemburg und am 28. Februar 1986 in Den Haag unterzeichneten Einheitlichen Europäischen Akte werden aufgehoben.

Artikel Q

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel R

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1993 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

Artikel S

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Maastricht am siebten Februar neunzehnhundertzweiundneunzig.

Protokolle

Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark

Die Hohen Vertragsparteien –

von dem Wunsch geleitet, gewisse besondere Probleme betreffend Dänemark zu regeln –

sind über folgende Bestimmung übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt wird:

Ungeachtet des Vertrags kann Dänemark seine geltenden Rechtsvorschriften für den Erwerb von Zweitwohnungen beibehalten.

Protokoll zu Artikel 119 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Hohen Vertragsparteien –

sind über folgende Bestimmung übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt wird:

Im Sinne des Artikels 119 gelten Leistungen aufgrund eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit nicht als Entgelt, sofern und soweit sie auf Beschäftigungszeiten vor dem 17. Mai 1990 zurückgeführt werden können, außer im Fall von Arbeitnehmern oder deren anspruchsberechtigten Angehörigen, die vor diesem Zeitpunkt eine Klage bei Gericht oder ein gleichwertiges Verfahren nach geltendem einzelstaatlichen Recht anhängig gemacht haben.

Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, die in Artikel 4 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festzulegen,

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

Kapitel I Errichtung des ESZB

Artikel 1

Das Europäische System der Zentralbanken

- 1.1. Das Europäische System der Zentralbanken („ESZB“) und die Europäische Zentralbank („EZB“) werden gemäß Artikel 4 a dieses Vertrags errichtet; sie nehmen ihre Aufgaben und ihre Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und dieser Satzung wahr.
- 1.2. Das ESZB besteht nach Artikel 106 Absatz 1 dieses Vertrags aus der EZB und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten („nationale Zentralbanken“). Das Luxemburgische Währungsinstitut wird die Zentralbank Luxemburgs sein.

Kapitel II Ziele und Aufgaben des ESZB

Artikel 2

Ziele

Nach Artikel 105 Absatz 1 dieses Vertrags ist es das vorrangige Ziel des ESZB, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, um zur Verwirklichung der in Artikel 2 dieses Vertrags festgelegten Ziele der Gemeinschaft beizutragen. Das ESZB handelt im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird, und hält sich dabei an die in Artikel 3 a dieses Vertrags genannten Grundsätze.

Artikel 3

Aufgaben

- 3.1. Nach Artikel 105 Absatz 2 dieses Vertrags bestehen die grundlegenden Aufgaben des ESZB darin,
 - die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,
 - Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 109 dieses Vertrags durchzuführen,
 - die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
 - das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern.

- 3.2. Nach Artikel 105 Absatz 3 dieses Vertrags berührt Artikel 3.1 dritter Gedankenstrich nicht die Haltung und Verwaltung von Arbeitsguthaben in Fremdwährungen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten.
- 3.3. Das ESZB trägt nach Artikel 105 Absatz 5 dieses Vertrags zur reibungslosen Durchführung der von den zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen bei.

Artikel 4

Beratende Funktionen

Nach Artikel 105 Absatz 4 dieses Vertrags

- a) wird die EZB gehört
 - zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der EZB;
 - von den nationalen Behörden zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB, und zwar innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt;
- b) kann die EZB gegenüber den zuständigen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und gegenüber den nationalen Behörden Stellungnahmen zu in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen abgeben.

Artikel 5

Erhebung von statistischen Daten

- 5.1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB holt die EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken die erforderlichen statistischen Daten entweder von den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar von den Wirtschaftssubjekten ein. Zu diesem Zweck arbeitet sie mit den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder dritter Länder sowie mit internationalen Organisationen zusammen.
- 5.2. Die in Artikel 5.1 bezeichneten Aufgaben werden so weit wie möglich von den nationalen Zentralbanken ausgeführt.
- 5.3. Soweit erforderlich fördert die EZB die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe von statistischen Daten in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen.
- 5.4. Der Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie die geeigneten Vorkehrungen zu ihrer Durchsetzung werden vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festgelegt.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

- 6.1. Im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, die die dem ESZB übertragenen Aufgaben betrifft, entscheidet die EZB, wie das ESZB vertreten wird.
- 6.2. Die EZB und, soweit diese zustimmt, die nationalen Zentralbanken sind befugt, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen.

- 6.3. Die Artikel 6.1 und 6.2 finden unbeschadet des Artikels 109 Absatz 4 dieses Vertrags Anwendung.

Kapitel III Organisation des ESZB

Artikel 7

Unabhängigkeit

Nach Artikel 107 dieses Vertrags darf bei der Wahrnehmung der ihnen durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten weder die EZB noch eine nationale Zentralbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 8

Allgemeiner Grundsatz

Das ESZB wird von den Beschlußorganen der EZB geleitet.

Artikel 9

Die Europäische Zentralbank

- 9.1. Die EZB, die nach Artikel 106 Absatz 2 dieses Vertrags mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.
- 9.2. Die EZB stellt sicher, daß die dem ESZB nach Artikel 105 Absätze 2, 3 und 5 dieses Vertrags übertragenen Aufgaben entweder durch ihre eigene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung oder durch die nationalen Zentralbanken nach den Artikeln 12.1 und 14 erfüllt werden.
- 9.3. Die Beschlußorgane der EZB sind nach Artikel 106 Absatz 3 dieses Vertrags der EZB Rat und das Direktorium.

Artikel 10

Der EZB-Rat

- 10.1 Nach Artikel 109a Absatz 1 dieses Vertrags besteht der EZB-Rat aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken.
- 10.2 Vorbehaltlich des Artikels 10.3 sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder des EZB-Rates stimmberechtigt. Abweichend von dieser Bestimmung kann in der in Artikel 12.3 genannten Geschäftsordnung vorgesehen werden, daß Mitglieder des EZB-Rates im Wege einer Telekonferenz an der Abstimmung teilnehmen können. In der Geschäftsordnung wird ferner vorgesehen, daß ein für längere Zeit an der Stimmabgabe verhindertes Mitglied einen Stellvertreter als Mitglied des EZB-Rates benennen kann.

Vorbehaltlich der Artikel 10.3 und 11.3 hat jedes Mitglied des EZB-Rates eine Stimme. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der EZB-Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist

der EZB-Rat nicht beschlußfähig, so kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen, bei der für die Beschlußfähigkeit die Mindestteilnahmequote nicht erforderlich ist.

- 10.3. Für alle Beschlüsse im Rahmen der Artikel 28, 29, 30, 32, 33 und 51 werden die Stimmen im EZB-Rat nach den Anteilen der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB gewogen. Die Stimmen der Mitglieder des Direktoriums werden mit Null gewogen. Ein Beschluß, der die qualifizierte Mehrheit der Stimmen erfordert, gilt als angenommen, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel des gezeichneten Kapitals der EZB und mindestens die Hälfte der Anteilseigner vertreten. Bei Verhinderung eines Präsidenten einer nationalen Zentralbank kann dieser einen Stellvertreter zur Abgabe seiner gewogenen Stimme benennen.
- 10.4. Die Aussprachen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der EZB-Rat kann beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.
- 10.5. Der EZB-Rat tritt mindestens zehnmal im Jahr zusammen.

Artikel 11

Das Direktorium

- 11.1. Nach Artikel 109 a Absatz 2 Buchstabe a dieses Vertrags besteht das Direktorium aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder erfüllen ihre Pflichten hauptamtlich. Ein Mitglied darf weder entgeltlich noch unentgeltlich einer anderen Beschäftigung nachgehen, es sei denn, der EZB-Rat erteilt hierzu ausnahmsweise seine Zustimmung.

- 11.2. Nach Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe b dieses Vertrags werden der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Direktoriums sein.

- 11.3. Die Beschäftigungsbedingungen für die Mitglieder des Direktoriums, insbesondere ihre Gehälter und Ruhegehälter sowie andere Leistungen der sozialen Sicherheit, sind Gegenstand von Verträgen mit der EZB und werden vom EZB-Rat auf Vorschlag eines Ausschusses festgelegt, der aus drei vom EZB-Rat und drei vom Rat ernannten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Direktoriums haben in den in diesem Absatz bezeichneten Angelegenheiten kein Stimmrecht.
- 11.4. Ein Mitglied des Direktoriums, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des EZB-Rates oder des Direktoriums durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.
- 11.5. Jedes persönlich anwesende Mitglied des Direktoriums ist berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen, und hat zu diesem Zweck eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt das Direktorium mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Abstimmungsmodalitäten werden in der in Artikel 12.3 bezeichneten Geschäftsordnung geregelt.

- 11.6. Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte der EZB.
- 11.7. Freiwerdende Sitze im Direktorium sind durch Ernennung eines neuen Mitglieds nach Artikel 11.2 zu besetzen.

Artikel 12

Aufgaben der Beschlußorgane

- 12.1. Der EZB-Rat erläßt die Leitlinien und Entscheidungen, die notwendig sind, um die Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Der EZB-Rat legt die Geldpolitik der Gemeinschaft fest, gegebenenfalls einschließlich von Entscheidungen in bezug auf geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Zentralbankgeld im ESZB, und erläßt die für ihre Ausführung notwendigen Leitlinien.

Das Direktorium führt die Geldpolitik gemäß den Leitlinien und Entscheidungen des EZB-Rates aus. Es erteilt hierzu den nationalen Zentralbanken die erforderlichen Weisungen. Ferner können dem Direktorium durch Beschluß des EZB-Rates bestimmte Befugnisse übertragen werden.

Unbeschadet dieses Artikels nimmt die EZB die nationalen Zentralbanken zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, in Anspruch, soweit dies möglich und sachgerecht erscheint.

- 12.2. Die Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rates obliegt dem Direktorium.
- 12.3. Der EZB-Rat beschließt eine Geschäftsordnung, die die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlußorgane regelt.
- 12.4. Der EZB-Rat nimmt die in Artikel 4 genannten beratenden Funktionen wahr.
- 12.5. Der EZB-Rat trifft die Entscheidungen nach Artikel 6.

Artikel 13

Der Präsident

- 13.1. Den Vorsitz im EZB-Rat und im Direktorium der EZB führt der Präsident oder, bei seiner Verhinderung, der Vizepräsident.
- 13.2. Unbeschadet des Artikels 39 vertritt der Präsident oder eine von ihm benannte Person die EZB nach außen.

Artikel 14

Nationale Zentralbanken

- 14.1. Nach Artikel 108 dieses Vertrags stellt jeder Mitgliedstaat sicher, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag und dieser Satzung im Einklang stehen.
- 14.2. In den Satzungen der nationalen Zentralbanken ist insbesondere vorzusehen, daß die Amtszeit des Präsidenten der jeweiligen nationalen Zentralbank mindestens fünf Jahre beträgt.

Der Präsident einer nationalen Zentralbank kann aus seinem Amt nur entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann der betreffende Präsident einer nationalen Zentralbank oder der EZB-Rat wegen Verletzung dieses Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm den Gerichtshof anrufen. Solche Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Entscheidung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem

Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

- 14.3. Die nationalen Zentralbanken sind integraler Bestandteil des ESZB und handeln gemäß den Leitlinien und Weisungen der EZB. Der EZB-Rat trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Leitlinien und Weisungen der EZB sicherzustellen, und kann verlangen, daß ihm hierzu alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden.
- 14.4. Die nationalen Zentralbanken können andere als die in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, es sei denn, der EZB-Rat stellt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, daß diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Derartige Aufgaben werden von den nationalen Zentralbanken in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung wahrgenommen und gelten nicht als Aufgaben des ESZB.

Artikel 15

Berichtspflichten

- 15.1. Die EZB erstellt und veröffentlicht mindestens vierteljährlich Berichte über die Tätigkeit des ESZB.
- 15.2. Ein konsolidierter Ausweis des ESZB wird wöchentlich veröffentlicht.
- 15.3. Nach Artikel 109 b Absatz 3 dieses Vertrags unterbreitet die EZB dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat einen Jahresbericht über die Tätigkeit des ESZB und die Geld- und Währungspolitik im vergangenen und im laufenden Jahr.
- 15.4. Die in diesem Artikel bezeichneten Berichte und Ausweise werden Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 16

Banknoten

Nach Artikel 105a Absatz 1 dieses Vertrags hat der EZB-Rat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Die EZB berücksichtigt so weit wie möglich die Gepflogenheiten bei der Ausgabe und der Gestaltung von Banknoten.

Kapitel IV

Währungspolitische Aufgaben und Operationen des ESZB

Artikel 17

Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken

Zur Durchführung ihrer Geschäfte können die EZB und die nationalen Zentralbanken für Kreditinstitute, öffentliche Stellen und andere Marktteilnehmer Konten eröffnen und Vermögenswerte, einschließlich Schuldbuchforderungen, als Sicherheit hernehmen.

Artikel 18

Offenmarkt- und Kreditgeschäfte

- 18.1. Zur Erreichung der Ziele des ESZB und zur Erfüllung seiner Aufgaben können die EZB und die nationalen Zentralbanken
- auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittländwährungen lautende

Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kaufen und verkaufen oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigen;

- Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.

18.2. Die EZB stellt allgemeine Grundsätze für ihre eigenen Offenmarkt- und Kreditgeschäfte und die der nationalen Zentralbanken auf; hierzu gehören auch die Grundsätze für die Bekanntmachung der Bedingungen, zu denen sie bereit sind, derartige Geschäfte abzuschließen.

Artikel 19

Mindestreserven

19.1. Vorbehaltlich des Artikels 2 kann die EZB zur Verwirklichung der geldpolitischen Ziele verlangen, daß die in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken unterhalten. Verordnungen über die Berechnung und Bestimmung des Mindestreservesolls können vom EZB-Rat erlassen werden. Bei Nichteinhaltung kann die EZB Strafzinsen erheben und sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängen.

19.2. Zum Zwecke der Anwendung dieses Artikels legt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 die Basis für die Mindestreserven und die höchstzulässigen Relationen zwischen diesen Mindestreserven und ihrer Basis sowie die angemessenen Sanktionen fest, die bei Nichteinhaltung anzuwenden sind.

Artikel 20

Sonstige geldpolitische Instrumente

Der EZB-Rat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über die Anwendung anderer Instrumente der Geldpolitik entscheiden, die er bei Beachtung des Artikels 2 für zweckmäßig hält.

Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 42 den Anwendungsbereich solcher Instrumente fest, wenn sie Verpflichtungen für Dritte mit sich bringen.

Artikel 21

Geschäfte mit öffentlichen Stellen

21.1. Nach Artikel 104 dieses Vertrags sind Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den nationalen Zentralbanken für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die nationalen Zentralbanken.

21.2. Die EZB und die nationalen Zentralbanken können als Fiskalagent für die in Artikel 21.1 bezeichneten Stellen tätig werden.

21.3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden von der jeweiligen nationalen Zentralbank und der EZB, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

Artikel 22

Verrechnungs- und Zahlungssysteme

Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen

erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten.

Artikel 23

Geschäfte mit dritten Ländern und internationalen Organisationen

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt,

- mit Zentralbanken und Finanzinstituten in dritten Ländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen;
- alle Arten von Devisen und Edelmetalle per Kasse und per Termin zu kaufen und zu verkaufen; der Begriff „Devisen“ schließt Wertpapiere und alle sonstigen Vermögenswerte, die auf beliebige Währungen oder Rechnungseinheiten lauten, unabhängig von deren Ausgestaltung ein;
- die in diesem Artikel bezeichneten Vermögenswerte zu halten und zu verwalten;
- alle Arten von Bankgeschäften, einschließlich der Aufnahme und Gewährung von Krediten, im Verkehr mit dritten Ländern sowie internationalen Organisationen zu tätigen.

Artikel 24

Sonstige Geschäfte

Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind befugt, außer den mit ihren Aufgaben verbundenen Geschäften auch Geschäfte für ihren eigenen Betrieb und für ihre Bediensteten zu tätigen.

Kapitel V

Aufsicht

Artikel 25

Aufsicht

25.1. Die EZB kann den Rat, die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen des Geltungsbereichs und der Anwendung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinsichtlich der Aufsicht über die Kreditinstitute sowie die Stabilität des Finanzsystems beraten und von diesen konsultiert werden.

25.2. Aufgrund von Beschlüssen des Rates nach Artikel 105 Absatz 6 dieses Vertrags kann die EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen wahrnehmen.

Kapitel VI

Finanzvorschriften des ESZB

Artikel 26

Jahresabschlüsse

- 26.1. Das Geschäftsjahr der EZB und der nationalen Zentralbanken beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 26.2. Der Jahresabschluß der EZB wird vom Direktorium nach den vom EZB-Rat aufgestellten Grundsätzen erstellt. Der Jahresabschluß wird vom EZB-Rat festgestellt und sodann veröffentlicht.
- 26.3. Für Analyse- und Geschäftsführungszwecke erstellt das Direktorium eine konsolidierte Bilanz des ESZB, in der die zum ESZB gehörenden Aktiva und Passiva der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden.

- 26.4. Zur Anwendung dieses Artikels erläßt der EZB-Rat die notwendigen Vorschriften für die Standardisierung der buchmäßigen Erfassung und der Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken.

Artikel 27

Rechnungsprüfung

- 27.1. Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt wurden, geprüft. Die Rechnungsprüfer sind befugt, alle Bücher und Konten der EZB und der nationalen Zentralbanken zu prüfen und alle Auskünfte über deren Geschäfte zu verlangen.
- 27.2. Artikel 188c dieses Vertrags ist nur auf eine Prüfung der Effizienz der Verwaltung der EZB anwendbar.

Artikel 28

Kapital der EZB

- 28.1. Das Kapital der EZB bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit beträgt 5 Milliarden ECU. Das Kapital kann durch einen Beschluß des EZB-Rates mit der in Artikel 10.3 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, erhöht werden.
- 28.2. Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Die Zeichnung des Kapitals erfolgt nach dem gemäß Artikel 29 festgelegten Schlüssel.
- 28.3. Der EZB-Rat bestimmt mit der in Artikel 10.3 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit, in welcher Höhe und welcher Form das Kapital einzuzahlen ist.
- 28.4. Vorbehaltlich des Artikels 28.5 können die Anteile der nationalen Zentralbanken am gezeichneten Kapital der EZB nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.
- 28.5. Im Falle einer Anpassung des in Artikel 29 bezeichneten Schlüssels sorgen die nationalen Zentralbanken durch Übertragungen von Kapitalanteilen untereinander dafür, daß die Verteilung der Kapitalanteile dem angepaßten Schlüssel entspricht. Die Bedingungen für derartige Übertragungen werden vom EZB-Rat festgelegt.

Artikel 29

Schlüssel für die Kapitalzeichnung

- 29.1. Nach Errichtung des ESZB und der EZB gemäß dem Verfahren des Artikels 109 I Absatz 1 dieses Vertrags wird der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB festgelegt. In diesem Schlüssel erhält jede nationale Zentralbank einen Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht:
- 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats an der Bevölkerung der Gemeinschaft im vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB;
 - 50 % des Anteils des jeweiligen Mitgliedstaats am Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zu Marktpreisen in den fünf Jahren vor dem vorletzten Jahr vor der Errichtung des ESZB.
- Die Prozentsätze werden zum nächsten Vielfachen von 0,05 Prozentpunkten aufgerundet.
- 29.2. Die zur Anwendung dieses Artikels zu verwendenden statistischen Daten werden von der Kommission nach den Regeln bereitgestellt, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt.
- 29.3. Die den nationalen Zentralbanken zugeteilten Gewichtsanteile werden nach Errichtung des ESZB alle fünf Jahre unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des

Artikels 29.1 angepaßt. Der neue Schlüssel gilt jeweils vom ersten Tag des folgenden Jahres an.

- 29.4. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 30

Übertragung von Währungsreserven auf die EZB

- 30.1. Unbeschadet des Artikels 28 wird die EZB von den nationalen Zentralbanken mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, ECU, IWF-Reservepositionen und SZR gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Milliarden ECU ausgestattet. Der EZB-Rat entscheidet über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil sowie die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Die EZB hat das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten sowie für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
- 30.2. Die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.
- 30.3. Die EZB schreibt jeder nationalen Zentralbank eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Der EZB-Rat entscheidet über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen.
- 30.4. Die EZB kann nach Artikel 30.2 über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern.
- 30.5. Die EZB kann IWF-Reservepositionen und SZR halten und verwalten sowie die Zusammenlegung solcher Aktiva vorsehen.
- 30.6. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 31

Währungsreserven der nationalen Zentralbanken

- 31.1. Die nationalen Zentralbanken sind befugt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen nach Artikel 23 Geschäfte abzuschließen.
- 31.2. Alle sonstigen Geschäfte mit den Währungsreserven, die den nationalen Zentralbanken nach den in Artikel 30 genannten Übertragungen verbleiben, sowie von Mitgliedstaaten ausgeführte Transaktionen mit ihren Guthaben in Fremdwährungen bedürfen oberhalb eines bestimmten im Rahmen des Artikels 31.3 festzulegenden Betrags der Zustimmung der EZB, damit Übereinstimmung mit der Wechselkurs- und der Währungspolitik der Gemeinschaft gewährleistet ist.
- 31.3. Der EZB-Rat erläßt Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern.

Artikel 32

Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken

- 32.1. Die Einkünfte, die den nationalen Zentralbanken aus der Erfüllung der währungspolitischen Aufgaben des ESZB zufließen (im folgenden als „monetäre Einkünfte“ bezeichnet), werden am Ende eines jeden Geschäftsjahrs nach diesem Artikel verteilt.
- 32.2. Vorbehaltlich des Artikels 32.3 entspricht der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank ihren jährlichen Einkünften aus Vermögenswerten, die sie

als Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu ihren Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute hält. Diese Vermögenswerte werden von den nationalen Zentralbanken gemäß den vom EZB-Rat zu erlassenden Richtlinien gesondert erfaßt.

- 32.3. Wenn nach dem Übergang zur dritten Stufe die Bilanzstrukturen der nationalen Zentralbanken nach Auffassung des EZB-Rates die Anwendung des Artikels 32.2 nicht gestatten, kann der EZB-Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, daß die monetären Einkünfte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abweichend von Artikel 32.2 nach einem anderen Verfahren bemessen werden.
- 32.4. Der Betrag der monetären Einkünfte einer jeden nationalen Zentralbank vermindert sich um den Betrag etwaiger Zinsen, die von dieser Zentralbank auf ihre Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute nach Artikel 19 gezahlt werden.
- Der EZB-Rat kann beschließen, daß die nationalen Zentralbanken für Kosten in Verbindung mit der Ausgabe von Banknoten oder unter außergewöhnlichen Umständen für spezifische Verluste aus für das ESZB unternommenen währungspolitischen Operationen entschädigt werden. Die Entschädigung erfolgt in einer Form, die der EZB-Rat für angemessen hält; diese Beträge können mit den monetären Einkünften der nationalen Zentralbanken verrechnet werden.
- 32.5. Die Summe der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken wird vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse des EZB-Rates nach Artikel 33.2 unter den nationalen Zentralbanken entsprechend ihren eingezahlten Anteilen am Kapital der EZB verteilt.
- 32.6. Die Verrechnung und den Ausgleich der Salden aus der Verteilung der monetären Einkünfte nimmt die EZB gemäß den Richtlinien des EZB-Rates vor.
- 32.7. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 33

Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB

- 33.1. Der Nettogewinn der EZB wird in der folgenden Reihenfolge verteilt:
- a) Ein vom EZB-Rat zu bestimmender Betrag, der 20 % des Nettogewinns nicht übersteigen darf, wird dem allgemeinen Reservefonds bis zu einer Obergrenze von 100 % des Kapitals zugeführt;
 - b) der verbleibende Nettogewinn wird an die Anteilseigner der EZB entsprechend ihren eingezahlten Anteilen ausgeschüttet.
- 33.2. Falls die EZB einen Verlust erwirtschaftet, kann der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds der EZB und erforderlichenfalls nach einem entsprechenden Beschluß des EZB-Rates aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahrs im Verhältnis und bis in Höhe der Beträge gezahlt werden, die nach Artikel 32.5 an die nationalen Zentralbanken verteilt werden.

Kapitel VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 34

Rechtsakte

- 34.1. Nach Artikel 108a dieses Vertrags werden von der EZB
- Verordnungen erlassen, insoweit dies für die Erfüllung der in Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 19.1,

Artikel 22 oder Artikel 25.2 festgelegten Aufgaben erforderlich ist; sie erläßt Verordnungen ferner in den Fällen, die in den Rechtsakten des Rates nach Artikel 42 vorgesehen werden,

- die Entscheidungen erlassen, die zur Erfüllung der dem ESZB nach diesem Vertrag und dieser Satzung übertragenen Aufgaben erforderlich sind,
- Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

- 34.2. Eine Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Eine Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist.

Die Artikel 190, 191 und 192 dieses Vertrags gelten für die Verordnungen und Entscheidungen der EZB.

Die EZB kann die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

- 34.3. Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, ist die EZB befugt, Unternehmen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus ihren Verordnungen und Entscheidungen ergeben, mit Geldbußen oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgebern zu belegen.

Artikel 35

Gerichtliche Kontrolle und damit verbundene Angelegenheiten

- 35.1. Die Handlungen und Unterlassungen der EZB unterliegen in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof. Die EZB ist in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, klageberechtigt.
- 35.2. Über Rechtsstreitigkeiten zwischen der EZB einerseits und ihren Gläubigern, Schuldnern oder dritten Personen andererseits entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Staaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof zuerkannt sind.
- 35.3. Die EZB unterliegt der Haftungsregelung des Artikels 215 dieses Vertrags. Die Haftung der nationalen Zentralbanken richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht.
- 35.4. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der EZB oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.
- 35.5. Für einen Beschluß der EZB, den Gerichtshof anzurufen, ist der EZB-Rat zuständig.
- 35.6. Der Gerichtshof ist für Streitsachen zuständig, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Satzung durch eine nationale Zentralbank betreffen. Ist die EZB der Auffassung, daß eine nationale Zentralbank einer Verpflichtung aus dieser Satzung nicht nachgekommen ist, so legt sie in der betreffenden Sache eine mit Gründen versehene Stellungnahme vor, nachdem sie der nationalen Zentralbank Gelegenheit zur Vorlage von Bemerkungen gegeben hat. Entspricht die nationale Zentralbank nicht innerhalb der von der EZB gesetzten Frist deren Stellungnahme, so kann die EZB den Gerichtshof anrufen.

Artikel 36

Personal

- 36.1. Der EZB-Rat legt auf Vorschlag des Direktoriums die Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB fest.

- 36.2. Der Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen der EZB und deren Bediensteten innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen zuständig, die sich aus den Beschäftigungsbedingungen ergeben.

Artikel 37

Sitz

Vor Ende 1992 beschließen die Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im gegenseitigen Einvernehmen über den Sitz der EZB.

Artikel 38

Geheimhaltung

- 38.1. Die Mitglieder der Leitungsgremien und des Personals der EZB und der nationalen Zentralbanken dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.
- 38.2. Auf Personen mit Zugang zu Daten, die unter Gemeinschaftsvorschriften fallen, die eine Verpflichtung zur Geheimhaltung vorsehen, finden diese Gemeinschaftsvorschriften Anwendung.

Artikel 39

Unterschriftsberechtigte

Die EZB wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten oder zwei Direktoriumsmitglieder oder durch die Unterschriften zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen der EZB gehörig ermächtigter Bediensteter der EZB rechtswirksam verpflichtet.

Artikel 40

Vorrechte und Befreiungen

Die EZB genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Kapitel VIII

Änderung der Satzung und ergänzende Rechtsvorschriften

Artikel 41

Vereinfachtes Änderungsverfahren

- 41.1. Nach Artikel 106 Absatz 5 dieses Vertrags kann der Rat die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1.a und 36 dieser Satzung entweder mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der EZB nach Anhörung der Kommission oder einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der EZB ändern. Die Zustimmung des Europäischen Parlaments ist dabei jeweils erforderlich.
- 41.2. Eine Empfehlung der EZB nach diesem Artikel erfordert einen einstimmigen Beschluß des EZB-Rates.

Artikel 42

Ergänzende Rechtsvorschriften

Nach Artikel 106 Absatz 6 dieses Vertrags erläßt der Rat unmittelbar nach dem Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe mit qualifizierter Mehrheit entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB oder auf Empfehlung der EZB nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission die

in den Artikeln 4, 5.4, 19.2, 20, 28.1, 29.2, 30.4 und 34.3 dieser Satzung genannten Bestimmungen.

Kapitel IX

Übergangsbestimmungen und sonstige Bestimmungen für das ESZB

Artikel 43

Allgemeine Bestimmungen

- 43.1. Eine Ausnahmeregelung nach Artikel 109 k Absatz 1 dieses Vertrags bewirkt, daß folgende Artikel dieser Satzung für den betreffenden Mitgliedstaat keinerlei Rechte oder Verpflichtungen entstehen lassen: Artikel 3, 6, 9.2, 12.1, 14.3, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26.2, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 50 und 52.
- 43.2. Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 109 k Absatz 1 dieses Vertrags gilt, behalten ihre währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht.
- 43.3. In den Artikeln 3, 11.2, 19, 34.2 und 50 bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaaten“ gemäß Artikel 109 k Absatz 4 dieses Vertrags die „Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt“.
- 43.4. In den Artikeln 9.2, 10.1, 10.3, 12.1, 16, 17, 18, 22, 23, 27, 30, 31, 32, 33.2 und 52 dieser Satzung ist der Ausdruck „nationale Zentralbanken“ im Sinne von „Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt“ zu verstehen.
- 43.5. In den Artikeln 10.3 und 33.1 bezeichnet der Ausdruck „Anteilseigner“ die „Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt“.
- 43.6. In den Artikeln 10.3 und 30.2 ist der Ausdruck „gezeichnetes Kapital der EZB“ im Sinne von „Kapital der EZB, das von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten gezeichnet wurde, für die keine Ausnahmeregelung gilt“ zu verstehen.

Artikel 44

Vorübergehende Aufgaben der EZB

Die EZB übernimmt diejenigen Aufgaben des EWL, die infolge der für einen oder mehrere Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmeregelungen in der dritten Stufe noch erfüllt werden müssen.

Bei der Vorbereitung der Aufhebung der Ausnahmeregelungen nach Artikel 109 k dieses Vertrags nimmt die EZB eine beratende Funktion wahr.

Artikel 45

Der Erweiterte Rat der EZB

- 45.1. Unbeschadet des Artikels 106 Absatz 3 dieses Vertrags wird der Erweiterte Rat als drittes Beschlußorgan der EZB eingesetzt.
- 45.2. Der Erweiterte Rat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken. Die weiteren Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- 45.3. Die Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates sind in Artikel 47 dieser Satzung vollständig aufgeführt.

Artikel 46

Geschäftsordnung des Erweiterten Rates

- 46.1. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident der EZB führt den Vorsitz im Erweiterten Rat der EZB.

- 46.2. Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können an den Sitzungen des Erweiterten Rates teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- 46.3. Der Präsident bereitet die Sitzungen des Erweiterten Rates vor.
- 46.4. Abweichend von Artikel 12.3 gibt sich der Erweiterte Rat eine Geschäftsordnung.
- 46.5. Das Sekretariat des Erweiterten Rates wird von der EZB gestellt.

Artikel 47

Verantwortlichkeiten des Erweiterten Rates

- 47.1. Der Erweiterte Rat
- nimmt die in Artikel 44 aufgeführten Aufgaben wahr,
 - wirkt bei der Erfüllung der Beratungsfunktionen nach den Artikeln 4 und 25.1 mit.
- 47.2. Der Erweiterte Rat wirkt auch mit bei
- der Erhebung der statistischen Daten im Sinne von Artikel 5;
 - den Berichtstätigkeiten der EZB im Sinne von Artikel 15;
 - der Festlegung der erforderlichen Regeln für die Anwendung von Artikel 26 gemäß Artikel 26.4;
 - allen sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 29 gemäß Artikel 29.4;
 - der Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der EZB gemäß Artikel 36.
- 47.3. Der Erweiterte Rat trägt zu den Vorarbeiten bei, die erforderlich sind, um für die Währungen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die Wechselkurse gegenüber den Währungen oder der einheitlichen Währung der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, gemäß Artikel 109I Absatz 5 dieses Vertrags unwiderruflich festzulegen.
- 47.4. Der Erweiterte Rat wird vom Präsidenten der EZB über die Beschlüsse des EZB-Rates unterrichtet.

Artikel 48

Übergangsbestimmungen für das Kapital der EZB

Nach Artikel 29.1 wird jeder nationalen Zentralbank ein Gewichtsanteil in dem Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB zugeteilt. Abweichend von Artikel 28.3 zahlen Zentralbanken von Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, das von ihnen gezeichnete Kapital nicht ein, es sei denn, daß der Erweiterte Rat mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des gezeichneten Kapitals der EZB und zumindest der Hälfte der Anteilseigner beschließt, daß als Beitrag zu den Betriebskosten der EZB ein Mindestprozentsatz eingezahlt werden muß.

Artikel 49

Zurückgestellte Einzahlung von Kapital, Reserven und Rückstellungen der EZB

- 49.1. Die Zentralbank eines Mitgliedstaats, dessen Ausnahmeregelung aufgehoben wurde, zahlt den von ihr gezeichneten Anteil am Kapital der EZB im selben Verhältnis wie die Zentralbanken von anderen Mitgliedstaaten ein, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und überträgt der EZB Währungsreserven gemäß Artikel 30.1. Die Höhe der Übertragungen bestimmt sich durch Multiplikation des in ECU zum jeweiligen Wechselkurs ausgedrückten Wertes der Währungsreserven, die der EZB schon gemäß Artikel 30.1

übertragen wurden, mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden nationalen Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen nationalen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

- 49.2. Zusätzlich zu der Einzahlung nach Artikel 49.1 leistet die betreffende Zentralbank einen Beitrag zu den Reserven der EZB und zu den diesen Reserven gleichwertigen Rückstellungen sowie zu dem Betrag, der gemäß dem Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember des Jahres vor der Aufhebung der Ausnahmeregelung noch für die Reserven und Rückstellungen bereitzustellen ist. Die Höhe des zu leistenden Beitrags bestimmt sich durch Multiplikation des in der genehmigten Bilanz der EZB ausgewiesenen Betrags der Reserven im Sinne der obigen Definition mit dem Faktor, der das Verhältnis zwischen der Anzahl der von der betreffenden Zentralbank gezeichneten Anteile und der Anzahl der von den anderen Zentralbanken bereits eingezahlten Anteile ausdrückt.

Artikel 50

Erstmalige Ernennung der Mitglieder des Direktoriums

Bei der Einsetzung des Direktoriums der EZB werden der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Direktoriums auf Empfehlung des Rates und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates des EWV von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt. Der Präsident des Direktoriums wird für acht Jahre ernannt. Abweichend von Artikel 11.2 werden der Vizepräsident für vier Jahre und die weiteren Mitglieder des Direktoriums für eine Amtszeit zwischen 5 und 8 Jahren ernannt. Wiederernennung ist in keinem Falle zulässig. Die Anzahl der Mitglieder des Direktoriums kann geringer sein als in Artikel 11.1 vorgesehen, darf jedoch auf keinen Fall weniger als vier betragen.

Artikel 51

Abweichung von Artikel 32

- 51.1. Stellt der EZB-Rat nach dem Beginn der dritten Stufe fest, daß die Anwendung von Artikel 32 für den relativen Stand der Einkünfte der nationalen Zentralbanken wesentliche Änderungen zur Folge hat, so wird der Betrag der nach Artikel 32 zu verteilenden Einkünfte nach einem einheitlichen Prozentsatz gekürzt, der im ersten Geschäftsjahr nach dem Beginn der dritten Stufe 60 % nicht übersteigen darf und in jedem darauffolgenden Geschäftsjahr um mindestens 12 Prozentpunkte verringert wird.
- 51.2. Artikel 51.1 ist für höchstens fünf Geschäftsjahre nach dem Beginn der dritten Stufe anwendbar.

Artikel 52

Umtausch

von auf Gemeinschaftswährungen lautenden Banknoten

Im Anschluß an die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse ergreift der EZB-Rat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Banknoten, die auf Währungen mit unwiderruflich festgelegten Wechselkursen lauten, von den nationalen Zentralbanken zu ihrer jeweiligen Parität umgetauscht werden.

Artikel 53

Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen

Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, sind die Artikel 43 bis 48 anwendbar.

Protokoll über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, die Satzung des Europäischen Währungsinstituts festzulegen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

Artikel 1

Errichtung und Name

- 1.1. Das Europäische Währungsinstitut („EWI“) wird nach Artikel 109f dieses Vertrags errichtet; es nimmt seine Aufgaben und seine Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und dieser Satzung wahr.
- 1.2. Mitglieder des EWI sind die Zentralbanken der Mitgliedstaaten („nationale Zentralbanken“). Das Luxemburgische Währungsinstitut gilt im Sinne dieser Satzung als die Zentralbank Luxemburgs.
- 1.3. Der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken und der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit („EFWZ“) werden nach Artikel 109f dieses Vertrags aufgelöst. Sämtliche Aktiva und Passiva des EFWZ gehen automatisch auf das EWI über.

Artikel 2

Ziele

Das EWI trägt zur Schaffung der für den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Voraussetzungen insbesondere dadurch bei, daß es

- die Koordinierung der Geldpolitiken mit dem Ziel verstärkt, Preisstabilität sicherzustellen;
- die Vorarbeiten leistet, die für die Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken („ESZB“) und die Verfolgung einer einheitlichen Währungspolitik und die Schaffung einer einheitlichen Währung in der dritten Stufe erforderlich sind;
- die Entwicklung der ECU überwacht.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

- 3.1. Das EWI erfüllt die ihm durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Aufgaben unbeschadet der Verantwortlichkeit der für die Geldpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden.
- 3.2. Das EWI übt seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen aus, die in Artikel 2 der Satzung des ESZB festgelegt sind.

Artikel 4

Vorrangige Aufgaben

- 4.1. Das EWI hat nach Artikel 109f Absatz 2 dieses Vertrags die Aufgabe,
 - die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken zu verstärken,
 - die Koordinierung der Geldpolitiken der Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu verstärken, die Preisstabilität sicherzustellen,

- das Funktionieren des europäischen Währungssystems („EWS“) zu überwachen,
- Konsultationen zu Fragen durchzuführen, die in die Zuständigkeit der nationalen Zentralbanken fallen und die Stabilität der Finanzinstitute und -märkte berühren,
- die Aufgaben des EFWZ zu übernehmen; insbesondere erfüllt es die in den Artikeln 6.1 bis 6.3 genannten Aufgaben,
- die Verwendung der ECU zu erleichtern und deren Entwicklung einschließlich des reibungslosen Funktionierens des ECU-Verrechnungssystems zu überwachen.

Das EWI hat ferner folgende Funktionen:

- Es führt regelmäßige Konsultationen über den geldpolitischen Kurs und die Anwendung geldpolitischer Instrumente durch;
- es wird in der Regel im Kontext des gemeinsamen Rahmens für die Vorabkoordinierung gehört, bevor die nationalen Währungsbehörden geldpolitische Beschlüsse fassen.

- 4.2. Das EWI legt bis zum 31. Dezember 1996 in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen fest, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb in der dritten Stufe benötigt. Dieser Rahmen wird der EZB vom Rat des EWI zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Beschlußfassung unterbreitet.

In Einklang mit Artikel 109f Absatz 3 dieses Vertrags gehören zu den diesbezüglichen Tätigkeiten des EWI insbesondere

- die Entwicklung der Instrumente und Verfahren, die zur Durchführung einer einheitlichen Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind,
- soweit erforderlich die Förderung der Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in den in seine Zuständigkeit fallenden Bereichen,
- die Ausarbeitung der Regeln für die Geschäfte der nationalen Zentralbanken im Rahmen des ESZB,
- die Förderung der Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs,
- die Überwachung der technischen Vorarbeiten für die ECU-Banknoten.

Artikel 5

Beratende Funktionen

- 5.1. Der Rat des EWI kann nach Artikel 109f Absatz 4 dieses Vertrags Stellungnahmen oder Empfehlungen zu der allgemeinen Orientierung der Geld- und der Wechselkurspolitik sowie zu den diesbezüglichen Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten abgeben. Es kann den Regierungen und dem Rat Stellungnahmen oder Empfehlungen zu Maßnahmen unterbreiten, die die interne oder externe Währungssituation in der Gemeinschaft und insbesondere das Funktionieren des EWS beeinflussen könnten.

5.2. Der Rat des EWI kann ferner den Währungsbehörden der Mitgliedstaaten Empfehlungen zur Durchführung ihrer Währungspolitik geben.

5.3. Das EWI wird nach Artikel 109f Absatz 6 dieses Vertrags vom Rat zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Gemeinschaft in seinem Zuständigkeitsbereich angehört.

Innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments sowie des EWI festlegt, wird das EWI von den Behörden der Mitgliedstaaten zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere im Hinblick auf Artikel 4.2 angehört.

5.4. Nach Artikel 109f Absatz 5 dieses Vertrags kann das EWI beschließen, seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu veröffentlichen.

Artikel 6

Operationelle und technische Aufgaben

6.1. Dem EWI obliegt

- die Multilateralisierung der aus den Interventionen der nationalen Zentralbanken in Gemeinschaftswährungen entstehenden Salden und die Multilateralisierung des innergemeinschaftlichen Saldenausgleichs;
- die Verwaltung des im Abkommen vom 13. März 1979 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems (im folgenden als „EWS-Abkommen“ bezeichnet) vorgesehenen Systems der sehr kurzfristigen Finanzierung sowie des Systems des kurzfristigen Währungsbeistands, das in der geänderten Fassung des Abkommens vom 9. Februar 1970 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehen ist;
- die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

6.2. Das EWI kann von den nationalen Zentralbanken Währungsreserven entgegennehmen und zum Zwecke der Durchführung des EWS-Abkommens ECU als Gegenwert für diese Reserveaktiva ausgeben. Diese ECU können vom EWI und den nationalen Zentralbanken zum Saldenausgleich und für Geschäfte zwischen den Zentralbanken und dem EWI verwendet werden. Das EWI trifft die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmung.

6.3. Das EWI kann den Währungsbehörden dritter Länder sowie internationalen Währungseinrichtungen den Status eines „sonstigen Halters“ von ECU verleihen und die Bedingungen festlegen, zu denen ECU von sonstigen Haltern erworben, verwahrt oder verwendet werden können.

6.4. Das EWI ist befugt, auf Ersuchen nationaler Zentralbanken als deren Agent Währungsreserven zu halten und zu verwalten. Gewinne und Verluste bei diesen Reserven gehen zugunsten bzw. zu Lasten der nationalen Zentralbank, die die Reserven einlegt. Das EWI erfüllt diese Aufgabe auf der Grundlage bilateraler Verträge gemäß den Vorschriften, die in einer Entscheidung des EWI festgelegt sind. Diese Vorschriften stellen sicher, daß die Geschäfte mit diesen Reserven die Währungs- und die Wechselkurspolitik der zuständigen Währungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und den Zielen des EWI und dem reibungslosen Funktionieren des Wechselkursmechanismus des EWS entsprechen.

Artikel 7

Sonstige Aufgaben

7.1. Das EWI legt dem Rat alljährlich einen Bericht über den Stand der Vorbereitung der dritten Stufe vor. Diese Berichte enthalten eine Bewertung der Fortschritte auf dem Wege zur Konvergenz innerhalb der Gemeinschaft und behandeln insbesondere die Anpassung der geldpolitischen Instrumente und die Vorbereitung der für die Durchführung einer einheitlichen Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlichen Verfahren sowie die rechtlichen Voraussetzungen, denen die nationalen Zentralbanken genügen müssen, um in das ESZB einbezogen zu werden.

7.2. Aufgrund von Beschlüssen des Rates nach Artikel 109f Absatz 7 dieses Vertrags kann das EWI weitere Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung der dritten Stufe wahrnehmen.

Artikel 8

Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Rates des EWI, die die Vertreter ihrer Institutionen sind, handeln bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in eigener Verantwortung. Bei der Wahrnehmung der ihm durch diesen Vertrag und diese Satzung übertragenen Befugnisse, Aufgaben und Pflichten darf der Rat des EWI keinerlei Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder von Regierungen der Mitgliedstaaten einholen oder entgegennehmen. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, den Rat des EWI bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 9

Verwaltung

9.1. Das EWI wird nach Artikel 109f Absatz 1 dieses Vertrages vom Rat des EWI geleitet und verwaltet.

9.2. Der Rat des EWI besteht aus dem Präsidenten sowie den Präsidenten der nationalen Zentralbanken, von denen einer zum Vizepräsidenten bestellt wird. Ist ein Präsident einer nationalen Zentralbank an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so kann er einen anderen Vertreter seiner Institution benennen.

9.3. Der Präsident wird auf Empfehlung des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken bzw. des Rates der EWI nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rates von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ernannt. Der Präsident wird aus dem Kreis der in Währungs- oder Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten ausgewählt. Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Präsident des EWI sein. Der Rat des EWI ernennt den Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt.

9.4. Der Präsident erfüllt seine Pflichten hauptamtlich. Er darf weder entgeltlich noch unentgeltlich einer anderen Beschäftigung nachgehen, es sei denn, der Rat des EWI erteilt hierzu ausnahmsweise seine Zustimmung.

9.5. Der Präsident

- bereitet die Sitzungen des Rates des EWI vor und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz;
- vertritt unbeschadet des Artikels 22 die Auffassungen des EWI nach außen;
- ist verantwortlich für die laufende Verwaltung des EWI.

Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Aufgaben vom Vizepräsidenten wahrgenommen.

- 9.6. Die Beschäftigungsbedingungen für den Präsidenten, insbesondere sein Gehalt und sein Ruhegehalt sowie andere Leistungen der sozialen Sicherheit, sind Gegenstand eines Vertrags mit dem EWI und werden vom Rat des EWI auf Vorschlag eines Ausschusses festgelegt, der aus drei vom Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken bzw. vom Rat des EWI sowie drei vom Rat ernannten Mitgliedern besteht. Der Präsident hat in Angelegenheiten des Satzes 1 kein Stimmrecht.
- 9.7. Ein Präsident, der die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates des EWI durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.
- 9.8. Der Rat des EWI beschließt die Geschäftsordnung des EWI.

Artikel 10

Sitzungen des Rates des EWI und Abstimmungsverfahren

- 10.1. Der Rat des EWI tritt mindestens zehnmal im Jahr zusammen. Die Aussprachen in den Ratssitzungen sind vertraulich. Der Rat des EWI kann einstimmig beschließen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.
- 10.2. Jedes Mitglied des Rates des EWI bzw. sein Stellvertreter hat eine Stimme.
- 10.3. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, faßt der Rat des EWI seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- 10.4. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit den Artikeln 4.2, 5.4, 6.2 und 6.3 ist Einstimmigkeit der Mitglieder des Rates des EWI erforderlich.

Für die Annahme von Stellungnahmen und Empfehlungen gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2, von Entscheidungen gemäß den Artikeln 6.4, 16 und 23.6 sowie der Leitlinien nach Artikel 15.3 ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates des EWI erforderlich.

Artikel 11

Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Berichtspflichten

- 11.1. Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können an den Sitzungen des Rates des EWI teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- 11.2. Der Präsident des EWI wird zur Teilnahme an den Tagungen des Rates eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des EWI erörtert.
- 11.3. Das EWI erstellt zu einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt einen Jahresbericht über seine Tätigkeit sowie über die Währungs- und Finanzlage in der Gemeinschaft. Der Jahresbericht wird zusammen mit dem Jahresabschluß des EWI dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission sowie auch dem Europäischen Rat vorgelegt.
- Der Präsident des EWI kann auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder auf seine Initiative hin von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments gehört werden.
- 11.4. Die vom EWI veröffentlichten Berichte werden Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

Artikel 12

Währungsbezeichnung

Die Geschäftsvorgänge des EWI werden in ECU ausgedrückt.

Artikel 13

Sitz

Vor Ende 1992 beschließen die Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs im gegenseitigen Einvernehmen über den Sitz des EWI.

Artikel 14

Rechtsfähigkeit

Das EWI, das nach Artikel 109f Absatz 1 dieses Vertrags mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen.

Artikel 15

Rechtsakte

- 15.1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das EWI nach Maßgabe dieser Satzung
- Stellungnahmen abgeben;
 - Empfehlungen aussprechen;
 - Leitlinien verabschieden und Entscheidungen erlassen, die jeweils an die nationalen Zentralbanken gerichtet sind.
- 15.2. Die Stellungnahmen und Empfehlungen des EWI sind nicht verbindlich.
- 15.3. Der Rat des EWI kann Leitlinien verabschieden, in denen die Verfahren für die Verwirklichung der Bedingungen festgelegt werden, die erforderlich sind, damit das ESZB in der dritten Stufe seine Aufgaben erfüllen kann. Die Leitlinien des EWI sind nicht verbindlich; sie werden der EZB zur Beschlußfassung vorgelegt.
- 15.4. Unbeschadet des Artikels 3.1 ist eine Entscheidung des EWI in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, an die sie gerichtet ist. Die Artikel 190 und 191 dieses Vertrags sind auf diese Entscheidungen anwendbar.

Artikel 16

Finanzmittel

- 16.1. Das EWI wird mit Eigenmitteln ausgestattet. Der Rat des EWI legt den Umfang der Eigenmittel so fest, daß die Einkünfte erzielt werden können, die zur Deckung der bei der Erfüllung der Aufgaben des EWI anfallenden Ausgaben für erforderlich gehalten werden.
- 16.2. Die nach Artikel 16.1 festgelegten Mittel des EWI werden aus Beiträgen der nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 29.1 der Satzung des ESZB vorgesehenen Schlüssel aufgebracht und bei der Errichtung des EWI eingezahlt. Die für die Festlegung des Schlüssels benötigten statistischen Angaben werden von der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen zur Verfügung gestellt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken sowie des in Artikel 109c dieses Vertrags bezeichneten Ausschusses mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
- 16.3. Der Rat des EWI legt fest, in welcher Form die Beiträge einzuzahlen sind.

Artikel 17

Jahresabschlüsse und Rechnungsprüfung

- 17.1. Das Haushaltsjahr des EWI beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

- 17.2. Der Rat des EWI beschließt vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Jahreshaushaltsplan.
- 17.3. Der Jahresabschluß wird nach den vom Rat des EWI aufgestellten Grundsätzen erstellt. Der Jahresabschluß wird vom Rat des EWI festgestellt und sodann veröffentlicht.
- 17.4. Der Jahresabschluß wird von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom Rat des EWI anerkannt wurden, geprüft. Die Rechnungsprüfer sind befugt, alle Bücher und Konten des EWI zu prüfen und alle Auskünfte über dessen Geschäfte zu verlangen.

Artikel 188c dieses Vertrags ist nur auf eine Prüfung der operationellen Effizienz der Finanzverwaltung des EWI anwendbar.

- 17.5. Ein Überschuß des EWI wird in der folgenden Reihenfolge verteilt:
- a) Ein vom Rat des EWI zu bestimmender Betrag wird dem allgemeinen Reservefonds des EWI zugeführt;
 - b) ein verbleibender Überschuß wird nach dem in Artikel 16.2 genannten Schlüssel an die nationalen Zentralbanken ausgeschüttet.
- 17.6. Falls das EWI einen Verlust erwirtschaftet, wird der Fehlbetrag aus dem allgemeinen Reservefonds des EWI gezahlt. Ein noch verbleibender Fehlbetrag wird durch Beiträge der nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 16.2 genannten Schlüssel ausgeglichen.

Artikel 18

Personal

- 18.1. Der Rat des EWI legt die Beschäftigungsbedingungen für das Personal des EWI fest.
- 18.2. Der Europäische Gerichtshof ist für alle Streitsachen zwischen dem EWI und seinen Bediensteten innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen zuständig, die sich aus den Beschäftigungsbedingungen ergeben.

Artikel 19

Gerichtliche Kontrolle und damit verbundene Angelegenheiten

- 19.1. Die Handlungen und Unterlassungen des EWI unterliegen in den Fällen und unter Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, der Überprüfung und Auslegung durch den Gerichtshof. Das EWI ist in den Fällen und unter den Bedingungen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, klageberechtigt.
- 19.2. Über Rechtsstreitigkeiten zwischen dem EWI einerseits und seinen Gläubigern, Schuldnern oder dritten Personen andererseits entscheiden die zuständigen Gerichte der einzelnen Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Zuständigkeiten, die dem Gerichtshof zuerkannt sind.
- 19.3. Das EWI unterliegt der Haftungsregelung des Artikels 215 dieses Vertrags.
- 19.4. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem vom EWI oder für seine Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag enthalten ist.
- 19.5. Für einen Beschluß des EWI, den Gerichtshof anzurufen, ist der Rat des EWI zuständig.

Artikel 20

Geheimhaltung

- 20.1. Die Mitglieder des Rates und des Personals des EWI dürfen auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses keine der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen weitergeben.
- 20.2. Auf Personen mit Zugang zu Daten, die unter Gemeinschaftsvorschriften fallen, die eine Verpflichtung zur Geheimhaltung vorsehen, finden diese Gemeinschaftsvorschriften Anwendung.

Artikel 21

Vorrechte und Befreiungen

Das EWI genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 22

Unterschriftsberechtigte

Das EWI wird Dritten gegenüber durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten oder durch die Unterschriften zweier vom Präsidenten zur Zeichnung im Namen des EWI gehörig ermächtigter Bediensteter des EWI rechtswirksam verpflichtet.

Artikel 23

Liquidation des EWI

- 23.1. Nach Artikel 109 I dieses Vertrags wird das EWI bei Errichtung der EZB liquidiert. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des EWI gehen dann automatisch auf die EZB über. Letztere liquidiert das EWI gemäß diesem Artikel. Die Liquidation muß bei Beginn der dritten Stufe abgeschlossen sein.
- 23.2. Der in Artikel 17 des EWS-Abkommens vorgesehene Mechanismus für die Schaffung von ECU gegen Einbringung von Gold und US-Dollars wird am ersten Tag der dritten Stufe nach Artikel 20 des genannten Abkommens abgewickelt.
- 23.3. Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund des Systems der sehr kurzfristigen Finanzierung und des Systems des kurzfristigen Währungsbeistands gemäß den in Artikel 6.1 genannten Abkommen werden bis zum ersten Tag der dritten Stufe ausgeglichen.
- 23.4. Alle verbleibenden Vermögenswerte des EWI werden veräußert, und alle verbleibenden Verbindlichkeiten des EWI werden ausgeglichen.
- 23.5. Der Erlös aus der Liquidation gemäß Artikel 23.4 wird an die nationalen Zentralbanken nach dem in Artikel 16.2 genannten Schlüssel verteilt.
- 23.6. Der Rat des EWI kann die für die Anwendung der Artikel 23.4 und 23.5 erforderlichen Maßnahmen erlassen.
- 23.7. Mit Errichtung der EZB legt der Präsident des EWI sein Amt nieder.

Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, die Einzelheiten des in Artikel 104c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit festzulegen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

Artikel 1

Die in Artikel 104c Absatz 2 dieses Vertrags genannten Referenzwerte sind:

- 3 % für das Verhältnis zwischen dem geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen,
- 60 % für das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

Artikel 2

In Artikel 104c dieses Vertrags und in diesem Protokoll bedeutet

- „öffentlich“ zum Staat, d. h. zum Zentralstaat (Zentralregierung), zu regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungseinrichtungen gehörig, mit Ausnahme von kommerziellen Transaktionen, im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;

- „Defizit“ das Finanzierungsdefizit im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- „Investitionen“ die Brutto-Anlageinvestitionen im Sinne des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen;
- „Schuldenstand“ den Brutto-Gesamtschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende nach Konsolidierung innerhalb und zwischen den einzelnen Bereichen des Staatssektors im Sinne des ersten Gedankenstrichs.

Artikel 3

Um die Wirksamkeit des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit zu gewährleisten, sind die Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Verfahrens für die Defizite des Staatssektors im Sinne von Artikel 2 erster Gedankenstrich verantwortlich. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die innerstaatlichen Verfahren im Haushaltsbereich sie in die Lage versetzen, ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen. Die Mitgliedstaaten müssen ihre geplanten und tatsächlichen Defizite und die Höhe ihres Schuldenstands der Kommission unverzüglich und regelmäßig mitteilen.

Artikel 4

Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, die in Artikel 109j Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Konvergenzkriterien, welche die Gemeinschaft bei der Beschlußfassung über den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion leiten sollen, näher festzulegen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

Artikel 1

Das in Artikel 109j Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, daß ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muß, die um nicht mehr als 1½ Prozentpunkte über der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindexes auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksich-

tigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

Artikel 2

Das in Artikel 109j Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand bedeutet, daß zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104c Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 3

Das in Artikel 109j Absatz 1 dritter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, daß ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muß. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben.

Artikel 4

Das in Artikel 109j Absatz 1 vierter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, daß im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen.

Artikel 5

Die zur Anwendung dieses Protokolls erforderlichen statistischen Daten werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Artikel 6

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI bzw. der EZB sowie des in Artikel 109 c genannten Ausschusses einstimmig geeignete Vorschriften zur Festlegung der Einzelheiten der in Artikel 109j dieses Vertrags genannten Konvergenzkriterien, die dann an die Stelle dieses Protokolls treten.

Protokoll
zur Änderung des Protokolls
über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

Die Hohen Vertragsparteien –

in der Erwägung, daß die Europäische Zentralbank und das Europäische Währungsinstitut nach Artikel 40 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und nach Artikel 21 der Satzung des Europäischen Währungsinstituts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen genießen sollen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

Einzigster Artikel

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„Artikel 23

Dieses Protokoll gilt auch für die Europäische Zentralbank, die Mitglieder ihrer Beschlußorgane und ihre Bediensteten; die Bestimmungen des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank bleiben hiervon unberührt.

Die Europäische Zentralbank ist außerdem von allen Steuern und sonstigen Abgaben anläßlich der Erhöhungen ihres Kapitals sowie von den verschiedenen Förmlichkeiten befreit, die hiermit in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, verbunden sind. Ferner unterliegt die Tätigkeit der Bank und ihrer Beschlußorgane, soweit sie nach Maßgabe der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausgeübt wird, nicht der Umsatzsteuer.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das Europäische Währungsinstitut. Bei seiner Auflösung oder Liquidation werden keine Abgaben erhoben.“

Protokoll betreffend Dänemark

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, gewisse besondere Probleme betreffend Dänemark zu regeln –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

Artikel 14 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank berührt nicht das Recht der Nationalbank Dänemarks, ihre derzeitigen Aufgaben hinsichtlich der nicht der Gemeinschaft angehörenden Teile des Königreichs Dänemark wahrzunehmen.

Protokoll betreffend Portugal

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, gewisse besondere Probleme betreffend Portugal zu regeln –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

1. Portugal wird hiermit ermächtigt, die den Autonomen Regionen Azoren und Madeira eingeräumte Möglichkeit beizubehalten, die zinsfreie Kreditfazilität des Banco de Portugal zu den im geltenden portugiesischen Recht festgelegten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.
2. Portugal verpflichtet sich, nach Kräften darauf hinzuwirken, die vorgenannte Regelung so bald wie möglich zu beenden.

Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

Die Hohen Vertragsparteien

erklären mit der Unterzeichnung der neuen Vertragsbestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion die Unumkehrbarkeit des Übergangs der Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion.

Alle Mitgliedstaaten respektieren daher unabhängig davon, ob sie die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, den Willen der Gemeinschaft, rasch in die dritte Stufe einzutreten, und daher behindert kein Mitgliedstaat den Eintritt in die dritte Stufe.

Falls der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe Ende 1997 noch nicht festgelegt ist, beschleunigen die betreffenden Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsorgane und die sonstigen beteiligten Gremien im Lauf des Jahres 1998 alle vorbereitenden Arbeiten, damit die Gemeinschaft am 1. Januar 1999 unwiderruflich in die dritte Stufe eintreten kann und die EZB und das ESZB zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen können.

Dieses Protokoll wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt.

Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland

Die Hohen Vertragsparteien –

in der Erkenntnis, daß das Vereinigte Königreich nicht gezwungen oder verpflichtet ist, ohne einen gesonderten diesbezüglichen Beschluß seiner Regierung und seines Parlaments in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion einzutreten,

in Anbetracht der Gepflogenheit der Regierung des Vereinigten Königreichs, ihren Kreditbedarf durch Verkauf von Schuldtiteln an den Privatsektor zu decken –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

1. Das Vereinigte Königreich notifiziert dem Rat, ob es den Übergang zur dritten Stufe beabsichtigt, bevor der Rat die Beurteilung nach Artikel 109j Absatz 2 dieses Vertrags vornimmt.

Sofern das Vereinigte Königreich dem Rat nicht notifiziert, daß es zur dritten Stufe überzugehen beabsichtigt, ist es dazu nicht verpflichtet.

Wird kein Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nach Artikel 109j Absatz 3 dieses Vertrags festgelegt, so kann das Vereinigte Königreich seine Absicht, zur dritten Stufe überzugehen, vor dem 1. Januar 1998 notifizieren.

2. Die Nummern 3 bis 9 gelten für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen.
3. Das Vereinigte Königreich wird nicht zu der Mehrheit der Mitgliedstaaten gezählt, welche die notwendigen Voraussetzungen nach Artikel 109j Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 erster Gedankenstrich dieses Vertrags erfüllen.
4. Das Vereinigte Königreich behält seine Befugnisse auf dem Gebiet der Währungspolitik nach seinem innerstaatlichen Recht.
5. Die Artikel 3a Absatz 2, 104c Absätze 1, 9 und 11, 105 Absätze 1 bis 5, 105a, 107, 108, 108a, 109, 109a Absätze 1 und 2 Buchstabe b und 109l Absätze 4 und 5 dieses Vertrags gelten nicht für das Vereinigte Königreich. In diesen Bestimmungen enthaltene Bezugnahmen auf die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten betreffen nicht das Vereinigte Königreich, und Bezugnahmen auf die nationalen Zentralbanken betreffen nicht die Bank of England.
6. Die Artikel 109e Absatz 4, 109h und 109i dieses Vertrags gelten auch weiterhin für das Vereinigte Königreich. Artikel 109c Absatz 4 und Artikel 109m werden so auf das Vereinigte Königreich angewandt, als gelte für dieses eine Ausnahmeregelung.
7. Das Stimmrecht des Vereinigten Königreichs in bezug auf die Rechtsakte des Rates, auf die in den unter Nummer 5 dieses Protokolls aufgeführten Artikeln Bezug genommen wird, wird ausgesetzt. Zu diesem Zweck bleiben die gewogenen Stimmen des Vereinigten Königreichs bei der Berechnung einer qualifizierten Mehrheit nach Artikel 109k Absatz 5 dieses Vertrags unberücksichtigt.

Das Vereinigte Königreich ist ferner nicht berechtigt, sich an der Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Direktoriums der EZB nach den Artikeln 109a Absatz 2 Buchstabe b und 109l Absatz 1 dieses Vertrags zu beteiligen.

8. Die Artikel 3, 4, 6, 7, 9.2, 10.1, 10.3, 11.2, 12.1, 14, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 50 und 52 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank („die Satzung“) gelten nicht für das Vereinigte Königreich.

In diesen Artikeln enthaltene Bezugnahmen auf die Gemeinschaft oder die Mitgliedstaaten betreffen nicht das Vereinigte Königreich, und Bezugnahmen auf die nationalen Zentralbanken oder die Anteilseigner betreffen nicht die Bank of England.

In den Artikeln 10.3 und 30.2 der Satzung enthaltene Bezugnahmen auf das „gezeichnete Kapital der EZB“ betreffen nicht das von der Bank of England gezeichnete Kapital.

9. Artikel 109l Absatz 3 dieses Vertrags und die Artikel 44 bis 48 der Satzung gelten unabhängig davon, ob es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, vorbehaltlich folgender Änderungen:

a) Bezugnahmen in Artikel 44 auf die Aufgaben der EZB und des EWI schließen auch die Aufgaben ein, die im Fall einer etwaigen Entscheidung des Vereinigten Königreichs, nicht zur dritten Stufe überzugehen, in der dritten Stufe noch erfüllt werden müssen.

b) Zusätzlich zu den Aufgaben nach Artikel 47 berät die EZB ferner bei der Vorbereitung von Beschlüssen des Rates betreffend das Vereinigte Königreich nach Nummer 10 Buchstaben a und c dieses Protokolls und wirkt an deren Ausarbeitung mit.

c) Die Bank of England zahlt das von ihr gezeichnete Kapital der EZB als Beitrag zu den EZB-Betriebskosten auf derselben Grundlage ein wie die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

10. Geht das Vereinigte Königreich nicht zur dritten Stufe über, so kann es seine Notifikation nach Beginn dieser Stufe jederzeit ändern. In diesem Fall gilt folgendes:

a) Das Vereinigte Königreich hat das Recht, zur dritten Stufe überzugehen, sofern es die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Der Rat entscheidet auf Antrag des Vereinigten Königreichs unter den Bedingungen und nach dem Verfahren des Artikels 109k Absatz 2 dieses Vertrags, ob das Vereinigte Königreich die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

b) Die Bank of England zahlt das von ihr gezeichnete Kapital ein, überträgt der EZB Währungsreserven und leistet ihren Beitrag zu den Reserven der EZB auf derselben Grundlage wie die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Ausnahmeregelung aufgehoben worden ist.

c) Der Rat faßt unter den Bedingungen und nach dem Verfahren des Artikels 109l Absatz 5 dieses Vertrags alle weiteren Beschlüsse, die erforderlich sind, um dem Vereinigten Königreich den Übergang zur dritten Stufe zu ermöglichen.

Geht das Vereinigte Königreich nach den Bestimmungen dieser Nummer zur dritten Stufe über, so treten die Nummern 3 bis 9 dieses Protokolls außer Kraft.

11. Unbeschadet des Artikels 104 und des Artikels 109e Absatz 3 dieses Vertrags sowie des Artikels 21.1 der Satzung kann die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre „Ways and Means“-Fazilität bei der Bank of England beibehalten, sofern und solange das Vereinigte Königreich nicht zur dritten Stufe übergeht.

Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark

Die Hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, einige derzeit bestehende Sonderprobleme im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu regeln,

mit Rücksicht darauf, daß die dänische Verfassung Bestimmungen enthält, die vor der Teilnahme Dänemarks an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Dänemark eine Volksabstimmung erfordern könnten –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

1. Die dänische Regierung notifiziert dem Rat ihren Standpunkt bezüglich der Teilnahme an der dritten Stufe, bevor der Rat seine Beurteilung nach Artikel 109j Absatz 2 dieses Vertrags vornimmt.
2. Falls notifiziert wird, daß Dänemark nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird, gilt für Dänemark eine Freistellung. Die Freistellung hat zur Folge, daß alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen dieses Vertrags und der Satzung des EZB auf Dänemark Anwendung finden.
3. In diesem Fall wird Dänemark nicht zu der Mehrheit der Mitgliedstaaten gezählt, welche die notwendigen Voraussetzungen nach Artikel 109j Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 erster Gedankenstrich dieses Vertrags erfüllen.
4. Zur Aufhebung der Freistellung wird das Verfahren nach Artikel 109k Absatz 2 nur dann eingeleitet, wenn Dänemark einen entsprechenden Antrag stellt.
5. Nach Aufhebung der Freistellung ist dieses Protokoll nicht mehr anwendbar.

Protokoll betreffend Frankreich

Die hohen Vertragsparteien –

in dem Wunsch, einen besonderen Punkt im Zusammenhang mit Frankreich zu berücksichtigen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt sind:

Frankreich behält das Recht, nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften in seinen Übersee-Territorien Geldzeichen auszugeben, und ist allein befugt, die Parität des CFP-Franc festzusetzen.

Protokoll über die Sozialpolitik

Die Hohen Vertragsparteien –

in Anbetracht dessen, daß elf Mitgliedstaaten, nämlich das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik, auf dem durch die Sozialcharta von 1989 vorgezeichneten Weg weitergehen wollen; daß sie zu diesem Zweck untereinander ein Abkommen beschlossen haben; daß dieses Abkommen diesem Protokoll beigelegt ist; daß durch dieses Protokoll und das genannte Abkommen dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen, welche die Sozialpolitik betreffen und Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands sind, nicht berührt wird –

1. kommen überein, diese elf Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Organe, Verfahren und Mechanismen des Vertrags in Anspruch zu nehmen, um die erforderlichen Rechtsakte

und Beschlüsse zur Umsetzung des genannten Abkommens untereinander anzunehmen und anzuwenden, soweit sie betroffen sind.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist nicht beteiligt, wenn der Rat über die Vorschläge, welche die Kommission aufgrund dieses Protokolls und des genannten Abkommens unterbreitet, berät und diese annimmt.

Abweichend von Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags kommen die Rechtsakte des Rates nach diesem Protokoll, die mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen sind, mit einer Mindeststimmzahl von vierundvierzig Stimmen zustande. Einstimmig anzunehmende Rechtsakte des Rates sowie solche Rechtsakte, die eine Änderung des Kommissionsvorschlages bedeuten, bedürfen der Stimmen aller Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.

Rechtsakte des Rates und finanzielle Folgen mit Ausnahme von Verwaltungskosten für die Organe gelten nicht für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

3. Dieses Protokoll wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beifügt.

Abkommen

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Sozialpolitik

Die unterzeichneten elf Hohen Vertragsparteien, nämlich das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik, (im folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet) –

in dem Wunsch, die Sozialcharta von 1989 ausgehend vom gemeinschaftlichen Besitzstand umzusetzen,

in Anbetracht des Protokolls über die Sozialpolitik –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Zu diesem Zweck führen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft zu erhalten, Rechnung tragen.

Artikel 2

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
- Arbeitsbedingungen,
- Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,

– berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen unbeschadet des Artikels 127 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden als „Vertrag“ bezeichnet).

(2) Zu diesem Zweck kann der Rat unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

(3) In folgenden Bereichen beschließt der Rat dagegen einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses:

- soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 6,
- Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten,
- finanzielle Beiträge zur Förderung der Beschäftigung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen über den Sozialfonds.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund der Absätze 2 und 3 angenommenen Richtlinien übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, daß die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie nach Artikel 189 umgesetzt sein muß, im Weg einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(5) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit dem Vertrag vereinbar sind.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Artikel 3

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu fördern, und erläßt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.

(2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Gemeinschaftsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

(3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.

(4) Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, daß sie den Prozeß nach Artikel 4 in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Artikel 4

(1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen.

(2) Die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder – in den durch Artikel 2 erfaßten Bereichen – auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission.

Sofern nicht die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der in Artikel 2 Absatz 3 genann-

ten Bereiche enthält und somit ein einstimmiger Beschluß erforderlich ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 5

Unbeschadet der anderen Bestimmungen des Vertrags fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels 1 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Abstimmung ihres Vorgehens in den durch dieses Abkommen erfaßten Bereichen der Sozialpolitik.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit sicher.

(2) Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

- a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,
- b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

(3) Dieser Artikel hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit der Frauen oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in ihrer beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel 7

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele sowie über die demographische Lage in der Gemeinschaft. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Das Europäische Parlament kann die Kommission um Berichte zu Einzelproblemen ersuchen, welche die soziale Lage betreffen.

Erklärungen

1. Erklärung zu Artikel 2 Absatz 2

Die elf Hohen Vertragsparteien stellen fest, daß in den Erörterungen über Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens Einvernehmen darüber bestand, daß die Gemeinschaft beim Erlaß von Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beabsichtigt, Arbeitnehmer kleiner und mittlerer Unternehmen in einer den Umständen nach nicht gerechtfertigten Weise zu benachteiligen.

2. Erklärung zu Artikel 4 Absatz 2

Die elf Hohen Vertragsparteien erklären, daß die erste der Durchführungsvorschriften zu den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene nach Artikel 4 Absatz 2 die Erarbeitung des Inhalts dieser Vereinbarungen durch Tarifverhandlungen gemäß den Regeln eines jeden Mitgliedstaats betrifft und daß diese Vorschrift mithin weder eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Vereinbarungen unmittelbar anzuwenden oder diesbezügliche Umsetzungsregeln zu erarbeiten, noch eine Verpflichtung beinhaltet, zur Erleichterung ihrer Anwendung die geltenden innerstaatlichen Vorschriften zu ändern.

Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt

Die Hohen Vertragsparteien –

eingedenk dessen, daß sich die Union zum Ziel gesetzt hat, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt unter anderem durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu fördern;

unter Hinweis darauf, daß in Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auch die Aufgabe der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erwähnt ist und daß die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu den in Artikel 3 dieses Vertrags aufgeführten Tätigkeiten der Gemeinschaft gehört;

unter Hinweis darauf, daß der Dritte Teil Titel XIV über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt insgesamt die Rechtsgrundlage für die Konsolidierung und Weiterentwicklung der Gemeinschaftstätigkeit im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, einschließlich der Schaffung eines neuen Fonds, darstellt;

unter Hinweis darauf, daß im Dritten Teil in den Titeln XII über transeuropäische Netze und XVI über die Umwelt in Aussicht genommen ist, vor dem 31. Dezember 1993 einen Kohäsionsfonds zu schaffen;

in der Überzeugung, daß Fortschritte auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion zum Wirtschaftswachstum aller Mitgliedstaaten beitragen werden;

in Anbetracht dessen, daß sich die Strukturfonds der Gemeinschaft zwischen 1987 und 1993 real verdoppeln, was hohe Transferleistungen, insbesondere gemessen am BIP der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, zur Folge hat;

in Anbetracht dessen, daß die EIB erhebliche und noch steigende Beträge zugunsten der ärmeren Gebiete ausleiht;

in Anbetracht des Wunsches nach größerer Flexibilität bei den Regelungen für die Zuweisungen aus den Strukturfonds;

in Anbetracht des Wunsches nach einer Differenzierung der Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an den Programmen und Vorhaben in bestimmten Ländern;

angesichts des Vorschlags, dem relativen Wohlstand der Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der eigenen Mittel stärker Rechnung zu tragen –

bekräftigen, daß die Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts für die umfassende Entwicklung und den dauerhaften Erfolg der Gemeinschaft wesentlich ist, und unter-

streichen die Bedeutung, die der Aufnahme des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in die Artikel 2 und 3 dieses Vertrags zukommt;

bekräftigen ihre Überzeugung, daß die Strukturfonds bei der Erreichung der Gemeinschaftsziele hinsichtlich des Zusammenhalts weiterhin eine gewichtige Rolle zu spielen haben;

bekräftigen ihre Überzeugung, daß die EIB weiterhin den Großteil ihrer Mittel für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts einsetzen sollte, und erklären sich bereit, den Kapitalbedarf der EIB zu überprüfen, sobald dies für diesen Zweck notwendig ist;

bekräftigen die Notwendigkeit einer gründlichen Überprüfung der Tätigkeit und Wirksamkeit der Strukturfonds im Jahr 1992 und die Notwendigkeit, bei dieser Gelegenheit erneut zu prüfen, welchen Umfang dieser Fonds in Anbetracht der Gemeinschaftsaufgaben im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts haben sollte;

vereinbaren, daß der vor dem 31. Dezember 1993 zu schaffende Kohäsionsfonds finanzielle Beiträge der Gemeinschaft für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 v. H. des Gemeinschaftsdurchschnitts bereitstellt, die ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104c dieses Vertrags genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz vorweisen;

bekunden ihre Absicht, ein größeres Maß an Flexibilität bei der Zuweisung von Finanzmitteln aus den Strukturfonds für besondere Bedürfnisse vorzusehen, die nicht von den derzeitigen Strukturfonds abgedeckt werden;

bekunden ihre Bereitschaft, die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an Programmen und Vorhaben im Rahmen der Strukturfonds zu differenzieren, um einen übermäßigen Anstieg der Haushaltsausgaben in den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten zu vermeiden;

erkennen an, daß die Fortschritte im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt laufend überwacht werden müssen, und bekunden ihre Bereitschaft, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu prüfen;

erklären ihre Absicht, der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der Eigenmittel stärker Rechnung zu tragen und zu prüfen, wie für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten regressiv Elemente im derzeitigen System der Eigenmittel korrigiert werden können;

kommen überein, dieses Protokoll dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beizufügen.

Protokoll
betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuß
und den Ausschuß der Regionen

Die Hohen Vertragsparteien –

sind über folgende Bestimmung übereingekommen, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt wird:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen verfügen über einen gemeinsamen organisatorischen Unterbau.

Protokoll
zum Vertrag über die Europäische Union
und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

Die Hohen Vertragsparteien –

sind über folgende Bestimmung übereingekommen, die dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigelegt wird:

Der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie die Verträge und Akte zur Änderung oder Ergänzung der genannten Verträge berühren nicht die Anwendung des Artikels 40.3.3 der irischen Verfassung in Irland.

Schlußakte

1. Die Konferenzen der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die am 15. Dezember 1990 in Rom einberufen wurden, um im gegenseitigen Einvernehmen die Änderungen zu beschließen, die an dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Verwirklichung der Politischen Union und im Hinblick auf die Schlußphasen der Wirtschafts- und Währungsunion vorzunehmen sind, sowie die Konferenzen, die am 3. Februar 1992 in Brüssel einberufen wurden, um an den Verträgen über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft die Änderungen vorzunehmen, die sich aus den für den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Änderungen ergeben, haben folgende Texte beschlossen:

I.

Vertrag über die Europäische Union

II.

Protokolle

1. Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark
2. Protokoll zu Artikel 119 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

3. Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
4. Protokoll über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts
5. Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
6. Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 109j des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
7. Protokoll zur Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften
8. Protokoll betreffend Dänemark
9. Protokoll betreffend Portugal
10. Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion
11. Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland
12. Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark
13. Protokoll betreffend Frankreich
14. Protokoll über die Sozialpolitik, dem ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Groß-

britannien und Nordirland über die Sozialpolitik beigefügt ist, welchem zwei Erklärungen beigefügt sind

15. Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt
16. Protokoll betreffend den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen
17. Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften

Die Konferenzen sind übereingekommen, daß die in den vorstehenden Nummern 1 bis 16 genannten Protokolle dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt werden und daß das in vorstehender Nummer 17 genannte Protokoll dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügt wird.

2. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Texte haben die Konferenzen die nachstehend aufgeführten Erklärungen angenommen, die dieser Schlußakte beigefügt sind.

III.

Erklärungen

1. Erklärung zu den Bereichen Katastrophenschutz, Energie und Fremdenverkehr
2. Erklärung zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats
3. Erklärung zum Dritten Teil Titel III und VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
4. Erklärung zum Dritten Teil Titel VI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
5. Erklärung zur Zusammenarbeit mit dritten Ländern im Währungsbereich
6. Erklärung zu den Währungsbeziehungen zur Republik San Marino, zum Staat Vatikanstadt und zum Fürstentum Monaco
7. Erklärung zu Artikel 73 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
8. Erklärung zu Artikel 109 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
9. Erklärung zum Dritten Teil Titel XVI des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

10. Erklärung zu den Artikeln 109, 130 r und 130 y des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
11. Erklärung zur Richtlinie vom 24. November 1988 (Emissionen)
12. Erklärung zum Europäischen Entwicklungsfonds
13. Erklärung zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union
14. Erklärung zur Konferenz der Parlamente
15. Erklärung zur Zahl der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Parlaments
16. Erklärung zur Rangordnung der Rechtsakte der Gemeinschaft
17. Erklärung zum Recht auf Zugang zu Informationen
18. Erklärung zu den geschätzten Folgekosten der Vorschläge der Kommission
19. Erklärung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts
20. Erklärung zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen
21. Erklärung zum Rechnungshof
22. Erklärung zum Wirtschafts- und Sozialausschuß
23. Erklärung zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden
24. Erklärung zum Tierschutz
25. Erklärung zur Vertretung der Interessen der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete nach Artikel 227 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a und b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
26. Erklärung zu den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft
27. Erklärung zu den Abstimmungen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
28. Erklärung zu den praktischen Einzelheiten im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
29. Erklärung zum Gebrauch der Sprachen im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
30. Erklärung zur Westeuropäischen Union
31. Erklärung zur Asylfrage
32. Erklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit
33. Erklärung zu Streitsachen zwischen der EZB bzw. dem EWI und deren Bediensteten

Geschehen zu Maastricht am siebten Februar neunzehnhundertzweiundneunzig.

**Erklärung
zu den Bereichen Katastrophenschutz, Energie und Fremdenverkehr**

Die Konferenz erklärt, daß die Frage der Einfügung von Titeln über die in Artikel 3 Buchstabe t des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Bereiche in jenen Vertrag nach dem Verfahren des Artikels N Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union anhand eines Berichts geprüft wird, den die Kommission dem Rat spätestens 1996 vorlegen wird.

Die Kommission erklärt, daß die Gemeinschaft ihre Tätigkeit in diesen Bereichen auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften fortsetzen wird.

**Erklärung
zur Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats**

Die Konferenz erklärt, daß bei Bezugnahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Frage, welchem Mitgliedstaat eine Person angehört, allein durch Bezug auf das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats geregelt wird. Die Mitgliedstaaten können zur Unterrichtung in einer Erklärung gegenüber dem Vorsitz angeben, wer für die Zwecke der Gemeinschaft als ihr Staatsangehöriger anzusehen ist, und ihre Erklärung erforderlichenfalls ändern.

**Erklärung
zum Dritten Teil Titel III und VI des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz erklärt, daß für die Anwendung der Bestimmungen, die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Dritten Teil Titel III Kapitel 4 über den Kapital- und Zahlungsverkehr und Titel VI über die Wirtschafts- und Währungspolitik vorgesehen sind, unbeschadet des Artikels 109 j Absätze 2, 3 und 4 und des Artikels 109 k Absatz 2 die übliche Praxis fortgeführt wird, wonach der Rat in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister zusammentritt.

**Erklärung
zum Dritten Teil Titel VI des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz erklärt, daß der Präsident des Europäischen Rates die Wirtschafts- und Finanzminister zur Teilnahme an den Tagungen des Europäischen Rates einladen wird, wenn dieser Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion erörtert.

**Erklärung
zur Zusammenarbeit mit dritten Ländern im Währungsbereich**

Die Konferenz erklärt, daß die Gemeinschaft zu stabilen internationalen Währungsbeziehungen beitragen will. Zu diesem Zweck ist die Gemeinschaft bereit, mit anderen europäischen Ländern und mit denjenigen außereuropäischen Ländern, zu denen sie enge wirtschaftliche Bindungen hat, zusammenzuarbeiten.

**Erklärung
zu den Währungsbeziehungen
zur Republik San Marino, zum Staat Vatikanstadt
und zum Fürstentum Monaco**

Die Konferenz ist sich einig, daß die derzeitigen Währungsbeziehungen zwischen Italien und San Marino bzw. Vatikanstadt und zwischen Frankreich und Monaco durch diesen

Vertrag bis zur Einführung der ECU als einheitlicher Währung der Gemeinschaft unberührt bleiben.

Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die Neuaushandlung bestehender Übereinkünfte, die durch Einführung der ECU als einheitlicher Währung erforderlich werden können, zu erleichtern.

**Erklärung
zu Artikel 73d des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz bekräftigt, daß das in Artikel 73d Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erwähnte Recht der Mitgliedstaaten, die einschlägigen Vorschriften ihres Steuerrechts anzuwenden, nur für die einschlägigen Vorschriften gilt, die Ende 1993 bestehen. Diese Erklärung betrifft jedoch nur den Kapital- und Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

**Erklärung
zu Artikel 109 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz bekräftigt, daß mit dem in Artikel 109 Absatz 1 verwendeten Begriff „formliche Vereinbarung“ nicht eine neue Kategorie internationaler Übereinkünfte im Sinne des Gemeinschaftsrechts geschaffen werden soll.

**Erklärung
zum Dritten Teil Titel XVI des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz ist der Ansicht, daß die Gemeinschaft in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung, die dem Naturschutz auf einzelstaatlicher, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene zukommt, bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten aufgrund des Dritten Teils Titel XVI des Vertrags den spezifischen Erfordernissen in diesem Bereich Rechnung tragen soll.

**Erklärung
zu den Artikeln 109, 130r und 130y des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**

Die Konferenz vertritt die Auffassung, daß Artikel 109 Absatz 5, Artikel 130 r Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 130 y nicht die Grundsätze berühren, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der AETR-Rechtssache ergeben.

**Erklärung
zur Richtlinie vom 24. November 1988 (Emissionen)**

Die Konferenz erklärt, daß Änderungen in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften die Ausnahmeregelungen nicht beeinträchtigen dürfen, die Spanien und Portugal gemäß der Richtlinie des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft bis zum 31. Dezember 1999 zugestanden wurden.

**Erklärung
zum Europäischen Entwicklungsfonds**

Die Konferenz kommt überein, daß der Europäische Entwicklungsfonds im Einklang mit den bisherigen Bestimmungen weiterhin durch einzelstaatliche Beiträge finanziert wird.

Erklärung zur Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union

Die Konferenz hält es für wichtig, eine größere Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern.

Zu diesem Zweck ist der Informationsaustausch zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zu verstärken. In diesem Zusammenhang tragen die Regierungen der Mitgliedstaaten unter anderem dafür Sorge, daß die einzelstaatlichen Parlamente zu ihrer Unterrichtung und gegebenenfalls zur Prüfung rechtzeitig über die Vorschläge für Rechtsakte der Kommission verfügen.

Nach Ansicht der Konferenz ist es ferner wichtig, daß die Kontakte zwischen den einzelstaatlichen Parlamenten und dem Europäischen Parlament insbesondere dadurch verstärkt werden, daß hierfür geeignete gegenseitige Erleichterungen und regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Abgeordneten, die an den gleichen Fragen interessiert sind, vorgesehen werden.

Erklärung zur Konferenz der Parlamente

Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament und die einzelstaatlichen Parlamente, erforderlichenfalls als Konferenz der Parlamente (oder „Assises“) zusammenzutreten.

Die Konferenz der Parlamente wird unbeschadet der Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments und der Rechte der einzelstaatlichen Parlamente zu wesentlichen Leitlinien der Europäischen Union gehört. Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission erstatten auf jeder Tagung der Konferenz der Parlamente Bericht über den Stand der Union.

Erklärung zur Zahl der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Parlaments

Die Konferenz kommt überein, die Fragen betreffend die Zahl der Mitglieder der Kommission und der Mitglieder des Europäischen Parlaments spätestens Ende 1992 im Hinblick auf ein Einvernehmen zu prüfen, das es gestattet, die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments rechtzeitig zu den Wahlen im Jahr 1994 zu schaffen. Die Beschlüsse werden unter anderem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gefaßt, die Gesamtmitgliederzahl des Europäischen Parlaments in einer erweiterten Gemeinschaft festzulegen.

Erklärung zur Rangordnung der Rechtsakte der Gemeinschaft

Die Konferenz kommt überein, daß die 1996 einzuberufende Regierungskonferenz prüfen wird, inwieweit es möglich ist, die Einteilung der Rechtsakte der Gemeinschaft mit dem Ziel zu überprüfen, eine angemessene Rangordnung der verschiedenen Arten von Normen herzustellen.

Erklärung zum Recht auf Zugang zu Informationen

Die Konferenz ist der Auffassung, daß die Transparenz des Beschlußverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt. Die Konferenz empfiehlt daher, daß die Kommission dem Rat spätestens 1993 einen Bericht über Maßnahmen vorlegt, mit denen die den Organen vorliegenden Informationen der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden sollen.

Erklärung zu den geschätzten Folgekosten der Vorschläge der Kommission

Die Konferenz stellt fest, daß die Kommission sich verpflichtet, bei ihren Vorschlägen für Rechtsakte die Kosten und den Nutzen für die Behörden der Mitgliedstaaten und sämtliche Betroffene zu berücksichtigen und dazu gegebenenfalls die von ihr für erforderlich erachteten Konsultationen vorzunehmen und ihr System zur Bewertung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auszubauen.

Erklärung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts

1. Die Konferenz hebt hervor, daß es für die innere Geschlossenheit und die Einheit des europäischen Aufbauwerks von wesentlicher Bedeutung ist, daß jeder Mitgliedstaat die an ihn gerichteten Richtlinien der Gemeinschaft innerhalb der darin festgesetzten Fristen vollständig und getreu in innerstaatliches Recht umsetzt.

Außerdem ist die Konferenz der Ansicht, daß es zwar Sache jedes Mitgliedstaats ist zu bestimmen, wie die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts unter Berücksichtigung der Besonderheit seiner Institutionen, seiner Rechtsordnung und anderer Gegebenheiten, in jedem Fall aber unter Beachtung des Artikels 189 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, am besten anzuwenden sind, es jedoch für die reibungslose Arbeit der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen dazu führen, daß das Gemeinschaftsrecht dort mit gleicher Wirksamkeit und Strenge Anwendung findet, wie dies bei der Durchführung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Fall ist.

2. Die Konferenz fordert die Kommission auf, in Wahrnehmung der ihr durch Artikel 155 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten darauf zu achten, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen. Sie ersucht die Kommission, für die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament regelmäßig einen umfassenden Bericht zu veröffentlichen.

Erklärung zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen

Die Konferenz stellt fest, daß die Kommission sich verpflichtet, bei ihren Vorschlägen voll und ganz den Umweltauswirkungen und dem Grundsatz des nachhaltigen Wachstums Rechnung zu tragen, und daß die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, dies bei der Durchführung zu tun.

Erklärung zum Rechnungshof

Die Konferenz weist darauf hin, daß sie den Aufgaben, die dem Rechnungshof in den Artikeln 188 a, 188 b, 188 c und 206 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragen werden, besondere Bedeutung beimißt.

Sie ersucht die anderen Organe der Gemeinschaft, zusammen mit dem Rechnungshof alle Mittel zu prüfen, die geeignet sind, eine wirksamere Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten.

Erklärung zum Wirtschafts- und Sozialausschuß

Die Konferenz kommt überein, daß der Wirtschafts- und Sozialausschuß hinsichtlich des Haushalts und der Personalverwaltung dieselbe Unabhängigkeit genießt wie der Rechnungshof bisher.

Erklärung zur Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden

Die Konferenz betont, daß zur Erreichung der in Artikel 117 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Ziele eine Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege und den Stiftungen als Trägern sozialer Einrichtungen und Dienste von großer Bedeutung ist.

Erklärung zum Tierschutz

Die Konferenz ersucht das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten, bei der Ausarbeitung und Durchführung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften in den Bereichen Gemeinsame Agrarpolitik, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Erklärung zur Vertretung der Interessen der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete nach Artikel 227 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a und b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Die Konferenz kommt in Anbetracht der Tatsache, daß unter außergewöhnlichen Umständen die Interessen der Union und die Interessen der Länder und Hoheitsgebiete nach Artikel 227 Absatz 3 und Absatz 5 Buchstaben a und b des Vertrags divergieren können, überein, daß der Rat sich um eine Lösung bemühen wird, die mit dem Standpunkt der Union in Einklang steht. Für den Fall jedoch, daß sich dies als unmöglich erweist, erklärt sich die Konferenz damit einverstanden, daß der betreffende Mitgliedstaat im Interesse der betreffenden überseeischen Länder und Hoheitsgebiete gegebenenfalls eigenständig handelt, allerdings ohne dabei das Interesse der Gemeinschaft zu beeinträchtigen. Dieser Mitgliedstaat macht dem Rat und der Kommission eine Mitteilung, wenn eine derartige Interessendivergenz auftreten könnte, und weist, wenn sich eigenständiges Handeln nicht vermeiden läßt, deutlich darauf hin, daß er im Interesse eines der genannten überseeischen Hoheitsgebiete handelt.

Diese Erklärung gilt auch für Macau und Osttimor.

Erklärung zu den Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft

Die Konferenz erkennt an, daß die Gebiete in äußerster Randlage der Gemeinschaft (französische überseeische Departements, Azoren und Madeira und Kanarische Inseln) unter einem bedeutenden strukturellen Rückstand leiden; dieser wird durch mehrere Faktoren (große Entfernung, Insellage, geringe Fläche, schwierige Relief- und Klimabedingungen, wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen) verschärft, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die wirtschaftliche und soziale Entwicklung schwer beeinträchtigen.

Sie ist der Auffassung, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und das abgeleitete Recht für die Gebiete in äußerster Randlage zwar ohne weiteres gelten, es jedoch möglich bleibt, spezifische Maßnahmen zu ihren Gunsten zu erlassen, sofern und solange ein entsprechender Bedarf im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Gebiete objektiv gegeben ist. Diese Maßnahmen müssen sowohl auf die Vervollendung des Binnenmarkts als auch auf eine Anerkennung der regionalen Verhältnisse abzielen, damit diese Gebiete den durchschnittlichen wirtschaftlichen und sozialen Stand der Gemeinschaft erreichen können.

**Erklärung
zu den Abstimmungen im Bereich
der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik**

Die Konferenz kommt überein, daß die Mitgliedstaaten bei Entscheidungen, die Einstimmigkeit erfordern, soweit wie möglich davon absehen, die Einstimmigkeit zu verhindern, sofern eine qualifizierte Mehrheit für die betreffende Entscheidung besteht.

**Erklärung
zu den praktischen Einzelheiten im Bereich
der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik**

Die Konferenz kommt überein, daß die Arbeitsteilung zwischen dem Politischen Komitee und dem Ausschuß der Ständigen Vertreter sowie die praktischen Einzelheiten der Zusammenlegung des Sekretariats der Politischen Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat des Rates und der Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretariat und der Kommission später geprüft werden.

**Erklärung
zum Gebrauch der Sprachen im Bereich
der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik**

Die Konferenz kommt überein, daß für den Gebrauch der Sprachen die Sprachenregelung der Europäischen Gemeinschaften gilt.

Für den COREU-Verkehr dient die derzeitige Praxis in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit einstweilen als Anhaltspunkt.

Alle Texte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, die auf Tagungen des Europäischen Rates und des Rates vorgelegt oder angenommen werden, sowie alle zur Veröffentlichung bestimmten Texte werden unverzüglich und zeitgleich in alle Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt.

**Erklärung
zur Westeuropäischen Union**

Die Konferenz nimmt folgende Erklärungen zur Kenntnis:

I. Erklärung

**Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs,
Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals
und des Vereinigten Königreichs,
die Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union
und gleichzeitig der Europäischen Union sind,
zur Rolle der Westeuropäischen Union
und zu ihren Beziehungen
zur Europäischen Union
und zur Atlantischen Allianz**

Einleitung

1. Die WEU-Mitgliedstaaten stimmen darin überein, daß es notwendig ist, eine echte europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität zu entwickeln und eine größere europäische Verantwortung in Verteidigungsfragen zu übernehmen. Diese Identität wird durch einen schrittweisen Prozeß mit mehreren aufeinanderfolgenden Phasen angestrebt. Die WEU wird inte-

graler Bestandteil des Prozesses der Entwicklung der Europäischen Union sein und einen größeren Beitrag zur Solidarität innerhalb der Atlantischen Allianz leisten. Die WEU-Mitgliedstaaten sind sich darin einig, die Rolle der WEU in der längerfristigen Perspektive einer mit der Politik der Atlantischen Allianz zu vereinbarenden gemeinsamen Verteidigungspolitik innerhalb der Europäischen Union, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, zu stärken.

2. Die WEU wird als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz entwickelt. Zu diesem Zweck wird sie eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik formulieren und diese durch die Weiterentwicklung ihrer operationellen Rolle konkret durchführen.

Die WEU-Mitgliedstaaten nehmen Kenntnis von Artikel J.4 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, der wie folgt lautet:

„(1) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik umfaßt sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Europäischen

Union betreffen, wozu auf längere Sicht auch die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte.

(2) Die Union ersucht die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. Der Rat trifft im Einvernehmen mit den Organen der WEU die erforderlichen praktischen Regelungen.

(3) Die Fragen, die verteidigungspolitische Bezüge haben und die nach diesem Artikel behandelt werden, unterliegen nicht den Verfahren des Artikels J.3.

(4) Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(5) Dieser Artikel steht der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten auf zweiseitiger Ebene sowie im Rahmen der WEU und der Atlantischen Allianz nicht entgegen, soweit sie der nach diesem Titel vorgesehenen Zusammenarbeit nicht zuwiderläuft und diese nicht behindert.

(6) Zur Förderung des Zieles dieses Vertrags und im Hinblick auf den Termin 1998 im Zusammenhang mit Artikel XII des Brüsseler Vertrags in seiner geänderten Fassung kann dieser Artikel nach Artikel N Absatz 2 auf der Grundlage eines dem Europäischen Rat 1996 vom Rat vorzulegenden Berichts, der eine Bewertung der bis dahin erzielten Fortschritte und gesammelten Erfahrungen enthalten wird, revidiert werden."

A. Beziehungen der WEU zur Europäischen Union

3. Ziel ist es, die WEU stufenweise zur Verteidigungskomponente der Europäischen Union auszubauen. Zu diesem Zweck ist die WEU bereit, auf Ersuchen der Europäischen Union Beschlüsse und Aktionen der Union mit verteidigungspolitischen Implikationen zu erarbeiten und durchzuführen.

Zu diesem Zweck ergreift die WEU folgende Maßnahmen, um enge Arbeitsbeziehungen zur Union zu entwickeln:

- soweit angezeigt, Abstimmung der Tagungstermine und -orte und Harmonisierung der Arbeitsweisen;
- Herbeiführung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Rat und dem Generalsekretariat der WEU einerseits und dem Rat der Union und dem Generalsekretariat des Rates andererseits;
- Prüfung der Harmonisierung der Abfolge und Dauer der beiden Präsidentschaften;
- Vereinbarung geeigneter Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß ihrer Rolle in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, wie diese in dem Vertrag über die Europäische Union festgelegt ist, regelmäßig über die WEU-Tätigkeiten informiert und, soweit angezeigt, konsultiert wird;
- Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen der Parlamentarischen Versammlung der WEU und dem Europäischen Parlament.

Der WEU-Rat trifft im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Europäischen Union die notwendigen praktischen Regelungen.

B. Beziehungen der WEU zur Atlantischen Allianz

4. Ziel ist es, die WEU als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz zu entwickeln. Dementspre-

chend ist die WEU bereit, die engen Arbeitsbeziehungen zur Allianz weiterzuentwickeln und die Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Beiträge der Mitgliedstaaten der WEU innerhalb der Allianz zu stärken. Dies wird auf der Grundlage der erforderlichen Transparenz und Komplementarität zwischen der entstehenden europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität und der Allianz geschehen. Die WEU wird im Einklang mit den Positionen handeln, die in der Allianz beschlossen wurden:

- Die Mitgliedstaaten der WEU werden ihre Koordinierung in Fragen der Allianz, die von erheblichem gemeinsamen Interesse sind, verstärken, um innerhalb der WEU vereinbarte gemeinsame Positionen in den Konsultationsprozeß der Allianz einzubringen, welche das wesentliche Forum für Konsultationen unter ihren Mitgliedern und für die Vereinbarung von politischen Maßnahmen, die sich auf die Sicherheits- und Verteidigungsverpflichtungen der Verbündeten des Nordatlantikvertrags auswirken, bleiben wird.
- Soweit notwendig, werden Tagungstermine und -orte abgestimmt und Arbeitsweisen harmonisiert.
- Zwischen den Generalsekretariaten der WEU und der NATO wird eine enge Zusammenarbeit herbeigeführt.

C. Operationelle Rolle der WEU

5. Die operationelle Rolle der WEU wird durch die Prüfung und Festlegung geeigneter Aufgaben, Strukturen und Mittel gestärkt, die im einzelnen folgendes betreffen:

- WEU-Planungsstab;
- engere militärische Zusammenarbeit in Ergänzung der Allianz, insbesondere auf den Gebieten der Logistik, des Transports, der Ausbildung und der strategischen Aufklärung;
- Treffen der Generalstabschefs der WEU;
- der WEU zugeordnete militärische Einheiten.

Zu den sonstigen Vorschlägen, die weiter geprüft werden, gehören:

- verstärkte Rüstungskoooperation mit dem Ziel der Schaffung einer Europäischen Rüstungsagentur;
- Weiterentwicklung des WEU-Instituts zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsakademie.

Die Maßnahmen zur Stärkung der operationellen Rolle der WEU werden in vollem Umfang mit den militärischen Vorkehrungen vereinbar sein, die zur Sicherung der gemeinsamen Verteidigung aller Verbündeten erforderlich sind.

D. Weitere Maßnahmen

6. Als Folge der vorstehend dargelegten Maßnahmen und zur Stärkung der Rolle der WEU wird der Sitz des Rates und des Generalsekretariats der WEU nach Brüssel verlegt.
7. Die Vertretung im Rat der WEU muß so geregelt sein, daß der Rat in der Lage ist, seine Funktionen kontinuierlich gemäß Artikel VIII des geänderten Brüsseler Vertrags auszuüben. Die Mitgliedstaaten können sich hierfür einer noch auszuarbeitenden Formel des „doppelten Hutes“, gebildet durch die Vertreter bei der Allianz und der Europäischen Union, bedienen.
8. Die WEU nimmt zur Kenntnis, daß die Union im Einklang mit Artikel J.4 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik beschließen wird, jenen Artikel nach dem vorgesehenen Verfahren zu überprüfen, um die Verwirklichung des darin gesetzten Zieles zu fördern. Die WEU wird die Bestimmungen der vorliegenden Erklärung 1996 überprüfen. Die Überprüfung wird die Fortschritte und Erfahrungen berücksichtigen und sich auch auf die Beziehungen zwischen WEU und Atlantischer Allianz erstrecken.

II. Erklärung

**Belgiens, Deutschlands, Spaniens, Frankreichs,
Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals
und des Vereinigten Königreichs,
die Mitgliedstaaten
der Westeuropäischen Union sind**

„Die Mitgliedstaaten der WEU begrüßen die Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Angesichts der Rolle der WEU als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Instrument zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz sind sie entschlossen, die Beziehungen zwischen der WEU und den übrigen europäischen Staaten im Namen der Stabilität und der Sicherheit in Europa auf eine

neue Grundlage zu stellen. In diesem Sinne schlagen sie folgendes vor:

Die Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, werden eingeladen, der WEU zu den nach Artikel XI des Brüsseler Vertrags in seiner geänderten Fassung zu vereinbarenden Bedingungen beizutreten oder, falls sie dies wünschen, Beobachter zu werden. Gleichzeitig werden die übrigen europäischen Mitgliedstaaten der NATO eingeladen, assoziierte Mitglieder der WEU nach Modalitäten zu werden, die es ihnen ermöglichen, an den Tätigkeiten der WEU voll teilzunehmen.

Die Mitgliedstaaten der WEU gehen davon aus, daß diesen Vorschlägen entsprechende Verträge und Abkommen vor dem 31. Dezember 1992 geschlossen sein werden.“

**Erklärung
zur Asylfrage**

1. Die Konferenz kommt überein, daß der Rat im Rahmen der Arbeiten nach den Artikeln K.1 und K.3 der Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres vorrangig die Fragen der Asylpolitik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel prüft, unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms und des Terminplans, die in dem vom Europäischen Rat auf der Tagung am 28. und 29. Juni 1991 in Luxemburg erbetenen Bericht über die Asylfrage enthalten sind, bis Anfang 1993 eine gemeinsame Aktion zur Harmonisierung der Aspekte dieser Politik zu beschließen.
2. In diesem Zusammenhang prüft der Rat bis Ende 1993 anhand eines Berichts auch die Frage einer etwaigen Anwendung des Artikels K.9 auf diese Bereiche.

**Erklärung
zur polizeilichen Zusammenarbeit**

Die Konferenz bestätigt das Einvernehmen der Mitgliedstaaten über die Ziele, die den von der deutschen Delegation auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1991 in Luxemburg unterbreiteten Vorschlägen zugrunde liegen.

Die Mitgliedstaaten kommen zunächst überein, die ihnen unterbreiteten Entwürfe unter Berücksichtigung des Arbeitsprogramms und des Terminplans, die in dem vom Europäischen Rat auf der Tagung in Luxemburg erbetenen Bericht enthalten sind, mit Vorrang zu prüfen, und sind bereit, die Annahme konkreter Maßnahmen in Bereichen, wie sie von dieser Delegation vorgeschlagen worden sind, im Hinblick auf folgende Aufgaben auf dem Gebiet des Informations- und Erfahrungsaustausches in Aussicht zu nehmen:

- Unterstützung der einzelstaatlichen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, insbesondere bei der Koordinierung von Ermittlungen und Fahndungen,
- Aufbau von Informationsdateien,
- zentrale Bewertung und Auswertung von Informationen zur Herstellung von Lagebildern und zur Gewinnung von Ermittlungsansätzen,
- Sammlung und Auswertung einzelstaatlicher Präventionskonzepte zur Weitergabe an die Mitgliedstaaten und zur Ausarbeitung gesamteuropäischer Präventionsstrategien,
- Maßnahmen im Bereich der beruflichen Fortbildung, der Forschung, der Kriminaltechnik und des Erkennungsdienstes.

Die Mitgliedstaaten kommen überein, spätestens im Jahr 1994 anhand eines Berichts zu prüfen, ob diese Zusammenarbeit ausgeweitet werden soll.

**Erklärung
zu Streitsachen
zwischen der EZB bzw. dem EWI und deren Bediensteten**

Die Konferenz hält es für richtig, daß das Gericht erster Instanz für diese Gruppe von Klagen nach Artikel 168 a des Vertrags zuständig ist. Die Konferenz ersucht deshalb die Organe um eine entsprechende Anpassung der betreffenden Bestimmungen.

Denkschrift zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union

Inhaltsübersicht

- A. Vorgeschichte
- B. Würdigung und Inhalt des Vertragswerks
- C. Systematik des Vertragswerks
- D. Erläuterung des Vertrags über die Europäische Union
- E. Schlußakte

A. Vorgeschichte

Im Anschluß an den Europäischen Rat in Rom traten am 15. Dezember 1990 die Regierungskonferenzen zur Politischen Union und zur Wirtschafts- und Währungsunion erstmals zusammen. Nach intensiven Verhandlungen unter luxemburgischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr und unter niederländischem Vorsitz im zweiten Halbjahr 1991 einigte sich der Europäische Rat in Maastricht (9./10. Dezember 1991) über den Entwurf eines Vertrags über die Europäische Union. Dieser Vertrag basiert auf den Texten, die in den beiden Regierungskonferenzen vorbereitet wurden. Die Verhandlungen in den Konferenzen fanden in regelmäßigen Abständen auf Ebene der Außen- und Finanzminister sowie ihrer Persönlichen Beauftragten statt. Die erforderliche Kohärenz der Arbeiten beider Konferenzen wurde durch die Außenminister sichergestellt.

Nach einer rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung und Harmonisierung der Texte wurde der Vertrag über die Europäische Union am 7. Februar 1992 von den Außen- und Finanzministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Maastricht unterzeichnet. Gemäß dem Beschluß des Europäischen Rats in Rom soll die Ratifizierung vor Ende 1992 abgeschlossen sein, so daß der Vertrag am 1. Januar 1993 – zeitgleich mit der Verwirklichung des Binnenmarkts – in Kraft treten kann.

Der Einsetzung der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion gingen frühere Bemühungen um die Währungsvereinigung Europas voraus. Ein erster Anlauf in den Jahren 1971/1972, die Volkswirtschaften der EG-Länder schrittweise und über einen längeren Zeitraum zu einer Wirtschafts- und Währungsunion zusammenzufassen, führte nicht zum Ziel. Es fehlte das hohe Maß an wirtschaftlicher Konvergenz und gemeinsamen wirtschaftspolitischen Überzeugungen, ohne das eine Wirtschafts- und Währungsunion keine Überlebenschance hat.

Neue Impulse erhielt der europäische Einigungsprozeß auf währungspolitischem Gebiet durch die Schaffung des Europäischen Währungssystems, EWS, im Jahre 1979. Es übte Druck in Richtung auf stärkere Konvergenz der Wirtschaftspolitik und ihrer Ergebnisse in den Partnerländern aus. In den achtziger Jahren wurde ein zunehmendes und inzwischen hohes Maß an Wechselkursstabilität erreicht; bis auf Portugal und Griechenland nehmen jetzt alle EG-Währungen am Wechselkursmechanismus des EWS teil. Dieser Fortschritt schuf eine wichtige Voraussetzung für den neuen Anlauf zur Wirtschafts- und Währungsunion.

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 wurde die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarkts bis Ende 1992 als Zielsetzung in den Vertrag aufgenommen. Damit wird die Marktintegration in der Gemeinschaft auf allen Ebenen verstärkt und vorangetrieben.

Für die ab Anfang 1988 unter deutschem Vorsitz einsetzende Renaissance der Bemühungen um eine Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion war die Erkenntnis entscheidend, daß sich die ökonomischen Vorteile des mehr und mehr Gestalt annehmenden Binnenmarkts und des freien Kapitalmarkts erst mit einer Währungsunion und einer gemeinsamen Währung voll erschließen.

Im Juni 1988 beauftragte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Hannover eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Präsidenten der EG-Kommission, Delors, der die EG-Zentralbankpräsidenten und weitere kompetente Persönlichkeiten angehörten, die konkreten Etappen zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion zu prüfen. Nach Vorlage des Berichts dieser Arbeitsgruppe (Delors-Bericht) beschloß der Europäische Rat Ende Juni 1989, die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 beginnen zu lassen und eine Regierungskonferenz zur Vorbereitung der notwendigen Vertragsänderungen einzuberufen. Diese Konferenz erarbeitete im Verlauf des Jahres 1991 den in Maastricht beschlossenen Entwurf zur Änderung des EWG-Vertrags. Hinsichtlich des Währungssteils stützte sich die Regierungskonferenz auf Vorarbeiten des Ausschusses der EG-Zentralbankpräsidenten.

Die Einsetzung der Regierungskonferenz zur Politischen Union ging zurück auf eine gemeinsame Initiative von Bundeskanzler Kohl und Staatspräsident Mitterrand. In ihrer Botschaft vom 18. April 1990 an den Präsidenten des Europäischen Rats, den irischen Premierminister Charles Haughey, vertraten sie die Auffassung, daß es auch angesichts der tiefgreifenden Umwälzungen in Europa und der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion notwendig sei, den politischen Aufbau des Europas der Zwölf zu beschleunigen. Es sei an der Zeit, die Gesamtheit der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in eine Europäische Union umzuwandeln und diese mit den notwendigen Aktionsmitteln auszustatten, wie es die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte vom 17. Dezember 1986 vorgesehen hatte. Ziel sei es, daß die grundlegenden Reformen – die Wirtschafts- und Währungsunion wie die Politische Union – am 1. Januar 1993 in Kraft treten.

Der Europäische Rat griff auf seinen Tagungen am 28. April und am 25./26. Juni 1990 in Dublin die deutsch-französische Initiative auf und beschloß, eine zweite Regierungskonferenz nach Artikel 236 EWG-Vertrag einzuberufen. Damit war die Parallelität der Beratungen auf den beiden Konferenzen sichergestellt. Die Außenminister legten dem Europäischen Rat in Rom (14./15. Dezember 1990) einen vorbereitenden Bericht zusammen mit Stellungnahmen der Kommission und des Europäischen Parlaments vor. Diese Dokumente stellten wichtige Grundlagen der Konferenz zur Politischen Union dar. Der Europäische Rat ersuchte die Konferenz, folgenden Bereichen besondere Beachtung zu schenken:

- Demokratische Legitimität,
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
- Europabürgerschaft,
- Ausweitung und Verstärkung der Tätigkeit der Gemeinschaft,
- Effizienz der Union.

Diese Bereiche stellten Hauptthemen der Verhandlungen auf der Regierungskonferenz dar.

B. Würdigung und Inhalt des Vertragswerks

Der Vertrag über die Europäische Union schließt sich an die durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) 1986 vorgenommene Fortentwicklung der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften an. Die Tragweite der Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union übertrifft jedoch diejenige der EEA: Die erreichten Fortschritte stellen die bedeutendsten Änderungen seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge dar. Mit dem Vertrag von Maastricht ist die Entwicklung der Gemeinschaft zur Europäischen Union verbindlich vorgezeichnet.

Die Bundesregierung hat stets die politische Finalität der europäischen Integration hervorgehoben. Aus diesem Grund strebt sie nicht nur eine Wirtschafts- und Währungsunion, sondern gleichzeitig auch Fortschritte in anderen Bereichen im Hinblick auf die Vollendung der Europäischen Union an. Die deutsche Einigung war von Anfang an eng mit dem europäischen Einigungsprozeß verbunden. Für die Bundesregierung stellen die europäische und die deutsche Einigung zwei Seiten derselben Medaille dar.

Die Vertiefung der europäischen Integration durch diesen Vertrag soll darüber hinaus der Vorbereitung auf die nächste Runde der Erweiterung der Gemeinschaft dienen. Es gilt, den Erwartungen gerecht zu werden, die von den Beitrittskandidaten, aber auch weltweit an die Europäische Gemeinschaft gestellt werden.

In enger Abstimmung mit den Partnerländern hat die Bundesregierung wesentliche Verhandlungsziele durchsetzen können. Das Vertragswerk zeichnet den Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion klar vor und legt ihn unwiderruflich fest. Zusammen mit dem Vertragsteil, der in der Regierungskonferenz über die Politische Union behandelt wurde, wird die Entwicklung zur Europäischen Union unumkehrbar. Die Europäische Gemeinschaft ist für die Herausforderungen der Zukunft besser gerüstet.

Ziel des Vertragsteils über die Wirtschafts- und Währungspolitik ist die schrittweise Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, die auf folgenden Prinzipien beruht: Einer marktwirtschaftlichen Ordnung mit freiem Wettbewerb und nach innen und außen offenen Märkten; der Sicherung der Geldwertstabilität als Basis für anhaltendes Wirtschaftswachstum, hohe Beschäftigung und soziale Stabilität; soliden und gesunden öffentlichen Finanzen in allen Mitgliedstaaten; völliger Freiheit des Kapitalverkehrs und voller Integration der Finanzmärkte; der unwiderruflichen Fixierung der Wechselkurse und letztendlich einer einheitlichen Währung. Marktwirtschaftliche Prinzipien sind nicht nur für die Wirtschafts- und Währungsunion maßgebend, sondern auch für andere Bereiche der Gemeinschaftskompetenz.

Haushaltsdisziplin ist ein Schlüsselement für den dauerhaften Bestand der Wirtschafts- und Währungsunion. Sie wird an Hand ehrgeiziger, im Vertragswerk festgelegter Maßstäbe beurteilt. Mitgliedstaaten mit übermäßigem Haushaltsdefiziten werden einem Gemeinschaftsverfahren unterworfen, das ihren Abbau sicherstellen soll.

Die Tarifvertragsparteien werden ebenso wie andere Entscheidungsträger bei allen Entscheidungen, die Kosten, Preise und damit die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Wirtschaften betreffen, in Rechnung stellen müssen, daß unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungen nicht mehr durch Wechselkursänderungen ausgeglichen werden können.

In der Währungsunion kann die Geld- und Währungspolitik nur noch einheitlich betrieben werden. Mit Beginn der

Endstufe errichtet die Gemeinschaft daher ein Europäisches System der Zentralbanken (ESZB), das aus einer Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten besteht. Es ist für die Geldwertstabilität in der Währungsunion verantwortlich und mit den erforderlichen Befugnissen und Instrumenten ausgestattet. Das ESZB ist weisungsunabhängig und hat vorrangig vor anderen wirtschaftspolitischen Zielen die Preisstabilität zu gewährleisten.

Laut Vertrag soll eine einheitliche Währung erst zu einem Zeitpunkt eingeführt werden, der nach dem Übergang in die Endstufe liegt. Unter „einheitlicher Währung“ versteht der Vertrag eine Währung (die ECU), die an die Stelle der Währungen der Teilnehmerstaaten treten soll. Mit Beginn der Endstufe und bis zur Ersetzung der Währungen der Teilnehmerstaaten durch die einheitliche Währung wird die ECU zu einer „eigenständigen Währung“ neben den Teilnehmerwährungen; sie ist mit ihnen durch unwiderruflich festgelegte Wechselkurse verbunden.

Der Vertrag sieht eine stufenweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion vor. Die zweite Stufe (Vorbereitungsstufe) beginnt am 1. Januar 1994. Sie dient vor allem der wirtschaftspolitischen Konvergenz und instrumentellen Vorbereitungen auf die Endstufe. An die Stelle des heutigen Ausschusses der EG-Zentralbankpräsidenten tritt ein Europäisches Währungsinstitut (EWI). Seine Hauptaufgaben sind die Koordinierung der nationalen Geldpolitik und die Vorbereitung der Instrumente und Verfahren für die einheitliche Geldpolitik in der Endstufe. Die Geldpolitik bleibt in dieser Stufe uneingeschränkt bei den nationalen Währungsbehörden.

Voraussetzung für den Übergang in die Endstufe ist die nachprüfbar wirtschaftliche Konvergenz der Mitgliedstaaten. Bevor ein Land an der Endstufe teilnimmt, muß es quantitativ genau definierte Anforderungen erfüllen: Preisentwicklung ähnlich wie in den preisstabilsten EG-Staaten, kein übermäßiges Haushaltsdefizit, Annäherung der langfristigen Zinsen an das Zinsniveau in den stabilsten Ländern und spannungsfreie Position im EWS in den letzten 2 Jahren vor Eintritt in die Währungsunion.

Die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt spätestens am 1. Januar 1999. Die Entscheidung, wer zu welchem Zeitpunkt in die Endstufe eintritt, wird vom Europäischen Rat anhand der genannten, meßbaren Kriterien und nach vorheriger eingehender Prüfung und Empfehlung durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister entschieden.

Insgesamt erhält die Gemeinschaft mit den neuen Bestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion zentrale Elemente einer Währungsordnung, die in der Bundesrepublik Deutschland seit über 40 Jahren zu Geldwertstabilität und wirtschaftlichem Erfolg beigetragen hat. Stabile Verhältnisse in unseren Nachbarländern sichern in Deutschland mit seiner starken außenwirtschaftlichen Abhängigkeit Wachstum und Beschäftigung. Mit dem Weg in eine europäische Stabilitätsgemeinschaft wird ein Rückfall in Nationalismus und Protektionismus wirksam verhindert. Eine stabile und funktionsfähige Währungsunion bietet zahlreiche wirtschaftliche Vorteile: Im Zahlungsverkehr entfällt der Währungsumtausch und im Handels- und Kapitalverkehr die Absicherung des Wechselkursrisikos. Die Kalkulations- und Planungssicherheit nimmt zu. Den Investoren steht mit der Währungsunion der größte Finanzmarkt der Welt offen; Kapital kann ungehindert dorthin fließen, wo es den größten Produktionsbeitrag leistet. Im

Ergebnis wird die Wirtschafts- und Währungsunion zu mehr produktiven Investitionen, mehr Arbeitsplätzen und einer breiteren Basis für soziale Sicherheit führen.

Als Ergebnis der Regierungskonferenz über die Politische Union werden die Gemeinschaftskompetenzen vertieft und erweitert, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Bereiche der Innen- und Justizpolitik in den Vertrag einbezogen und die Bestimmungen über die Organe, Verfahren und Mechanismen fortentwickelt. Mit dem im Vertrag verankerten Subsidiaritätsprinzip, einem neu geschaffenen Regionalausschuß, der Garantie der auf demokratischen Grundsätzen beruhenden nationalen Identität der Mitgliedstaaten und als ergänzend ausgestalteten Gemeinschaftszuständigkeiten, z. B. bei Bildung und Kultur, sind föderale Strukturelemente für die weitere Entwicklung der Integration festgelegt.

Mit dem Vertrag über die Europäische Union wird die Unionsbürgerschaft eingeführt. Die Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten erhalten gemeinschaftsweites Aufenthaltsrecht, Wahlrecht zum Europäischen Parlament (1993) und kommunales Wahlrecht (1994) am Wohnsitz, gemäß den in Durchführung des Vertrags erlassenen Rechtsvorschriften.

Zu den zentralen Bestandteilen des Vertragswerks gehören die Bestimmungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), die an die Stelle der bisherigen abgestimmten Außenpolitik der Zwölf im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) tritt. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik und schließt künftig auch die Sicherheitspolitik voll ein, die in der Einheitlichen Europäischen Akte noch auf die politischen und wirtschaftlichen Aspekte beschränkt wurde.

Kernstück der GASP ist die neue Vorgehensweise in Form der „gemeinsamen Aktion“ in Fällen wichtiger gemeinsamer Interessen. Die gemeinsamen Aktionen sind für die Mitgliedstaaten bei allen ihren Stellungnahmen und ihrem gesamten Vorgehen bindend. Auch ein Einstieg in das Mehrheitsprinzip ist durch den neuen Vertrag ermöglicht worden: Über die Durchführung einmal einstimmig beschlossener gemeinsamer Aktionen kann mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 EG-Vertrag gewichtet werden und mindestens acht Mitgliedstaaten zustimmen müssen. Die außenpolitischen Entscheidungen der GASP werden auch formell in den einheitlichen institutionellen Rahmen des Rates einbezogen. Das EPZ-Sekretariat wird in das Generalsekretariat des Rates integriert.

Ein wichtiges neues Element ist die Einbeziehung der verteidigungspolitischen Dimension, die auf längere Sicht auch eine gemeinsame Verteidigung einschließen kann. Vorerst ersucht die Union die Westeuropäische Union (WEU), die integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union ist, die verteidigungspolitischen Entscheidungen und Aktionen der Union auszuarbeiten und durchzuführen. Die Politik der Union trägt zur Stärkung der europäischen verteidigungspolitischen Identität als Pfeiler des Atlantischen Bündnisses bei.

Die gesteigerte Rolle des Europäischen Parlaments kommt in mehrfacher Beziehung zum Ausdruck. Das Parlament wird durch die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens entscheidend aufgewertet. Die Kodezision kommt in einem breiten Anwendungsbereich zum Tragen: Binnenmarkt, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Umwelt, Forschung, transeuropäische Netze, Bildung, Kultur, Gesundheit und Verbraucherschutz. In die-

sen Bereichen hat der Rat nicht länger das letzte Wort. Auch der Anwendungsbereich des Kooperationsverfahrens wird erweitert. Insgesamt erhält das Parlament eine erheblich stärkere Rolle in der Rechtsetzung.

Weiter ist vorgesehen, daß Kommissionspräsident und Kommission in Zukunft nur nach Zustimmung durch das Parlament ernannt werden können. Die Wahlperiode des Parlaments und die Amtsperiode der Kommission werden ab 1995 angeglichen. Das Recht des Parlaments, Untersuchungsausschüsse einzusetzen und Petitionen entgegenzunehmen, wird vertraglich verankert. Wichtige internationale Abkommen der Gemeinschaft bedürfen seiner Zustimmung.

Gegenstand des Vertrags über die Europäische Union sind auch einzelne Bereiche der Innen- und Justizpolitik, nämlich die Einwanderungs- und Asylpolitik, die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten internationalen Kriminalität sowie die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen. Allerdings werden diese Politikbereiche noch nicht vergemeinschaftet, sondern verbleiben vorerst im Bereich der intergouvernementalen Zusammenarbeit. Auf dieser Grundlage wird eine Europäische Polizeibehörde („Europol“) eingerichtet. Ihr Aufgabengebiet umfaßt zunächst den Informationsaustausch auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität; es soll bis 1994 ausgedehnt werden. Bei der Asylpolitik ist für Anfang 1993 ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten und bis Ende 1993 die Vergemeinschaftung ins Auge gefaßt, die bereits mit Inkrafttreten des Vertrags für einzelne Aspekte der Visapolitik gelten wird. Auch für die Einwanderungspolitik ist die Möglichkeit eines Vorgehens auf Gemeinschaftsebene in Aussicht genommen.

Bei den Gemeinschaftskompetenzen ist hervorzuheben, daß in einzelnen Bereichen die Beschlußfassung durch den Übergang zu Mehrheitsentscheidungen erleichtert wird. Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips werden bei differenzierter Ausgestaltung bestehende Gemeinschaftspolitiken wie z. B. in der Forschung und Technologie vertieft bzw. neue vertragliche Bestimmungen aufgenommen bei transeuropäischen Netzen, Gesundheit, Verbraucherschutz, Entwicklungspolitik, Bildung, Kultur und Industrie; dabei gilt für die beiden letztgenannten Bereiche Einstimmigkeit.

Wichtig ist, daß das dem gesamten Vertrag zugrunde liegende Prinzip einer marktwirtschaftlichen Ordnung sowohl für die Wirtschafts- und Währungsunion als auch für die übrigen Gemeinschaftskompetenzen gilt.

Ein wichtiges Element für die Nutzung und Anwendung der Gemeinschaftskompetenzen ist das erstmals im Vertrag verankerte Subsidiaritätsprinzip. Das Prinzip ist rechtlich so ausgestaltet, daß zunächst zu prüfen ist, ob eine Maßnahme ausreichend auf der Ebene der Mitgliedstaaten, d. h. auf unterer staatlicher aber auch korporativer Ebene verwirklicht werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, stellt sich die Frage einer Tätigkeit auf Gemeinschaftsebene. Durch Schaffung eines Regionalausschusses können die Länder unmittelbar zur Willensbildung der Gemeinschaftsorgane beitragen. Der Ausschuß hat beratende Funktion, und er hat breitgefächerte Möglichkeiten, an Gemeinschaftsvorhaben mitzuwirken. Seine Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

In der Sozialpolitik besteht eine Besonderheit: Der gemeinsame Besitzstand gilt weiter und kann auf der bisherigen vertraglichen Grundlage fortentwickelt werden. Darüber

hinaus sind die Mitgliedstaaten in einem Protokoll über die Sozialpolitik übereingekommen, daß elf Mitgliedstaaten, die den durch die Sozialcharta 1989 vorgezeichneten Weg weitergehen wollen, dazu die Organe und Verfahren der Gemeinschaft benutzen können. Diese elf Mitgliedstaaten, d. h. die Zwölf ohne das Vereinigte Königreich können aufgrund eines zwischen ihnen geschlossenen Abkommens über die Sozialpolitik über die geltenden Bestimmungen des Sozialkapitels hinausgehen. Sowohl das Protokoll als auch das Abkommen sind Bestandteil des Vertrags über die Europäische Union; die auf der Grundlage des Protokolls und dieses Abkommens verabschiedeten Richtlinien haben die gleiche Wirkung wie Gemeinschaftsrecht.

Die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft wird als Ziel und Tätigkeitsbereich der Union vertraglich festgehalten. Bis Ende 1993 soll ein spezieller Kohäsionsfonds für Vorhaben des Umweltschutzes und der Verkehrsinfrastruktur in den ärmeren Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Die Bundesregierung hat die Bundesländer an der Erarbeitung der deutschen Verhandlungsposition und unmittelbar an den Beratungen in den Regierungskonferenzen beteiligt. Die Bundesbank hat im Rahmen ihres gesetzlichen Beratungsauftrags an den Arbeiten für die Vertragsformulierung mitgewirkt. Bundestag und Bundesrat wurden laufend unterrichtet, ihre Entschlüsse dienten der deutschen Delegation als wichtige Verhandlungsgrundlage.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich Bundestag und Bundesrat entsprechend der Entschlußung des Deutschen Bundestages vom 5. Dezember 1991 vor Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erneut mit diesem wichtigen Thema befassen werden. Grundlage ist dabei die vertragliche Verpflichtung zum unwiderruflichen Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion derjenigen Mitgliedstaaten, die die erforderlichen Konvergenz- und Stabilitätsbedingungen erfüllen.

Eine Revisionskonferenz zur weiteren Annäherung noch intergouvernementaler Bereiche an die Gemeinschaft und insbesondere zur weiteren Stärkung der Parlamentsrechte und zum Ausbau der verteidigungspolitischen Dimension der Union ist für das Jahr 1996 festgelegt worden. Vor dem Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion werden daher weitere Integrationsschritte auf dem Weg zur Europäischen Union möglich sein.

C. Systematik des Vertragswerks

Der Vertrag über die Europäische Union stellt einen eigenständigen Vertrag zwischen den zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften dar. Er faßt den um die Wirtschafts- und Währungsunion ergänzten EG-Vertrag (bisher EWG-Vertrag), den EGKS- und den EURATOM-Vertrag sowie die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Innen- und Justizpolitik zusammen. Die Präambel, Titel I (Artikel A bis F, Gemeinsame Bestimmungen) und Titel VII (Artikel L bis S, Schlußbestimmungen) stellen den Rahmen des Vertragswerks. Sie erläutern die Beweggründe sowie die Tragweite und programmatischen Ziele des Vertrags und eröffnen die weiterführende Perspektive. Titel II, III und IV enthalten die einzelnen Bestimmungen zur Änderung der Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften, nämlich des EWG-Vertrags mit den Bestimmungen zur Wirtschafts- und Währungsunion (Titel II, Artikel G), des EGKS-Vertrags (Titel III, Artikel H) und des EURATOM-Vertrags (Titel IV, Artikel I). Titel V (Artikel J bis J.11) faßt

die wesentlichen Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Titel VI (Artikel K bis K.9) diejenigen über die Innen- und Justizpolitik zusammen. Dem Vertragswerk sind eine Anzahl von Protokollen beigefügt, vor allem auch die Satzung der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus enthält die Schlußakte der Konferenz eine Reihe von Erklärungen. In der Denkschrift werden die Protokolle und Erklärungen im jeweiligen Sachzusammenhang mit den Vertragsbestimmungen erläutert.

D. Vertrag über die Europäische Union

Präambel

Die Präambel hat politisch-programmatischen Charakter. Sie enthält eine Aufzählung der Gründe, die die Mitgliedstaaten zum Abschluß des Vertrags über die Europäische Union bewogen haben.

Die ersten beiden Erwägungsgründe ordnen den Vertrag in den zeitgeschichtlichen Zusammenhang ein: Der Vertrag stellt eine neue Phase im europäischen Integrationsprozeß dar, dessen Bedeutung bei der Überwindung der Teilung Europas unterstrichen wird.

Im dritten Punkt werden die gemeinsamen Grundsätze bestätigt, denen die Mitgliedstaaten verbunden sind (Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit). Die Erwägungsgründe vier und fünf drücken den Wunsch aus, die Solidarität der Völker der Mitgliedstaaten zu vertiefen und das demokratische und effiziente Funktionieren der Organe der Gemeinschaft zu fördern. Wichtig ist die Aussage, daß die Organe ihre Aufgaben in einem einheitlichen institutionellen Rahmen erfüllen sollen. Hiermit soll einem unkoordinierten Nebeneinander von Gemeinschaftsverfahren und intergouvernementaler Verfahrensweise, die für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Innen- und Justizpolitik zunächst überwiegend noch weitergelten wird, entgegengewirkt werden.

Der sechste Erwägungsgrund bezieht sich auf die Wirtschafts- und Währungsunion, die eine einheitliche und stabile Währung beinhalten soll. Die Punkte sieben bis elf enthalten weitere wichtige Elemente der Europäischen Union, deren Verwirklichung die Mitgliedstaaten mit dem Vertrag anstreben: wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt (7), Schaffung einer Unionsbürgerschaft (8), Einführung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in der Perspektive einer gemeinsamen Verteidigung (9), Bestimmungen zur Innen- und Justizpolitik (10) und Verwirklichung eines immer engeren Zusammenschlusses der Völker Europas, wobei Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip möglichst bürgernah getroffen werden sollen (11).

Wichtig ist nicht zuletzt Punkt zwölf, in dem die Notwendigkeit weiterer Schritte im Hinblick auf die Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses festgehalten ist, da die Europäische Union mit dem vorliegenden Vertragswerk noch nicht vollendet ist.

Titel I

Gemeinsame Bestimmungen (Artikel A bis F)

Der Vertrag wird durch gemeinsame Bestimmungen eingeleitet, die für alle Teile des Vertrags maßgeblich sind, d. h. sowohl für die Gemeinschaftsverträge als auch für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die innen-

und justizpolitische Zusammenarbeit. Sie enthalten Aussagen über die Vertragsziele, den einheitlichen institutionellen Rahmen, die Kohärenz insbesondere der in den Außenbeziehungen ergriffenen Maßnahmen, die Stellung des Europäischen Rates und der Gemeinschaftsorgane, ihre Bindung an die Grundrechte und an die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten.

Artikel A

enthält die Bestimmung über die Gründung der Europäischen Union (Absatz 1). Die Union bildet den Rahmen für die Europäischen Gemeinschaften sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik (Absatz 3).

Absatz 2 stellt fest, daß mit dem Vertrag noch nicht das Ziel des Einigungsprozesses, sondern eine neue Stufe erreicht ist. Die Feststellung, daß Entscheidungen in der Union möglichst bürgernah getroffen werden, ist Ausdruck ihrer föderalen Ausrichtung.

Artikel B

zählt die Ziele der Union auf. Im ersten Anstrich wird die Förderung eines ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts hervorgehoben, der insbesondere durch die Verwirklichung des Binnenmarkts, die Stärkung der Kohäsion und durch die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion erreicht werden soll, die auf längere Sicht auch eine einheitliche Währung umfaßt. Als zweites wird die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik erwähnt und betont, daß sie langfristig eine gemeinsame Verteidigungspolitik mit einschließt, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann. Anstriche drei und vier beziehen sich auf die Unionsbürgerschaft und die Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik. Im fünften Anstrich wird die Perspektive einer Heranführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik an die Gemeinschaft umschrieben. Der letzte Absatz hält fest, daß bei der Verwirklichung der genannten Ziele das Subsidiaritätsprinzip zu beachten ist.

Artikel C

unterstreicht, daß die Union über einen einheitlichen institutionellen Rahmen verfügt. Rat und Kommission sollen für die erforderliche Kohärenz der ergriffenen Maßnahmen sorgen.

Artikel D

beschreibt die Aufgaben und die Organisation des Europäischen Rats. Der Europäische Rat soll der Union vor allem Impulse für ihre Entwicklung geben.

Artikel E

erwähnt die Organe der Union: Europäisches Parlament, Rat, Kommission und Gerichtshof. Die Nennung dieser Organe auch in den einleitenden Bestimmungen unterstreicht die einheitliche institutionelle Struktur der Europäischen Union. Außerdem wird dem Rechnungshof Organqualität nach Artikel 4 EG-Vertrag zuerkannt.

Artikel F

zählt wichtige Grundsätze auf, auf denen die Union beruht. Dazu zählen die Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten, wodurch die föderale Ausrichtung der Gemeinschaft unterstrichen wird, und die Festlegung auf

ein demokratisches Regierungssystem. Erstmals wird die Bindung der Gemeinschaftsorgane an die Grund- und Menschenrechte im Vertrag ausdrücklich festgelegt. Bisher hat der Gerichtshof diese Grund- und Menschenrechte in seiner Rechtsprechung als ungeschriebene Grundsätze des Gemeinschaftsrechts berücksichtigt. Es wird außerdem festgestellt, daß die Union mit den für ihre Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten ist.

Titel II

Bestimmungen zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Hinblick auf die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel G)

Inhalt dieses Titels sind die sehr weitreichenden Änderungen des EWG-Vertrags einschließlich der Vorschriften zur Wirtschafts- und Währungsunion, die neben den Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Innen- und Justizpolitik das Kernstück des Vertrags über die Europäische Union bilden.

Erster Teil

Grundsätze (Artikel 1 bis 7c)

Der Begriff „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ wird in Artikel 1 und im gesamten EG-Vertrag, d. h. also auch in den nicht durch den neuen Vertrag ausdrücklich geänderten Bestimmungen, entsprechend dem Sprachgebrauch ersetzt durch den Begriff „Europäische Gemeinschaft“. Die Ausdehnung des Vertragsinhalts über wirtschaftliche Bestimmungen hinaus kommt damit auch in der Bezeichnung zum Ausdruck.

Artikel 2

definiert die Aufgaben der Gemeinschaft neu. Hinzugekommen ist vor allem die Wirtschafts- und Währungsunion als instrumental für die Verwirklichung gemeinsamer Politiken, ferner aber auch andere Bereiche, insbesondere der Umweltschutz, die Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau und sozialer Schutz sowie der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 3

die Aufzählung der Tätigkeiten der Gemeinschaft wurde dem erreichten Entwicklungsstand angepaßt, um zusätzliche Bereiche erweitert bzw. klargestellt: Binnenmarkt (Buchstabe c), Maßnahmen hinsichtlich Einreise und Freizügigkeit (Buchstabe d), Landwirtschaft und Fischerei (Buchstabe e), Sozialpolitik (Buchstabe i), Kohäsion (Buchstabe j), Umwelt (Buchstabe h), Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (Buchstabe l), Forschung (Buchstabe m), transeuropäische Netze (Buchstabe n), Gesundheit (Buchstabe o), Bildung und Kultur (Buchstabe p), Entwicklungspolitik (Buchstabe q), Verbraucherschutz (Buchstabe s). Über die genannten Bereiche enthält der Vertrag in besonderen Artikeln nähere Bestimmungen, die die Grundlage für das Tätigwerden der Gemeinschaft bilden. Artikel 3 Buchstabe t führt darüber hinaus Maßnahmen in den Bereichen Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr auf, für die der Vertrag keine weiteren speziellen

Bestimmungen vorsieht. In einer Konferenzklärung wird festgehalten, daß auf der Revisionskonferenz 1996 die Einführung entsprechender Bestimmungen geprüft wird.

Artikel 3a

legt die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion zur Erreichung der in Artikel 2 genannten Ziele fest. Die Mitgliedstaaten sollen ihre Wirtschaftspolitik eng koordinieren.

Zur Verwirklichung der Währungsunion sollen die Mitgliedstaaten entsprechend Absatz 2 die Wechselkurse ihrer Währungen unwiderruflich festlegen, eine einheitliche Währung, die ECU, einführen und eine einheitliche Geld- sowie Wechselkurspolitik betreiben, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen.

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft haben bei ihren Tätigkeiten das Prinzip einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb sowie die Grundsätze Preisstabilität, gesunde öffentliche Finanzen und dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz einzuhalten.

Artikel 3b

enthält die Ausformulierung des Subsidiaritätsprinzips, das neu und in justizabler Form in den Vertrag aufgenommen wurde. Es hat allgemeine Gültigkeit für alle Bereiche, in denen die Gemeinschaft nicht über ausschließliche Zuständigkeiten verfügt. Der gemeinsame Besitzstand wird nicht in Frage gestellt. Wichtig ist die Vermutung zugunsten der Mitgliedstaaten, d. h. die Gemeinschaft wird nur dann tätig, wenn die in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können. Die Bestimmung ist von Bedeutung nicht nur im Verhältnis der Gemeinschaft zu den Mitgliedstaaten, sondern auch für die Länder.

Artikel 4

Der Europäische Rechnungshof erhält Organqualität. Neben dem Wirtschafts- und Sozialausschuß wird als beratendes Gremium jetzt auch der neu errichtete Regionalausschuß erwähnt.

Artikel 4a

ermöglicht die Schaffung eines Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und einer Europäischen Zentralbank (EZB), die die ihnen im Vertrag und in der ESZB-Satzung übertragenen Befugnisse ausüben.

Artikel 4b

begründet die Europäische Investitionsbank. Aus systematischen Gründen wurde diese Bestimmung aus Artikel 3 EWG-Vertrag im neuen Vertrag in einem eigenen Artikel verselbstständigt.

Artikel 6, 7

Der bisherige Artikel 6 ist als überholt gestrichen worden und wird durch den bisherigen Artikel 7 ersetzt, der redaktionell überarbeitet wurde.

Zweiter Teil

Die Unionsbürgerschaft (Artikel 8 bis 8e)

Die Einführung einer Unionsbürgerschaft ist ein wesentliches Element des Vertrags über die Europäische Union.

Die Unionsbürgerschaft stellt zwar keine Staatsangehörigkeit dar, schon weil auch die Europäische Union noch keine Staatsqualität hat. Sie ist aber ein Status, mit dem den Unionsbürgern, also den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Union, eine Anzahl von Rechten gewährt wird, die üblicherweise mit der Staatsangehörigkeit verknüpft sind. Hierzu zählen – neben dem Recht auf Freizügigkeit – vor allem einige politische Rechte, so das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen sowie bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Insofern kann die Unionsbürgerschaft als die Vorstufe zu einer europäischen Staatsangehörigkeit angesehen werden.

Artikel 8

Die Unionsbürgerschaft ist abhängig von dem Besitz der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates. Erwerb und Verlust richten sich also danach, daß die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates erworben wird oder verloren geht.

Durch eine Erklärung wird klargestellt, daß die Frage, ob eine Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, allein durch Bezug auf das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaates geregelt wird.

Artikel 8a

garantiert den Unionsbürgern das Recht auf Freizügigkeit. Die Bedingungen und Beschränkungen, denen das Recht unterliegt, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ergeben sich aus dem Vertrag und den im Sekundärrecht enthaltenen Durchführungsvorschriften, so daß das bisher geltende Aufenthaltsrecht weiterhin Anwendung findet (Aufenthalts-Richtlinien).

Vorschriften, mit denen die Ausübung dieser Rechte erleichtert wird, kann der Rat nach Maßgabe von Artikel 8a Abs. 2 erlassen.

Artikel 8b

Der Vertrag über die Europäische Union gewährt zukünftig jedem Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat dort das aktive und passive Wahlrecht zu Kommunalwahlen zu den Bedingungen des Mitgliedstaates und schafft eine Kompetenzgrundlage für die gemeinschaftsrechtliche Regelung des Kommunalwahlrechts und dessen Ausgestaltung (Absatz 1). Dieses Recht kann ausgeübt werden, sobald der Rat die Einzelheiten für dessen Ausübung festgelegt hat, was bis zum 31. Dezember 1994 erfolgen soll. Es können auch Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies durch die besonderen Probleme eines Mitgliedstaates gerechtfertigt ist.

Absatz 2 führt das sog. „Wohnsitzprinzip“ für die Wahl zum Europäischen Parlament ein. Künftig wird jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat dort das aktive und passive Wahlrecht zu denselben Bedingungen wie Angehörige des Mitgliedsstaates haben. Dieses Wahlrecht kann ausgeübt werden, sobald der Rat die Einzelheiten festgelegt hat. Zieldatum ist hierbei im Hinblick auf die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament der 31. Dezember 1993. Es können wiederum Ausnahmeregelungen vorgesehen werden, wenn dies durch die besonderen Probleme eines Mitgliedsstaates gerechtfertigt ist.

Artikel 8c

Der Unionsbürger wird in einem Drittland erforderlichenfalls den diplomatischen und konsularischen Schutz eines

anderen Mitgliedstaates in Anspruch nehmen können. Die notwendigen Regelungen sind zwischen den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1993 zu vereinbaren.

Artikel 8d

Die Rechte des Unionsbürgers in der Europäischen Gemeinschaft sind durch ein Petitionsrecht beim Europäischen Parlament und die Möglichkeit erweitert, sich an einen vom Europäischen Parlament ernannten Bürgerbeauftragten mit Beschwerden zu wenden.

Artikel 8e

Über die Anwendung der Vorschriften zur Unionsbürgerschaft verfaßt die Kommission einen Bericht, auf dessen Grundlage der Rat Bestimmungen zur Ergänzung der Rechte zur Unionsbürgerschaft erlassen kann. Zusätzlich ist die Annahme in den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Verfassungsvorschriften notwendig. Eine Erweiterung des Rechtskatalogs zur Unionsbürgerschaft ist somit über eine Evolutivklausel konkret vorgesehen.

Dritter Teil

Die Politiken der Gemeinschaft (Artikel 9 bis 130y)

Der bisherige Zweite Teil (Grundlagen der Gemeinschaft) und der Dritte Teil (Die Politik der Gemeinschaft) sind in diesem Teil zusammengefaßt. Die bisherigen Bestimmungen wurden fortentwickelt. Neu sind vor allem die Vorschriften über die Wirtschafts- und Währungsunion sowie über die neuen Kompetenzbereiche transeuropäische Netze, Gesundheit, Verbraucherschutz, Entwicklungspolitik, Kultur und Industrie.

In einer Konferenzklärung werden Parlament, Rat, Kommission und Mitgliedstaaten ersucht, dem Tierschutz Rechnung zu tragen.

In einer Reihe von Bestimmungen zur Freizügigkeit und zum Niederlassungsrecht wird wie auch an anderer Stelle des Vertrags das bisherige Verfahren der Zusammenarbeit zwischen Rat und Parlament durch das Mitentscheidungsverfahren ersetzt (Artikel 49, 54 Abs. 2, 56 Abs. 2, 57 Abs. 2 Satz 3, 100a Abs. 1). Darin liegt eine Stärkung der Rolle des Parlaments im gemeinschaftlichen Rechtsetzungsverfahren. Bei Regelungen über die Grundsätze der Berufsordnung bleibt es beim bisherigen Verfahren (Einstimmigkeit im Rat), was wichtig für die Handwerksordnung ist (Artikel 57 Abs. 2 Satz 2). Der materielle Inhalt der Artikel bleibt unverändert.

Titel III

Kapitel 4

Der Kapital- und Zahlungsverkehr (Artikel 67 bis 73)

Die Freiheit des Kapitalverkehrs zählt neben der Freiheit des Warenverkehrs, der Freizügigkeit der Arbeitskräfte und der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit zu den konstitutiven Elementen des Binnenmarkts. Sie ist notwendig als Ergänzung des Leistungsaustausches in der Gemeinschaft und zudem Voraussetzung dafür, daß der Produktionsfaktor Kapital innerhalb der Gemeinschaft optimal eingesetzt wird. Die Beseitigung der Hindernisse für den freien Kapitalverkehr wurde bereits in den Römischen Verträgen ausdrücklich angestrebt. Diese Verpflichtung

galt allerdings nur eingeschränkt. Artikel 67 EWG-Vertrag bestimmte, daß Beschränkungen des Kapitalverkehrs nur soweit beseitigt werden müssen, wie es für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig ist. Auf dieser Grundlage wurden die Beschränkungen im Kapitalverkehr schrittweise aufgehoben. Mit der Richtlinie des Rates vom 24. Juni 1988 zur vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs war der Abbau sämtlicher Beschränkungen einschließlich der indirekten Beschränkungen des Kapitalverkehrs vorgesehen. Die Umsetzung der Richtlinie war am 1. Juli 1990 in 8 Mitgliedstaaten abgeschlossen; für Spanien, Portugal, Griechenland und Irland gilt eine verlängerte Umsetzungsfrist bis 1992, die außerdem für Griechenland und Portugal um weitere drei Jahre verlängert werden kann.

Die neuen Vertragsbestimmungen ersetzen ab Beginn der Vorbereitungsstufe zur Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1994 die bisherigen Vorschriften der Artikel 67 bis 73. Sie geben diesen Regelungen Vertragsrang und erstrecken die Liberalisierungsverpflichtung im Grundsatz auch auf den Kapitalverkehr mit Drittländern (erga omnes-Prinzip). Damit ist der Durchbruch zu einem generell freien Kapitalverkehr erreicht. Die Richtlinie enthielt hierzu nur eine Bemühensklausel.

Der vertraglich abgesicherte Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit ist auch ein zentrales Element der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Artikel 73a

bestimmt, daß bis zum Beginn der Vorbereitungsstufe am 1. Januar 1994 die Artikel 67 bis 73 EWG-Vertrag in Kraft bleiben und dann durch die neuen Artikel 73 b bis 73 g ersetzt werden.

Artikel 73b

verbietet im Rahmen der Regelungen dieses Kapitels grundsätzlich alle Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern.

Artikel 73c

Absatz 1 gestattet Ausnahmen vom Grundsatz des freien Kapitalverkehrs mit Drittländern, soweit sie Ende 1993 bestehen. So enthalten beispielsweise die zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie und die Verkaufsprospekt-Richtlinie Reziprozitätsvorschriften, die bei einer ausnahmslosen Liberalisierung nicht mehr anwendbar wären.

Absatz 2 gestattet neue Regelungen im Kapitalverkehr mit Drittländern durch Ratsbeschluß mit qualifizierter Mehrheit nur für solche Fälle, die keinen Rückschritt für die Liberalisierung darstellen. Neue Beschränkungen des Kapitalverkehrs erfordern Einstimmigkeit.

Artikel 73d

ermöglicht gewisse einzelstaatliche Regelungen im Kapital- oder Zahlungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern. Den Mitgliedstaaten wird das Recht eingeräumt, weiterhin Vorschriften des nationalen Steuerrechts beizubehalten oder einzuführen, die nach dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen oder nach dem Ort der Kapitalanlage differenzieren. Hiermit soll erreicht werden, daß die Mitgliedstaaten nicht ohne eine Harmonisierung der direkten Steuern die grundlegende Unterscheidung zwischen Steuerinländern und

Steuerausländern und zwischen Kapitalanlagen im Inland oder im Ausland aufgeben müssen.

In einer Erklärung wird der Wille bekundet, nach dem 31. Dezember 1993 keine neuen Vorschriften einzuführen, die im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a des Artikels 73d nach dem Wohnort oder Anlageort differenzieren. Die Erklärung soll dazu beitragen, künftig einen verschärften „Steuerwettbewerb“ unter den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Sie ist als – rechtlich nicht verbindliche – politische Erklärung und nicht als Vertragsergänzung zu werten, da der Vertrag selbst die Mitgliedstaaten nicht zu einer entsprechenden Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit verpflichtet.

Die Mitgliedstaaten behalten das Recht, die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Verstöße gegen innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf steuerrechtlichem und bankaufsichtsrechtlichem Gebiet, zu verhindern. Auch sind Meldeverfahren, die der Information der Verwaltung oder statistischen Zwecken dienen, zugelassen. Weiterhin können auch Maßnahmen ergriffen werden, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind.

Derartige Maßnahmen dürfen aber weder eine willkürliche Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs zur Folge haben.

Artikel 73e

ist der Kapitalverkehrsrichtlinie von 1988 entlehnt und gestattet die Beibehaltung von Ausnahmeregelungen bis spätestens 1995 für Portugal und Griechenland.

Artikel 73f

regelt die Einführung kurzfristiger Beschränkungen des Kapitalverkehrs gegenüber Drittländern, sofern grenzüberschreitende Kapitalbewegungen insbesondere die Geldpolitik schwerwiegend beeinträchtigen. Nach Anhörung der EZB können Maßnahmen nach den Gemeinschaftsverfahren mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Schutzmaßnahmen dieser Art sind allerdings auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und dürfen längstens für sechs Monate beschlossen werden.

Artikel 73g

ermöglicht die Verhängung von Sanktionen im Bereich des Kapitalverkehrs in Krisenfällen nach Maßgabe des Artikels 228a.

Artikel 73h

entspricht dem Artikel 106 des bestehenden EWG-Vertrags und ist nur übernommen worden, um zwischen Ratifizierung dieses Vertrags und dem 1. Januar 1994, wenn die neuen Bestimmungen in Kraft treten, keinen „rechtlosen Zustand“ eintreten zu lassen.

Titel IV

Verkehr

(Artikel 74 bis 84)

Artikel 75

Die Zuständigkeit der Gemeinschaft im Verkehrsbereich wurde um die Verkehrssicherheit erweitert; hierzu wurde Absatz 1 Buchstabe c neu gefaßt.

Für die Beschlußfassung gilt künftig im Regelfall das Verfahren der Zusammenarbeit. Für die Ausnahmen, die nach Absatz 3 in Einstimmigkeit verbleiben, wird klargestellt, daß solche Regelungen nur auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zustande kommen können.

Titel V

Gemeinsame Regeln

betreffend Wettbewerb, Steuerfragen
und Angleichung der Rechtsvorschriften
(Artikel 85 bis 102)

Artikel 92

Die bisherigen Bestimmungen über das grundsätzliche Beihilfeverbot und wenige genau definierte Ausnahmen bleiben erhalten. Das gilt auch für Absatz 2 Buchstabe c, wonach Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, soweit sie zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile erforderlich sind.

Eingefügt wurde mit Artikel 92 Abs. 3 als neuer Buchstabe d eine Ausnahmeregelung, wonach Beihilfen zur Förderung der Kultur und des Schutzes des kulturellen Erbes unter bestimmten Umständen mit dem Gemeinsamen Markt als vereinbar angesehen werden können.

Artikel 94

Die Neufassung sieht jetzt die Anhörung des Parlaments vor.

Artikel 99, 100, 100a

Die Bestimmungen der Artikel 99 und 100a Abs. 2 über die Harmonisierung der indirekten und direkten Steuern sind im wesentlichen unverändert beibehalten worden. Damit bleibt es bei dem Erfordernis der Einstimmigkeit für den Erlass von Richtlinien auf dem Gebiet der Steuern insgesamt. Neu ist, daß künftig bei Artikel 99 und 100 Abs. 1 die Anhörung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses obligatorisch ist. Im übrigen ist für Harmonisierungsmaßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarkts nach Artikel 100a das Mitentscheidungsverfahren eingeführt worden.

Artikel 100c (Visapolitik)

überträgt der Gemeinschaft im Bereich des Ausländerrechts Befugnisse mit dem Ziel einer einheitlichen Visapolitik gegenüber Drittländern. Einbezogen sind Maßnahmen zur einheitlichen Visagegestaltung. Der Rat ist auf der Grundlage einer einstimmigen Entscheidung befugt, die Drittländer zu bestimmen, deren Bürger beim Überschreiten der EG-Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen; ab 1996 sind Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit vorgesehen (Nummern 1 und 3 Satz 1). Vor diesem Zeitpunkt sind qualifizierte Mehrheitsentscheidungen in Notfällen eines besonderen Wanderungsdrucks für die Einführung (nicht aber die Aufhebung) der Visapflicht vorgesehen (Artikel 100c Nr. 2). Maßnahmen zur einheitlichen Visagegestaltung sind ab Inkrafttreten des Vertrags mit qualifizierter Mehrheit zulässig.

Artikel 100c stellt den ersten Schritt zur Einbeziehung von Bereichen der innen- und justizpolitischen Zusammenarbeit in das Gemeinschaftsrecht dar. Gemäß Absatz 6 kann die Gemeinschaftszuständigkeit auf weitere Materien erstreckt werden, die zunächst noch Gegenstände der intergouvernementalen Zusammenarbeit sein sollen. Es handelt sich um die in Artikel K.1 Nr. 1 bis 6 (Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) genannten Materien. Die Voraussetzungen einer solchen Erstreckung der Gemeinschaftszuständigkeit auf diese Materien ergeben sich aus Artikel K.9.

Artikel 100d

sieht vor, daß der gemäß Artikel K.4 zu errichtende Ausschuß hoher Beamter als Vorbereitungs- und Beratungsgremium für den Rat unbeschadet der Aufgaben des Ausschusses der Ständigen Vertreter gemäß Artikel 151 EG-Vertrag tätig wird, wenn in Artikel 100c EG-Vertrag angesprochene Materien betroffen sind.

Titel VI

Die Wirtschafts- und Währungspolitik (Artikel 102a bis 109m)

Kapitel 1

Wirtschaftspolitik

Dieses Kapitel regelt die vertraglichen Grundlagen für die Errichtung einer Wirtschaftsunion zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die Wirtschaftsunion ist das unerläßliche Gegenstück zur Währungsunion. Denn der mit der Währungsunion verbundene Verzicht auf die Wechselkursanpassung zum Ausgleich unterschiedlicher Kosten- und Preisentwicklungen sowie anderer Einflüsse auf die Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Volkswirtschaften macht eine entsprechende Wirtschafts- und Finanzpolitik erforderlich. Die Währungsunion würde insbesondere dann überfordert, wenn nicht sichergestellt ist, daß die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine stabilitätsorientierte Haushaltspolitik betreiben.

Die Wirtschaftsunion gründet sich auf das Prinzip einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. In der Wirtschafts- und Finanzpolitik gilt der Grundsatz der Subsidiarität: Danach behalten die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für ihre Wirtschafts- und Finanzpolitik. Sie betrachten sie jedoch als Angelegenheit von gemeinsamen Interesse und koordinieren sie auf Gemeinschaftsebene. Diese Koordinierung stützt sich auf „Grundzüge“ der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, die auf Gemeinschaftsebene erstellt und als Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung jedes Mitgliedstaates und der Gemeinschaft als Ganzes wird regelmäßig hinsichtlich der wirtschaftlichen Konvergenz überwacht sowie auf Vereinbarkeit mit den Grundzügen überprüft. Wird im Rahmen dieses multilateralen Überwachungsverfahrens (surveillance) festgestellt, daß die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaates von den Grundzügen abweicht oder das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, dann kann die Gemeinschaft an den betreffenden Mitgliedstaat eine Empfehlung richten. Diese Empfehlung kann veröffentlicht werden. Mit diesem regelmäßig stattfindenden Überwachungsverfahren und der Möglichkeit, Empfehlungen auszusprechen, soll eine

mit den Zielen der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbare Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Ein Kernstück dieses Vertragskapitels sind die Bestimmungen zur Sicherung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten. Der Vertrag verpflichtet jeden Mitgliedstaat, übermäßige Haushaltsdefizite zu vermeiden, und verankert zentrale Grundsätze stabilitätsorientierter Haushaltspolitik. Dazu gehören insbesondere das Verbot der Kreditgewährung an öffentliche Stellen durch die Zentralbanken sowie die Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitgliedstaats für seine Staatsschulden. Der Vertrag enthält darüber hinaus Kriterien zur Feststellung übermäßiger Haushaltsdefizite sowie in dem „Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ präzise Referenzwerte für diese Kriterien. Stellt die Gemeinschaft ein übermäßiges Defizit fest, kann sie ein Verfahren in Gang setzen, das auf seinen Abbau hinzielt und auch die Möglichkeit finanzieller Sanktionen einschließt.

Artikel 102a

verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre Wirtschafts- und Finanzpolitik im Rahmen der in Artikel 103 Absatz 2 genannten Grundzüge so auszurichten, daß sie zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beiträgt. Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, entsprechend den Grundsätzen einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb zu handeln.

Artikel 103

beschreibt das Gemeinschaftsverfahren zu Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene. Die Koordinierung erfolgt im Rahmen von „Grundzügen“ der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, die auf Gemeinschaftsebene erstellt und verabschiedet werden. Eine Erörterung der „Grundzüge“ durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs unterstreicht die Bedeutung, die der Koordinierung der Wirtschafts- und Währungsunion beigemessen wird. Auf Grundlage der Erörterung im Europäischen Rat verabschiedet der Rat eine Empfehlung, in der diese „Grundzüge“ dargelegt werden. Empfehlungen sind nach Artikel 189 des EWG-Vertrags nicht verbindlich.

Artikel 103a

Absatz 1 übernimmt im wesentlichen den bisherigen Artikel 103 Abs. 2 und 4 EWG-Vertrag. Der Rat wird ermächtigt, bei Versorgungskrisen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Die Anwendung dieser Ermächtigungsklausel ist in das Ermessen des Rates gestellt.

In der Wirtschafts- und Währungsunion entfallen die bislang vorgesehenen finanziellen Beistände bei nationalen Zahlungsbilanzproblemen (vgl. Artikel 108 und 109 EWG-Vertrag alt bzw. Artikel 109 h und i neu). Für Fälle, in denen ein Mitgliedstaat in Schwierigkeiten gerät oder von Schwierigkeiten bedroht ist, die sich seiner Kontrolle entziehen, stellt dieser Artikel 103a Abs. 2 der Gemeinschaft ein neues Finanzhilfemittel zur Verfügung. Diese Hilfe ist an „bestimmte Bedingungen“ gebunden, wozu insbesondere wirtschafts- und finanzpolitische Anpassungsmaßnahmen gehören.

Artikel 104

Das Verbot von Überziehungs- oder anderen Kreditfazilitäten dient der Sicherung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten und stellt sicher, daß die Geldpolitik nicht durch monetäre Finanzierung öffentlicher Haushalte unterkariert wird. Die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 ist notwendig, um eine Gleichstellung der Kreditinstitute im Besitz der öffentlichen Hand im Rahmen der Refinanzierungsgeschäfte der Zentralbank zu gewährleisten.

Artikel 104a

ergänzt das Verbot der monetären Finanzierung von Haushaltsdefiziten. Durch das Verbot eines „bevorrechtigten Zugangs“ öffentlicher Stellen zu Finanzinstituten werden öffentliche Stellen anderen Kreditnehmern insoweit gleichgestellt.

Der Rat legt Begriffsabgrenzungen in einer Sekundärgesetzgebung fest.

Artikel 104b

sichert die Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitgliedstaates für seine Staatsverschuldung.

Artikel 104c

ist der zentrale Artikel zur Sicherung der Haushaltsdisziplin in der Wirtschafts- und Währungsunion. Er

- verpflichtet die Mitgliedstaaten, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden (Absatz 1)
- nennt Kriterien zur Bestimmung übermäßiger Defizite (Absatz 2) und
- legt ein Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Haushaltsdefizite fest.

Die Kriterien zur Identifizierung übermäßiger Defizite orientieren sich am Verhältnis des öffentlichen Defizits einschließlich Sozialversicherung (d. h. Defizit in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) zum Bruttoinlandsprodukt und an der Relation des öffentlichen Schuldenstandes zum Bruttoinlandsprodukt. Die jeweiligen Referenzwerte (3 % bzw. 60 %) sind in einem eigenen Protokoll zum Vertrag festgelegt.

Das Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Haushaltsdefizite wird automatisch bei Verletzung eines der Referenzwerte ausgelöst. Der Bericht der Kommission zur Haushaltslage des betreffenden Mitgliedstaates, der unter anderem auch das öffentliche Defizit den öffentlichen Ausgaben für Investitionen gegenüberstellt, bildet die Grundlage für die Begutachtung der Haushaltslage in den jeweiligen Gremien der Europäischen Gemeinschaft. Stellt der Rat am Ende fest, daß tatsächlich ein übermäßiges Haushaltsdefizit im betreffenden Mitgliedstaat vorliegt, werden Maßnahmen gegenüber dem Mitgliedstaat eingeleitet. Diese sind zeitlich gestaffelt und erhöhen sukzessiv den Druck auf den Mitgliedstaat:

- Zunächst richtet der Rat Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat.
- In einem weiteren Schritt kann der Rat diese Empfehlungen veröffentlichen.
- Sodann kann der Rat den Mitgliedstaat zu Maßnahmen für den erforderlichen Defizitbau auffordern.

- Ferner kann der Rat vom Mitgliedstaat Berichte über dessen Anpassungsbemühungen anfordern.
- Schließlich sieht Absatz 11 bestimmte Sanktionen gegen den betreffenden Mitgliedstaat vor.

Die ergriffenen Maßnahmen werden in dem Maße aufgehoben, wie nach Ansicht des Rates das übermäßige Defizit im betreffenden Mitgliedstaat abgebaut wird.

Zur Frage der innerstaatlichen Umsetzung der von der Gemeinschaft zu ergreifenden Maßnahmen wird auf Artikel 3 des Gesetzes zum Vertrag über die Europäische Union verwiesen.

Kapitel 2

Währungspolitik
(Artikel 105 bis 109)

Die Vertragsbestimmungen zur Währungspolitik sehen für die Endstufe der WWU die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse, die Einführung einer einheitlichen Währung und die Errichtung eines Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) vor. Das ESZB besteht aus einer Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten. Seine Beschlussorgane sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Das ESZB hat die Aufgabe, die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen. Dabei muß es sich vorrangig vom Ziel der Sicherung der Preisstabilität leiten lassen. Nur soweit es ohne Beeinträchtigung dieses Zieles möglich ist, hat das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft zu unterstützen.

Die detaillierten Bestimmungen über das ESZB und die EZB sind in einer Satzung niedergelegt, die dem Vertrag als Protokoll beigelegt ist. Sie hat damit die gleiche rechtliche Qualität wie der Vertrag selbst. Nur ganz bestimmte, eher technische Vorschriften in der Satzung können vom Rat in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament in einem vereinfachten Verfahren, d. h. ohne Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten geändert werden.

Die Regelungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittländern sind so gestaltet, daß das Ziel der Preisstabilität in der Wirtschafts- und Währungsunion Vorrang behält. Der Rat kann ein Wechselkurssystem mit festen Wechselkursen gegenüber Drittwährungen nur einstimmig und nur auf Empfehlung der EZB oder der Kommission beschließen. Im letzteren Fall ist der Rat der EZB anzuhören in dem Bestreben, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität zu vereinbarenden Konsens zu gelangen. Sofern kein Wechselkurssystem mit festen Wechselkursen gegenüber Drittwährungen besteht, kann der Rat allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittwährung aufstellen, die für das ESZB aber nicht bindend sind und die das vorrangige Ziel der Preisstabilität nicht gefährden dürfen. Die in den Vertrag aufgenommenen wechselkurspolitischen Regeln belassen dem ESZB in der täglichen Wechselkurspolitik einen großen Handlungsspielraum und eröffnen ihm weitgehende Einflußmöglichkeiten in allen wechselkurspolitischen Grundsatzfragen.

Artikel 105

Absatz 1 weist dem ESZB als vorrangiges Ziel die Aufgabe zu, Preisstabilität zu gewährleisten. Diese Zielbeschreibung ist präziser als der entsprechende Passus im Bun-

desbankgesetz, wo in § 3 die „Sicherung der Währung“ als Ziel genannt wird.

Absatz 2 und Artikel 3 Abs. 1 der Satzung nennen als Hauptaufgaben des ESZB die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft, die Durchführung der Devisenmarkttransaktionen, die Haltung und Verwaltung der Währungsreserven sowie die Förderung des reibungslosen Funktionierens des Zahlungsverkehrs. Nähere Erläuterungen hierzu gibt die Satzung des ESZB:

- Zur Durchführung der Geldpolitik soll nach den Artikeln 17 bis 20 das ESZB über alle in einer Marktwirtschaft üblichen Notenbankinstrumente, einschließlich der Mindestreserve, verfügen können. Nicht-marktkonforme Instrumente (wie z. B. quantitative Kreditkontrollen) sind hingegen nicht vorgesehen; sie wären auch nicht mit dem (in Absatz 1 genannten) Grundsatz offener und wettbewerbsorientierter Märkte vereinbar.
- Artikel 23 gibt dem ESZB in der technischen Abwicklung von Devisengeschäften weitgehende Freiheiten. Die Aufstellung allgemeiner Orientierungen für Devisenmarktinterventionen erfolgt entsprechend Artikel 109 (s. u.).
- Die Übertragung von Währungsreserven auf das ESZB und ihr Einsatz durch die EZB sind in Artikel 30 geregelt. Die nationalen Zentralbanken sollen zunächst Währungsreserven bis zu einem Gesamtbetrag von 50 Mrd. ECU auf die EZB übertragen; sie erhalten hierfür verzinsliche Gutschriften. Die EZB hat das Recht, über die ihr übertragenen Reserven zu verfügen.
- Gemäß Artikel 31 der Satzung können die nationalen Zentralbanken Geschäfte mit den bei ihnen verbleibenden Währungsreserven nur mit Zustimmung der EZB tätigen, damit unerwünschte Rückwirkungen auf die Geld- und Devisenmarktpolitik des ESZB vermieden werden. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen sowie Transaktionen innerhalb bestimmter Freigrenzen.
- Zur Unterstützung des Zahlungsverkehrs kann das ESZB Einrichtungen für Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Drittlandsverkehr zur Verfügung stellen (Artikel 22).
- Artikel 5 nennt die Sammlung statistischer Daten als weitere Aufgabe der EZB.
- Artikel 6 eröffnet der EZB bzw. dem ESZB die Möglichkeit, die Währungspolitik der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu repräsentieren.

Absatz 4 weist der EZB beratende Funktion bei allen Gesetzesvorhaben der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten, die ihren Kompetenzbereich berühren, zu.

Gemäß Absatz 5 trägt das ESZB zur Durchführung der Bankenaufsicht und der Maßnahmen zur Stabilität des Finanzwesens bei.

Nach Absatz 6 kann der Rat nur durch einstimmigen Beschluß der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen. Nach deutscher Auffassung ist eine Trennung von aufsichtsrechtlichen Kompetenzen und Geldpolitik geboten; geeignete Regelungen auf EG-Ebene können durch das Einstimmigkeitserfordernis sichergestellt werden.

Artikel 105a

Die notwendige Einheitlichkeit der Geldpolitik in der Endstufe der Währungsunion erfordert eine zentrale Steuerung des Bargeldumlaufs. Artikel 105a bestimmt daher (im Einklang mit Artikel 16 der Satzung), daß die Emission von Banknoten und Münzen durch nationale Stellen in der Endstufe der Währungsunion der Genehmigung der EZB bedarf. Dabei soll die EZB so weit wie möglich die nationalen Gepflogenheiten bei der Ausgabe und Gestaltung von Banknoten berücksichtigen. Diese Bestimmung kann dazu verhelfen, daß ein einheitliches europäisches Zahlungsmittel auch in Deutschland so gestaltet wird, daß die Bevölkerung vertrauenerweckende, bekannte Elemente wiederfinden kann.

Artikel 106

Die in den Absätzen 1 bis 3 beschriebene Organisation des ESZB ist detailliert in der ESZB-Satzung geregelt: Das ESZB hat eine eigene Rechtspersönlichkeit (Artikel 9 Abs. 1) und setzt sich zusammen aus den Zentralbanken der Mitgliedstaaten und der EZB (Artikel 1). Das ESZB wird von den Beschlußorganen der EZB, dem EZB-Rat und dem Direktorium, geleitet. Dem EZB-Rat gehören die Präsidenten der nationalen Zentralbanken und die Mitglieder des Direktoriums der EZB an (Artikel 10 Abs. 1 Satzung und Artikel 109a Abs. 1). Der EZB-Rat bestimmt die Leitlinien der Politik des ESZB. Er legt die Geldpolitik der Gemeinschaft einschließlich der geldpolitischen Zwischenziele, der Leitzinsen und ggf. der Mindestreserven fest (Artikel 12). Die Ausführung der geldpolitischen Beschlüsse obliegt dem Direktorium des EZB im Zusammenwirken mit den nationalen Notenbanken (Artikel 12 Abs. 1). Beschlüsse werden im EZB-Rat – wie auch im Direktorium – mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedes Mitglied hat eine Stimme (Artikel 10). Auf eine Stimmengewichtung wurde (abgesehen von Entscheidungen in Finanzfragen) verzichtet, weil keine Partikularinteressen in diesem Gremium verfolgt werden sollen. Mit dieser Struktur wird sowohl dem föderativen Aufbau der Gemeinschaft als auch der für die Verfolgung einer stabilitätsorientierten Politik notwendigen Einheitlichkeit der Willensbildung Rechnung getragen.

Artikel 107

sichert (im Einklang mit Artikel 7 der Satzung) die Unabhängigkeit des ESZB. Das ESZB und damit auch alle teilnehmenden nationalen Zentralbanken dürfen bei der Verfolgung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen von politischen oder sonstigen Instanzen auf Gemeinschafts- oder nationaler Ebene unterliegen. Artikel 107 entspricht damit § 12 Satz 2 des Bundesbankgesetzes. Eine unabhängige Stellung der Zentralbank verhilft nach aller Erfahrung dazu, eine an der Stabilität ausgerichtete Geldpolitik durchzusetzen.

Die unabhängige Stellung des ESZB wird zusätzlich gestärkt durch das Verbot der Gewährung von Krediten an den Staat (Artikel 104), das Gebot zur Anpassung der nationalen Zentralbankgesetzgebung an die Satzung des ESZB (Artikel 108), die Vorschriften zur äußeren Währungspolitik (Artikel 109) und die Regelungen zur personellen (Artikel 109a) und finanziellen Ausstattung des ESZB (Artikel 28 bis 33 der Satzung).

Die Unabhängigkeit des ESZB bedeutet nicht, daß das System jeglicher Kontrolle entzogen ist. Zum einen wird das ESZB durch einen ratifizierungsbedürftigen Vertrag errichtet und erhält so einen eindeutigen Gesetzesauftrag. Zum anderen werden die Organmitglieder durch demokratisch legitimierte Institutionen bestellt (Artikel 109a). Außerdem sind umfassende Berichtspflichten des ESZB vorgesehen (Artikel 109b Abs. 3). Die wichtigste Kontrollinstanz dürfte jedoch – wie bisher in der Bundesrepublik Deutschland – eine kritische Öffentlichkeit sein, die durch wöchentliche Ausweise und mindestens Vierteljahresberichte unterrichtet werden muß (Artikel 15 der Satzung).

Artikel 108

sichert zusammen mit Artikel 14 der Satzung die Anpassung der nationalen Zentralbankgesetze an die Satzung des ESZB. Die Präsidenten der nationalen Zentralbanken müssen in der Endstufe der Währungsunion für mindestens fünf Jahre berufen werden. Eine Abberufung ist nur unter sehr restriktiven Bedingungen möglich. Dies gibt den Vertretern der nationalen Zentralbanken im EZB-Rat die personelle Unabhängigkeit, damit sie allein im Interesse der Ziele und Aufgaben des ESZB handeln können.

Artikel 108a

Im Einklang mit Artikel 34 der Satzung hat das ESZB die Befugnis, zur Erfüllung seiner Aufgaben rechtsverbindliche Verordnungen und Entscheidungen zu erlassen sowie Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben und ggf. auch zu veröffentlichen.

Artikel 109

Absatz 1 geht davon aus, daß Entscheidungen über das Wechselkurssystem nicht primär Zentralbankangelegenheit sind. Der Rat wird ermächtigt, Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem für die ECU gegenüber Drittwährungen zu treffen; dazu ist Einstimmigkeit erforderlich. Leitkursänderungen innerhalb des Systems bedürfen einer qualifizierten Mehrheit. Da durch solche Entscheidungen aber eine stabilitätsorientierte Ausrichtung der Geldpolitik behindert werden kann, hat der Rat – falls er nicht aufgrund einer Empfehlung der EZB handelt – vor jeder Entscheidung die EZB mit dem Ziel zu konsultieren, einen mit den Erfordernissen der Preisstabilität vereinbaren Konsens herzustellen.

Absatz 2 sieht für den Fall, daß kein Wechselkurssystem der vorstehend genannten Art gegenüber Drittwährungen besteht, die Möglichkeit vor, daß der Rat allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik gegenüber Drittländern aufstellt. Solche Orientierungen sind für das ESZB nicht bindend. Außerdem ist ausdrücklich gefordert, daß das Ziel der Preisstabilität gegenüber solchen Orientierungen Vorrang hat. Es ist also Sorge dafür getragen, daß das ESZB in der Wechselkurspolitik den für eine stabilitätspolitische Ausrichtung der Geldpolitik notwendigen Handlungsspielraum besitzt.

Die Absätze 3 bis 5 bestimmen, daß der Rat (nicht die Kommission) internationale Währungsvereinbarungen aushandelt und daß die Gemeinschaft eine einheitliche Haltung in diesen Fragen einnimmt. Auch wird gewährleistet, daß die EZB gehört wird, wenn es um Währungsfragen und um die Vertretung der Gemeinschaft bei internationalen Währungsverhandlungen geht.

Kapitel 3

Institutionelle Bestimmungen (Artikel 109a bis 109d)

Artikel 109a

Zu Absatz 1 wird auf die Anmerkungen zu Artikel 106 Abs. 1 bis 3 verwiesen. Absatz 2 sieht vor, daß das Direktorium der EZB aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern besteht (vgl. auch Artikel 11 der Satzung). Sie werden einvernehmlich von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten aus in Währungs- und Bankfragen anerkannten und erfahrenen Personen ausgewählt und ernannt. Lange Amtszeiten von 8 Jahren und das Verbot der Wiederernennung sichern die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Direktoriums.

Artikel 109b

Gemäß den Absätzen 1 und 2 soll die Zusammenarbeit zwischen den für die Wirtschaftspolitik und den für die Geldpolitik verantwortlichen Stellen dadurch gefördert werden, daß der Präsident der EZB zu Ministerratssitzungen eingeladen wird, soweit dort ESZB-relevante Fragen behandelt werden. Der Präsident des Rates und ein Mitglied der Kommission können ihrerseits (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des EZB-Rates teilnehmen. Der Ratspräsident kann dort auch Anträge stellen. Anders als im Bundesbankgesetz (§ 13 Abs. 3) besitzen Mitglieder anderer Organe aber nicht die Möglichkeit eines aufschiebenden Vetos.

Absatz 3 erlegt der EZB bestimmte Berichtspflichten auf (vgl. auch Artikel 15, 26 und 27 der Satzung). Sie muß in Form eines Jahresberichts andere Organe der Gemeinschaft und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, insbesondere also über die Geldpolitik des ESZB unterrichten. Darüber hinaus ist die EZB zur Veröffentlichung eines konsolidierten Wochenausweises des ESZB sowie eines mindestens vierteljährlich erscheinenden Tätigkeitsberichts verpflichtet. Schließlich besteht die Möglichkeit zur Anhörung von Mitgliedern des Direktoriums in den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments.

Artikel 109c

Absatz 1: Die Bestimmungen über den Beratenden Währungsausschuß werden an dieser Stelle entsprechend der bisherigen Regelung in Artikel 105 Abs. 2 EWG-Vertrag wiederholt.

Absatz 2: Mit Beginn der Endstufe wird der Währungsausschuß durch einen neuen Wirtschafts- und Finanzausschuß ersetzt. Neben den bisherigen Beratungsfunktionen des Währungsausschusses erhält er insbesondere die Aufgabe, an den Arbeiten des Rates im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Währungsunion mitzuwirken.

Artikel 109d

Der Rat oder ein Mitgliedstaat können die Kommission ersuchen, eine Empfehlung oder einen Vorschlag zu bestimmten Aspekten der Wirtschafts- und Haushaltspolitik, der äußeren Währungspolitik und des Übergangs in die Endstufe abzugeben.

Kapitel 4
Übergangsbestimmungen
(Artikel 109e bis 109m)

Die zweite Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beginnt am 1. Januar 1994. Bereits vorher müssen die Mitgliedstaaten innerstaatliche Bestimmungen für den Kapitalverkehr und die Zentralbankkreditgewährung an öffentliche Stellen an die Vertragsbestimmungen anpassen sowie Programme aufstellen, die zu einer größeren Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung führen. Mit Beginn der Vorbereitungsstufe treten praktisch alle wirtschaftspolitischen Bestimmungen des Vertrags in Kraft mit Ausnahme von Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung haushaltspolitischer Empfehlungen. Außerdem wird als Vorläuferin der Europäischen Zentralbank das Europäische Währungsinstitut (EWI) errichtet.

In der Vorbereitungsstufe bleibt die Zuständigkeit für die Geld- und Währungspolitik noch bei den nationalen Währungsbehörden; deshalb werden dem EWI nur geldpolitische Koordinierungsfunktionen, Überwachungsaufgaben in Bezug auf das Europäische Währungssystem und die ECU-Verwendung sowie einige operationelle Aufgaben zugewiesen. Die Hauptaufgabe des EWI besteht in der Vorbereitung der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion. Für das ESZB, das dann für eine einheitliche Geldpolitik im Gesamtraum der Währungsunion verantwortlich sein wird, müssen bereits in der Vorbereitungsstufe alle Voraussetzungen geschaffen werden, damit es diese Politik auch gestalten und durchsetzen kann.

Die Entscheidung über den unwiderruflichen Eintritt in die dritte Stufe (Endstufe) der Wirtschafts- und Währungsunion wird frühestens im Jahre 1996 getroffen. Diejenigen Mitgliedstaaten, die sich zu einer funktionsfähigen und spannungsfreien, auf Stabilität ausgerichteten Wirtschafts- und Währungsunion zusammenschließen wollen, müssen sich durch einen hohen Grad an Geldwertstabilität und gesunde Staatsfinanzen auszeichnen. Deshalb stellt das Verfahren für den Übergang zur Endstufe insbesondere auf die Erfüllung der in dem Vertrag und einem Protokoll dazu niedergelegten Konvergenzbedingungen ab. Das Verfahren umfaßt mehrere Stufen:

- a) Kommission und EWI erstellen rechtzeitig vor Ende 1996 Berichte über die Konvergenzfortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten. Sie sind für jeden Mitgliedstaat nach folgenden Kriterien zu beurteilen:
 - Seine Preissteigerungsrate soll niedrig sein und darf nicht mehr als 1½ Prozentpunkte über der Inflationsrate der drei stabilsten Länder liegen;
 - er darf, gemessen an den im Vertrag festgelegten Bezugsgrößen, kein übermäßiges Haushaltsdefizit haben;
 - seine Währung muß mindestens zwei Jahre lang spannungsfrei im engen EWS-Band gelegen haben;
 - seine langfristigen Zinsen dürfen im vorausgegangenen Jahr höchstens 2 Prozentpunkte über denen der drei stabilsten Mitgliedstaaten gelegen haben.
- b) Die Berichte werden dem Rat in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister vorgelegt, der mit qualifizierter Mehrheit bewertet,
 - inwieweit jeder einzelne Mitgliedstaat die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt und

- ob diese Voraussetzungen für eine Mehrheit der Mitgliedstaaten erfüllt sind.

- c) Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs entscheidet dann bis spätestens 31. Dezember 1996 mit qualifizierter Mehrheit

- auf der Grundlage der Empfehlungen des Wirtschafts- und Finanzministerrates, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt und
- ob es für die Gemeinschaft zweckmäßig ist, in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion einzutreten.

Fallen die Entscheidungen hierzu positiv aus, bestimmt dieser Rat den Zeitpunkt für den Beginn der Endstufe. Der frühe Termin für den Eintritt in die Endstufe kommt also nur dann zustande, wenn eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die Konvergenzbedingungen erfüllt.

Sofern bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der Endstufe nicht festgelegt worden ist, beginnt diese am 1. Januar 1999. Vor dem 1. Juli 1998 wird der oben beschriebene Prüfprozeß wiederholt. Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs bestätigt mit qualifizierter Mehrheit, welche Mitgliedstaaten sich bis dahin für eine Teilnahme qualifiziert haben. Bei diesem zweiten Entscheidungsverfahren entfällt also das Erfordernis einer Mindestzahl. Die EZB wird unmittelbar nach dem 1. Juli 1998, also mit einer Vorlaufzeit von rund 6 Monaten errichtet.

Zusätzlich zu dieser Vertragsbestimmung ist dem Vertrag ein Protokoll angefügt, das den irreversiblen Charakter dieses Prozesses unterstreicht. In diesem Protokoll wird insbesondere festgehalten, daß kein Mitgliedstaat den Prozeß, der spätestens am 1. Januar 1999 zur Endstufe führt, behindern soll.

Mitgliedstaaten, die sich nicht qualifiziert haben, werden als „Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“, behandelt, auf die bestimmte Vertragsvorschriften nicht anwendbar sind. Großbritannien wurde in einem Zusatzprotokoll die Möglichkeit eingeräumt, seinen Eintritt in die Wirtschafts- und Währungsunion-Endstufe von einem ausdrücklichen positiven Votum des britischen Parlaments abhängig zu machen. Dänemark hat sich vorbehalten, vor Eintritt in die Endstufe eine Volksabstimmung abzuhalten.

Artikel 109e

Absatz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, noch vor Eintritt in die Vorbereitungsstufe die innerstaatlichen Regeln des Kapitalverkehrs und der Haushaltsfinanzierung anzupassen, und fordert sie auf, Konvergenzprogramme vorzulegen.

Absatz 3 bestimmt, daß die wirtschaftspolitischen Regelungen des Vertrags mit Ausnahme der Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Haushaltsdisziplin mit Beginn der Vorbereitungsstufe in Kraft treten. Übermäßige Haushaltsdefizite müssen vermieden werden (Absatz 4), und die innerstaatliche Notenbankgesetzgebung muß – vor allem hinsichtlich der Unabhängigkeit der Zentralbanken – an die Bedingungen der Endstufe angepaßt werden (Absatz 5).

Artikel 109f

Absatz 1 bestimmt, daß das Europäische Währungsinstitut von einem Rat geleitet und verwaltet wird, der sich aus einem „von außen“ kommenden Präsidenten und den Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten zusammensetzt; dieses Gremium wird aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bestellen. Mit Errichtung des EWI werden der derzeitige EWG-Ausschuß der Zentralbankpräsidenten und auch der Europäische Fonds für Währungspolitische Zusammenarbeit aufgelöst; ihre Funktionen werden vom EWI zusätzlich zu seinen anderen Aufgaben übernommen. Artikel 23 seiner Satzung sieht vor, daß das EWI bei Errichtung der EZB aufzulösen ist; diese Auflösung muß zu Beginn der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion abgeschlossen sein.

Absatz 2 legt die geldpolitische Koordinierungsfunktion und die Überwachungsaufgaben des EWI fest. Weitere Aufgaben sind in Artikel 6 der Satzung genannt. Dort wird den nationalen Zentralbanken auch die Möglichkeit eröffnet, aufgrund bilateraler Verträge Währungsreserven auf das EWI zu übertragen. Geschäfte mit diesen Reserven dürfen allerdings die Währungs- und Wechselkurspolitik der Währungsbehörden der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

Absatz 3 überträgt dem EWI die Aufgaben, welche zur Vorbereitung des ESZB und der EZB erforderlich sind. Das EWI kann jedoch die entsprechenden Entscheidungen nicht selbst treffen; sie müssen der EZB im Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

In Absatz 4 wird das EWI zu Stellungnahmen ermächtigt; da ihre Veröffentlichung einen starken Einfluß auf die Handlungsfähigkeit der Währungsbehörden ausüben kann, ist diese nach Absatz 5 nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des EWI-Rates möglich.

Artikel 109g

bestimmt, daß die gegenwärtige Zusammensetzung des ECU-Korbes, die nach geltendem Recht alle 5 Jahre überprüft wird, in Zukunft nicht mehr geändert werden kann. Mit der unwiderruflichen Fixierung der Wechselkurse bei Beginn der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion wird die Korb-ECU zu einer eigenständigen Währung mit der Bezeichnung ECU, die mit allen übrigen Teilnehmerwährungen durch feste Umtauschkurse verbunden ist und zu einem späteren Zeitpunkt als Einheitswährung eingeführt wird.

Artikel 109h

ermöglicht Zahlungsbilanzhilfen der Gemeinschaft bis zum Eintritt in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion. Der Text entspricht dem bisherigen Artikel 108 EWG-Vertrag; seine Geltung endet mit dem Eintritt in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion.

Artikel 109i

entspricht dem bisherigen Artikel 109 EWG-Vertrag; seine Geltung endet ebenfalls mit dem Eintritt in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion.

Artikel 109j

legt die Kriterien und Verfahren für den Übergang in die Endstufe fest (vgl. Einleitung zu diesem Kapitel).

Artikel 109k

bestimmt, daß denjenigen Mitgliedstaaten, die sich noch nicht für die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion qualifiziert haben, „Ausnahmeregelungen“ eingeräumt werden können.

Absatz 2 bestimmt, daß wenigstens alle zwei Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedstaates mit einer Ausnahmeregelung nach dem gleichen Verfahren wie zuvor geprüft werden muß, ob der betreffende Mitgliedstaat die Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt.

Absatz 3 führt die Vertragsbestimmungen auf, die für einen Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelungen nicht angewandt werden. Dies gilt insbesondere für Sanktionen zur Durchsetzung der Haushaltsdisziplin und für die gemeinschaftliche Geldpolitik. Ein solcher Mitgliedstaat hat das Recht, weiterhin eine eigene Geldpolitik zu betreiben, seinen Wechselkurs anzupassen und Zahlungsbilanzhilfen in Anspruch zu nehmen (Absatz 6). In den Beschlußorganen des ESZB ist er nicht vertreten. Die Übergangsbestimmungen der Satzung (Kapitel IX) bestimmen im einzelnen, welche Rechte diesen Mitgliedstaaten in der EZB eingeräumt werden. Sie haben insbesondere das Recht, einem sog. „Erweiterten Rat“ anzugehören, in dem der Präsident und Vizepräsident der EZB sowie die Präsidenten der nationalen Zentralbanken aller Mitgliedstaaten Sitz und Stimme haben. Der Erweiterte Rat bildet das Bindeglied zwischen der EZB und den Zentralbanken von „Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung“. Er verfügt über keine geldpolitischen Befugnisse, da die Geldpolitik dieser Länder noch in nationaler Hand verbleibt. Dem Erweiterten Rat wird insbesondere die Aufgabe zufallen, das Funktionieren des weiterbestehenden Wechselkursverbundes mit diesen Ländern zu überwachen und für die geldpolitische Koordinierung zwischen der EZB und den Zentralbanken dieser Mitgliedstaaten zu sorgen. Außerdem trägt er mit Stellungnahmen zur Entscheidungsfindung in einigen eher technischen Bereichen der EZB bei.

Artikel 109l

legt die Schritte fest, die nach dem Beschluß über den Eintritt in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich sind.

Absatz 1 verpflichtet den Rat, die notwendigen Bestimmungen zur rechtsverbindlichen Einführung einiger geldpolitischer Instrumente zu erlassen. Teilnehmende Mitgliedstaaten müssen das Direktorium der EZB benennen.

Absatz 2 verfügt die Liquidation des EWI.

Absatz 3 verfügt für den Fall, daß es Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung gibt, die Gründung des Erweiterten Rates.

Absatz 4 bestimmt das Verfahren zur unwiderruflichen Festlegung der Wechselkurse der teilnehmenden Währungen zueinander und zur zukünftigen europäischen Einheitswährung.

Die künftige europäische Einheitswährung tritt erst zu einem noch zu bestimmenden späteren Zeitpunkt in der Endstufe an die Stelle der D-Mark und der anderen Teilnehmerwährungen. Der Umtausch erfolgt dann zu den bereits zu Beginn der Endstufe festgesetzten Umtauschkursen. Mit der Umtauschaktion selbst sind in – ganz im Unterschied zu einer Währungsreform – Änderungen im Realwert von Geldforderungen und -verbindlichkeiten,

Löhnen, Renten usw. nicht verbunden. Sie werden lediglich zu den jeweiligen Umtauschkursen in die neue Einheitswährung umgerechnet. Erst mit ihrer Einführung als Einheitswährung wird diese zum alleinigen gesetzlichen Zahlungsmittel in denjenigen Ländern, die an der Wirtschafts- und Währungsunion voll teilnehmen.

Absatz 5 legt das Verfahren zur Wechselkursfixierung für später hinzutretende Mitgliedstaaten fest.

Artikel 109m

entspricht dem bisherigen Artikel 102a EWG-Vertrag und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur wechselkurspolitischen Zusammenarbeit, bis der Eintritt in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion diese Form der Zusammenarbeit gegenstandslos macht. Auch nach Beginn der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion gilt diese Verpflichtung weiterhin für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt.

Titel VII

Gemeinsame Handelspolitik (Artikel 110 bis 116)

Die Neufassung des bisherigen Kapitels 4 EWG-Vertrag „Die Handelspolitik“ trägt der eigenständigen Rolle der Gemeinsamen Handelspolitik nach dem Ende der Übergangszeit Rechnung. Die Artikel 111, 114 und 116 werden gestrichen. Eine neue Fassung erhalten die Artikel 113 und 115. Artikel 110 bleibt unverändert.

Artikel 113

bleibt in seinem Anwendungsbereich unverändert. Das Artikel-113er-Ausschuß-Verfahren bei der Aushandlung von Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen bleibt erhalten. Hinzu gekommen ist in Absatz 3 die Bezugnahme auf Artikel 228. In Artikel 228 (neu) wird für den gesamten Vertrag das Verfahren für den Abschluß von internationalen Abkommen der Gemeinschaft mit dritten Parteien einheitlich geregelt. Die dort für wichtige Abkommen vorgesehene Beteiligung des Europäischen Parlaments gilt jedoch aus Praktikabilitätsgründen für handelspolitische Abkommen nicht.

Artikel 115

Artikel 115 ist mit der Begründung aufrecht erhalten worden, daß auch nach Herstellung des Binnenmarktes zeitweilig noch unterschiedliche handelspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten existieren und Verlagerungen der Handelsströme zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen können. Auf Antrag soll deshalb die Kommission weiterhin Methoden der Zusammenarbeit empfehlen oder die Mitgliedstaaten zu notwendigen Schutzmaßnahmen ermächtigen können. Die Bundesregierung vertraut darauf, daß die Kommission bei Prüfung solcher Anträge im Hinblick auf die Erfordernisse des Binnenmarktes und den Abbau der Grenzkontrollen einen besonders strengen Maßstab anlegen wird.

Titel VIII

Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (Artikel 117 bis 127)

Die Überschrift des Titels wurde neugefaßt und trägt damit den erweiterten Zuständigkeiten der Gemeinschaft insbe-

sondere im Bildungsbereich Rechnung. In der Sozialpolitik gilt der gemeinschaftliche Besitzstand weiter, dessen Fortentwicklung im Rahmen der bisherigen Regelungen möglich ist. Darüber hinaus stehen elf Mitgliedstaaten erweiterte Handlungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Sozialpolitik zu. Dies ermöglicht ein gemeinsames Protokoll aller Mitgliedstaaten zu dem Vertrag, dem ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten, ausgenommen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, beigefügt ist.

Kapitel 1

Sozialvorschriften (Artikel 117 bis 122)

Diese Bestimmungen sind unverändert; lediglich in Artikel 118a Abs. 2 wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen, da das bisher in Artikel 149 EWG-Vertrag vorgesehene Zusammenarbeitsverfahren jetzt in Artikel 189c geregelt ist.

Ein Protokoll zu Artikel 119, der den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit enthält, dient dem Zweck, den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich dieser Vertragsbestimmung zu präzisieren und dadurch die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vorschrift zu erhöhen. Das Protokoll stellt klar, daß Leistungen aufgrund eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit nicht als Entgelt im Sinne dieser Vorschrift gelten, sofern und soweit sie auf Beschäftigungszeiten vor dem 17. Mai 1990 zurückzuführen sind. Damit werden die Konsequenzen aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1990 in der Rechtssache C-262/88 (D.H. Barber / J. Guardian Royal Exchange Assurance Group) gezogen und die Rechtsunsicherheit über den Umfang der Rückwirkung beseitigt. Die im letzten Halbsatz des Protokolls getroffene Einschränkung zugunsten derjenigen Arbeitnehmer oder deren anspruchsberechtigten Angehörigen, die ihren Anspruch bereits vor dem Zeitpunkt des Erlasses des Urteils anhängig gemacht haben, beruht auf einer Formulierung im Tenor dieses Urteils.

In einer der Schlußakte beigefügten Erklärung wird die Bedeutung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Stiftungen herausgestellt. Die Erklärung wird der Rolle gerecht, die die Wohlfahrtsverbände und die Stiftungen in Deutschland spielen.

Protokoll über die Sozialpolitik

In dem Protokoll sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, daß elf Mitgliedstaaten, d. h. die Zwölf mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, die über die weitergeltenden Bestimmungen zur Sozialpolitik (Artikel 117ff. EG-Vertrag) hinausgehen wollen, ermächtigt werden, die Organe, Verfahren und Mechanismen des EG-Vertrags in Anspruch zu nehmen, um insbesondere sozialpolitische Richtlinien zu verabschieden. Die Rechtsakte, an deren Beratung und Verabschiedung im Rat das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt, gelten in diesem Mitgliedstaat nicht; ihre finanziellen Auswirkungen gehen nicht zu seinen Lasten. Soweit im Rat mit qualifizierter Mehrheit entschieden wird, sind 44 von 66 gewichteten Stimmen (sonst 54 von 76 Stimmen) erforderlich.

Abkommen über die Sozialpolitik

Die elf Mitgliedstaaten verständigen sich auf eine Ausweitung der sozialpolitischen Ziele und Maßnahmen und auf Erleichterungen in der Beschlußfassung in bestimmten Bereichen, während andere Bereiche auch unter den Elf in Einstimmigkeit bleiben. Die Regelungen des Abkommens gehen über die geltenden Sozialbestimmungen der Artikel 117 ff. EG-Vertrag und die bisher grundsätzlich einzelstaatliche Sozialpolitik hinaus und stellen damit einen qualitativen Schritt voran dar. Die auf der Grundlage des Protokolls und dieses Abkommens verabschiedeten Richtlinien haben die gleiche Wirkung wie Gemeinschaftsrecht.

Artikel 1 beschreibt die sozialpolitischen Ziele und legt die Grundsätze der Sozialpolitik fest. Dabei ist hervorzuheben, daß Artikel 1 insoweit über Artikel 117 hinausgeht, als auch die soziale Sicherung, der soziale Dialog, die Beschäftigungspolitik und die Bekämpfung von Ausgrenzungen als Ziele genannt werden. Die Maßnahmen haben den einzelstaatlichen Gepflogenheiten und der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft Rechnung zu tragen.

Artikel 2 sieht – zur Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten – den Erlaß von Richtlinien als Mindestvorschriften vor und regelt, in welchen Fällen im Rat mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig beschlossen werden kann. Mit qualifizierter Mehrheit kann über den Arbeitsschutz (Artikel 118a EG-Vertrag) hinaus nunmehr auch über die Arbeitsbedingungen, Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz sowie die berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen entschieden werden (Absatz 1). Einstimmigkeit gilt weiter für soziale Sicherheit, Kündigungsschutz, Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen einschließlich der Mitbestimmung, Beschäftigungsbedingungen von Drittstaatsangehörigen sowie finanzielle Beiträge zur Arbeitsförderung (Absatz 3). Das Europäische Parlament ist, soweit der Rat mit Mehrheit entscheidet, im Kooperationsverfahren beteiligt, im übrigen im Wege der Anhörung wie auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Absatz 5 erlaubt den Mitgliedsstaaten wie nach Artikel 118a Abs. 3 EG-Vertrag weiterreichende einzelstaatliche Vorschriften für einen stärkeren Schutz vorzusehen.

Absatz 6 bestimmt, daß Artikel 2 nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht und das Arbeitskampfrecht gilt, so daß insoweit keine Handlungsermächtigung im Rahmen des Abkommens besteht.

Artikel 3 und Artikel 4 regeln den sozialen Dialog; sie gehen über Artikel 118b EG-Vertrag erheblich hinaus. Die Bestimmungen dieser beiden Artikel sowie Artikel 2 Abs. 4 (Übertragung der Durchführung von Richtlinien an die Sozialpartner) beruhen auf einer Einigung der europäischen Sozialpartner, die Eingang in das Abkommen gefunden hat. Sie sehen eine umfangreiche Beteiligung der Sozialpartner bei der Rechtsetzung und eine Stärkung ihrer Autonomie in einer Weise vor, wie sie unseren nationalen Traditionen entspricht. Die Kommission soll die Sozialpartner vor der Vorlage von Vorschlägen konsultieren.

Die getroffenen Vereinbarungen können entweder von den Sozialpartnern je nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten oder auf Antrag der Sozialpartner durch Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission umgesetzt werden. Hierbei wird im Rat je nach Regelungsmaterie mit qualifizierter Mehrheit oder mit Einstimmigkeit abgestimmt.

Nach Artikel 5 soll die Kommission die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten in der Sozialpolitik fördern.

Artikel 6 regelt die Gleichheit des Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit, Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich Artikel 119 EG-Vertrag. Nach Absatz 3 stehen einzelstaatliche frauenspezifische Maßnahmen, die dem Ausgleich bestehender Benachteiligungen von Frauen dienen, dem Grundsatz gleichen Entgelts nicht entgegen. Dies ist eine Klarstellung, daß besondere Maßnahmen zugunsten der materiellen Gleichheit der Frauen, d. h. nicht nur im Sinne einer formellen Gleichheit, zulässig sind. Die Regelung sieht vor, daß Frauenförderungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung oder zum Ausgleich von beruflichen Benachteiligungen ergriffen werden können. In diesem Zusammenhang ist auch die Festschreibung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und der Gleichbehandlung am Arbeitsplatz zu nennen (Artikel 2 Abs. 1), die über die Römischen Verträge hinausgeht.

Artikel 7 sieht einen jährlichen Bericht der Kommission über die Entwicklungen in der Sozialpolitik und – hierin über Artikel 122 EG-Vertrag hinausgehend – über die demographische Lage vor. Damit wird nunmehr auch die besondere Bedeutung der Familienpolitik und der Seniorenpolitik für die Verbesserung der Situation der Familie und der älteren Menschen betont.

Kapitel 2

Der Europäische Sozialfonds
(Artikel 123 bis 125)

Die Vorschriften über Aufgaben und Verfahren des Europäischen Sozialfonds werden im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie denen über die Industrie angepaßt.

Artikel 123

enthält als zusätzliche Zielsetzung für den Europäischen Sozialfonds die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern. Fördermöglichkeiten zu diesen Bereichen bestehen auch bisher schon vor allem in den Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung besonders schwer betroffen sind (sogenannte Ziel-2-Gebiete).

Jedoch hebt die neue Formulierung hervor, daß der Europäische Sozialfonds auf eine präventive Arbeitsmarktpolitik auch durch berufsbildungspolitische Maßnahmen zur Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme ausgerichtet ist. Dies entspricht der in Artikel 127 Abs. 2, 1. Anstrich genannten Zielsetzung.

Die Ziele des Europäischen Sozialfonds gemäß Artikel 123 müssen bei der Ausgestaltung der Strukturfonds gemäß Artikel 130d beachtet werden.

Artikel 125

bestimmt, daß sich das Verfahren für die den Europäischen Sozialfonds betreffenden Durchführungsbeschlüsse nach dem Zusammenarbeitsverfahren des Artikel 189c richtet, wobei der Wirtschafts- und Sozialausschuß anzuhören ist. Damit wird hier auch das Europäische Parlament in zwei Lesungen beteiligt, das nach dem bisherigen Artikel 127 nur angehört wurde.

Artikel 125 EWG-Vertrag (alt) und Artikel 126 EWG-Vertrag (alt) werden als obsolet gestrichen.

Kapitel 3

Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (Artikel 126 und 127)

Die Aktivitäten der Gemeinschaft haben im Bildungsbereich seit Mitte der 70er Jahre zunehmend an Bedeutung und Umfang zugenommen.

Der auf die berufliche Bildung beschränkte Artikel 128 des geltenden EWG-Vertrags im Kapitel über den Europäischen Sozialfonds verlieh der Gemeinschaft die Befugnis, „allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung“ aufzustellen. Auf der Grundlage dieser rechtlich unbestimmten Formulierung und einer extensiven Auslegung durch den EuGH beschloß der Rat „Förderungsmaßnahmen“ in der Form von Aktionsprogrammen, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, den Austausch und Innovationen in der beruflichen Bildung beinhalten. Mangels anderweitiger Regelung wurde mit einfacher Mehrheit abgestimmt, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und – obwohl in Artikel 128 nicht vorgesehen – das Europäische Parlament waren im Wege der Anhörung beteiligt. Im Bereich der allgemeinen Bildung fand eine Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten seit 1976 nach der sog. „gemischten Formel“ statt („Der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen“). Der Anwendungsbereich des Artikel 128 wurde vom EuGH auch auf das Hochschulstudium erstreckt.

Jugendprogramme wurden bislang – mangels anderweitiger Rechtsgrundlage – auf Artikel 235 gestützt.

Der neue Vertrag enthält nunmehr Bestimmungen zur allgemeinen Bildung und Jugend (Artikel 126) sowie zur beruflichen Bildung (Artikel 127). In diesen Bereichen und darüber hinaus in der Kultur stellt der Vertrag die Gemeinschaftszuständigkeiten auf eine klare Rechtsgrundlage. In allen drei Bereichen kann die Gemeinschaft nur ergänzend neben den Mitgliedstaaten tätig werden, und sie erhält ausdrücklich keine Befugnis, Harmonisierungsvorschriften zu erlassen.

Artikel 126

gibt der Gemeinschaft erstmals ausdrücklich Kompetenzen im Bereich der allgemeinen Bildung. Die Hochschulen sind in Artikel 126 einbezogen.

Absatz 1 umschreibt den globalen Handlungsrahmen der Gemeinschaft. Der bereits vom EuGH in seiner Rechtsprechung bestätigte Grundsatz der Verantwortung der Mit-

gliedstaaten für Inhalt und Organisation des Bildungswesens wird vertraglich fixiert. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip werden der Gemeinschaft nur ergänzende und unterstützende Tätigkeiten eingeräumt.

Absatz 2 enthält eine abschließende Beschreibung der einzelnen Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft. Besondere Bedeutung kommt dabei der Förderung der Mobilität sowie der akademischen Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten zu, wie sie auch bereits Bestandteil des ERASMUS-Programms sind. Erstmals ist auch der Austausch von Schülern möglich.

Wichtig ist, daß der Gemeinschaft nur eine Kompetenz zur Förderung, nicht aber zur Regelung übertragen wird. Für die Initiierung neuer bzw. den Ausbau vorhandener Jugendaustauschprogramme wie „Jugend für Europa“ steht im 5. Anstrich jetzt eine spezielle Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung.

Für die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen gem. Absatz 3 wird die Rolle des Europarats hervorgehoben.

Absatz 4 nennt als mögliche Handlungsformen der Gemeinschaft Fördermaßnahmen und Empfehlungen. Der Begriff der „Fördermaßnahmen“ ist vertraglich nicht definiert. Im Einklang mit der bisherigen Praxis sind hierunter Aktionsprogramme der Gemeinschaft wie z.B. ERASMUS, COMETT, LINGUA zu fassen. Sie werden künftig mit qualifizierter Mehrheit nach dem Kodifizierungsverfahren gem. Art. 189b beschlossen. Neben dem Wirtschafts- und Sozialausschuß ist der neugeschaffene Regionalausschuß anzuhören. Auf diese Weise ist die Beteiligung der Länder an der Willensbildung verstärkt worden.

Artikel 127

stellt eine Fortentwicklung des bisherigen Artikels 128 EWG-Vertrag dar. Die Gemeinschaft erhält die Kompetenz zur Durchführung einer Politik der beruflichen Bildung, die unter strikter Wahrung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung deren Politik lediglich unterstützen und ergänzen darf.

Auch in Artikel 127 Abs. 2 ist die Tätigkeitsbeschreibung abschließend. Sie enthält neben der Förderung von Mobilität, Zusammenarbeit und Informationsaustausch als weitere Aufgaben insbesondere die Verbesserung der beruflichen Bildung, um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse zu erleichtern. Die letztgenannte Aufgabe stimmt mit der jetzt erweiterten Zielsetzung des Europäischen Sozialfonds gemäß Artikel 123 EWG-Vertrag überein.

Gemäß Absatz 4 hat der Rat die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen. In erster Linie werden Aktionsprogramme aus dem Bereich der Berufsbildung darunter fallen. Daneben sind Empfehlungen möglich. Durch das Verbot der Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten z. B. hinsichtlich der Ordnung des Berufsbildungswesens wird der Anwendungsbereich sonstiger Maßnahmen erheblich eingeschränkt. Die Maßnahmen werden nach dem Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Parlament vom Rat mit qualifizierter Mehrheit beschlossen. Die Sozialpartner sind durch Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses einbezogen. Das Beschlußverfahren sieht eine Anhörung des Regionalausschusses nicht vor; dieser kann jedoch gemäß Artikel 198c aus eigener Initiative eine Stellungnahme abgeben.

Titel IX
Kultur
(Artikel 128)

Mit diesem Artikel wird erstmalig eine Zuständigkeit der Gemeinschaft begründet, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedstaaten auf bestimmten Gebieten zu fördern. Damit wird für Gemeinschaftsaktivitäten eine eigenständige und klare Rechtsgrundlage geschaffen anstelle der bisherigen Förderung auf der Basis von Pilotprojekten oder der Anlehnung an eine Regelkompetenz für wirtschaftliche Tatbestände. Ziel ist die subsidiäre Förderung der kulturellen Zusammenarbeit durch die Gemeinschaft unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt. Darin enthalten ist auch die Förderung des künstlerischen Schaffens im audiovisuellen Bereich, der als integraler Bestandteil der Kultur aufgefaßt wird. Für Beschlüsse gilt das Mitentscheidungsverfahren (Artikel 189b) mit der Besonderheit, daß im Rat Einstimmigkeit erforderlich ist. Das Einstimmigkeitserfordernis und die Beschränkung auf bestimmte Fördermaßnahmen gibt jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, auf konsensfähige Programme hinzuwirken.

Durch die sogenannte Kulturverträglichkeitsklausel in Absatz 4 wird die Gemeinschaft angehalten, bei der Vertragsanwendung in anderen Bereichen etwaige Auswirkungen auf kulturelle Sachverhalte zu berücksichtigen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Ausnahme für Kulturbeliefen vom grundsätzlichen Subventionsverbot in Artikel 92.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden auf der Grundlage des Artikels 128 die kulturelle Zusammenarbeit mit Drittstaaten und insbesondere mit dem Europarat fördern.

Titel X
Gesundheitswesen
(Artikel 129)

Gesundheitspolitik ist auch ohne eine besondere Bestimmung im geltenden EWG-Vertrag zumindest mittelbar (gestützt auf die Artikel 100 und 235 EWG-Vertrag) seit etwa Mitte der siebziger Jahre ein fester Bestandteil der Politik der Gemeinschaft. Mit der Aufnahme eines eigenen Titels „Gesundheitswesen“ wird die Gesundheitspolitik auf eine eigene Rechtsgrundlage gestellt. Die Beachtung von gesundheitspolitischen Erfordernissen und Notwendigkeiten auch in anderen Politikbereichen der Gemeinschaft kann stärker als bisher durchgesetzt werden. Gleichzeitig wird dabei dem Bedürfnis nach Verbesserung der Gestaltungsmöglichkeiten nationaler Gesundheitspolitik durch Zusammenarbeit und Unterstützung auf EG-Ebene Rechnung getragen, wie sie bereits in der Vergangenheit durch Programme wie „Europa gegen Krebs“ und „Europa gegen AIDS“ erfolgte.

Artikel 129

enthält die Ziele und Grundsätze gemeinschaftlicher Gesundheitspolitik. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die vorrangige Verantwortung der Mitgliedstaaten nicht berührt wird. Die Tätigkeit der Gemeinschaft erstreckt sich auch nicht auf Leistungen der sozialen Sicherheit. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation und Finanzierung des Gesundheitsversorgungssystems

bleibt unberührt. Mit der Ausrichtung der Gemeinschaftstätigkeit auf die Verhütung von Krankheiten – die Drogenabhängigkeit wird besonders erwähnt – erfolgt die notwendige Abgrenzung gegenüber Maßnahmen der kurativen Behandlung. Die Betonung der Ursachenforschung erfordert eine enge Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Forschungsprogrammen der Gemeinschaft, bedeutet jedoch keine Eingrenzung; die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitswesen und Forschung beinhaltet alle Fragestellungen, zu denen die Gesundheitsforschung durch Information, Analyse und Bewertung einen Beitrag leisten kann.

Durch die Absätze 2 und 3 wird die Subsidiarität der Gemeinschaftszuständigkeit hervorgehoben und klargestellt, daß die Mitgliedstaaten auch weiterhin unmittelbar zusammenarbeiten, wobei der Kommission eine fördernde Rolle zukommt. Dabei sollen auch die Inhalte der Programme der für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen, wie z. B. der Weltgesundheitsorganisation („Gesundheit für alle“ und „Ottawa Charta“), berücksichtigt werden.

Absatz 4 bestimmt das Verfahren der Beschlußfassung (Mitentscheidung) und die zur Erreichung der Ziele zur Verfügung stehenden Instrumente, nämlich Fördermaßnahmen und Empfehlungen. Dem Subsidiaritätsprinzip entspricht auch die Beteiligung des Ausschusses der Regionen.

Titel XI
Verbraucherschutz
(Artikel 129a)

Nach der bisherigen Rechtslage mußte die Kommission bei ihren Vorschlägen zur Verwirklichung des Binnenmarktes von „einem hohen Schutzniveau“ für die Verbraucher ausgehen (Artikel 100a Abs. 3 EWG-Vertrag). Damit war festgelegt, daß die Gemeinschaft mit qualifizierter Mehrheit nur dann Verbraucherschutzmaßnahmen erlassen konnte, wenn diese Teil einer für den Binnenmarkt erforderlichen Rechtsharmonisierung waren. Darüber hinausgehende Aktionen zum Verbraucherschutz konnten nur über Artikel 235 mit dem Erfordernis der Einstimmigkeit verabschiedet werden.

Artikel 129a

Mit Artikel 129a wird nunmehr der Verbraucherschutz als eigenständige Kompetenznorm im EWG-Vertrag verankert. Die Norm verweist zunächst auf die im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarktes zu treffenden Maßnahmen. Außerdem können künftig im Mitentscheidungsverfahren spezifische Aktionen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, wirtschaftliche Interessen der Verbraucher und ihrer Information verbindlich für alle Mitgliedstaaten beschlossen werden. Eine Einschränkung erfährt diese Kompetenz dadurch, daß die Gemeinschaftsmaßnahmen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten nur unterstützen und ergänzen sollen. Eine Absenkung des deutschen Verbraucherschutzniveaus steht nicht zu befürchten, da die Mitgliedstaaten ausdrücklich Maßnahmen mit einem höheren Verbraucherschutzniveau erlassen bzw. beibehalten dürfen.

Titel XII

Transeuropäische Netze
(Artikel 129b bis 129d)

Im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes werden der Gemeinschaft Befugnisse zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Infrastruktur eingeräumt.

Artikel 129b

führt eine neue Gemeinschaftskompetenz im Bereich der transeuropäischen Netze ein. In Absatz 1 wird die Tätigkeit der Gemeinschaft auf die Gebiete Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur beschränkt.

Absatz 2 formuliert als Ziel den Verbund und die Erhöhung der grenzüberschreitenden Nutzungsmöglichkeiten nationaler Infrastrukturnetze (Interoperabilität).

Artikel 129c

bestimmt in Absatz 1 als Instrumente der Gemeinschaft Leitlinien, die Prioritäten und Vorhaben von gemeinsamem Interesse festlegen sollen sowie notwendige Aktionen zur Gewährleistung der Interoperabilität, insbesondere auf dem Gebiet der Harmonisierung technischer Normen.

Gemäß Absatz 2 kann die Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten finanzierte Maßnahmen von gemeinsamem Interesse durch Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüsse und darüber hinaus im Verkehrsinfrastrukturbereich über den Kohäsionsfonds nach Artikel 130d finanziell unterstützen.

Artikel 129d

Nach Artikel 129d werden die Leitlinien im Mitentscheidungsverfahren festgelegt. Für diese ist ebenso wie für einzelne Projekte die Billigung des jeweils betroffenen Mitgliedsstaates erforderlich. Die übrigen Maßnahmen werden im Verfahren der Zusammenarbeit erlassen. Der Regionalausschuß muß gehört werden.

Titel XIII

Industrie
(Artikel 130)

Durch diesen neu geschaffenen Artikel werden Gemeinschaft und Mitgliedstaaten darauf verpflichtet (Absatz 1), bei ihren Maßnahmen den Erfordernissen für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wird durch den Verweis auf ein System offener und wettbewerbsorientierter Märkte ein klarer marktwirtschaftlicher Rahmen vorgegeben. In diesem Rahmen sollen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten auf die Erleichterung der industriellen Strukturanpassung einwirken, die Entwicklung eines günstigen Umfeldes vor allem für die mittelständischen Unternehmen, die Unternehmenskooperation sowie eine bessere Nutzung des Innovations- und Forschungspotentials der Industrie fördern.

Absatz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Maßnahmen zu gegenseitiger Konsultation und – erforderlichenfalls – Koordination, wobei der Kommission ein Initiativrecht zukommt.

Absatz 3 verweist die Gemeinschaft bei ihren industriepolitischen Aktivitäten in erster Linie auf die bereits bestehenden, an anderer Stelle des Vertrags begründeten Kompe-

tenzen. Darüber hinaus können spezifische Maßnahmen ergriffen werden, die allerdings an das Erfordernis der Einstimmigkeit im Rat gebunden sind; außerdem müssen diese Maßnahmen in einem subsidiären Verhältnis zu den in den Mitgliedstaaten betriebenen Politiken stehen. Eine wichtige Qualifizierung dieser Kompetenz stellt der Ausschluß wettbewerbsverzerrender Gemeinschaftsmaßnahmen dar, wodurch marktwidrige Aktionen und Subventionsprogramme ausgeschlossen werden.

Titel XIV

Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
(Artikel 130a bis 130e)

Die 1986 mit der Einheitlichen Europäischen Akte in den Vertrag aufgenommenen Bestimmungen zur Förderung benachteiligter Regionen mit dem Ziel der Herstellung eines homogenen Wirtschaftsraums werden ausgebaut.

Artikel 130a

bestätigt das Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft und insbesondere der Entwicklung der am stärksten benachteiligten Gebiete.

Artikel 130b

Künftig kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig spezifische Aktionen auch außerhalb der bestehenden Strukturfonds beschließen, falls diese sich als erforderlich erweisen. Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen sind zu hören. Nach Artikel 130b wird die Kommission alle drei Jahre dem Parlament, Rat, Wirtschafts- und Sozialausschuß und Ausschuß der Regionen einen Bericht über die erreichten Kohäsionsfortschritte vorlegen.

Artikel 130c

behandelt den Regionalfonds. Die Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 130d

Nach dieser Bestimmung legt der Rat nach Zustimmung des Parlaments einstimmig die Aufgaben, Ziele und Organisation der Strukturfonds fest, was auch eine Neuordnung der Fonds beinhalten kann. Darüber hinaus erläßt der Rat die notwendigen allgemeinen Verfahren und Vorschriften über die Koordinierung mit den anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumenten.

Neu aufgenommen wurde die Verpflichtung des Rates, bis zum 31. Dezember 1993 einen Kohäsionsfonds zu errichten zwecks finanzieller Unterstützung von Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastrukturnetze. Nutznießer dieses Fonds sollen nach dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt die Mitgliedstaaten werden, deren BSP pro Kopf weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt (derzeit Spanien, Portugal, Irland, Griechenland). Daneben müssen diese Staaten ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104b genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz vorweisen.

Artikel 130e

Der neu geschaffene Ausschuß der Regionen ist künftig neben dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vor Erlaß von Durchführungsbeschlüssen für den Regionalfonds ebenso wie bei der Festlegung der grundlegenden Bestimmungen für alle Fonds im Rahmen des Artikels 130d anzuhören.

Titel XV

Forschung und technologische Entwicklung
(Artikel 130f bis 130p)

Die Förderung von Forschung und Entwicklung gehörte seit Beginn zu den Aufgaben der Gemeinschaft, zunächst jedoch beschränkt auf die Teilbereiche der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Koordinierung der Forschung für den Bereich der Landwirtschaft.

Mit der Ergänzung des EWG-Vertrags um den Titel „Forschung und technologische Entwicklung“ durch die Einheitliche Europäische Akte von 1986 wurde einer Entwicklung Rechnung getragen, während der sich auch die Gemeinschaft zunehmend mit Fragen der Forschung und technologischen Entwicklung befaßte. Ziel war es, zur Schaffung einer europäischen Technologiegemeinschaft beizutragen, die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaftsorgane durch Präzisierung ihrer Befugnisse, Erweiterung und Verfeinerung ihrer Instrumente und Beschleunigung der Verfahren zu verbessern und dem Europäischen Parlament erweiterte Mitwirkungsrechte zu sichern. Im Hinblick auf diese Ziele konnten in den vergangenen 4½ Jahren wesentliche Fortschritte erreicht werden.

Die Änderung im Titel Forschung und technologische Entwicklung durch den Vertrag über die Europäische Union zielt nunmehr ab auf:

- Erweiterung der Gemeinschaftszuständigkeiten in der Forschung auf alle Maßnahmen, die aufgrund anderer Kapitel des EG-Vertrags für erforderlich gehalten werden;
- Beschlußfassung über das Rahmenprogramm nach dem Verfahren der Mitentscheidung (unter Beibehaltung der Einstimmigkeit im Rat).

Artikel 130f

Absatz 1 erweitert die Gemeinschaftszuständigkeiten in der Forschung über das bisherige Ziel hinaus, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, ausdrücklich auf alle Maßnahmen, die aufgrund anderer Kapitel des EG-Vertrags für erforderlich gehalten werden.

Hierzu gehören Forschungsaktionen, die ohnehin schon seit langem im Rahmen der europäischen Forschungspolitik durchgeführt werden, etwa im Bereich der Energie-, Umwelt- oder der Gesundheitsforschung. Künftig wird es möglich sein, in der gemeinschaftlichen Forschungspolitik über diese Bereiche hinauszugehen. Dennoch bedeutet die Neufassung keine Kompetenzerweiterung auf die Grundlagenforschung im allgemeinen, auch wenn die Hochschulen im Forschungstitel des Vertrags genannt sind; dies war schon bisher der Fall. Nach wie vor legt Artikel 130f als oberstes Ziel die Stärkung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der Industrie

und die Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit fest.

In Absatz 3 wird festgelegt, daß alle Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung einschließlich Demonstrationsvorhaben gemäß den Bestimmungen des Forschungstitels beschlossen und durchgeführt werden müssen, d.h. im Wege des Rahmenprogramms und der spezifischen Programme.

Artikel 130g

ist unverändert geblieben.

Artikel 130h

verdeutlicht die Pflicht der Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, ihre Aktionen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung zu koordinieren, um die Kohärenz der Politiken sicherzustellen.

Artikel 130i

enthält als zweite wesentliche Änderung des Forschungstitels die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens beim Beschluß über das Rahmenprogramm. Das Rahmenprogramm legt wie bisher die wissenschaftlichen und technologischen Ziele sowie die Prioritäten fest und gibt die Grundlinien der Maßnahmen an. Darüber hinaus bestimmt es einen Gesamthöchstbetrag für die Finanzierung und legt die Regeln für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft fest. Hierdurch soll Konflikten zwischen den Organen der Gemeinschaft im Rahmen des Haushaltsverfahrens vorgebeugt werden. Nach Artikel 130i Abs. 4 ist bei der Beschlußfassung über die spezifischen Programme die Anhörung des Europäischen Parlaments vorgesehen (bisher Verfahren der Zusammenarbeit).

Artikel 130j

wurde eingefügt. Er enthält Regeln zur Durchführung des Rahmenprogramms. Die Bestimmungen der bisherigen Artikel 130 k (spezifische Programme) und 130 p (Finanzierung der Programme) sind inhaltlich auf Artikel 130i übertragen worden.

Artikel 130k, 130l, 130m und 130n

enthalten die Bestimmungen der bisherigen Artikel 130l, 130m, 130n und 130o.

Artikel 130o

entspricht im wesentlichen dem bisherigen Artikel 130q und regelt die Beschlußfassung zu den Artikeln 130j, 130k und 130l. Für die Beschlußfassung über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern und internationalen Organisationen nach Artikel 130m ist jetzt ausschließlich Artikel 228 heranzuziehen.

Artikel 130p

Durch den neuen Artikel 130 p wird die Kommission verpflichtet, Parlament und Rat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung und der Verbreitung der Ergebnisse vorzulegen.

Titel XVI
Umwelt
(Artikel 130r bis 130t)

Umweltschutz ist seit Verabschiedung des ersten Umweltaktionsprogramms durch den Rat 1973 ein fester Bestandteil der Politik der Gemeinschaft. Mit der Aufnahme eines Titels Umwelt in den EWG-Vertrag durch die Einheitliche Europäische Akte ist die Umweltpolitik auf eine eigene Rechtsgrundlage gestellt worden. Der Vertrag über die Europäische Union hat die Möglichkeiten für die gemeinschaftliche Umweltpolitik und das Instrumentarium hierfür weiterentwickelt. Das integrationspolitische Gewicht des Umweltschutzes wird durch seine Aufnahme in die Präambel des Vertrags über die Europäische Union und vor allem in den Artikeln 2 und 3 des EG-Vertrags als Ziel und Aufgabe der Gemeinschaft weiter hervorgehoben. Mit der Einführung des Kodifizierungsverfahrens für Teilbereiche der Umweltpolitik (Artikel 100a, Allgemeine Aktionsprogramme) wird die Rolle des Europäischen Parlaments gestärkt. Im Rat wird grundsätzlich die Mehrheitsentscheidung eingeführt, von genau definierten Ausnahmen abgesehen, die in Einstimmigkeit bleiben. Die Erfordernisse des Umweltschutzes sind verstärkt bei Maßnahmen auch in anderen Politikbereichen zu beachten. Ein Kohäsionsfonds u. a. für Umwelt wird eine wichtige Hilfe bei der Verwirklichung fortschrittlicher gemeinschaftlicher Umweltanforderungen auch in den wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten sein. Die Möglichkeit, national strengere Umweltstandards beizubehalten und einzuführen, bleibt unberührt.

Die Kommission verpflichtet sich in einer Konferenzklärung, bei ihren Vorschlägen sowohl Umweltauswirkungen als auch dem Grundsatz des nachhaltigen Wachstums Rechnung zu tragen; die Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesem Erfordernis bei der Durchführung nachzukommen. In einer weiteren Konferenzklärung wird die Gemeinschaft in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des Naturschutzes aufgefordert, bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten aufgrund dieses Titels den spezifischen Erfordernissen des Naturschutzes Rechnung zu tragen.

Artikel 130r

Der Zielkatalog der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ist um die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme erweitert worden (Absatz 1).

Die Verpflichtung der Umweltpolitik der Gemeinschaft auf ein hohes Schutzniveau entspricht der Regelung in Artikel 100a Abs. 3. Dabei sind jedoch die unterschiedlichen Gegebenheiten in einzelnen Regionen der Gemeinschaft zu berücksichtigen (Absatz 2).

Harmonisierungsmaßnahmen können künftig ggf. mit einer Schutzklausel verbunden werden. Bei Regelungen, deren Rechtsgrundlage weder Artikel 100a noch Artikel 130s ist, soll es einzelnen Mitgliedstaaten erlaubt sein, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren unterliegen (Absatz 2).

Artikel 130s

Die Beschlußfassung über Rechtsakte auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird erleichtert: Sie erfolgt grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit im Verfahren der Zusammenarbeit. Ausnahmereiche, für die weiterhin eine einstimmige Beschlußfassung erforderlich ist, sind in Absatz 2 aufgezählt.

mige Beschlußfassung erforderlich ist, sind in Absatz 2 aufgezählt.

Über allgemeine Aktionsprogramme wird im Mitentscheidungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit im Rat beschlossen (Absatz 3). Auch kann der Rat im Rahmen der Bereiche, für die Einstimmigkeit gilt, festlegen, inwieweit auch dort Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden können (Absatz 2).

Am Prinzip, daß unbeschadet bestimmter Maßnahmen gemeinschaftlicher Art die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der Umweltpolitik Sorge tragen, wird festgehalten (Absatz 4).

Gemäß Absatz 5 kann der Rat unter bestimmten Bedingungen bei der Verabschiedung einer Umweltmaßnahme vorübergehende Ausnahmeregelungen – dies entspricht der bisherigen Praxis – und/oder eine finanzielle Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds vorsehen.

Ausnahmeregelungen, die Spanien und Portugal beim Beitritt für Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen zugestanden worden waren, bleiben bis zum 31. Dezember 1993 mittels einer gesonderten Erklärung aufrechterhalten.

Artikel 130t

Verstärkte nationale Schutzmaßnahmen sind der Kommission zu notifizieren. Damit wird die bisherige Praxis, die Kommission über alle nationalen Schutzmaßnahmen zu unterrichten, kodifiziert.

Titel XVII

Entwicklungszusammenarbeit
(Artikel 130u bis 130y)

Mit dem Titel XVII wird eine Gemeinschaftszuständigkeit für die Entwicklungszusammenarbeit begründet. Sie entspricht der weltweiten Verantwortung der Gemeinschaft. Bisher beruht die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft auf den Artikeln 238 (Assoziierungsabkommen mit dritten Staaten und Organisationen) und 235 (Erlaß von Vorschriften für unvorhergesehene Fälle). Die bestehenden Sonderregelungen für die AKP-Staaten bleiben bestehen.

Artikel 130u

Absatz 1 regelt das Verhältnis zwischen nationalen Entwicklungspolitiken und gemeinschaftlicher Entwicklungspolitik und definiert deren wichtigste Ziele. Danach stellt die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft eine Ergänzung der entsprechenden Politiken der Mitgliedstaaten dar.

Dies bedeutet, daß künftig verstärkt auf Komplementarität zwischen gemeinschaftlicher Entwicklungspolitik und den Entwicklungspolitiken der Mitgliedstaaten zu achten ist.

Als wesentliche Ziele der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik werden die nachhaltige, d. h. dauerhafte und selbsttragende wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer und hier insbesondere der ärmeren und ärmsten Entwicklungsländer, eine harmonische und schrittweise Eingliederung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft sowie die Bekämpfung der Armut genannt. Diese drei Ziele werden künftig der Maßstab für die Schaf-

fung eines gemeinschaftsspezifischen entwicklungspolitischen Profils sein.

Absatz 2 greift den in den Lomé-Abkommen entwickelten Grundsatz auf, daß Entwicklungszusammenarbeit dazu beitragen muß, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu festigen.

Absatz 3 verknüpft die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Zusagen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen.

Artikel 130v

stellt eine Neuerung dar, weil die Gemeinschaft bei ihren Entscheidungen in anderen Politikbereichen, die die Entwicklungsländer berühren können, die Einhaltung der Ziele der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik berücksichtigen muß.

Artikel 130w

Gemäß Absatz 1 erläßt der Rat die entwicklungspolitischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament. Die Möglichkeit von Mehrjahresprogrammen entspricht der bisherigen Praxis der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik (Lomé-Abkommen, Mittelmeerprotokolle), die aufgrund der damit verbundenen Berechenbarkeit und besseren Planbarkeit entwicklungspolitisch besonders begrüßenswert ist.

In Absatz 2 wird der Europäischen Investitionsbank ein Mandat zur Mitwirkung erteilt. Für ein Tätigwerden der Bank gilt jedoch, wie in anderen Fällen, die Satzung der EIB, auch was den regionalen Bereich ihrer Tätigkeit angeht.

Absatz 3 nimmt die Lomé-Abkommen aus den Bestimmungen dieses Artikels heraus mit dem Ergebnis, daß diese Abkommen mit den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks weiterhin auf der Grundlage von Artikel 238 abgeschlossen werden.

Die zu dem Artikel abgegebene Erklärung, daß der Europäische Entwicklungsfonds weiterhin durch einzelstaatliche Beiträge finanziert wird, ist Teil des Gesamtkompromisses, schließt aber nach Auffassung der Bundesregierung nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt den Europäischen Entwicklungsfonds in den Gemeinschaftshaushalt einzubeziehen, wenn dies von allen Mitgliedern der Gemeinschaft mitgetragen wird.

Artikel 130x

Absatz 1 begründet eine Koordinierungspflicht für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik. Das schließt die Abstimmung der Hilfsprogramme ein und erstreckt sich auch auf internationale Organisationen und internationale Konferenzen. Über die Koordinierung hinaus können gemeinsame Maßnahmen ergriffen werden. Wo nötig, tragen die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Gemeinschaftshilfeprogrammen bei.

Absatz 2 überträgt der Kommission ein Initiativrecht für diese Koordinierung.

Dieser Artikel ist eine operativ zentrale Aussage für die künftige Ausgestaltung einer komplementären, am gegenseitigen Vorteil orientierten, arbeitsteilig vorgehenden und auf Effizienzsteigerung und Synergieeffekte bedachten

Entwicklungspolitik aus dem Raum der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 130y

regelt das Verhältnis von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten mit Drittländern und internationalen Organisationen und den Abschluß entsprechender Abkommen gemäß Artikel 228.

Fünfter Teil

Die Organe der Gemeinschaft (Artikel 137 bis 209a)

Titel I

Vorschriften über die Organe (Artikel 137 bis 198e)

Die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union stärken in erster Linie die Rolle des Europäischen Parlaments, aber auch Rat und Kommission erhalten einen erheblichen Kompetenzzuwachs. Weitere wichtige Punkte dieses Titels betreffen die Anpassung der Amtsperiode der Kommission an die Wahlperiode des Europäischen Parlaments, die Einsetzung eines beratenden Regionalausschusses und die Aufwertung des Europäischen Rechnungshofes zu einem Organ.

Die gesteigerte Rolle des Parlaments kommt in mehrfacher Beziehung zum Ausdruck: In der Rechtsetzung wird das Parlament durch die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens entscheidend aufgewertet. Ohne die Zustimmung des Parlaments können Kommissionspräsident und Kommission nicht ernannt werden. Das Parlament erhält das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. In den Außenbeziehungen der Gemeinschaft übertrifft das Mitspracherecht des Parlaments die Rechte mancher nationaler Parlamente: Assoziierungs- und Beitrittsabkommen sowie wichtige internationale Abkommen der Gemeinschaft unterliegen dem Zustimmungsrecht des Parlaments. Der Anwendungsbereich des bisher schon bestehenden Verfahrens der Zusammenarbeit wird ausgeweitet. Fälle der Anhörung werden neu eingeführt.

Hervorzuheben ist die Stärkung der Rolle des Parlaments in der Rechtsetzung. Neben der Ausweitung der bisherigen Beteiligungsformen – Anhörung, Verfahren der Zusammenarbeit, Zustimmungsverfahren – tritt als neue Form die Mitentscheidung. Dieses Verfahren (Artikel 189b) baut auf dem bestehenden Verfahren der Zusammenarbeit (Artikel 189c) auf, führt aber in zwei wesentlichen Elementen darüber hinaus: Es ist ein Vermittlungsverfahren vorgesehen, das bei unterschiedlichen Standpunkten von Rat und Parlament für eine Einigung über den Entwurf eines Rechtsakts sorgen soll. Scheitert der Vermittlungsversuch, dann liegt das letzte Wort nicht mehr stets beim Rat: Gegen den Willen des Parlaments kann kein Rechtsakt zustande kommen. Obwohl das neue Verfahren noch keine volle Gleichstellung zwischen Rat und Parlament vorsieht, bedeutet es eine entscheidende Stärkung der Rechte des Parlaments.

Der Vertrag sieht einen breiten Anwendungsbereich für das Mitentscheidungsverfahren vor: Es kommt bei den Vorschriften zur Vollendung des Binnenmarktes zum Tragen (Freizügigkeit: Artikel 49; Niederlassungsrecht: Artikel 54 Abs. 2; Artikel 56 Abs. 2; Artikel 57 Abs. 1 und

Abs. 2 Satz 3; Dienstleistungen: Artikel 66; Rechtsangleichung: Artikel 100a Abs. 1, 100b), bei Forschung und Technologie (Artikel 130i), Umwelt (Artikel 130s), Bildung (Artikel 126), Kultur (Artikel 128), Gesundheitswesen (Artikel 129), Verbraucherschutz (Artikel 129a) und transeuropäische Netze (Artikel 129d).

Als zusätzliche Anwendungsbereiche des Verfahrens der Zusammenarbeit sieht der Vertrag folgende Bestimmungen vor: Verkehrspolitik (Artikel 75), Wirtschafts- und Währungspolitik (multilaterale Überwachung: Artikel 103 Abs. 5; Zugang zu Finanzinstitutionen: Artikel 104a; Verbot der Kreditfinanzierung: Artikel 104b Abs. 2; Umlauf von Münzen: Artikel 105a Abs. 2), Europäischer Sozialfonds (Artikel 125), berufliche Bildung (Artikel 127), transeuropäische Netze (Artikel 129d, soweit nicht Mitentscheidung), Umwelt (Artikel 130s, soweit nicht Mitentscheidung) und Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 130w).

Auch der Anwendungsbereich des Zustimmungsverfahrens wird ausgedehnt: Über die bereits jetzt unter dieses Verfahren fallenden Beitritte (Artikel O) und Assoziationen (Artikel 238 i.V.m. Artikel 228) hinaus ist künftig die Zustimmung des Parlaments auch erforderlich für das Zustandekommen wichtiger internationaler Abkommen der Gemeinschaft (Artikel 228 Abs. 3), für die Festlegung eines einheitlichen Wahlverfahrens zum Europäischen Parlament (Artikel 138 Abs. 3), Erleichterungen des Aufenthaltsrechts (Artikel 8a Abs. 2), Änderungen bestimmter Artikel der Satzung des EZSB (Artikel 106 Abs. 5), die Übertragung von Aufgaben der Kreditaufsicht auf die EZB (Artikel 105 Abs. 6), die Koordinierung der Strukturfonds und die Errichtung des Kohäsionsfonds (Artikel 130d).

Die Bereiche, in denen das Europäische Parlament angehört wird, erstrecken sich künftig u. a. auch auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Konsultationen über Grundsätze, Artikel J. 7) sowie grundsätzliche Aspekte der Innen- und Justizpolitik (Artikel K. 6).

Kapitel 1

Die Organe

Den bisherigen vier Abschnitten dieses Kapitels über das Parlament, den Rat, die Kommission und den Gerichtshof wird ein fünfter Abschnitt über den zum Organ aufgewerteten Europäischen Rechnungshof hinzugefügt.

Die Organe der Gemeinschaft sind auch Gegenstand mehrerer Konferenzklärungen.

Die Bedeutung einer größeren Beteiligung der einzelstaatlichen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union wird in einer Erklärung betont. Darin wird angeregt, den Informationsaustausch zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament zu verstärken und regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Abgeordneten gleicher Interessenausrichtung, d. h. vornehmlich auf der Ebene der Ausschüsse, abzuhalten. Den Regierungen der Mitgliedstaaten wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß ihren Parlamenten Gesetzgebungsvorschläge der Kommission rechtzeitig zur Verfügung stehen.

In einer weiteren Erklärung werden das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente ersucht, erforderlichenfalls als Konferenz der Parlamente zusammenzutreten. Diese Konferenz soll zu den allgemeinen Leitlinien der Europäischen Union gehört werden. Eine Institutionalisierung der Konferenz der Parlamente, die zu einer Schwä-

chung des Europäischen Parlaments führen könnte, ist vermieden worden.

Mit der Frage der Zahl der Mitglieder der Kommission und des Europäischen Parlaments beschäftigt sich eine weitere Erklärung. Ende 1992 soll diese Frage einvernehmlich geprüft worden sein, mit dem Ziel, rechtzeitig vor der nächsten Direktwahl des Parlaments 1994 eine Regelung zu treffen. Die Beschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gefaßt werden, die Gesamtmitgliederzahl des Europäischen Parlaments in einer erweiterten Gemeinschaft festzulegen. Die Bundesregierung wird sich mit Nachdruck für die Zuerkennung zusätzlicher Abgeordnetensitze für die Bevölkerung in den neuen Bundesländern, die derzeit im Parlament durch Beobachter vertreten ist, im Rahmen des angestrebten Gesamtkonzepts einsetzen.

Abschnitt 1

Das Europäische Parlament (Artikel 137 bis 144)

Artikel 137

Die erfolgte redaktionelle Änderung wurde durch die Ausweitung der Befugnisse des Parlaments erforderlich.

Artikel 138

sieht in seinem geänderten Absatz 3 vor, daß die vom Rat zu erlassenden Bestimmungen für das einheitliche Wahlverfahren zum Europäischen Parlament der Zustimmung des Parlaments bedürfen. In diesem Bereich hat das Parlament also nicht nur wie bisher das ausschließliche Initiativrecht, sondern jetzt auch ein Zustimmungsrecht.

Artikel 138a

ist neu eingefügt und enthält eine Aussage zur Rolle politischer Parteien auf europäischer Ebene als Faktor der Integration in der Union. Die Bestimmung bleibt hinter der innerstaatlichen Parteienregelung des Artikel 21 des Grundgesetzes zurück, ist aber ein wichtiger Ansatz zur institutionellen Verankerung der Parteien in den Gemeinschaftsverträgen.

Artikel 138b

wurde eingefügt. Absatz 1 zählt die verschiedenen Verfahren auf, mit denen das Parlament an der Annahme von Rechtsakten der Gemeinschaft im Wege der Kodezision, Zusammenarbeit, Zustimmung oder der Stellungnahme (d. h. Anhörung) beteiligt ist. Absatz 2 hält die Regelung fest, wonach das Parlament (wie bisher bereits der Rat gemäß Artikel 152) die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen auffordern kann.

Artikel 138c

wurde eingefügt und beinhaltet das Recht des Parlaments, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Dieses Recht ist als Minderheitenrecht ausgestaltet. Der jeweilige Antrag erfordert die Zustimmung von einem Viertel der Mitglieder des Parlaments. Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden in einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen Parlament, Rat und Kommission festgelegt.

Artikel 138d

wurde ebenfalls hinzugefügt. Er kodifiziert das Petitionsrecht der Unionsbürger sowie anderer natürlicher und juristischer Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Union. Das Recht umfaßt auch die Möglichkeit der Sammelpetition.

Artikel 138e

enthält die Bestimmungen über das neu geschaffene Amt eines Bürgerbeauftragten, den das Europäische Parlament zu ernennen hat. Er nimmt Beschwerden über Mißstände bei den Gemeinschaftsinstitutionen entgegen. Der Bürgerbeauftragte übt sein Amt unabhängig aus. Er legt dem Europäischen Parlament und den betreffenden Institutionen einen Bericht vor und unterrichtet den Beschwerdeführer. Die Einzelheiten seiner Tätigkeit bedürfen noch der Festlegung durch das Parlament.

Artikel 144

Die Ergänzung von Absatz 2 wird aufgrund der Anpassung der Amtsperioden von Europäischem Parlament und Kommission erforderlich (s. dazu Artikel 158).

Abschnitt 2

Der Rat

(Artikel 145 bis 154)

Der Rat ist zentrales Entscheidungsgremium der Gemeinschaft und der Union insgesamt. Aufgrund der Vorgabe des einheitlichen institutionellen Rahmens entfallen für den Bereich der Union die bisherigen Mischformen („Der Rat und die im Rat vereinigten Minister . . .“). Es gilt einheitlich die Bezeichnung Rat, was jetzt schon Praxis bei den Tagungen der Außenminister ist, die sich durchweg nebeneinander mit Gemeinschaftsmaterien und Themen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit befassen. Die der Mehrheitsentscheidung eröffneten zusätzlichen Bereiche steigern die Effizienz des Rates: Dies gilt für Teilbereiche der Umweltpolitik und für die neu in den Vertrag aufgenommenen Kompetenzen in der Währungspolitik, der allgemeinen Bildung, dem Gesundheitswesen, dem Verbraucherschutz, den transeuropäischen Netzen und der Entwicklungspolitik.

Artikel 146

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung des Artikels 146 Abs. 1, wonach die Mitgliedstaaten im Rat durch Mitglieder der Zentralregierungen vertreten werden, wird mit der Neufassung dieses Artikels den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, sich auch durch einen Regionalminister vertreten zu lassen. Dieser muß befugt sein, für die Regierung des Mitgliedsstaates insgesamt verbindlich zu handeln. Die Neufassung kommt den Wünschen der Länder entgegen. Zur Umsetzung dieser Bestimmung bedarf es einer innerstaatlichen Regelung.

Artikel 147

übernimmt den Wortlaut von Artikel 3 des Fusionsvertrags.

Artikel 149

geht im neuen Artikel 189c (s. u.) auf. Mit der Änderung des Standortes des Kooperationsverfahrens im Vertrag

und der Einordnung in das Kapitel „Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe“, soll die Stärkung der Rolle des Parlaments unterstrichen werden. In dieses Kapitel wurde auch das neu eingeführte Kodezisionsverfahren aufgenommen werden.

Artikel 151

Im eingeschobenen Absatz 2 werden das Generalsekretariat und der Generalsekretär des Rates im Vertrag selbst erwähnt und hiermit politisch aufgewertet. Aufgrund des einheitlichen institutionellen Rahmens der Europäischen Union übernimmt das Ratssekretariat auch Arbeiten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Innen- und Justizpolitik. In einer Konferenzklärung sind die Modalitäten der Zusammenlegung mit dem EPZ-Sekretariat sowie der Arbeitsteilung zwischen dem Ausschuß der Ständigen Vertreter und dem Politischen Komitee einer besonderen Prüfung vorbehalten worden, die bereits im Gang ist.

Artikel 154

übernimmt den Wortlaut von Artikel 6 des Fusionsvertrags

Abschnitt 3

Die Kommission

(Artikel 155 bis 163)

Die Kommission wird in ihren Befugnissen erheblich gestärkt. Die Erweiterung der Gemeinschaftskompetenzen, z. B. in der Währungspolitik und bei den transeuropäischen Netzen, eröffnet dem Initiativrecht der Kommission neue Tätigkeitsfelder; ebenso in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Zusammenarbeit in innen- und justizpolitischen Bereichen, wo die Kommission ein Initiativrecht neben den Mitgliedstaaten erhält. Die Stärkung der Rolle des Parlaments und die Ausdehnung der Mehrheitsentscheidung im Rat wirken sich ebenfalls zugunsten der Kommissionsbefugnisse aus. Ihre Stellung, und speziell diejenige des Kommissionspräsidenten, wird durch das Erfordernis der parlamentarischen Zustimmung zu ihrer Ernennung institutionell stärker.

Die Frage der Neuregelung der Zahl der Kommissare, die sich im Hinblick auf künftige Erweiterungen stellt, wird in einer Erklärung ebenso wie die Zahl der Abgeordneten des Parlaments einer späteren Vereinbarung vorbehalten.

In einer weiteren Erklärung stellt die Konferenz fest, daß die Kommission sich verpflichtet, bei ihren Vorschlägen für Rechtsakte die Kosten und den Nutzen für die Behörden der Mitgliedstaaten und sämtliche Betroffene zu berücksichtigen und ggf. Konsultationen vorzunehmen.

Artikel 156 und 157

übernehmen den Wortlaut der Artikel 18 und 10 des Fusionsvertrags.

Artikel 158

paßt die Dauer der Amtszeit der Kommission (bisher vier Jahre) an die Wahlperiode des Europäischen Parlaments (fünf Jahre) an. Bei der Ernennung des Kommissionspräsidenten wird künftig das Europäische Parlament in einem zweistufigen Verfahren beteiligt:

In der ersten Phase müssen die Mitgliedstaaten vor der Benennung eines Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten das Parlament anhören. An der Nominierung der weiteren Kommissionsmitglieder wird der designierte Kommissionspräsident beteiligt. In der zweiten Phase der endgültigen Ernennung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Kommission, die Sache der Mitgliedstaaten bleibt, wird die Zustimmung des Parlaments erforderlich. Die genannten Regelungen werden erstmals nach den nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament auf die ab 1995 amtierende Kommission angewandt. Das Parlament, das bisher nur die Möglichkeit des Mißtrauensvotums hatte, ist nunmehr auch an der Einsetzung der Kommission maßgeblich beteiligt.

Artikel 159

übernimmt die Bestimmungen des Artikels 12 des Fusionsvertrags, der jedoch im Hinblick auf die Ernennung des Nachfolgers eines im Laufe seiner Amtszeit ausgeschiedenen Kommissionspräsidenten abgeändert wurde. Auch für diesen Fall gilt jetzt das Ernennungsverfahren des Artikels 158, d. h. der Nachfolgekandidat bedarf ebenfalls der Zustimmung durch das Europäische Parlament.

Artikel 161

regelt die Zahl und die Ernennung der Vizepräsidenten. Anstelle von derzeit sechs wird die Kommission in Zukunft nur noch maximal zwei Vizepräsidenten haben, die nicht mehr von den Mitgliedstaaten ernannt werden, sondern die die Kommission selbst aus ihrer Mitte bestimmt.

Artikel 162 und 163

übernehmen inhaltlich die Bestimmungen der Artikel 15, 16 und 17 des Fusionsvertrags.

Abschnitt 4

Der Gerichtshof (Artikel 164 bis 188)

Die Entlastung des Europäischen Gerichtshofs und verbesserte Durchsetzungsmöglichkeiten von Urteilen gegen Mitgliedstaaten sind die wichtigsten Ergebnisse der Konferenz im Bereich der Gerichtsbarkeit.

Artikel 165

dient der Entlastung des Gerichtshofs durch organisatorische Maßnahmen. Künftig kann der Gerichtshof in Kammerbesetzung auch in Rechtssachen entscheiden, die auf Antrag eines Mitgliedstaates oder eines Organs der Gemeinschaft anhängig sind, es sei denn, daß ausdrücklich die Plenarentscheidung verlangt wird.

Artikel 168a

erlaubt in seiner Neufassung die Ausdehnung der Zuständigkeit des Gerichts der 1. Instanz auch auf solche Rechtssachen, die von den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft unterbreitet werden. Ferner wird die Errichtung von Fachkammern durch einfache Änderung der Verfahrensordnung ermöglicht. Für Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 EG-Vertrag bleibt es bei der abschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs.

Artikel 171

wird um einen neuen Absatz 2 erweitert, der erstmals in den EG-Vertrag ein Sanktionsverfahren gegen die Mitgliedstaaten für den Fall einfügt, daß entgegen einem Urteil des Gerichtshofs keine der Vertragsverletzung abhelfenden Maßnahmen ergriffen werden. Bisher ist eine Sanktionsmöglichkeit gegen Mitgliedstaaten im Fall von Vertragsverletzungen in Artikel 88 EGKS-Vertrag vorgesehen. Das Verfahren lehnt sich an die bisherige Praxis des Vertragsverletzungsverfahrens an und sieht nach der ersten, folgenlos gebliebenen Verurteilung durch den EuGH ein erneutes Vertragsverletzungsverfahren vor, in dem der Mitgliedstaat durch die Kommission unter Fristsetzung aufgefordert wird, dem Urteil des EuGH nachzukommen. Hat der Mitgliedstaat nicht innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, kann die Kommission die Sache erneut dem EuGH vorlegen. Bei einer erneuten Verurteilung des Mitgliedstaates kann der EuGH die Zahlung eines Zwangsgeldes oder Pauschalbetrags verhängen; er ist allerdings nicht an die von der Kommission vorgeschlagene Höhe gebunden.

Artikel 172

wird um die Nennung des Parlaments ergänzt, um dem Mitentscheidungsverfahren und der dort umschriebenen Rolle des Parlaments bei der Verordnungsgebung Rechnung zu tragen.

Artikel 173

wird durch Einbeziehung des Parlaments und der Europäischen Zentralbank in den Kreis der klageberechtigten Institutionen ergänzt. Beide Institutionen werden hinsichtlich ihrer Aktivlegitimation vor dem Gerichtshof weitgehend den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission gleichgestellt. Die Europäische Zentralbank erhält die gleiche Rechtsschutzposition wie die Organe. Allerdings beschränkt sich das aktive Klagerecht des Parlaments und der Europäischen Zentralbank auf Klagen, die der Wahrung ihrer Vorrechte dienen. Die Klage gegen Handlungen des Parlaments wird auf solche Rechtsakte beschränkt, die Rechtswirkung gegenüber Dritten zeitigen.

Artikel 175

wird entsprechend der Änderung in Artikel 173 durch Einfügung des Parlaments und der Europäischen Zentralbank ergänzt, so daß diese beiden Institutionen auch bei Untätigkeitsklagen in der Aktivlegitimation den Mitgliedstaaten, dem Rat und der Kommission, in der Passivlegitimation dem Rat und der Kommission gleichgestellt werden.

Artikel 176

wird dahin geändert, daß nun in der Mehrzahl von Gemeinschaftsorganen gesprochen wird. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Organe auch dann die sich aus einem Urteil des EuGH ergebenden Maßnahmen ergreifen müssen, wenn die Maßnahmen ein Zusammenwirken mehrerer Organe erfordern, wie dies im Mitentscheidungsverfahren der Fall ist.

Artikel 177

erstreckt die Zuständigkeit des Gerichtshofs in Vorabentscheidungssachen auf Fragen der Gültigkeit und der Auslegung von Rechtsakten der Europäischen Zentralbank.

Eine Ausweitung der Auslegungskompetenz auf integrationsbezogene völkerrechtliche Verträge ist zwar nicht erfolgt, doch ergibt sich aus Artikel K.3 Abs. 2 Buchstabe c, daß in den dort aufgeführten Fällen der Innen- und Justizpolitik eine Auslegungskompetenz des Gerichtshofs vereinbart werden kann.

Artikel 180

wird in einem neuen Unterabsatz d um die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Vertragsverletzungsklagen gegen die Zentralbanken der Mitgliedstaaten wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen aus der Wirtschafts- und Währungsunion und der Satzung des Europäischen Zentralbankensystems ergänzt. Die Regelung trägt der Stellung der nationalen Zentralbanken im Europäischen Zentralbankensystem Rechnung. Die Befugnisse und Aufgaben, die im allgemeinen bei Vertragsverletzungsverfahren von der Kommission wahrgenommen werden, liegen in dem neuen, gegen die nationalen Zentralbanken gerichteten Verfahren beim Rat der Europäischen Zentralbank.

Artikel 184

wird dahin ergänzt, daß sich die inzidente Normenkontrolle auch auf solche Verordnungen erstrecken kann, die vom Parlament und vom Rat im Mitentscheidungsverfahren oder von der Europäischen Zentralbank erlassen worden sind. Die neue Vorschrift trägt der Rolle des Parlaments und der zu errichtenden Europäischen Zentralbank bei der Rechtssetzung Rechnung.

Abschnitt 5

Europäischer Rechnungshof (Artikel 188a und 188b)

Die Vorschriften über die Stellung und Aufgaben des Rechnungshofs wurden im Zuge der Aufwertung zu einem Organ der Europäischen Gemeinschaft aus den Vorschriften über die Finanzverfassung ausgegliedert und in die Vorschriften über die Organe der Gemeinschaft aufgenommen.

Eine Erklärung weist darauf hin, daß die Konferenz den Aufgaben des Rechnungshofs besondere Bedeutung beimißt. Alle Organe werden ersucht, geeignete Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zu prüfen.

Artikel 188a

entspricht – mit Ausnahme des Absatzes 1 – dem bisherigen Artikel 206 des EWG-Vertrags. In Absatz 1 des Artikels 188a werden die bisherigen Absätze 1 und 2 des Artikels 206 unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Rechnungshof bereits etabliert ist, zusammengefaßt.

Artikel 188b

entspricht dem bisherigen Artikel 206a.

Kapitel 2

Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe

Dieses Kapitel enthält die Bestimmungen über die verschiedenen Rechtsakte der Gemeinschaft sowie das neu eingeführte Mitentscheidungsverfahren und das Verfahren der Zusammenarbeit. Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich auf die Verfahrensregeln. Die Anwen-

dungsbereiche wurden in den einleitenden Bemerkungen zu Titel 1 (Vorschriften über die Organe) dargestellt.

In einer Konferenzklärung wird festgehalten, daß die 1996 stattfindende Revisionskonferenz eine Überprüfung der Klassifizierung der Rechtsakte der Gemeinschaft durchführen soll mit dem Ziel, eine angemessene Hierarchie zwischen den verschiedenen Arten von Normen herzustellen.

Im Hinblick auf die Transparenz des Beschlußfassungsverfahrens empfiehlt eine weitere Konferenzklärung der Kommission, spätestens bis 1993 einen Bericht über Maßnahmen, zu besseren Informationen der Öffentlichkeit vorzulegen.

Artikel 189 und 190

werden aufgrund der Stärkung der Rechte des Parlaments angepaßt. Rechtsakte der Gemeinschaft werden nicht mehr nur allein von Rat oder Kommission erlassen, sondern auch gemeinsam von Parlament und Rat.

Artikel 189a

entspricht im wesentlichen dem bisherigen Artikel 149 Abs. 1 und 3. Er überträgt Verfahrensgrundsätze, die bisher für das Verfahren der Zusammenarbeit galten, auf das Mitentscheidungsverfahren (Kodezision). Danach kann der Rat Kommissionsvorschläge nur einstimmig ändern. Diese Regel gilt im Mitentscheidungsverfahren jedoch nur während der ersten beiden Lesungen, nicht mehr nach Eröffnung des Vermittlungsverfahrens. Des weiteren kann die Kommission ihre Vorschläge bis zum Erlass eines Ratsbeschlusses jederzeit ändern.

Artikel 189b

regelt das Verfahren der Mitentscheidung. Es baut in seinen Grundsätzen auf dem bestehenden Verfahren der Zusammenarbeit auf, fügt aber ein Vermittlungsverfahren und eine dritte Lesung hinzu. Außerdem sind wichtige Unterschiede festzuhalten: Hat im Verfahren der Zusammenarbeit das Parlament den gemeinsamen Standpunkt des Rats abgelehnt, so kann der Rat sich mit einem einstimmigen Beschluß über die Ablehnung des Parlaments hinwegsetzen. Im Mitentscheidungsverfahren ist dies nicht möglich. Können sich Parlament und Rat hier über einen Rechtsakt nicht einigen, so kann der Rat einen Vermittlungsausschuß einberufen. Der Ausschuß setzt sich aus derselben Zahl von Mitgliedern des Rates und des Parlaments zusammen. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil. Die Gruppen aus Rat und Parlament stimmen getrennt ab. Gelingt es dem Vermittlungsausschuß, sich auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen, so bedarf es noch der Zustimmung im jeweiligen Plenum. Im Parlament ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Andernfalls gilt der Entwurf als nicht angenommen.

Scheitert das Vermittlungsverfahren, so kann der Rechtsakt dennoch zustande kommen, wenn der Rat den gemeinsamen Standpunkt, ggf. unter Berücksichtigung von Änderungen, die das Parlament vorgeschlagen hat, mit qualifizierter Mehrheit billigt. Das Parlament kann jedoch den Rechtsakt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ablehnen (Veto). In diesem Fall ist der Entwurf endgültig gescheitert. Gemäß diesem Verfahren liegt das

letzte Wort nicht mehr stets beim Rat: hier können gegen den Willen des Parlaments bestimmte Rechtsakte nicht mehr erlassen werden.

Artikel 189 b Abs. 8 enthält eine Revisionsklausel: Die für 1996 vorgesehene Regierungskonferenz kann über eine Ausdehnung des Anwendungsbereich des Mitentscheidungsverfahrens entscheiden.

Artikel 189c

übernimmt die Bestimmungen über das Verfahren der Zusammenarbeit unverändert aus dem bisherigen Artikel 149 Abs. 2. Dieses Verfahren, das durch die Einheitliche Europäische Akte eingeführt wurde, stellte einen wesentlichen Fortschritt dar, soll aber nach Auffassung der Bundesregierung und des Europäischen Parlaments längerfristig generell durch das Mitentscheidungsverfahren abgelöst werden.

Kapitel 3

Wirtschafts- und Sozialausschuß (Artikel 194 bis 198)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) hatte für die Regierungskonferenzen eine Liste von Vertragsänderungswünschen vorgelegt, mit denen die Befugnisse des Ausschusses im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft ausgebaut und die Stellung seiner Mitglieder verbessert werden sollten. Der Vertragstext übernimmt eine Reihe dieser Vorschläge.

In einer gesonderten Erklärung wird dem WSA vor allem bei der Haushaltsführung eine größere Flexibilität in Aussicht gestellt. In einem eigenen Protokoll vereinbaren die Vertragsparteien eine gemeinsame organisatorische Struktur für den WSA und den neu geschaffenen Ausschuß der Regionen.

Artikel 194

Die Neufassung berücksichtigt zunächst den Wunsch des WSA, die bereits bestehende Unabhängigkeit der Mitglieder des Ausschusses nicht anzutasten, diese aber bei der Ausübung ihres Mandats in die allgemeinen Gemeinschaftsinteressen einzubinden.

Die neu aufgenommene Regelung, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses festlegt, bedeutet lediglich die Klarstellung einer bereits bestehenden Praxis.

Artikel 196

Der WSA soll volle Autonomie über seine Geschäftsordnung bekommen. Die bisher vorgesehene einstimmige Genehmigung durch den Rat entfällt.

Es wird weiterhin klargestellt, daß der Ausschuß auch auf eigene Initiative hin – ohne Antrag des Rates oder der Kommission – zusammentreten kann.

Artikel 198

Die Neufassung schreibt fest, daß der WSA von sich aus Stellungnahmen abgeben kann. Ein solches Selbstbefassungsrecht ist bisher lediglich in Artikel 20 der Geschäftsordnung des WSA vorgesehen, nicht im Vertrag selbst.

Die Mindestfrist, die Rat oder Kommission dem Ausschuß für eine Stellungnahme setzen können, soll auf einen Monat erhöht werden (geltendes Recht: 10 Tage).

Kapitel 4

Der Ausschuß der Regionen (Artikel 198a bis 198c)

Der Vertrag sieht die Schaffung eines Regionalausschusses vor, der als beratendes Gremium, zusammengesetzt aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, diesen die Möglichkeit bietet, ihre Belange in den Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft einzubringen. Die Einsetzung des Regionalausschusses stellt ein wichtiges Element im Hinblick auf die föderale Ausrichtung der Gemeinschaft dar. Seine Einrichtung entspricht einem besonderen Anliegen der Bundesländer.

Artikel 198a

legt die Zusammensetzung des Ausschusses fest. Das Verfahren für die Benennung der in den Ausschuß zu entsendenden Vertreter ist innerstaatlich zu regeln. Die Mitgliederzahl ist nach Größe der Mitgliedstaaten, entsprechend der Zusammensetzung des Wirtschafts- und Sozialausschusses, gewichtet. Deutschland erhält 24 Sitze.

Artikel 198b

enthält die Bestimmungen über die Wahl des Präsidiums, die Geschäftsordnung und die Einberufung. Diese Bestimmungen orientieren sich an den Vorschriften über den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Artikel 198c

sieht vor, daß der Ausschuß in bestimmten – im Vertrag vorgesehenen – Fällen gehört werden muß. Diese Fälle sind

- Festlegung der Aufgaben, Ziele und allgemeinen Regelungen der Strukturfonds, Errichtung eines Kohäsionsfonds (Artikel 130d);
- Beschlüsse über spezifische Aktionen außerhalb der Fonds (Artikel 130b Abs. 2);
- Durchführungsbeschlüsse des Regionalfonds (Artikel 130e);
- Festlegung der Leitlinien und der übrigen Aktionen bei Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze (Artikel 129d);
- Erlaß von Fördermaßnahmen im Bereich der allgemeinen Bildung (Artikel 126), in der Kultur (Artikel 128) und im Gesundheitswesen (Artikel 129).

Rat und Kommission können auch in anderen Fällen Stellungnahmen des Ausschusses anfordern. Wird der Wirtschafts- und Sozialausschuß gehört, so kann auch der Regionalausschuß, wenn nach seiner Auffassung spezifische regionale Interessen berührt werden, eine Stellungnahme abgeben. Darüber hinaus besitzt der Regionalausschuß ein Selbstbefassungsrecht, d.h. er kann von sich aus Stellungnahmen abgeben, wenn er dies für zweckdienlich erachtet. Rat und Kommission können ihre Bitte um Stellungnahme mit einer Fristsetzung verbinden.

Kapitel 5

Die Europäische Investitionsbank
(Artikel 198 d und 198 e)

Dieses Kapitel wird eingefügt und ersetzt die bisherigen Artikel 129 und 130. Die materiellen Bestimmungen über die Europäische Investitionsbank sind nicht verändert worden.

Artikel 198 d

Die Europäische Investitionsbank ist mit der Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden und versieht ihre Aufgaben seit diesem Tage.

Artikel 198 e

Die Aufgaben der Europäischen Investitionsbank sind unverändert. Eingefügt wurde ein Satz, der an die Bank appelliert, die Finanzierung von Investitionsvorhaben zu erleichtern, die aus den Strukturfonds (Regional-, Sozial- und Agrarstrukturfonds) sowie anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft gefördert werden.

Titel II

Finanzverfassung
(Artikel 199 bis 209 a)

Die Neufassung der Finanzvorschriften beruht im wesentlichen auf einer Anpassung an sonstige Bestimmungen des Vertrags sowie an die zwischenzeitliche Entwicklung. Hier sind insbesondere die Schaffung des EG-Eigenmittelsystems anstelle des ursprünglichen Finanzbeitragsystems, die vertragliche Erwähnung des Prinzips der Haushaltsdisziplin, die Betonung der Rechte des Parlaments im Haushaltsverfahren sowie die Aufwertung des Rechnungshofes zu einem Organ der Gemeinschaft zu nennen. Die Überprüfung des Eigenmittelsystems war nicht Gegenstand der Regierungskonferenz.

Artikel 199

Die bisherigen Absätze 1 und 2 (nunmehr Absatz 3) sind unverändert.

Als neuer Absatz 2 wurde eine Bestimmung über die Verwaltungsausgaben für die Organe aufgenommen, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausführung von Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik oder über die Innen- und Justizpolitik stehen. Diese Ausgaben gehen zu Lasten des Gemeinschaftshaushaltes. Auch operative Ausgaben in diesen beiden Politikbereichen können aufgrund eines einstimmigen Ratsbeschlusses entsprechend der Vertragsbestimmungen J. 11 Abs. 2 Satz 2, 1. Anstrich oder K. 8 Abs. 2 Satz 2, 1. Anstrich in den Haushaltsplan der Gemeinschaft übernommen werden.

Artikel 200

Mit der Streichung des Artikels 200 wird der Vertragstext bereinigt. Durch die Schaffung des Systems der Eigenmittel im Jahr 1970 ist die Regelung der Finanzierung der Gemeinschaft durch Finanzbeiträge gegenstandslos geworden.

Artikel 201

trägt der Entwicklung Rechnung, die mit der Schaffung des EG-Eigenmittelsystems eingetreten ist: Der bisherige Absatz 1, der noch einen Prüfungsauftrag der Kommission zur Ersetzung der Finanzbeiträge nach Artikel 200 vorsah, ist obsolet geworden. Der neue Absatz 1 hält den seit 1970 geltenden Grundsatz fest, daß der EG-Haushalt vollständig aus Eigenmitteln finanziert wird, also nicht mehr aus Finanzbeiträgen.

Die sog. Vollfinanzierung des EG-Haushalts aus Eigenmitteln gilt „unbeschadet der sonstigen Einnahmen“. Unter diesen Einnahmen sind entsprechend der bisherigen Auslegung die üblichen Verwaltungseinnahmen der Gemeinschaft, einschließlich der Einnahmen aus den Steuern auf die Gehälter des Personals, zu verstehen.

Das Verfahren für das Zustandekommen der EG-Eigenmittelregelung bleibt unverändert (Absatz 2).

Zu den Einnahmen der Gemeinschaft wird in dem Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt die Absicht bekundet, im Rahmen des Systems der eigenen Mittel künftig stärker der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Dabei geht es insbesondere darum zu prüfen, wie für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten regressiv Elemente im derzeitigen Eigenmittelsystem korrigiert werden können. Die zur Zeit geltende Regelung hat zur Folge, daß die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten Mehrwertsteuereigenmittel aufbringen, die höher sind, als es ihrem Anteil am Gemeinschafts-BSP entspricht.

Artikel 201 a

In dieser Bestimmung wird erstmals das Prinzip der Haushaltsdisziplin im Vertrag erwähnt. Danach ist die Kommission verpflichtet, Vorschläge und Änderungsvorschläge nur vorzulegen oder Durchführungsbestimmungen nur zu erlassen, wenn Gewähr dafür besteht, daß sie im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Eigenmittel finanziert werden können. Die Kommission soll mit dieser Vertragsbestimmung angehalten werden, sich in Ausübung ihres Vorschlagsmonopols finanzbewußt zu verhalten und ihre Vorschläge in eine finanzielle Gesamtbetrachtung einzubetten.

Artikel 205

In diesem Artikel wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung neu aufgenommen, den die Kommission bei der Ausführung des Haushaltsplans zu beachten hat. Dieser Grundsatz war bisher schon in Artikel 2 der EG-Haushaltsordnung verankert. Im Vertragsrecht enthielt der frühere Artikel 206 a die Bestimmung, daß der Rechnungshof sich der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu überzeugen hat. Durch die Aufnahme in Artikel 205 des EWG-Vertrags soll die Bedeutung dieses Grundsatzes für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans hervorgehoben werden.

Artikel 206

Die in den bisherigen Artikeln 206 und 206 a enthaltenen Bestimmungen über den Rechnungshof werden in das Kapitel über die Gemeinschaftsorgane übertragen (Artikel 188 a und 188 b).

Absatz 1 des neuen Artikels 206 übernimmt die bisherige Fassung des Artikels 206 b mit einer Änderung: Nach dem Rat prüft nunmehr auch das Parlament die einschlägigen Sonderberichte des Rechnungshofs. Dies geschieht im Verfahren zur Entlastung der Kommission über die Ausführung des Haushaltsplans. Bisher wurden die Sonderberichte gemäß Artikel 90 Abs. 2 EG-Haushaltsordnung von Fall zu Fall geprüft.

Eine weitere Hervorhebung der Rechte des Parlaments im Rahmen seiner Haushaltsbefugnisse stellen die neu aufgenommenen Absätze 2 und 3 dar. Danach kann das Parlament im Grundsatz jederzeit von der Kommission Auskunft über die Ausführung des EG-Haushaltsplans und über die Funktionsweise der Finanzkontrollsysteme verlangen.

Darüber hinaus ist die Kommission gegenüber dem Parlament und dem Rat verpflichtet, den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen des Parlaments und nunmehr auch Bemerkungen zu den Entlastungsempfehlungen des Rates und anderen Hinweisen zur Ausführung des Ausgabenplans nachzukommen. Sofern das Parlament oder der Rat dies verlangen, hat die Kommission auch über die getroffenen Maßnahmen und Weisungen an die zuständigen Dienststellen zu berichten, die sie aufgrund der Bemerkungen von Rat und Parlament erlassen hat. Regelungen vergleichbarer Art waren bisher schon im Sekundärrecht in Artikel 89 Abs. 4 und 5 der EG-Haushaltsordnung enthalten.

Artikel 209

In Artikel 209 Buchstabe c ist der Begriff „Finanzkontrolleur“ eingefügt worden. Diese Ergänzung bildet die vertragsrechtliche Grundlage für die bereits in der EG-Haushaltsordnung enthaltenen Bestimmungen über Stellung, Aufgabe, Verantwortung und Regreßpflicht des Finanzkontrolleurs.

Artikel 209 a

Dieser neu eingefügte Artikel konkretisiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in Zukunft verstärkt gegen Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts (Einnahmen und Ausgaben) vorzugehen. Das deutsche Recht entspricht bereits dadurch den Anforderungen des Absatzes 1, daß in den maßgeblichen Straftatbeständen die verlangte Gleichstellung vorgenommen wurde.

Absatz 2 schafft eine konkrete Vertragsgrundlage für die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Koordinierung und zur Zusammenarbeit ihrer Behörden mit Unterstützung der Kommission bei der Bekämpfung von Betrügereien. Die Vorschrift bezieht sich primär auf den präventiven Bereich. Für den strafrechtlichen Bereich gelten die besonderen Vorschriften über die Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik.

Sechster Teil

Allgemeine und Schlußbestimmungen (Artikel 210 bis 248)

Die bisherigen Schlußbestimmungen des EWG-Vertrags werden teils beibehalten, teils wie folgt geändert und teils

in die Schlußbestimmungen des Gesamtvertrags über die Europäische Union eingefügt.

Artikel 215

wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, der die vertragliche und außervertragliche Haftung der Gemeinschaft auf die Europäische Zentralbank erstreckt.

Artikel 228

Gegenüber der alten Fassung ist der neue Artikel 228 über internationale Abkommen eine Verfahrensvorschrift, die generell für den Abschluß von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittstaaten oder internationalen Organisationen gilt. Der Artikel regelt die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Aushandlung von Abkommen der Gemeinschaft, die Beteiligung des Europäischen Parlaments sowie den Beschlußfassungsmodus im Rat. Absatz 1 sieht für den Abschluß von Abkommen der Gemeinschaft mit dritten Parteien nunmehr generell ein Verfahren vor, das sich weitgehend an dem Verfahren für handelspolitische Abkommen gemäß Artikel 113 Abs. 3 orientiert. Danach legt die EG-Kommission dem Rat Empfehlungen vor, der Rat ermächtigt die Kommission zur Einleitung der erforderlichen Verhandlungen, die diese im Benehmen mit einem vom Rat bestellten besonderen Ausschuß zu führen hat. Der Rat beschließt grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit. Einstimmigkeit ist erforderlich bei Abkommen in Bereichen, für die interne Vorschriften ebenfalls einstimmig zu erlassen wären, sowie bei Kooperations- und Assoziierungsabkommen nach Artikel 238.

Vor Abschluß eines Abkommens durch den Rat wird das Parlament gehört (Ausnahme aus Praktikabilitätsgründen: handelspolitische Abkommen). Dies gilt auch für Abkommen, die einen Bereich betreffen, bei dem für die Annahme interner Vorschriften das Mitentscheidungs- oder Zusammenarbeitsverfahren erforderlich ist. Der Zustimmung des Parlaments bedürfen wichtige internationale Abkommen, aus denen sich die Schaffung eines neuen institutionellen Rahmens, erhebliche finanzielle Folgen für die Gemeinschaft oder Änderungen eines im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsaktes ergeben. Sollten durch ein Abkommen Änderungen des Unionsvertrags erforderlich werden, so bedarf es vorab der Vertragsänderung nach den hierfür vorgesehenen Verfahren (Absatz 5).

Schließlich kann der Rat die Kommission bei Abschluß eines Abkommens ermächtigen, technische Anpassungen in einem vereinfachten Verfahren für die Gemeinschaft anzunehmen (Absatz 4).

Artikel 228 a

Diese Vorschrift betrifft Maßnahmen, die im Rahmen der GASP aus politischen Gründen gegenüber Drittstaaten beschlossen werden. Die Umsetzung solcher Beschlüsse mit Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeziehungen erfolgt im üblichen Gemeinschaftsverfahren, d. h. der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit. Auf diese Weise soll die Kohärenz des außenpolitischen und außenwirtschaftlichen Vorgehens der Union sichergestellt werden.

Titel III
Bestimmungen
zur Änderung des Vertrags
über die Gründung
der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl
(Artikel H)

und

Titel IV
Bestimmungen
zur Änderung des Vertrags
zur Gründung
der Europäischen Atomgemeinschaft
(Artikel I)

Die institutionellen Änderungen, die der Fusionsvertrag gebracht hatte, und die institutionellen Änderungen, die im Rahmen der Regierungskonferenz über die Politische Union für die Organe der Gemeinschaft in Bezug auf den EG-Vertrag beschlossen wurden, werden in die entsprechenden Bestimmungen des EGKS-Vertrags und des EURATOM-Vertrags eingefügt. Betroffen sind die Organe Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof und Rechnungshof.

Die Bezeichnungen der Organe werden angeglichen. Die „Hohe Behörde“ des EGKS-Vertrags erhält entsprechend den EG- und EURATOM-Verträgen in den Einzelbestimmungen des EGKS-Vertrags die Bezeichnung „Kommission“. Der bislang in Artikel 7 EGKS-Vertrag noch genannte „Beratende Ausschuss“ ist im durch Artikel H Nr. 1 neu gefaßten Text nicht mehr erwähnt. Dadurch wird klargestellt, daß es sich dabei nicht um ein Gemeinschaftsorgan handelt. Die Bestimmungen über die Bildung und die Aufgaben des „Beratenden Ausschusses“ (Artikel 18f EGKS-Vertrag) werden davon jedoch nicht berührt. Die Anpassungen des EGKS- und EURATOM-Vertrags wurden auf gesonderten Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten am 3. Februar 1992 beschlossen. Eine völlige strukturelle Anpassung der beiden Verträge an dem jetzt erreichten Stand des EG-Vertrags wurde jedoch nicht vorgenommen. Auch das Mitentscheidungsverfahren wurde nicht übertragen.

Titel V
Bestimmungen
über die Gemeinsame Außen-
und Sicherheitspolitik
(Artikel J bis J.11)

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union wird sich die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fortentwickeln. Damit erreicht die Entwicklung zu einer gemeinsamen Politik der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eine wesentliche Zäsur. Zum einen sollen vor allem neue Entscheidungsverfahren und Handlungsinstrumente eine raschere Reaktionsfähigkeit und verbesserte Kontinuität der gemeinsamen Politik herbeiführen. Zum anderen wird die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in einen einheitlichen institutionellen und rechtlichen Rahmen gestellt, der alle Teile der Europäischen Union umfaßt. Damit wird auch eine effizientere Verklammerung der Außen- und Sicherheitspolitik mit der nach anderen Vertragsvorschriften geführten Politiken der

EG mit Außenwirkung, vor allem der Handelspolitik und Entwicklungspolitik, gewährleistet.

Diese Neuerungen bedeuten noch nicht den endgültigen Übergang zu einer Gemeinschaftspolitik. Sie sind aber klar darauf angelegt. Bereits ab 1996 soll eine Revision dieser Vertragsbestimmungen die Entwicklung in diese Richtung vorantreiben, so daß die Zunahme der Gemeinsamkeit in der Außen- und Sicherheitspolitik Schritt hält mit den im übrigen festgelegten oder anvisierten Integrationsfortschritten.

Die in der Regierungskonferenz zur Politischen Union verhandelten und vom Europäischen Rat in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 beschlossenen Regelungen machen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu einem der Kernelemente der Europäischen Union. Die im Titel V niedergelegten Bestimmungen vor allem über die „gemeinsame Aktion“ und das Prinzip der Mehrheitsentscheidung (Artikel J.3) führen die Zusammenarbeit nahe an gemeinschaftliche Entscheidungsverfahren heran.

Eine entscheidende Neuerung im Verhältnis zum Stand der Einheitlichen Europäischen Akte ist das sicherheitspolitische Element der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Damit konnte das deutsch-französische Konzept zur außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Dimension der Europäischen Gemeinschaft, wie es in dem Papier der Außenminister Genscher und Dumas vom 4. Februar 1991 und dem förmlichen Vorschlag von Bundeskanzler Kohl und Staatspräsident Mitterrand vom 14. Oktober 1991 dokumentiert wurde, im wesentlichen durchgesetzt werden. Der Vertrag legt bereits in Artikel B der gemeinsamen Bestimmungen fest, daß sich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auf alle Sicherheitsfragen erstreckt, „wozu auf längere Sicht auch die Formulierung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte“.

Artikel J.1

Dieser Artikel enthält die Grundsätze und Ziele sowie die Bestimmungen über die Vorgehensweise zur Führung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. In Fortentwicklung des Artikels 30 Nummer 1 der Einheitlichen Europäischen Akte legt Absatz 1 die Verpflichtung der Union und ihrer Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Politik fest. Er definiert damit die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik als vertraglich verankerten Bestandteil der Europäischen Union. Die Erstreckung dieser Politik auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik impliziert die generelle Vermutung zugunsten der Gemeinsamkeit des Vorgehens. Orientiert und zugleich begrenzt wird die gemeinsame Politik durch die Festlegung der Ziele der GASP im folgenden Absatz.

Absatz 3 stellt die beiden Vorgehensweisen für die Erarbeitung und Verwirklichung der gemeinsamen Politik vor: regelmäßige Zusammenarbeit im Sinn einer verstärkten EPZ und darüber hinausgehend – als wesentliche Neuerung – „gemeinsame Aktionen“ auf Gebieten wichtigen gemeinsamen Interesses. Die Bestimmung geht davon aus, daß der Regelfall zunächst die Vorgehensweise der Zusammenarbeit sein wird. Die außen- und sicherheitspolitischen Materien sollen schrittweise in gemeinsamen Aktionen behandelt werden. Die neue Vorgehensweise soll also in zunehmendem Maße die gemeinsame Politik erfassen.

Um den Einstieg in „gemeinsame Aktionen“ zu beschleunigen, verabschiedete der Europäische Rat in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 eine – nicht zum Vertragswerk über die Europäische Union gehörige – Erklärung, in der vier sicherheitsrelevante Themen als geeignet für gemeinsame Aktionen bezeichnet werden: KSZE-Prozeß, Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik in Europa einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, nukleare Nichtverbreitung und bestimmte wirtschaftliche Aspekte der Sicherheit (Transfer von Rüstungstechnologie und Waffenexportkontrolle). Die Außenminister sollen entsprechend den Beschlüssen von Maastricht bis zum Inkrafttreten des Vertrags die grundlegenden Elemente für gemeinsame Aktionen auf diesen Gebieten erarbeiten. Sie werden darüber hinaus in einem Bericht für die Tagung des Europäischen Rats in Lissabon am 26./27. Juni 1992 Materien in bezug auf Staaten und Staatengruppen identifizieren, die ebenfalls der Vorgehensweise der „gemeinsamen Aktion“ zugänglich sein sollen. Maßstab für die Einbeziehung solcher Materien wird der bereits in der EPZ erreichte Stand gemeinsamer Standpunkte sein.

Absatz 4 des Artikels J.1 legt die grundlegenden Handlungsmaximen fest, die für die Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Politik gelten. Dazu gehören das Gebot der Unionstreue – angelehnt an die Bundestreue des deutschen Verfassungsrechts – im Sinn von Loyalität und gegenseitiger Solidarität sowie – als Gegenstück – das Verbot unionsschädigenden Verhaltens.

Artikel J.2

Dieser Artikel regelt die Vorgehensweise der „Zusammenarbeit“ zur Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Politik. Die Bestimmungen reflektieren den „acquis“ der EPZ. Sie enthalten die wesentlichen Vorschriften des Artikels 30 der EEA in geraffter Form unter Verschärfung der Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung und Abstimmung mit dem Ziel eines möglichst wirksamen gemeinsamen Handelns.

Artikel J.3

Die neue Vorgehensweise der „gemeinsamen Aktionen“ wird in diesem Artikel geregelt. Hierfür gilt ein mehrstufiges Verfahren:

- Der Europäische Rat bestimmt – einstimmig – die allgemeinen Leitlinien.
- Der Rat (der Außenminister) beschließt – einstimmig – über das Prinzip einer „gemeinsamen Aktion“ für einen bestimmten außen- und sicherheitspolitischen Gegenstand.
- Bei Gelegenheit dieses Beschlusses bestimmt der Rat – einstimmig – alle notwendigen Einzelheiten zur Festlegung des Rahmens für die Durchführung der gemeinsamen Aktion.

Mit den o. a. Beschlüssen des Rats ist regelmäßig die Entscheidung verbunden, ob und gegebenenfalls welche Fragen der gemeinsamen Aktion mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden sollen. Die qualifizierte Mehrheit ist gemäß Artikel 148 Abs. 2 des EG-Vertrags im Sinne einer Stimmgewichtung der einzelnen Mitgliedstaaten definiert, d. h. 54 Stimmen und mindestens 8 Mitgliedstaaten. Sollte sich bei dem Beschluß über die Einleitung einer gemeinsamen Aktion keine Einstimmigkeit über die Anwendbarkeit

der Mehrheitsregel ergeben, kann eine solche Entscheidung jederzeit im Verlauf der Durchführung der gemeinsamen Aktion getroffen werden. Darüber hinaus haben sich die Mitgliedstaaten in einer gesonderten Erklärung dazu verpflichtet, von ihrem „Veto-Recht“ möglichst keinen Gebrauch zu machen, wenn klar ist, daß eine qualifizierte Mehrheit zugunsten einer Entscheidung für die Anwendung der Mehrheitsregel bestehen würde. Diese Regel gilt nicht nur für die gemeinsame Aktion, sondern bereits für die bloße Zusammenarbeit von Artikel J.2.

Der wesentliche Unterschied der „gemeinsamen Aktion“ im Verhältnis zu der bisherigen Vorgehensweise der „Zusammenarbeit“ besteht neben der generellen Möglichkeit der Mehrheitsentscheidung darin, daß die gemeinsame Aktion für die Mitgliedstaaten bindend ist (Nummer 4 des Artikels J.3). Dementsprechend ist es auch deutlich schwieriger, nach der Festlegung einer gemeinsamen Aktion einzelstaatliche Politik zu führen. Die Anforderungen sowohl an die Pflicht zur Abstimmung und Unterrichtung bei einzelstaatlichen Maßnahmen (Nummern 5 und 6) als auch an einen eventuellen Ausstieg aus der gemeinsamen Aktion (Nummer 7) sind gegenüber dem Vorgehen der Zusammenarbeit beträchtlich erhöht. Von der gemeinsamen Linie abweichendes Verhalten ist praktisch ausgeschlossen.

Selbst wenn die Umstände, die einem Beschluß über eine gemeinsame Aktion zugrundelagen, sich ändern (clausula rebus sic stantibus), ist gemäß Nummer 3 nur eine Überprüfung der gemeinsamen Aktion und eine möglicherweise entsprechende Entscheidung des Rats vorgesehen. Im Fall des non liquet bleibt der vorherige Beschluß bestehen. Diese Bestimmung wird vor allem von Bedeutung sein, wenn es um die Aufrechterhaltung oder Änderung von Maßnahmen gegen Drittstaaten geht.

Artikel J.4

Die grundsätzliche Zuständigkeit der Europäischen Union auch für den verteidigungspolitischen Teil der Sicherheitspolitik ist nunmehr vertraglich verankert. Die längerfristige Perspektive einer gemeinsamen Verteidigung ist aufgezeigt, wenn auch für deren Einrichtung noch weitere Beschlüsse und Vertragsbestimmungen notwendig sein werden (Absatz 1).

Vorerst wird die Westeuropäische Union die verteidigungspolitischen Aufgaben auf Ersuchen der Union wahrnehmen (Absatz 2). Die hierfür erforderliche organische Verbindung, wie in den deutsch-französischen Initiativen vorgeschlagen, ist damit vorgezeichnet. Entsprechende Regelungen sind noch zu treffen (Absatz 2 Satz 2). Die Mitgliedstaaten der WEU haben sich dazu in einer – zum Gesamtvertragswerk gehörigen Erklärung – verpflichtet. Gleichzeitig haben sie es mit dieser Erklärung übernommen, die WEU operationeller auszugestalten. Alle Partner sehen dies als Voraussetzung für die Rolle der WEU als integraler Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union und als Bindeglied zur Atlantischen Allianz zur Stärkung des europäischen Pfeilers in der Allianz.

Dem Anliegen aller Mitgliedstaaten an der Vereinbarkeit der gemeinsamen Verteidigungspolitik mit der Politik der Allianz tragen die Bestimmungen des Absatzes 4 Rechnung. Dasselbe gilt in Absatz 5 hinsichtlich der Kompatibilität der einschlägigen Zusammenarbeit, die einzelne Mitgliedstaaten außerhalb der Europäischen Union, also auch in der Allianz, verfolgen, mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Absatz 3 schließt die Anwendbarkeit der Verfahrensbestimmungen über die „gemeinsame Aktion“ für die gemeinsame Verteidigungspolitik aus. Insoweit kann es also auch keine Mehrheitsentscheidungen geben.

Entsprechend der Logik der Zugehörigkeit der Verteidigungspolitik zu den Aufgaben der Europäischen Union einerseits und der engen Verknüpfung dieser Aufgaben mit der Rolle und Verantwortung der Atlantischen Allianz andererseits haben die WEU-Mitgliedstaaten in einer – ebenfalls Teil des Gesamtvertragswerks bildenden – Erklärung die nicht der WEU angehörenden EG-Mitgliedstaaten (Griechenland, Dänemark, Irland) eingeladen, der WEU als Vollmitglieder oder Beobachter anzugehören und den europäischen NATO-Verbündeten (Türkei, Norwegen, Island) angeboten, als assoziierte Mitglieder beizutreten. Die Differenzierung zwischen EG-Mitgliedstaaten und Verbündeten wird von allen Partnern mitgetragen – eine klare Konsequenz aus der Anerkennung der grundsätzlichen verteidigungspolitischen Verantwortung der Europäischen Union.

Artikel J.5

Dieser Artikel regelt die Außenvertretung. Sie obliegt grundsätzlich der Präsidentschaft. Absatz 2 stellt klar, daß auch im Fall der „gemeinsamen Aktionen“ die Durchführung der Präsidentschaft obliegt. Zugleich wird die Rolle der Präsidentschaft als die Sprecherin der Union in internationalen Organisationen und Konferenzen hervorgehoben. Das bisherige Troika-Verfahren unter Einschluß der Kommission wird bestätigt (Absatz 3). Die Mitgliedstaaten können im Rahmen „gemeinsamer Aktionen“ nach Maßgabe des Artikels J.3 Abs. 5 und 6 tätig werden, d. h. grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung im Rat.

Im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen haben die dort vertretenen Mitgliedstaaten die Pflicht zur Abstimmung untereinander und vollständigen Unterrichtung der anderen Mitgliedstaaten. Die ständigen SR-Mitglieder haben sich für die Standpunkte und Interessen der Union einzusetzen. Hierbei wird nicht nach gemeinsamen Standpunkten aufgrund Zusammenarbeit (Artikel J.2) und gemeinsamen Aktionen (Artikel J.3) differenziert. Die Grundregel des Artikels J.2 Abs. 3, wonach die internationalen Gremien angehörigen Mitgliedstaaten die gemeinsamen Standpunkte zu vertreten haben, gilt unverändert. Ebenso bleibt es bei der Bestimmung des Artikels J.3 Abs. 4, daß gemeinsame Aktionen für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind.

Artikel J.6

Die Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen und deren Zusammenwirken in der Durchführung der gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen wird verstärkt. Dabei geht es auch um den diplomatischen und konsularischen Schutz von EG-Angehörigen in Drittstaaten, wofür gemäß Artikel 8c des EG-Vertrags die notwendigen Regeln bis 31. Dezember 1993 vereinbart sein müssen.

Artikel J.7

Die Rolle des Europäischen Parlaments in der Außen- und Sicherheitspolitik wird verstärkt. Über die regelmäßige Unterrichtung des Parlaments – wie in der EPZ – hinaus, obliegt der Präsidentschaft eine Konsultationsverpflichtung zu den wichtigsten Aspekten und grundlegenden Weichenstellungen der GASP. Die vorgesehene jährliche

Debatte über die Durchführung der GASP gibt dem Parlament eine weitere Gelegenheit, auf die Gestaltung der gemeinsamen Politik Einfluß zu nehmen. Artikel J.7 wird sicher zu den Bestimmungen gehören, die auf der für 1996 vorgesehenen Revisionskonferenz einer Überprüfung zu unterziehen sein werden. Ziel wird der Ausbau der Rechte des Parlaments auf einen Stand sein, der dem Prozeß der Integration der GASP in die Gemeinschaftspolitik entspricht.

Artikel J.8

Die für die Zusammenarbeit (zur Erzielung der gemeinsamen Standpunkte) wie für die gemeinsamen Aktionen zuständigen Instanzen sind

- der Europäische Rat: er bestimmt die Grundsätze und allgemeinen Leitlinien;
- der Rat: er entscheidet über die Festlegung und Durchführung der gemeinsamen Politik; er wird gemäß Artikel 151 EG-Vertrag, der hier anwendbar ist, vom Ausschuß der Ständigen Vertreter vorbereitet;
- das Politische Komitee: es ist das operative Zentrum der Formulierung und Durchführung der gemeinsamen Politik. Es wird jedoch mit dem Ausschuß der Ständigen Vertreter bei der Vorbereitung der Ratstagungen verstärkt zusammenarbeiten. Als wesentliche Neuerung soll in Brüssel ein Ständiger GASP-Ausschuß eingerichtet werden, der die laufenden Aufgaben wahrnehmen soll und auch für die Vorbereitungsarbeiten des Ausschusses der Ständigen Vertreter einsetzbar sein wird. Die Mitgliedstaaten sind sich grundsätzlich einig, daß die Einrichtung dieses Ausschusses in Umsetzung der zum Vertragswerk gehörigen „Erklärung über die praktischen Einzelheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“ notwendig ist. In der Sicht der Bundesregierung ist der Ausschuß ein wichtiges,entwicklungsfähiges Instrument zur schrittweisen Einbeziehung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in die gemeinschaftliche Politik.

Artikel J.8 Abs. 3 bestätigt ausdrücklich das in der EPZ-Praxis entwickelte Recht eines jeden Mitgliedstaates und der Kommission, Initiativen zur Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Politik einzubringen.

Artikel J.9

Die Beteiligung der Kommission an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird ausdrücklich kodifiziert. Der Wortlaut stellt klar, daß die Kommission gemäß ihrer im Vertrag definierten besonderen Rolle voll einbezogen wird.

Artikel J.10

Auf die Revisionsklausel dieses Artikels hat die Bundesregierung großen Wert gelegt. Mittels des Verweises auf Artikel N Abs. 2 (Schlußbestimmungen) werden ab 1996 Änderungen der GASP-Bestimmungen allgemein und nicht nur der verteidigungspolitischen Aspekte in einer Regierungskonferenz zu prüfen sein.

Artikel J.11

Die Verbindung der GASP mit den EG-Verfahren und -institutionen wird durch den ausdrücklichen Verweis auf einer Reihe institutioneller Bestimmungen des EG-Ver-

trags rechtlich festgeschrieben. Wichtig sind insoweit die Bestimmungen über das Europäische Parlament (Artikel 137 bis 142), den Rat (Artikel 146, 147 und 150 bis 153) und die Kommission (Artikel 157 bis 163). Die Kommission kann künftig gemäß Artikel 152 vom Rat aufgefordert werden, auch zu außenpolitischen Themen Untersuchungen vorzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten.

Durch Verweisung auf Artikel 217 des EG-Vertrags wird jetzt vertraglich (bislang in der EPZ-Regelung aufgrund eines Beschlusses der Außenminister) festgelegt, daß für den Gebrauch der Sprachen die Regelung der Europäischen Gemeinschaft gilt. In einer dazugehörigen Erklärung wird präzisiert, daß nunmehr – als einzige Ausnahme hiervon – für den unmittelbaren Fernschreibverkehr zwischen den Außenministerien der Mitgliedstaaten und der Kommission (COREU) die derzeitige Praxis der EPZ einstweilen fortgesetzt wird. Die Erklärung enthält außerdem die Klarstellung, daß sämtliche für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik relevanten Texte unverzüglich und zeitgleich in alle Amtssprachen zu übersetzen sind.

Absatz 2 des Artikels J.11 bringt eine wichtige Neuerung hinsichtlich der Finanzierung. Anders als in der EPZ werden künftig sämtliche Verwaltungsausgaben von der Gemeinschaft getragen. Darüber hinaus kann der Rat beschließen, daß die operativen Ausgaben entweder aus dem Gemeinschaftshaushalt oder von den Mitgliedstaaten nach einem ggf. festzulegenden Schlüssel bestritten werden.

Titel VI

Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Justiz und Inneres (Artikel K bis K.9)

Für den Gesamtbereich der Innen- und Justizpolitik ist als Zielsetzung der Union die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten in den Vertrag aufgenommen (Artikel B der Allgemeinen Bestimmungen). Dies ist wichtig insbesondere im Hinblick auf die umfangreichen Gebiete, die auch nach den Ergebnissen von Maastricht in der Form der Regierungszusammenarbeit zwischen den EG-Mitgliedstaaten verblieben sind.

Die Artikel K bis K.9 regeln die innen- und justizpolitische Zusammenarbeit als Bestandteil der Union. Ein einheitlicher institutioneller Rahmen, in dem Rat, Kommission und Parlament tätig werden, gewährleistet die Kohärenz mit der Gemeinschaftstätigkeit. Teile der in den Bestimmungen genannten Bereiche können im Wege der Evolutivklausel des Artikels K.9 in die Zuständigkeit der Gemeinschaft überführt werden. Allerdings sind derartige Beschlüsse nicht unmittelbar wirksam, sondern bedürfen der Annahme durch die Mitgliedstaaten nach deren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Der Einstieg in die Vergemeinschaftung ist für den begrenzten Bereich der einheitlichen Visagegestaltung und des Visumzwangs für Angehörige von Drittstaaten im Vertrag (Artikel 100c) erreicht worden. Das dort geregelte Gemeinschaftsverfahren ist wichtig als Anknüpfungspunkt für die schrittweise Übertragung weiterer Bereiche der Innen- und Justizpolitik auf die Gemeinschaft.

Artikel K.1

zählt Bereiche der Zusammenarbeit auf, die die Mitgliedstaaten als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse betrachten: Dies sind vor allem die Asylpolitik, das Einreise- und Aufenthaltsrecht sowie die innergemeinschaftliche Freizügigkeit von Angehörigen dritter Staaten, die Bekämpfung von Drogenabhängigkeit und der organisierten internationalen Kriminalität. Für die Asylpolitik (Nummer 1) ist durch eine Erklärung festgelegt, daß der Rat vorrangig die Fragen der Asylpolitik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer gemeinsamen Aktion prüft. Als Termin für diese Prüfung ist Anfang 1993 vorgesehen. Die Prüfungsfrist für eine Vergemeinschaftung der Asylpolitik ist auf Ende 1993 festgelegt. Diese Absichtserklärungen eröffnen die Perspektive, innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens eine EG-Kompetenz zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Asylpolitik zu erreichen.

Einwanderungs- und Ausländerpolitik verbleiben ebenfalls vorerst in der intergouvernementalen Zusammenarbeit und sind in den Nummern 2, 3a und 3b des Artikels K.1 umschrieben.

Ausdrücklich erwähnt sind ferner die Bekämpfung von illegaler Einreise, Aufenthalt und Arbeit (Nummer 3c) und von Betrügereien internationalen Ausmaßes (Nummer 5). Nummer 9 enthält die besonders wichtige Bestimmung über die Polizeizusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender internationaler Kriminalität in Verbindung mit dem Aufbau eines Informationsaustauschsystems im Rahmen einer Europäischen Polizeibehörde (Europol).

Europol soll als Datenerfassungsstelle im Drogenbereich noch 1992 eingerichtet werden.

In einer Erklärung zu Europol wird in Bezugnahme auf deutsche Vorschläge, die dem Europäischen Rat in Luxemburg am 28./29. Juni 1991 unterbreitet worden waren, die Bereitschaft der Mitgliedstaaten festgehalten, die Bereiche des Informations- und Erfahrungsaustausches zu erweitern. Auch soll spätestens 1994 die weitere Ausdehnung der Zusammenarbeit im Rahmen von Europol geprüft werden.

In der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Nummer 6) wird nicht das Zivilrecht schlechthin, sondern nur die internationale Zusammenarbeit der Gerichte und Behörden in justizbezogenen zivilrechtlichen Angelegenheiten einbezogen. Diese Zusammenarbeit hat bereits im Rahmen der EPZ und darüber hinausgehend stattgefunden und konkrete Ergebnisse erbracht.

Auch die in Nummer 7 erwähnte justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen erfolgte bisher im Rahmen der EPZ, der sich jedoch insbesondere im Hinblick auf das Fehlen eines ausreichenden organisatorischen Unterbaus als verbesserungsbedürftig erwiesen hat. Für die Zukunft der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen werden nun klare Verfahrensregelungen geschaffen und eine stärkere Einbindung in die Tätigkeit des Rates und der Kommission begründet.

An weiteren Bereichen nennt Nummer 8 die Zusammenarbeit im Zollwesen, wobei Aspekte dieser Zusammenarbeit auch von Europol (Nummer 9) erfaßt werden können.

Artikel K.2

nennt die Grenzen, die sich aus internationalen Übereinkommen in Menschenrechts- und Flüchtlingsfragen sowie durch nationale Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung für die Zusammenarbeit ergeben.

Artikel K.3

beschreibt die Aufgaben, die der Rat zur Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der in Artikel K.1 genannten Bereiche übernimmt, und regelt das Verfahren für diese Aufgaben. Auf Initiative der Mitgliedstaaten oder der Kommission (in den Bereichen von Artikel K.1 bis K.6) bzw. nur auf Initiative der Mitgliedstaaten (in den Bereichen von Artikel K.7 bis K.9) kann der Rat gemeinsame Standpunkte festlegen, auf Zusammenarbeit hinwirken, gemeinsame Maßnahmen verabschieden und Übereinkommen ausarbeiten. Grundsätzlich entscheidet der Rat einstimmig. Maßnahmen zur Durchführung der genannten Maßnahmen bzw. Übereinkommen können mit qualifizierter Mehrheit erlassen werden. Das Verfahren des gemeinsamen Standpunkts und der gemeinsamen Maßnahme ist den Instrumenten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nachgebildet.

Artikel K.4

enthält Bestimmungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Koordinierung übernimmt ein Ausschuß hoher Beamter, der auch Stellungnahmen für den Rat ausarbeitet (Absatz 1), unbeschadet der Zuständigkeit des Ausschusses der Ständigen Vertreter nach Artikel 151 EG-Vertrag. Die Kommission wird an den Arbeiten beteiligt. Absatz 3 sieht in Sachfragen grundsätzlich die einstimmige Beschlußfassung vor. Soweit der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, richtet sich die Stimmengewichtung nach Artikel 148 Abs. 2 Anstrich 2 des EG-Vertrags, d. h. es ist die Zustimmung von 8 Mitgliedstaaten erforderlich, die mindestens über 54 Stimmen verfügen müssen.

Artikel K.5

verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit in internationalen Organisationen und Konferenzen.

Artikel K.6

regelt die Beteiligung des Parlaments, das zu unterrichten und anzuhören ist. Das Parlament kann Fragen und Empfehlungen an den Rat richten.

Artikel K.7

bestimmt, daß einer engeren Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in kleinerem Kreis (z. B. Schengen) grundsätzlich nichts entgegensteht.

Artikel K.8

zählt die institutionellen Verfahrensbestimmungen des EG-Vertrags auf, die auch in der Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik zum Tragen kommen. Unter anderem kommt die EG-Sprachenregelung nach Artikel 217 EG-Vertrag zur Anwendung. Artikel K.8 enthält außerdem Bestimmungen zu Finanzierungsfragen.

Artikel K.9

enthält eine Evolutivklausel zur künftigen Vergemeinschaftung von Teilbereichen der vorerst noch intergouvernementalen Zusammenarbeit. Danach kann der Rat auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaats beschließen, daß die Bestimmung des Artikels 100c des EG-Vertrags auch für einzelne der in Artikel K.1 bis K.6 genannten Bereiche gelten soll.

Titel VII

Schlußbestimmungen
(Artikel L bis S)

Die Schlußbestimmungen gehören zum einheitlichen Rahmen, der alle Titel des Vertrags über die Europäische Union umfaßt, d. h. die Gemeinschaftsverträge und die intergouvernementale Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik und in der Innen- und Justizpolitik. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen über Vertragsänderungen und Beitritte. So ist sichergestellt, daß neue Mitgliedstaaten der Union insgesamt und nicht nur einzelnen Verträgen beitreten.

Artikel L

bestimmt die Tragweite der Zuständigkeit des Gerichtshofs in der Union. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Gemeinschaftsverträge (EG, EGKS, EURATOM), auf die Auslegung von Verträgen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik abgeschlossen haben und die der Rechtsprechung des Gerichtshofs unterworfen werden, sowie auf die Auslegung und Anwendung der Schlußbestimmungen des Vertrags über die Europäische Union. Der Gerichtshof verfügt über keine Zuständigkeiten in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Artikel M, P und S

dienen der vertragstechnischen Klarstellung.

Artikel N

übernimmt die Bestimmung über Vertragsänderungen von Artikel 236 EWG-Vertrag, der jedoch auf diesen begrenzt war. Artikel N umfaßt also auch EG, EGKS und EURATOM sowie die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die Innen- und Justizpolitik. Dies bedeutet, daß künftig nur noch eine einzige Vertragsänderungskonferenz einberufen werden muß und nicht mehr wie bisher getrennte Regierungskonferenzen für jeden einzelnen Gemeinschaftsvertrag erforderlich sind.

Absatz 2 sieht vor, daß im Jahr 1996 eine Regierungskonferenz einberufen wird, die die Bestimmungen prüft, für die eine Revision im Vertrag bereits vorgesehen ist. Die Prüfung wird in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Artikel A und B unternommen werden, d. h. im Hinblick auf die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Es wird insbesondere die Frage zu prüfen sein, inwieweit die intergouvernementale Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Innen- und Justizpolitik in den Gemeinschaftsrahmen überführt werden kann. Außerdem wird die weitere Stärkung der Rechte des Parlaments ein wichtiges Thema der Konferenz werden.

Artikel O

enthält in Anlehnung an den bisherigen Artikel 237 EWG-Vertrag die Regelung für Beitritte neuer Mitglieder zur Union und mithin zugleich auch zu EG, EGKS und EURATOM. Ausgeschlossen ist es, daß ein neues Mitglied den Gründungsverträgen der Gemeinschaft beitrifft, die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik jedoch nicht mitträgt.

Artikel Q

bestimmt die Vertragsdauer. Sie ist – anders als beim EGKS-Vertrag – einheitlich unbefristet.

Artikel R

enthält die Ratifikationsbestimmungen. Für das Inkrafttreten ist der 1. Januar 1993 in Aussicht genommen, zeitgleich mit dem Datum der Vollendung des Binnenmarkts.

E. Schlußakte

Die Schlußakte zum Vertrag über die Europäische Union enthält den förmlichen Beschluß über die von den Konferenzen verhandelten Texte und besteht im übrigen aus drei Teilen:

- dem Vertrag über die Europäische Union
- 17 Protokollen, davon Nummer 1 bis 16 zum EG-Vertrag und Nummer 17 zum Vertrag über die Europäische Union und zu den EG-Gründungsverträgen; die Proto-

kolle sind Anlagen zum Vertrag und weisen Rechtsverbindlichkeit auf;

– 33 Erklärungen der Konferenzen.

Eine weitere Erklärung haben die Außenminister der EG-Mitgliedstaaten am 1. Mai 1992 zur Interpretation des Protokolls Nr. 17 betreffend den Schutz des ungeborenen Lebens gemäß Artikel 40.3.3 der irischen Verfassung abgegeben:

**Erklärung der Hohen Vertragsparteien
des Vertrags über die Europäische Union**

„Es war und ist ihre Absicht, daß durch dieses Protokoll nicht die Freiheit eingeschränkt werden soll, zwischen den Mitgliedstaaten zu reisen oder unter Bedingungen, die vom irischen Gesetzgeber in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht gegebenenfalls festgelegt werden, in Irland Informationen über rechtmäßig in anderen Mitgliedstaaten angebotene Dienstleistungen zu erhalten oder verfügbar zu machen.

Gleichzeitig erklären die Hohen Vertragsparteien feierlich, daß sie im Falle einer künftigen Verfassungsänderung in Irland, die den Gegenstand des Artikels 40.3.3 der irischen Verfassung betrifft und nicht der vorstehend genannten Absicht der Hohen Vertragsparteien zuwiderläuft, nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union eine Änderung des genannten Protokolls wohlwollend erwägen werden, um seine Anwendung auf eine derartige Verfassungsänderung auszuweiten, falls Irland darum nachsucht.“

25.09.92

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung genommen:

I.

1. Der Bundesrat sieht in dem Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union einen wesentlichen Schritt zur Einigung Europas.
2. Der Vertrag berücksichtigt eine Reihe von Forderungen, die Bundesrat und Länder zur Verwirklichung ihres Konzepts eines "Europas der Regionen" an die Regierungskonferenzen gestellt hatten. Erfreulich ist vor allem die Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips und eines Ausschusses der Regionen sowie die Schaffung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Regionalvertretern im Rat. Der Bundesrat führt diesen Erfolg maßgeblich auf die erstmalige Beteiligung der Länder an den Regierungskonferenzen und ihre Einbeziehung bei der Erarbeitung der deutschen Verhandlungsposition zurück.

...

3. Gleichwohl bleibt das Verhandlungsergebnis deutlich hinter den Vorstellungen des Bundesrates zurück. Die Vertragsänderungen ermöglichen der Europäischen Gemeinschaft in erheblichem Umfang, im Bereich der Länderkompetenzen tätig zu werden. Zentrale politische Herausforderungen bleiben noch ohne ausreichende Antwort. Dazu zählt der Bundesrat die Stärkung des Europäischen Parlaments und der demokratischen Strukturen der Gemeinschaft insgesamt, die Ausgestaltung der sozialen Dimension, die Entwicklung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Vergemeinschaftung von Bereichen der Asylpolitik und der inneren Sicherheit. Insgesamt fehlt es an einem Gleichgewicht zwischen Politischer Union und Wirtschafts- und Währungsunion.

II.

4. Aufgrund des fortschreitenden Integrationsprozesses ist die Weiterentwicklung der innerstaatlichen Mitwirkungsrechte der Länder an Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen.
5. Der Bundesrat weist daher darauf hin, daß vor der Verabschiedung dieses Gesetzes die Artikel 23 und 24 GG entsprechend dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drs. 501/92) in das Grundgesetz eingefügt sein müssen.
6. Bis zu diesem Zeitpunkt muß auch das entsprechende Ausführungsgesetz zu dem neuen Artikel 23 GG verabschiedet sein.
7. Der Bundesrat erwartet, daß bis dahin in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat Einigung über die Eckwerte zum Bereich Gesetzgebungskompetenzen und -verfahren und zu Artikel 32 GG erzielt wird.

III.

8. Zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs

Der Bundesrat weist darauf hin, daß eine Regelung über eine verstärkte Mitwirkung der Länder an EG-Angelegenheiten im Finanzbereich noch aussteht. Er erinnert insoweit auch an den Zusatz zu den Protokollnotizen der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundesrat und Deutschem Bundestag zum Komplex Grundgesetz und Europa.

9. Der Bundesrat stellt die Zustimmung zum Gesetz zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union in Aussicht, wenn - unbeschadet von Ziffer II - folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

10. Zu Artikel 1 a (neu) des Gesetzentwurfs

Die maßgebliche Beteiligung von Bundestag und Bundesrat vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion muß sichergestellt werden. Dazu ist nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a

Die Bundesregierung bedarf für ihr Stimmverhalten bei Beschlüssen des Rates nach Artikel 109 j Abs. 3 und Artikel 109 j Abs. 4 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat."

11. Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel

104 c des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind unter Beachtung des Artikels 109 Abs. 1 des Grundgesetzes und im Rahmen des bestehenden Koordinierungsinstrumentariums (Finanzplanungsrat) zu erfüllen."

Begründung:

Die Länder haben grundsätzlich Verständnis für das Bestreben des Bundes, eine gesetzliche Regelung zur innerstaatlichen Umsetzung des Artikels 104 c des Vertrages herbeizuführen.

In Artikel 2 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung wird jedoch Bezug genommen auf Artikel 109 Abs. 2 GG ohne zu berücksichtigen, daß die Begriffe "übermäßiges öffentliches Defizit" in Artikel 104 c Abs. 1 des Vertrages und Störung des "gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts" nicht deckungsgleich sind. Mit der Erwähnung des Artikels 109 Abs. 2 GG könnte der Bund auch die Absätze 3 und 4 einbeziehen wollen.

Die hier vorgeschlagene Fassung des Artikels 2 des Gesetzentwurfes bekräftigt dagegen die Haushaltsautonomie der Länder durch ihre ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 109 Abs. 1 GG. Darüber hinaus wird dem Bund die Möglichkeit eingeräumt, über die schon bestehenden Koordinierungsmechanismen das Gespräch mit den Ländern zu suchen, um gemeinsame Lösungen betreffend Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 104 c des Vertrages zu erarbeiten. Das schon bestehende Instrument sichert schon jetzt eine ausreichende Abstimmung von Bund und Ländern. Der neue Artikel 104 c des Vertrages sollte nicht dazu führen, daß die bislang ausgewogene Regelung zu Lasten der Länder verschoben wird.

...

12. Bei Ratifikation des Vertrages vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union gibt die Bundesregierung eine Erklärung ab, daß nach Auffassung der Bundesrepublik Deutschland Artikel 198 a EGV EG-rechtlich die Entscheidung, ob neben regionalen auch lokale Gebietskörperschaften in den Ausschuß der Regionen entsandt werden, ausschließlich den Mitgliedstaaten überläßt.
13. In diesem Gesetz oder in dem Ausführungsgesetz zum neuen Artikel 23 GG ist die Verpflichtung der Bundesregierung vorzusehen, für die der Bundesrepublik Deutschland im Ausschuß der Regionen zustehenden 24 Sitze die ihr von den Ländern benannten Vertreter gemäß Artikel 198 a EGV dem Rat zur Ernennung vorzuschlagen.